S
741

Vermehrtes und verbessertes

Handbuch

für

Bauherrn und Bauleute

zu

Verfertigung und Beurtheilung

der

Bauanschläge

von

Wohn-

und

Landwirthschaftsgebäuden.

---

von

C. J. Huth,

Königl. Preuß. Landbaumeister des Fürstenthums Halberstadt und der Halberstädtischen litterarischen Gesellschaft Mitglied.

Halle,

bei Hemmerde und Schwetschke,

1795.

Vorrede.

Man hört sehr oft die Bauherrn klagen, wenn sie ein Gebäude haben aufführen und vorher einen Kostenanschlag dazu machen lassen, daß die Anschlagskosten bey weitem nicht zugereicht haben. Diese Klagen haben ihren Grund in verschiedenen Dingen, darunter die vornehmsten folgende sind. 1) Wenn der Grund zu dem erbaueten Gebäude tiefer, als man vorher einsehen konnte, hat gegraben, und also auch mehr Mauerwerk, als in Anschlag gebracht worden ist, hat gemacht werden müssen, oder wenn sich in der Tiefe schlechter und weicher Grund und Boden gefunden, welchen man alsdann mit Pfählen und Rost zu befestigen sich genöthiget sieht. 2) Wenn während des Baues der Preiß der Baumaterialien und des Fuhrlohns, oder auch nur eins von beiden gestiegen ist, oder die Wagen wegen üblen Wetters und schlimmen Weges nicht die gehörige

Ladung haben nehmen können, desgleichen auch, wenn die Baumaterialien weiter als sonst gewöhnlich haben hergeholet werden müssen, und also mehr Fuhrlohn gekostet haben, als der Anschlag besagt. 3) Wenn der Bauherr während des Baues etwa Veränderungen in selbigem vorgenommen, oder verschiedene Stücke entweder aus eigenen Einfällen oder auf Anrathen anderer, besser und kostbarer hat machen lassen, als er vorher Willens gewesen ist. 4) Wenn der Anschlag, wie öfter geschiehet, nicht nach gewissen Grundsätzen und Regeln, sondern bloß nach Gutdünken und nach einem ohngefähren Ueberschlage gemacht und verschiedenes vergessen worden ist. Dieser Fehler rührt hauptsächlich daher, weil es den mehresten Bauleuten an Gelegenheit, Zeit und Mitteln fehlt, gründliche und richtige Kenntnisse in diesem Stück zu erlangen, indem sie von ihren Lehrmeistern sehr selten einen gründlichen Unterricht darin erhalten haben. Sie machen daher, wenn sie von den Bauherrn dazu aufgefodert werden, bloß nach Gutdünken undeutliche und

un-

unpassende Anschläge, woraus in der Folge für den Bauherrn öfters großer Nachtheil entsteht.

Diesem letztern Fehler und den daraus entstehenden Unrichtigkeiten und nachtheiligen Folgen hoffe ich durch dieses Handbuch und durch die darin gegebenen Regeln nach Möglichkeit abzuhelfen. Denn ich habe mich bemühet, sie so einzurichten, daß sie leicht gefasset, die Ausrechnung der erforderlichen Baumaterialien und des Arbeitslohn auf eine kurze und leichte Art verrichtet und die Verfertigung der Anschläge mit möglichster Zuverläßigkeit und Geschwindigkeit geschehen, auch die gefertigten Anschläge von den Bauherrn, welche nur einige Kenntnisse von Bausachen haben, geprüft werden können. Die in diesem Buche enthaltenen Grund- und Lehrsätze sind Resultate vieler Beobachtungen und Erfahrungen von gefertigten ganzen Gebäuden, welche ohne Zweifel viel gewisser und sicherer sind, als die in einigen gedruckten Schriften dieser Art angezeigte und aus andern dergleichen Büchern ausgeschriebe-

ne

ne unrichtige Beobachtungen einzelner Stücke und darauf gegründete irrige Regeln, besonders was die Stunden betrift, welche die Arbeiter über einer gewissen Arbeit zugebracht haben. Denn man kann von einem oder etlichen wenigen Arbeitern und von einer kurzen Zeit von einigen wenigen Stunden keinen richtigen Schluß und keine zuverläßige Anwendung aufs Ganze machen, sondern es läßt sich vom Ganzen sicherer auf seine einzelnen Theile schliessen.

Damit nun dieses Handbuch so allgemein brauchbar als möglich seyn möge, so habe ich bey Bestimmung der zur Mauerarbeit nöthigen Baumaterialien und des Arbeitslohns ein zweifaches Fuß- und Ruthenmaas, welches in den mehresten Ländern Deutschlands gebräuchlich ist, nemlich das Rheinländische oder Berliner und das Ober- und Niedersächsische zum Grunde genommen. Das erstere, nemlich das Rheinländische oder Berliner, als welche gleiche Größe haben, werde ich, um der Kürze willen, das große Fußmaaß und letzteres, nemlich das Ober- und Niedersächsi-

sächsische, das kleine Fußmaaß benennen, weil die Fuße des erstern beinahe einen Zoll länger sind, als die Fuße des letztern. Die Ruthen des letztern hingegen sind größer als die Ruthen des erstern; es ist aber die Benennung des großen und kleinen Maaßes bloß von der Größe der Fusse zu verstehen.

Eine Laufruthe Rheinländisch oder Berliner Maaß ist 12 Fuß lang.

Eine Laufruthe Ober- und Niedersächsisch Maaß ist 16 Fuß lang.

Eine Quadratruthe Rheinländisch oder Berliner Maaß ist 12 Fuß ins Gevierte und enthält 144 Quadratfuß.

Eine Quadratruthe Ober- und Niedersächsisch Maaß ist 16 Fuß ins Gevierte und enthält 256 Quadratfuß.

Eine Schachtruthe Rheinländisch oder Berliner Maaß ist 12 Fuß ins Gevierte und 1 Fuß hoch oder dicke, und enthält 144 Cubicfuß.

Eine

Eine Schachtruthe Ober- und Niedersächsisch Maaß ist 16 Fuß ins Gevierte und 1 Fuß hoch oder dick, und enthält 256 Cubicfuß.

Was die Preise der Baumaterialien betrift, so können solche um deswillen in diesem Buche nicht angezeigt werden, weil sie fast aller Orten verschieden sind. Es kann aber ein jeder, wenn er nur erst die zu jedem Stück nöthige Baumaterialien weiß, die an seinem Orte üblichen Preise derselben leicht erfahren, sich ein Verzeichniß davon machen, und sie sodann in Anschlag bringen. Der Arbeitslohn ist zwar auch nicht aller Orten völlig einander gleich, jedoch hin und wieder nur wenig verschieden, und es werden die in diesem Buche angezeigten Preise desselben fast überall anwendbar seyn.

Der Verfasser.

Vorbericht.

§. 1.

Ein Bauanschlag ist eine ausführliche Anzeige der zu einem vorhabenden Gebäude nöthigen Baumaterialien und Kosten.

§. 2.

Bevor man aber eine richtige Anzeige der zu einem Gebäude nöthigen Baumaterialien und Kosten thun kann, ist nöthig, die richtige Größe der Theile eines Gebäudes zu wissen, um hiernach die erforderlichen Baumaterialien und Kosten zu bestimmen. Hierzu wird eine Kenntnis der Meßkunst erfordert. Ich will daher denjenigen zu gefallen, welche die Geometrie nicht verstehen, einen kurzen Unterricht von Ausmessung der Längen, Flächen und Cörper, und von dem Längen- Quadrat- und Cubicmaaß ertheilen.

§. 3.

1) Das Längenmaaß, welches bloß eine Länge anzeigt, wird durch folgende Zeichen angedeutet, als: (°) Ruthe, (′) Fuß, (″) Zoll. Z. B. 4° 3′ 6″.

2) Das Quadratmaaß aber, welches die Länge und Breite einer Fläche zugleich anzeigt, durch (□°) Quadratruthe, (□′) Quadratfuß, (□″) Quadratzoll. Und

3) Das Cubicmaaß, welches die Länge, Dicke und Höhe eines Cörpers anzeiget, durch (C^R) Cubicruthe, (S^R oder Schr.) Schacht-

Schachtruthe, nemlich 1 Ruthe lang, 1 Ruthe breit, 1 Fuß hoch oder dicke. (c') Cubicfuß, (c'') Cubiczoll.

§. 4.

Wenn man die Länge allein wissen will, braucht man einen Maaßstab, welcher nur eine gewisse Länge hat, als eine Ruthe, eine Elle, oder ein Fußmaaß, welches man auch Zollstock nennt, und dieses Maaß heißt man überhaupt das **Längenmaaß.**

Ein solcher Maaßstab kann eine Stange oder eine Schnur oder eine Kette, oder andere Länge seyn. Diesen Maasstab schlägt man auf der vorhandenen Länge vom Anfang bis zu Ende in recht gerader Linie so viel mal fort, als es angehet, und bemerkt die Zahl, welche anzeigt, wie viel mal man den Maasstab fortgeschlagen oder fortgerückt hat, mit den beygefügten Nahmen des Maaßstabes, als: Ruthen, Fuße x.

§. 5.

Zur Ausmessung einer Fläche, als Fußbodens, ebenen Platzes u. s. w. gehört ein Maaßstab, welcher eben so breit als lang ist, und dieses Maaß nennt man das **Quadratmaaß.** Ein solcher Maaßstab müste eigentlich ein viereckigtes Brett von gleicher Länge und Breite seyn, dieses müste man auf der vorhandenen Fläche so viel mal in gerader Linie neben einander hinlegen, bis man die ganze Fläche damit bedeckt hat, und müste die Zahl bemerken, welche anzeigt, wie vielmal man diesen Maasstab

neben

neben einander hingelegt hat. Da aber dieses zu weitläuftig ist, so kann man durch die Rechenkunst leichter und geschwinder davon kommen, wenn man nur die Länge und Breite der Fläche mißt, jedes allein bemerkt und mit einander multiplicirt, so giebt das Produkt den Quadratinhalt der auszumessenden Fläche.

§ 6.

Zur dritten Art der Ausmessung, nemlich der körperlichen, wobey man auf die Länge, Breite und Höhe zugleich sieht, gehört ein Maaßstab, welcher gleiche Länge, Breite und Höhe hat, und dieses Maaß heißt das Cubicmaaß.

Ein solcher Maaßstab müste eigentlich in Gestalt eines Würfels seyn, welcher in der Geometrie lateinisch Cubus heißt, dergleichen Maaßstäbe oder Würfel müste man in den auszumessenden Cörpern so viel mal auf und neben einander setzen, oder den Cörper in so viele gleich große Würfel zerschneiden, als es anginge, und die Zahl bemerken, welche anzeigt, wie viel dergleichen Maaßstäbe in dem Cörper auf und neben einander stehen können, oder in wie viel gleich große Würfel der Cörper zerschnitten worden sey. Weil aber dieses auch viele Weitläuftigkeit verursacht, und mehrentheils gar nicht angehet, so kann man ebenfalls durch die Rechenkunst leichter und geschwinder davon kommen, wenn man die Länge, Breite und Dicke mißt, jedes besonders aufschreibt, und sodann

die Länge und Breite mit einander multiplicirt, das daraus entstandene Produkt wieder mit der Dicke multiplicirt, so zeigt das letztere Product den verlangten Cubicinhalt des Cörpers an.

§. 7.

Es folgen nun für Anfänger und der Meßkunst Unkundige einige practische Aufgaben und Ausrechnungen, welche bey Bauanschlägen öfters vorkommen.

Erste Aufgabe.

Die Länge eines Gebäudes oder einer Wand zu messen.

Man leget den Maaßstab, womit man das Gebäude messen will, in recht gerader Linie so vielmal an dem Gebäude fort, als angeht, und macht allemal am Ende des Maaßstabes mit einem Messer oder andern dünnen spitzigen Instrument einen Strich, woran man den Maaßstab mit dem äußersten Ende bey jedesmaligem Fortschlagen anlegen muß. Die Zahl, welche anzeigt, wie vielmal der Maaßstab fortgelegt worden ist, giebt die ganze Länge zu erkennen.

Zweite Aufgabe.

Die Höhe eines Gebäudes oder Thurms, an welchem man nicht gerade in die Höhe kommen kann, zu messen.

Man richtet entweder eine lange Stange an dem Gebäude in die Höhe, und mißt solche, oder daferne es ein hoher Thurm wäre, und man

man keine so lange Stange hätte, welche bis an das oberste Ende des Thurms reicht, so läßt man eine Schnur, an deren einem Ende ein Bleiloth oder ein Stein angebunden ist, von dem obersten Ende des Mauerwerks bis an das unterste herunter, und mißt alsdenn die Schnur, so giebt solche die Höhe des Thurms zu erkennen.

Dritte Aufgabe.

Die Dicke einer Säule, runden Mauer oder eines Baums zu finden.

Man mißt die Peripherie oder Umkreis, und sagt: Wenn der Umkreis 22 Zoll lang ist, so ist der Diameter oder Durchmesser 7 Zoll lang. Wie lang ist nun der Durchmesser nach der gefundenen Länge der gemessenen Peripherie?

Z. E. Es sey die Peripherie 44 Zoll.

Die Peripherie 22 hat einen Diamet. 7, was 44?

44
———
308

18 |
308 | 14 Zoll
xxx |
x |

Vierte Aufgabe.

Die Länge des Umkreises eines ausgemauerten Brunnen zu finden.

Man mißt den Diameter oder Durchmesser und verfährt übrigens nach §. 9.

Z. E. Es wäre der Brunnen 6 Fuß weit. Der Diam. 7 giebt eine Periph. 22, was 6 der Dia.

	6
	132
66	
131	$18\frac{5}{7}$ Fuß Peripherie.
77	

Fünfte Aufgabe.

Den Quadratinhalt einer viereckigten Wand zu finden.

Man mißt die Länge und Höhe der Wand und multiplicirt beides mit einander, so giebt das Product den Quadratinhalt der ganzen Wand.

Z. E. Es wäre eine Wand 80 Fuß lang und 12′ hoch,

80 Fuß lang
12 Fuß hoch

160
80

Inhalt 960 Quadratfuß.

Wenn man den Quadratinhalt einer Wand nach den darin befindlichen Fenstern und Thüren wissen will, so sucht man erstlich den Quadratinhalt der ganzen Wand, wie oben gelehret ist; sodann sucht man den Quadratinhalt jedes Fensters und jeder Thüre, und addirt solche zusammen, und zieht ihn von dem Quadratinhalt der

der ganzen Wand ab, so bleibt der Quadratinhalt für die wirkliche Wand übrig.

Z. E. Es wären in obiger Wand 6 Fenster, jedes 8 Fuß hoch und 4 Fuß breit, und eine Thüre 10 Fuß hoch und 5 Fuß breit.

Die Höhe eines Fensters	8 Fuß
Die Breite — —	4 Fuß
Quadratinhalt eines Fensters	6 Quadratfuß.
deren sind 6 Stück —	6
Quadratinhalt aller Fenster	192 Quadratfuß.
Die Höhe der Thüre	10 Fuß
Die Breite derselben	5 Fuß
Quadratinhalt der Thüre	50 Quadratfuß.
Quadratinhalt der Fenster	192 Quadratfuß
Summa	242 □′
Quadratinhalt der Wand	960 □′
Quadrinh. der Fenster u. Thüren	224 □′
bleiben für den Inhalt der Wand	718 Quadrfuß.

Sechste Aufgabe.

Den Quadratinhalt eines Dachs zu finden.

Ein Dach hat entweder viereckigte oder dreieckigte Flächen. Diese werden so ausgerechnet. Z. E.

Die unterste Länge eines dreieckigten oder spitzigen Dachs sey — — —	40 Fuß
die senkrechte Linie aus d. Spitze sey	20 Fuß
Produkt	800.
Die Halbschied oder Inhalt dieser Seite des Dachs —	400□′

Ein

Ein Dach in Figur eines länglichten Vierecks sey lang	—	80 Fuß
hoch	—	30 Fuß
Quadratinh. dieser Seite d. Dachs		2400 Qudrf.

Ein Dach in Figur eines ungleich langen Vierecks.

Die längste Seite unten	80 Fuß
die kürzeste oben	40 Fuß
Summe	120 Fuß
die Halbscheid	60 Fuß
d. Höhe oder Breite d. Dachs	30 Fuß
	1800 □'.

Siebente Aufgabe.

Den Quadratinhalt einer dreieckigten Wand, z. E. eines Giebels zu finden.

Man mißt die unterste Länge oder Breite des Giebels, und die aus der obersten Spitze auf die gemessene Länge heruntergehende senkrechte Linie, multiplicirt beyde Zahlen mit einander und halbirt das Product; so ist die Halbscheid des Products der Quadratinhalt des Giebels.

Achte Aufgabe.

Den Cubicinhalt einer gleich dicken Mauer zu finden.

Man mißt die Länge und Dicke der Mauer, multiplicirt beyde Zahlen mit einander, sodann mißt man auch die Höhe der Mauer, und multiplicirt damit das Product, welches aus der Länge und

und Dicke herausgekommen ist, so giebt das letztere Product den Cubicinhalt der ganzen Mauer. Z. E.

Es wäre die Länge der Mauer		80 Fuß
die Dicke	—	3 Fuß
Product		240
die Höhe	—	24
		960
		480
Inhalt der ganzen Mauer		5760 Cubicfuß.

Neunte Aufgabe.

Den Cubicinhalt einer ganzen Mauer zu finden, welche Satzweise in ihrer Stärke abnimmt.

Man sucht den Cubicinhalt eines gleich dicken Satzes besonders, und addirt sämtliche Sätze zusammen, so giebt die Summe den Cubicinhalt der ganzen Mauer. Z. E.

Der erste oder unterste Satz wäre lang	80 Fuß
dicke	4 Fuß
Product	320
hoch	12 Fuß
	640 Fuß
	320
Inhalt des ersten Satzes	3840 Cubf.

Der 2te Satz wäre lang	80	Fuß
dicke	3	Fuß
Product	240	
hoch	12	Fuß
	480	
	240	
Inhalt des 2ten Satzes	2880	Cubicfuß.
Der 3te Satz sey lang	80	Fuß
dicke	2	Fuß
Product	160	
hoch	12	
	320	
	160	
Inhalt des 3ten Satzes	1920	Cubicfuß.
Der erste Satz	3840	Cubicfuß
Der 2te Satz	2880	—
Der 3te Satz	1920	—
Inhalt der ganzen Mauer	8640	Cubicfuß.

Zehnte Aufgabe.

Den Cubicinhalt einer Mauer zu finden, welche nach und nach abnimmt.

Man mißt die unterste und oberste Dicke, addirt beide zusammen, und nimmt die Hälfte für die mittelste Dicke der Mauer; sodann mißt man die Länge, und multiplicirt damit die mittelste gefundene Dicke. Dieses Product multipli-

plicirt man mit der Höhe der Mauer, so giebt das letzte Product den wahren Cubicinhalt der Mauer. Auf diese Weise wird auch ein Graben, welcher gemeiniglich oben weiter als unten ist, ausgemessen und ausgerechnet, und der Cubicinhalt der ausgegrabenen oder auszugrabenden Erde gefunden. Z. E.

Die obere Breite des Grabens	4 Ruthen
Die untere Breite	2 Ruthen
Summa	6 Ruthen
Die Halbscheid	3 Ruthen
Die Tiefe	1 Ruthe
	3 Ruthen
Die Länge	50
Inhalt des Grabens	150 Cubicruthen.

Item.

Die untere Dicke der Mauer	4 Fuß
Die obere Dicke — —	2 Fuß
Summe	6 Fuß
Die Halbscheid	3 Fuß
Die Länge	80
Product	240 Fuß
Die Höhe	30 Fuß
Inhalt der Mauer	7200 Cubicf.

Eilfte Aufgabe.

Den Cubicinhalt eines ausgegrabenen oder auszugrabenden Brunnens zu finden.

Ein Brunnen wird gemeiniglich in Form eines Cylinders ausgegraben, und sodann rings herum ausgemauert, daher muß man die ausgegrabene Erde als einen Cylinder berechnen.

Man mißt nemlich über die Mitte des Brunnens die Weite desselben, oder den Diameter, und sagt: Wenn der Diameter 7 Fuß lang ist, so ist die Peripherie desselbigen Cirkels 22, wie lang ist die Peripherie des Brunnens nach der gefundenen Länge des Diameters desselben? Die gefundene Peripherie multiplicirt mit dem Diameter des Bruanens, und theilt das Product in 4 gleiche Theile, welches durch die Division mit 4 geschiehet; so giebt der Quotient den Quadratinhalt der obersten oder untersten Cirkelrunden Fläche. Endlich mißt man die Tiefe des Brunnens, und multiplicirt damit den Inhalt der gefundenen runden Fläche, so kommt der Cubicinhalt des ganzen Brunnens heraus.

Z. E. Die Weite oder der Diameter des ganzen Brunnens sey 6 Fuß
seine Tiefe 20 Fuß

Der Diameter 7 giebt Periph. 22, was Diam. 6?

$$\begin{array}{r} 6 \\ \hline 132 \end{array}$$

66 | 18⁶⁄₇ Fuß Periph. wofür wir 19 Fuß
132 | annehmen.
77 |

19 Fuß Periph.
6 — Diam.

114
4) ———
28½
20

560
10

570 Cubicfuß, Inhalt des Brunnens.

Zwölfte Aufgabe.

Den Cubicinhalt des Mauerwerks in einem ausgemauerten Brunnen zu finden.

Man sucht erst den Inhalt des ganzen Brunnens mit samt dem Mauerwerke nach vorhergehender Aufgabe, sodann nimmt man den Diameter des ausgemauerten Brunnens im Lichten, sucht wie vorher die Peripherie und den Inhalt der obersten Circelfläche des Brunnens im Lichten, multiplicirt damit die Tiefe des Brunnens, so kommt der Cubicinhalt des Brunnens im Lichten ohne das Mauerwerk heraus, diesen Cubicinhalt ziehet von dem ersten Cubicinhalt des ganzen ausgegrabenen Brunnens ab, so bleibt der Cubicinhalt des Mauerwerks übrig. Z. E. die Weite des ganzen Brunnens sey 6 Fuß mit dem

dem Mauerwerk, die Weite des Brunnens im Lichten ohne das Mauerwerk sey 5 Fuß, die Tiefe 20 Fuß.

Man muß also den Brunnen im Lichten folgendermaaßen ausrechnen:

Diam.	Umkreiß	Diam.
7 Fuß	22 Fuß	5 Fuß
	5	
	110	

45 |
110 | $15\frac{5}{7}$ Umkreiß, wofür 16 Fuß
77 |

5
―――
80
4)―――

Inhalt der Circelfläche 20 Quadratfuß
Die Tiefe 20 Fuß
―――
Inhalt des Brunnens im Lichten 400 c′.

700 c′ Inhalt des ganzen Brunnens
400 c′ Inhalt des Brunnen im Lichten
―――
300 c′ Mauerwerk.

Ver-

Verzeichniß

einiger an mehreren Orten gebräuchlichen verschiedenen Kunstwörter, welche einerley bedeuten.

Barnsteine, Backsteine, Brandsteine, Mauerziegel.
Bitterkalk, Lederkalk.
Blatstücke, Wandrahmen.
Bohlen, Pfosten.
Dachrahmen, Dachfette.
Dachfenster, Kapfenster.
Dielen, Bretter,
Dreschdehle, Dreschtenne.
Etage, Geschoß, Stockwerk.
Gipskalk, Sparkalk.
Hausflur, Hausdehle, HausEhren.
Hespen, Thürangel, Thürbänder.
Hesphaken, Thürhaken.
Jochbänder, Jagdbänder, Tragebänder.
Mauerlatten, Mauerplaten,
Oeßhaken, Traufhaken, Aufschöblinge.
Pedest, Ruheplatz.
Pferderaufen, Pferdehillen.
Säulen, Ständer.
Saumschwellen, Hauptholzer, Höftholzer, Hebethölzer, Setzsohlen.
Schornstein, Feuermauer, Feueresse, Schlot.
Strebeband, Sturmband,
Spanrahm, Holbe, Holm.
Schutt, Kummer.
Stützen, Trempel.
Schwell, Süll.
Treppenwangen, Treppenbacken, Quartierbäume.

Er-

Erklärung
der
in diesem Buche vorkommenden Kunstwörter.

Da nicht alle und jede Bauherrn die in der Baukunst vorkommenden Kunstwörter verstehen, so wird es nicht undienlich und nicht ganz überflüßig seyn, einige Erläuterung davon zu geben.

Balken sind die quer über ein Gebäude horizontal oder wagerecht liegende Hölzer, welche die Decke der untern und den Fußboden der obern Stockwerke abgeben.

Bänder sind die in einer Wand schregstehende Hölzer.

Barnsteine sind die aus einer dazu schicklichen Erde geformte und im Ziegelofen gebrannte Steine, welche auch Backsteine, Brandsteine und Mauerziegel heißen.

Bekleidung an Thüren und Fenstern, ist eine von 6 bis 8 Zoll breiten Dielen oder Bretstreifen gemachte Einfassung der Thür- und Fensteröfnungen an den auswendigen Seiten.

Bitterkalk oder Leverkalk ist derjenige Kalk, welcher, wenn er eine Weile in der Luft liegt, in ein zartes Pulver zerfällt, durch aufgegossenes Wasser sich erhitzet und sich auflöset.

Berapen bedeutet, eine Mauer mit Kalk rauch bewerfen und überziehen.

Besplitten bedeutet, das Holzwerk in den Wänden mit Splitten oder Schienstöcken benageln, damit alsdenn der Ueberzug von Lehm und Kalk desto fester darauf haftet.

Blanke oder Schalwand ist eine aus Säulen, Riegeln und Brettern bestehende Hof- oder Gartenwand.

Block-

Blockzarge oder Thür- und Fenstergerüste ist eine von 6 bis 8 Zoll starkem Holze gemachte Einfassung der Thür und Fensteröffnungen in massiven Gebäuden.

Blatstücke oder Wandrahmen sind die oben auf einer Wand auf den obersten Enden der Säulen horizontal liegende Hölzer.

Bretziegeln 10 Zoll breite und 14 bis 15 Zoll lange und an beiden Seiten gekrümmte Ziegeln, davon die eine Krümme die Wasserkrampe und die zweite die Schlußkrampe genennet wird.

Brunnenschling ist eine um einen gegrabenen und ausgemauerten Brunnen gemachte Einfassung und Bedeckung der obersten Oeffnung.

Creutzbänder sind die in einem liegenden Dachstuhle übers Creutz angebrachte Zimmerstücke, die das Dach für das Verschieben verwahren.

Dachstuhl ist das inwendige Gestelle in einem Dache, welches zu dessen Unterstützung dienet, und ist theils

1) Ein stehender Dachstuhl, wenn die Stuhlsäulen senkrecht stehen, und theils

2) Ein liegender Dachstuhl, wenn die Stuhlsäulen schreg nach der Lage der Dachsparren stehen.

Dachrahm oder Dachfette ist das oben auf den Dachstuhlsäulen in die Länge des Dachs an den Dachsparren hindurch horizontal liegende Holz.

Dachschwellen sind die oben auf den Balken unterm Dache dichte an den untersten Enden der Dachsparren quer über die Balken liegende Hölzer, worauf die liegende Dachstuhlsäulen stehen.

Dachkehle ist ein zwischen zwey aneinander stossende Dächer einwärts gehender Winkel.

Dachlucken sind die auf einem Dache befindliche und mit kleinen Dächern versehene Oefnungen.

Dreschdehle ist in Scheunen derjenige Platz, worauf das Getreide ausgedroschen wird.

Französisch gebrochen Dach oder Mansardendach ist ein solches, welches nicht gerade in die Höhe geht, sondern aus zwei Theilen, einem Unterdache und einem Oberdache bestehet.

Forst eines Dachs ist das oberste Ende oder der Rükken desselben.

Frieß in Dielenboden. Wenn vor die Enden der Dielen eine Diele quer vorgelegt wird, so heisset die quer vorgelegte Diele ein Frieß.

Fußgesimse ist das unterste auf der Grundmauer eines massiven Gebäudes liegende Gesimse.

Gebälke ist eine Reihe in gewisser Weite von und neben einander liegender Balken. Ein vertrumpftes Gebälke ist ein solches, wo nicht alle, sondern nur einige Balken über das Gebäude quer über reichen, und zwischen den ganz quer über reichenden Balken, welche man Bindbalken oder Binder zu nennen pflegt, Spannriegel und Stichbalken befindlich sind, dergleichen in Scheunen zu beiden Seiten und bei Walmendächern an den Giebelseiten angetroffen werden.

Gradsparren sind die auf den Ecken eines Wallmendachs stehende Eckſparren.

Hahnebalken sind die obersten nahe an der Spitze eines Dachs von einem Sparn zum andern quer über liegende Balken.

Hohlziegeln sind krumme in Figur eines halben Cylinders geformte Ziegeln.

Jochbänder, Jagdbänder, Tragebänder sind die mit dem einen Ende in eine Säule und mit dem andern Ende in den Balken oder Träger eingezapfte schreg stehende kurze Stücke Holz, welche den Balken oder Träger mit unterstützen und tragen helfen.

Kalkmörtel ist eine von gelöschten Kalk und Sand mit Wasser gemachte Vermischung.

Kehlbalken sind die inwendigen in der Mitte des Dachs

Dachs mit beiden Enden auf den Dachrahmen liegende Balken.

Kehlziegeln sind krumme in Figur eines halben Cylinders geformte und gebrannte große Ziegeln, die in die Dachkehlen gelegt werden.

Kranzgesimse ist das oberste Gesimse an einem Gebäude, dichte unterm Dache.

Lambris ist eine 2 bis 3 Fuß hohe gemachte Vertafelung einer Wand.

Latrierbäume in Pferdeställen sind die mit dem einen Ende an die Krippe und mit dem andern Ende an eine Säule angehängte und zwischen zwey Pferdeständen horizontal hängende Hölzer.

Laufbrücken an einem Gerüste ist ein aus Bauholz und Brettern gemachter schräger Aufgang auf ein Gerüste, worauf die Baumaterialien in die Höhe gebracht werden.

im Lichten bedeutet den inwendigen Raum einer Oeffnung.

Mansardendächer sind franz. gebrochne Dächer.

Mauerlatten sind die oben auf einer Mauer in die Länge derselben aufgelegte Hölzer, worauf die Balken mit beiden Enden aufgelegt werden.

Mauersteine, Mauerziegel, siehe Barnsteine.

Oeßhaken sind die am untersten Ende der Dachsparren aufgenagelte und über die Balken und das Cranzgesimse überragende Hölzer, wodurch die Dachtraufe über die Wand des Hauses hinweg geleitet wird.

Pannelwerk ist eine Vertäfelung ganzer Wände.

Pedest, Ruheplatz auf Treppen, ist ein ebener geräumiger Platz auf selbigen, worauf man im Hinaufgehen ein wenig stillestehen und ausruhen kann.

Pultdach ist ein solches, das nur an einer Seite abhängig und wie ein Pult gestaltet ist.

Quartierbäume oder Wangen an Treppen sind die beiden schräg in die Höhe liegende Seitenstücke einer

ner Treppe, worin die Treppenstufen befestigt werden.

Rost unter die Gebäude, ist ein unter die Grund-mauer eines schweren Gebäudes entweder auf die bloße Erde oder auf eingeramte Pfähle horizontal liegendes Schling, das aus 2 Seiten-Stücken, die mit Querhölzern verbunden sind, bestehet.

Rostpfähle, sind die eingeramten Pfähle, worauf die horizontal liegende Seiten-Stücke ruhen

Rostschwellen, sind die in die Länge liegende horizontale Seiten-Stücke.

Rostzangen, sind die zwischen den beiden SeitenStükken liegende Querhölzer, welche die Rostschwellen mit einander verbinden, daß sie nicht zur Seite weichen können.

Rost in die Castrollöcher, in die Oefen, unter die Braupfanne und Brandweinsblasen, ist eine Reihe neben einander liegenden eisernen Stäbe.

Rüstbäume sind die bei einem Gerüste in die Erde gesteckte aufrechtsstehende Baustämme.

Rüstböcke sind 5 bis 6 Fuß hohe und mit 4 Beinen versehene Gestelle, welche beim Mauerwerk zur Rüstung gebraucht werden.

Riegel in den Wänden sind die zwischen die Säulen oder Ränder eingesetzte und horizontal liegende Hölzer.

Säulen oder Stränder sind die in einer Hochwand stehende Hölzer.

Saumschwellen, Höbethölzer, Setzsohlen sind die untersten in einer Kalkwand in den obern Stockwerken eines Gebäudes horizontal liegende Hölzer, worauf die Säulen stehen.

Satteldach ist ein aus geraden in der Spitze gegen einander stehenden Dachsparren bestehendes und an zwey Seiten abhängiges Dach.

Schalholz bestehet aus 2½ bis 3 Zoll starken und 4 bis 5 Fuß langen gespaltenen Stäben, welche zwischen die

die Balken eingeschoben oder auf die Balken dichte neben einander gelegt werden.

Setzstufen in Treppen sind die zwischen den Trittstufen aufrechts oder senkrecht stehende schmale Bretter.

Schienstöcke oder Splitte sind 6 bis 7 Fuß lange gespaltene dünne Stäbe, welche auf das Holzwerk in den Gebäuden aufgenagelt werden, damit der Lehm- und Kalküberzug desto fester hält.

Schifftsparn sind bei Walmendächern die mit einem Ende auf den Balken stehende und mit dem andern Ende an den Gradsparren anliegende Sparren.

Stichbalken sind kurze 3 bis 4 Fuß lange Zimmerstücke, welche bey Wallmen- und Scheundächern, wo keine ganze Balken nöthig sind, mit dem einen Ende in einen ganzen Balken eingezapfet, und mit dem andern Ende auf die Wand statt eines Balkens gelegt werden.

Spanriegel im liegenden Dachstuhl, ist ein zwischen zwey gegen einander über stehenden Stuhlsäulen horizontal liegendes Zimmerstück, welches die Stuhlsäulen aus einander hält, daß sie feste stehen müssen.

Schwellen oder Süllen sind die untersten in den Wänden der untersten Stockwerke eines Gebäudes horizontal liegende Hölzer, worauf die Säulen oder Ständer stehen.

Schweinekoben sind in den Schweinställen von Holz und Bohlen gemachte Abschläge für die Zuchtsauen.

Schweinewehne ist ein vor den Schweinkö then vorhandener geräumiger und mit Barnsteinen gepflasterter Platz, worauf die jungen Schweine gefüttert werden.

Splitte, siehe Schienstöcke.

Standwände in Pferdeställen sind 4 bis 5 Fuß hohe und 9 bis 10 Fuß lange von Brettern gemachte Abscheidungen der Pferdestände.

Stacket ist eine aus Säulen, Riegeln und aufrechts angenagelten Latten gemachte Wand.

Stre-

Strebebänder sind die in den Wänden gegen die Säulen schreg stehende Hölzer.

Streckbäume an einem Gerüste sind die an die Rüstbäume längst dem Gerüste entlang angebundene horizontal liegende Hölzer.

Streuklappen in Pferdeställen sind die unter der Krippe von Brettern gemachte und mit kleinen Thüren versehene Verschläge, worin das Streustroh des Tages über verwahret wird.

Tragebänder, siehe Jochbänder.

Träger sind die quer unter der Mitte der Balken horizontal liegende Hölzer, welche die freyliegende Balken tragen helfen.

Traufhacken, siehe Oeshacken.

Treppenstuhl ist das hölzerne Gestelle unter einer gebrochenen Treppe, worauf sie ruht.

Treppenwangen, siehe Quartierbäume.

Trempel sind die an ein sinkendes Gebäude angebrachte Stützen, welche es vor dem Einsturz verwahren, und die unter diesen Stützen liegende Unterlagen werden Trieblagen genennet.

Trittstufen in Treppen sind die in einer Treppe horizontal liegende Bretter oder Steine, worauf man im Hinauf- und Heruntergehen zu treten pflegt.

Tünchen heißt Wände und Decken in den Gebäuden mit Kalk glatt überziehen, bey Dächern aber bedeutet es, die Zwischenräume der Ziegel mit Kalk verstreichen.

Wallmendach ist ein solches, welches an allen 4 Seiten abhängig ist.

Wand-

Wandrahmen, siehe Blatstücke.

Wellerwand ist eine aus Erde mit vermischtem Stroh gemachte Wand.

Windrispe ist ein einfacher Dachstuhl in einem Dache, wo nur eine Reihe Säulen, welche oben mit einem Blatstücke bedeckt sind, in der Mitte des Dachbodens nach seiner Länge hindurch stehet, und worauf die Kehlbalken in ihrer Mitte unterstützt sind.

Zarge bey Thüren und Fenster, ist eine inwendig in der Thür- oder Fensteröffnung von 6 bis 8 Zoll breiten Brettstreifen inwendig rings herum gemachte Einfassung.

Ziegeldach einkränzen. Wenn auf einem Ziegeldache 2 bis 3 Reihen Ziegeln rings herum in Kalk gelegt oder mit Kalk eingedeckt werden, so heißt solches das Dach einkränzen oder im Kranz eindekken.

Verzeichniß
aller und jeder vorkommenden Bauarbeiten.

1) Zimmerarbeit.

1. Bauholz zu stämmen und zu beschlagen.
2. Holz und Bohlen zu schneiden.
3. Pfähle zu stoßen und Roste zu legen.
4. Gebäude abzubinden und zu richten.
5. Gesimse auszukehlen und vorzustecken.
6. Dachfenster und Dachlucken zu machen.
7. Blockzargen oder Thür und Fenstergerüste zu machen.
8. Luckenladen zu machen.
9. Dielenboden zu legen.
10. Wände und Decken zu verschalen.
11. Treppen zu machen.
12. Thore und Thüren zu machen.

2) Mauerarbeit.

1. Grundmauern aufzuführen und den Grund dazu zu graben.
2. Kellermauern aufzumauern und Keller auszugraben.
3. Gewölbebogen zu mauern und Bogen und Schalung zu machen.
4. Hauptmauern aufzuführen, die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen.
5. Thür- und Fenstergewände aufzuwinden und zu setzen.
6. Fuß- und Kranzgesimse aufzuwinden und zu legen.
7. Massive Treppen zu legen und zu untermauern.
8. Brandmauern, Camine, Schornsteine und Küchenherde aufzumauern und zu überziehen.
9. Füllmunds- oder Schwellmauern aufzumauern und den Grund dazu zu graben.
10. Fachwände auszumauern und eine Seite zu überziehen.
11. Schalholz zu wickeln und zu legen, um Lehmschlag darauf zu machen.

12. Wände mit Strohlehm zu überziehen und das Holzwerk zu besplitten.
13. Balken zu besplitten und mit Strohlehm zu überziehen.
14. Decken mit Strohlehm zu überziehen.
15. Verschalte Decken zu besplitten und mit Strohlehm zu überziehen
16. Wände und Decken zu tünchen und zu weißen.
17. Mauern zu berapen.
18. Decken zu berohren und zu gipsen.
19. Gesimse an den Decken zu ziehen.
20. Fußboden mit Gips zu begiessen.
21. Fußboden zu pflastern.

3) Dachdeckerarbeit.

1. Das Dach zu latten und zu decken.
2. Dachfenster und Dachlucken einzudecken.
3. Dächer mit Schiefer einzufassen.
4. Kehlen einzudecken.

4) Tischerarbeit

1. Thore und Thüren zu machen.
2. Fensterrahmen zu machen.
3. Fensterladen zu machen.
4. Treppen zu machen.
5. Dielenboden zu legen.
6. Lambris- und Paneelwerk zu machen.

5) Schlösser und Schmiedearbeit.

1. Thorbeschläge zu machen.
2. Thürbeschläge zu machen.
3. Fensterrahmenbeschläge zu machen.
4. Fensterladenbeschläge zu machen.
5. Ofenlochsthüren von Blech zu machen.
6. Caminthürenbeschläge zu machen.
7. Kellerhaken und Kellergitter.
8. Eiserne Stäbe in die Fenster.
9. Castroleisen
10. Klammern zu Befestigung des Gesimses.

11. Anker ins Mauerwerk.
12. Treppen- und Altangeländer.

6) Glaserarbeit

1. Stuben und Kammerfenster zu verglasen.
2. Souterrains und Kellerfenster.
3. Fenster über den Hausthüren zu verglasen.
4. Dachfenster zu verglasen.

7) Ofensetzerarbeit.

1. Neue Ofen zu setzen.
2. Alte Ofen umzusetzen.
3. Ofen rein zu machen.

8) Mahler- und Anstreicherarbeit

1. Hausthüren anzustreichen.
2. Stuben- und Kammerthüren anzustreichen.
3. Caminthüren anzustreichen.
4. Treppen anzustreichen.
5. Fensterrahmen und Zargen anzustreichen.
6. Fensterladen und Bekleidung anzustreichen.
7. Dachfenster anzustreichen.
8. Balken und Kranzgesimse anzustreichen.
9. Säul und Riegelholz anzustreichen.
10. Lambris und Paneelwerk anzustreichen.

9) Insgemein für allerhand ausserordentliche Kosten.

1. Postgeld und Botenlohn.
2. Aufräumungskosten.
3. Wasser zu fahren
4. Wasser auszuschöpfen, wenn sich dergleichen beym Grundausgraben findet.
5. Wachegeld, wenn etwa während dem Bau eine Wache beym Gebäude nöthig seyn sollte.
6. Für Essen und Trinken den Bauleuten beym Richten und andere dergleichen Nebenausgaben

Dieses Verzeichniß kann hauptsächlich dazu dienen, daß es bey Anfertigung der Anschläge nachgesehen werden könne, damit man nichts vergesse.

I. Abschnitt.

I. Abschnitt
von
Baumaterialien.

Das I. Kapitel
vom
Bauholze.

§. 1.

Das Holz, welches zum Bauen vorzüglich gebraucht wird, bestehet in folgenden, als: 1. Eichen, 2. Tannen, 3. Kiefern oder Föhren, 4. Espen, 5. Ellern.

§. 2.

Das Eichenholz ist bekanntermaßen das dauerhafteste, und wird theils in ganzen Blöcken, theils in geschnittenen Stücken, zu Schwellen, Säulen, Riegeln, Bändern, Mauerlatten und Bohlen gebraucht.

§. 3.

Eine runde Eiche giebt einen ins □ beschlagenen Block $\frac{3}{4}$ der Stärke ihres Durchmessers.

Es wird also zu einen ins □ beschlagenen Block eine Eiche erfordert, deren Durchmesser $\frac{1}{3}$ stär-

stärker ist, als der beschlagene Block stark seyn soll.

Da auch zu richtiger Bestimmung des Preises, der Ladung und des Fuhrlohns daran gelegen ist, den Cubic Inhalt der runden Eichenen Rümpfe ohne weitläuftige Ausrechnung zu wissen: so will ich nachstehende Tabelle beifügen, in welcher der cubische Inhalt eines jeden Rumpfs bis auf eine wenigbedeutende Kleinigkeit sogleich gefunden werden kann, wenn man von der obersten Ziffer, welche die Länge nach Fussen anzeigt, herunter und von der vordersten Ziffer, welche die Stärke oder Dicke nach Zollen andeutet, herüber fähret, bis man in beiden Reihen zusammen auf eine Zahl trifft. Diese Zahl zeigt den cubischen Inhalt der Eiche an. Denn die in der obersten Reihe stehende Ziffern bedeuten die Länge der Eiche nach Fussen und die in der vordersten Reihe von oben herunter stehende Ziffern die Stärke oder Dicke der Eiche im Durchmesser nach Zollen, und die inwendigen Zahlen zeigen den Inhalt nach Cubic Fussen an.

Weil nun die Eichenen Rümpfe unten am Stamm und oben am Zopf-Ende nicht gleiche Dicke haben, so muß man die Durchmesser an beiden Enden messen, die Länge derselben zusammen addiren und die Summe halbiren; dieser Halbschied zeigt alsdenn die wahre Dicke im Durchschnitt an, wornach der Cubic-Inhalt ausgerechnet und gefunden werden kann.

Zoll hart.	Fuß lang.					
	1	2	3	4	5	6
12	$\frac{7}{9}$	$1\frac{5}{9}$	$2\frac{1}{3}$	$3\frac{1}{9}$	$3\frac{8}{9}$	$4\frac{2}{3}$
13	$\frac{11}{12}$	$1\frac{5}{6}$	$2\frac{3}{4}$	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{2}$
14	$1\frac{1}{18}$	$2\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{6}$	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{3}$	$6\frac{5}{12}$
15	$1\frac{2}{9}$	$2\frac{4}{9}$	$3\frac{2}{3}$	$4\frac{8}{9}$	$6\frac{1}{8}$	$7\frac{1}{3}$
16	$1\frac{3}{8}$	$2\frac{7}{9}$	$4\frac{1}{6}$	$5\frac{7}{12}$	7	$8\frac{3}{8}$
17	$1\frac{5}{9}$	$3\frac{1}{8}$	$4\frac{2}{3}$	$6\frac{1}{4}$	$7\frac{8}{9}$	$9\frac{4}{9}$
18	$1\frac{7}{9}$	$3\frac{5}{9}$	$5\frac{1}{3}$	$7\frac{1}{12}$	$8\frac{5}{6}$	$10\frac{5}{8}$
19	2	$3\frac{11}{12}$	$5\frac{11}{12}$	$7\frac{11}{12}$	$9\frac{5}{6}$	$11\frac{5}{6}$
20	$2\frac{1}{6}$	$4\frac{1}{3}$	$6\frac{5}{9}$	$8\frac{3}{4}$	$10\frac{8}{9}$	$13\frac{1}{9}$
21	$2\frac{1}{3}$	$4\frac{5}{6}$	$7\frac{2}{9}$	$8\frac{5}{8}$	12	$14\frac{4}{9}$
22	$2\frac{2}{3}$	$5\frac{1}{4}$	$7\frac{11}{12}$	$10\frac{5}{9}$	$13\frac{1}{6}$	$15\frac{5}{8}$
23	$2\frac{8}{9}$	$5\frac{3}{4}$	$8\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{2}$	$14\frac{5}{12}$	$17\frac{1}{3}$
24	$3\frac{1}{8}$	$6\frac{1}{4}$	$9\frac{4}{9}$	$12\frac{5}{9}$	$15\frac{2}{3}$	$18\frac{5}{6}$
25	$3\frac{5}{12}$	$6\frac{5}{6}$	$10\frac{2}{9}$	$13\frac{5}{8}$	17	$20\frac{4}{9}$
26	$3\frac{2}{3}$	$7\frac{3}{8}$	11	$14\frac{3}{4}$	$18\frac{4}{9}$	$22\frac{1}{8}$
27	4	8	$11\frac{11}{12}$	$15\frac{11}{12}$	$19\frac{8}{9}$	$23\frac{7}{8}$
28	$4\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	$12\frac{3}{4}$	17	$21\frac{1}{4}$	$25\frac{1}{2}$
29	$4\frac{7}{12}$	$9\frac{1}{6}$	$13\frac{3}{4}$	$18\frac{1}{3}$	23	$27\frac{1}{2}$
30	$4\frac{8}{9}$	$9\frac{7}{9}$	$14\frac{3}{4}$	$19\frac{2}{3}$	$24\frac{5}{8}$	$29\frac{1}{2}$
31	$5\frac{1}{4}$	$10\frac{1}{2}$	$15\frac{3}{4}$	21	$26\frac{2}{9}$	$31\frac{4}{9}$
32	$5\frac{7}{12}$	$11\frac{1}{6}$	$16\frac{3}{4}$	$22\frac{1}{3}$	28	$33\frac{1}{2}$
33	$5\frac{11}{12}$	$11\frac{8}{9}$	$17\frac{5}{6}$	$23\frac{7}{9}$	$29\frac{3}{4}$	$35\frac{2}{3}$
34	$6\frac{1}{3}$	$12\frac{2}{3}$	19	$25\frac{1}{3}$	$31\frac{2}{3}$	38
35	$6\frac{2}{3}$	$13\frac{1}{3}$	$20\frac{1}{9}$	$26\frac{3}{4}$	$33\frac{5}{12}$	$40\frac{1}{9}$
36	$7\frac{1}{18}$	$14\frac{1}{9}$	$21\frac{1}{6}$	$28\frac{2}{9}$	$35\frac{1}{3}$	$42\frac{1}{3}$

Zoll stark.	Fuß lang.					
	7	8	9	10	11	12
12	5 1/2	6 11/4	7	7 5/6	8 2/3	9 5/12
13	5/12	7 3/8	8 1/4	9 2/9	10 1/8	11
14	7 1/2	8 5/9	9 5/8	10 2/3	11 3/4	12 5/6
15	8 7/12	9 7/9	11	12 1/4	13 1/2	14 3/4
16	9 7/9	11 1/6	12 1/2	14	15 3/8	16 3/4
17	11	12 7/12	14 1/6	15 5/6	17 1/3	18 11/12
18	12 3/8	14 1/8	15 11/12	17 2/3	19 5/8	21 2/9
19	13 7/9	15 3/4	17 2/3	19 2/3	21 5/8	23 5/8
20	15 1/4	17 4/9	19 5/8	21 5/6	24	26 1/6
21	16 5/6	10 11/12	21 2/9	24 1/12	26 4/9	28 7/8
22	18 1/2	21 1/8	23 3/4	26 3/8	29	31 2/3
23	20 2/9	23 1/12	26	28 5/6	31 2/3	34 5/8
24	22	25 1/8	28 1/4	31 5/12	34 2/3	37 2/3
25	23 11/12	27 1/4	30 2/3	34 1/4	37 5/9	40 7/8
26	25 5/6	29 1/2	33 1/6	37	40 5/9	44 1/4
27	27 5/6	31 5/6	35 7/9	39 1/4	43 3/4	47 3/4
28	29 3/4	34	38 5/9	42 7/9	47 1/12	51 1/3
29	32 1/8	36 2/3	41 1/4	45 8/9	50 4/9	55 5/8
30	34 3/8	39 1/4	44 1/6	49 1/9	54	58 11/12
31	36 3/4	41 11/12	47 1/6	52 4/9	57 2/3	62 11/12
32	39 1/9	44 2/3	50 1/4	55 7/8	61 4/9	67
33	41 7/12	47 5/9	53 4/9	59 5/12	65 3/8	71 1/4
34	44 1/3	50 2/3	56 7/9	63 1/12	69 3/8	75 2/3
35	46 7/9	53 4/9	60 1/8	66 8/9	73 1/8	80 1/6
36	49 1/3	56 4/9	63 5/8	70 2/3	77 7/9	84 5/6

Zoll stark.	Fuß lang.					
	13	14	15	16	17	18
12	10 1/9	11	11 7/9	12 5/9	13 1/3	14 1/8
13	12	12 11/12	13 5/6	14 3/4	15 2/3	16 7/12
14	13 8/9	15	16	17 1/9	18 1/6	19 1/4
15	16	17 1/6	18 5/12	19 3/4	20 7/8	22 1/9
16	18 1/6	19 5/9	21 11/12	22 3/8	23 3/4	25 1/8
17	20 1/2	22	23 2/3	25 2/9	26 7/9	28 3/8
18	23	24 7/9	26 7/12	28 1/4	30	31 5/6
19	25 5/8	27 5/9	29 5/9	31 1/2	33 1/2	35 4/9
20	28 1/3	30 5/9	32 3/4	34 11/12	37 1/9	39 1/4
21	31 1/4	33 2/3	36 1/12	38 1/2	40 8/9	43 1/3
22	34 1/3	37	39 5/8	42 1/4	44 8/9	47 1/2
23	37 1/2	40 3/8	43 1/4	46 1/6	49 1/12	52
24	40 5/6	44	47 1/8	50 1/4	53 5/12	56 5/9
25	44 1/3	47 3/4	51 1/8	54 1/9	58	61 3/8
26	48 1/12	51 1/2	55 1/3	59	62 2/3	66 3/8
27	51 3/4	55 2/3	59 2/3	63 5/8	67	71 5/8
28	55 5/8	59 7/8	64 2/9	68 4/9	72 3/4	77
29	59 2/3	64 1/4	68 7/12	73 5/12	78	82 5/6
30	63 5/8	68 7/9	74 5/6	78 1/2	83 4/9	88 7/12
31	68 1/6	73 3/8	78 2/3	83 8/9	89 1/8	94 3/8
32	72 5/8	78 2/9	84	89 3/8	95	100 5/9
33	77 1/4	83 1/5	89 1/8	95	101	107
34	82	88 1/3	94 5/8	100 11/12	107 5/6	113 5/9
35	86 8/9	93 5/9	100 1/4	107 4/9	113 5/8	120 1/3
36	91 7/8	99	106 1/12	113 1/8	120	127 1/4

Zoll Kart.	Fuß lang.					
	19	20	21	22	23	24
12	14 3/4	15 3/4	16 1/2	17 1/4	18 1/12	18 5/5
13	17 1/2	18 4/9	19 3/8	20 1/4	21 1/4	22 1/8
14	20 1/3	21 3/8	22 4/9	23 1/2	24 7/12	25 2/3
15	23 1/3	24 5/9	25 7/9	27	28 1/4	29 4/9
16	26 1/2	27 11/12	29 1/3	30 3/4	32 1/8	33 5/12
17	29 11/12	31 1/2	33 1/9	34 2/3	36 2/9	37 5/6
18	33 7/12	35 3/8	37 1/6	38 8/9	40 2/3	42 5/12
19	37 5/12	39 5/12	41 3/8	43 1/3	45 1/3	47 1/4
20	41 4/9	43 2/3	45 5/6	48	50 1/6	52 3/8
21	45 3/4	48 1/4	50 1/2	52 11/12	55 1/3	57 3/4.
22	50 1/6	52 5/6	55 4/9	58 1/9	60 3/4	64 1/2
23	54 4/9	57 2/3	60 5/8	63 1/2	66 3/8	69 1/4
24	59 3/4	62 5/6	66	69 1/12	72 1/4	75 4/9
25	64 7/9	68 1/6	71 5/8	75	78 4/9	81 5/6
26	69 5/9	73 3/4	77 4/6	81 1/8	84 5/5	88 1/2
27	75 5/9	79 5/9	83 5/8	87 1/2	91 1/2	95 4/9
28	81 1/4	85 5/9	89 5/6	94 1/9	98 3/8	102 2/3
29	87 1/6	93 3/8	96 3/8	101	105 5/8	110 1/12
30	93 1/8	98 2/9	103 1/8	108	113	117 5/6
31	99 5/8	104 8/9	110	115 1/3	120 5/8	125 5/6
32	106	111 3/4	117 1/3	122 11/12	128 1/2	134
33	112 1/2	118 5/9	124 7/9	130 3/4	136 1/12	142 7/12
34	119 5/6	126 1/8	132 4/9	138 3/4	145	150 5/6
35	127	134 1/8	140 3/8	147	153 2/3	161
36	134 3/8	141 5/8	148 5/8	155 5/9	162 5/8	169 2/3

Zoll stark.	Fuß lang.					
	25	26	27	28	29	30
12	19 2/3	20 5/12	21 2/9	22	22 3/4	23 5/8
13	23	24	24 11/12	25 5/6	26 3/4	27 2/3
14	26 7/9	27 5/6	28 7/8	29 11/12	31	32 1/12
15	30 2/3	31 11/12	33 1/6	34 3/8	35 5/8	36 5/6
16	34 11/12	36 3/8	37 3/4	39 1/9	40 1/2	41 8/9
17	39 5/12	42	42 5/9	44 1/8	45 3/4	47 1/3
18	44 1/3	45 11/12	47 3/4	49 5/8	51 5/6	53
19	48 1/12	51 2/9	53 1/6	55 1/8	57 1/8	59 1/12
20	54 5/9	56 3/4	58 11/12	60 1/2	63 1/4	65 1/2
21	60 1/6	62 1/2	64 11/12	67 3/8	69 7/9	72 1/6
22	66	68 2/3	71 1/3	73 11/12	76 7/12	79 2/9
23	72 1/6	75 [illegible]/8	77 11/12	80 11/12	83 2/3	86 7/12
24	78 5/[illegible]	81 3/4	84 5/6	88	91 1/8	94 1/4
25	85 1/4	89	92 2/3	95 1/2	98 1/3	102 1/4
26	92 2/9	95 8/9	99 7/12	103 1/4	107	110 2/3
27	99 4/9	103 4/9	107 3/8	111 3/8	115 1/3	119 1/3
28	106 11/12	111 7/9	115 5/9	119 7/9	124	128 1/3
29	114 3/4	119 1/3	123 7/8	128 4/9	133 1/12	137 2/3
30	122 3/4	127 2/3	132 7/12	137 1/2	142 3/8	147 1/3
31	131 1/9	136 1/3	141 5/9	146 5/6	152	157 1/3
32	139 2/3	145 5/6	150 5/6	155 5/6	162	167 5/8
33	148 5/9	154 1/2	160 1/2	166 4/9	172 1/3	178 1/4
34	157 2/3	164	170 1/4	176 7/12	183	189 2/9
35	167 2/3	173 7/9	180 4/9	187 1/9	193 5/6	200 1/2
36	176 7/9	183 5/6	190 11/12	198	205 7/12	212 1/9

Zoll stark.	Fuß lang.					
	31	32	33	34	35	36
12	24 1/3	25 1/6	25 3/8	26 2/3	27 1/2	28 1/4
13	28 7/12	29 1/2	30 4/9	31 1/3	32 1/4	33 1/6
14	33 1/6	34 1/3	35 1/3	36 3/8	37 4/9	38 1/2
15	38	39 1/4	40 1/2	41 3/4	43	44 1/6
16	43 1/3	44 3/4	46 1/12	47 5/9	48 8/9	50 1/4
17	48 7/8	50 4/9	52	53 5/8	55 1/6	56 7/9
18	54 7/9	56 5/9	58 1/3	60 1/9	61 7/8	63 5/8
19	61	63	65	67	69	71
20	67 2/3	69 5/6	72	74 2/9	76 3/8	78 5/9
21	74 2/12	77	79 5/12	81 7/9	84 2/9	86 7/12
22	82 4/9	84 1/2	87 1/6	89 7/9	92 4/9	95
23	89 5/9	92 11/12	95 1/4	98 1/6	101	103 8/9
24	97 4/9	100 5/8	103 7/9	106 5/6	110	113 1/8
25	105 3/4	109 1/8	112 5/9	116	119 1/3	122 3/4
26	114 1/3	119 1/12	121 2/3	125 3/8	129 1/8	132 7/9
27	123 1/3	127 1/4	131 1/4	135 1/4	139 2/9	143 1/6
28	132 5/8	136 11/12	141 1/6	145 4/9	149 3/4	154
29	142 1/4	146 5/6	151 4/9	156	160 5/8	165
30	152 2/9	157 1/6	162	167	171 7/8	176 3/4
31	162 5/9	167 7/9	173	178 1/4	183 1/2	188 3/4
32	173 2/9	178 5/8	184 3/8	190	195 5/8	201 1/12
33	184 1/6	190 2/9	196 1/12	202	208	213 5/6
34	195 7/12	201 3/4	208 1/12	214 4/9	220 3/4	227
35	207 1/6	213 8/9	220 5/9	227 1/4	233 11/12	240 5/8
36	219 2/9	226 1/4	233 1/3	240 5/12	247 1/2	254 1/8

In einigen Forsten wird die Stärke der Eichenen Rümpfe in der Mitte des Rumpfs mit einer Kette von Drath im Umkreis gemessen, und hiernach die Stärke des Durchmessers geschätzt. Diese Art der Ausmessung wird die Ausmessung nach Spannen genannt. Ein Spann hat 8 Zoll in der Länge, und eine Eiche von 1 Spann hat $2\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser.

$\frac{1}{2}$ Spann hat $1\frac{1}{4}$ Zoll.

$\frac{1}{4}$ Spann hat $\frac{5}{8}$ Zoll.

Hiernach läßt sich die Stärke eines Eichenrumpfs, wenn er nach Spannen gemessen worden ist, leichtlich ausrechnen.

§. 4.

Das eichene Holz wird hauptsächlich zu folgenden gebraucht.

1) Zu Rosten unter hohe und schwere Mauern in seichtem und lockern Grund und Boden. Es werden nemlich 2 Reihen Pfäle 3 bis 4 Fuß weit von einander eingerammet, auf jede Reihe Pfähle wird eine Schwelle oder ein Holm gelegt, und diese beiden Schwellen werden mit Querbändern die mit Schwalbenschwanzzapfen eingelegt werden, verbunden.

Die Länge der Pfähle läßt sich überhaupt nicht genau bestimmen, denn es kommt auf den Grund und Boden an, sie müssen so lange eingerammet werden, bis sie nicht mehr merklich durch den Rammkloz sich einsto-

ßen

ßen lassen. Die Stärke derselben muß nach der Größe und Höhe der Mauer eingerichtet werden; man kann auf jeden Fuß Mauerhöhe ½ Zoll zur Stärke des Pfahls nehmen.

Die Länge der Rostschwellen wird nach der Länge der darauf kommenden Mauer eingerichtet, jedoch ist nicht nöthig und nicht thunlich, daß jede Schwelle aus einem Stücke bestehe, weil bei sehr langen Mauern eben so lange Stücke nicht zu haben sind. Die Stärke dieser Schwellen wird nach der Stärke der eingerammten Pfähle eingerichtet und etwas weniges breiter gemacht.

Die Länge der Zangen oder Querbänder wird nach der Breite des Rosts und die Stärke derselben nach der Stärke der Rostschwellen eingerichtet; sie können aber auch etwas schwächer seyn.

2) Zu **Schwellen, Säulen, Riegel** und **Bänder.**

Die Länge der Schwellen richtet sich nach der Länge der Wand, jedoch ist es auch nicht nöthig und nicht thunlich, daß sie aus einem Stücke bestehen, sondern es können mehrere Stücke an einander gesetzt werden. Ihre Stärke muß wenigstens 8 Zoll seyn.

Die Länge der Säulen und Bänder richtet sich nach der Höhe der Wand und ihre Stärke muß wenigstens 7 Zoll seyn.

Die

Die Länge der Riegel wird von der Zwischenweite zweier Säulen mit Inbegriff der ein... Säule bestimmt. Ihre Stärke muß der Stärke der Säulen gleich oder doch nicht viel geringer seyn.

3) Zu **Mauerlatten** in maßiven Gebäuden. Ihre Länge muß der Länge der Mauer gleich und ihre Stärke 5 bis 6 Zoll betragen.

4) Zu **hölzernen Brücken**. und zwar

a) zu **Pfählen**. Ihre Länge wird aus der Höhe der Brücke über der Sohle des Flusses und der Festigkeit des Grund und Bodens bestimmt, weil in einem lockern und weichen Grund und Boden längere Pfähle als in einem harten und festen Boden nöthig sind. Insgemein pflegt man die Höhe von der Sohle bis unter die Brücke in 2 gleiche Theile zu theilen und zur Länge des Pfahls 3 solcher Theile zu nehmen.

Die Stärke oder Dicke des Pfahls wird nach dessen Länge eingerichtet. Insgemein kann man auf jeden Fuß der Länge des ganzen Pfahls $\frac{1}{2}$ Zoll zur Stärke rechnen.

b) Holme oder Jochstücke, ihre Länge richtet sich nach der Breite der Brücke, welche bei kleinen und mittelmäßigen Brücken

14 Fuß seyn muß. Ihre Stärke kann 2 bis 3 Zoll mehr als die Stärke der Pfähle seyn.

c) Balken. Ihre Länge richtet sich nach der Länge der Brücke, oder bei langen Brücken nach der Zwischenweite der Joche, so daß jeder Balken wenigstens von 3 Jochen getragen nnd unterstützt wird.

d) Bohlen. Ihre Länge richtet sich nach der Breite der Brücke. Ihre Stärke muß wenigstens 3 Zoll seyn.

e) Geländer. Die Säulen müssen 3 bis 4 Fuß lang, und wenigstens 6 Zoll stark seyn, und 10 bis 12 Fuß weit von einander gesetzt, und mit Strebebändern versehen werden. Das darauf kommende Platstück muß 5 bis 6 Zoll stark seyn.

5) Brunnentröge, müssen wenigstens 18 bis 20 Zoll im Lichten weit seyn. Es werden dazu solche Eichen genommen, welche im Durchmesser 28 bis 30 Zoll, und beschlagen 24 bis 26 Zoll stark sind.

6) Bier- oder Gesttröge, müssen wenigstens im Lichten 16 bis 18 Zoll weit seyn. Es werden dazu solche Eichen genommen, welche im Durchmesser 26 bis 28 Zoll, und beschlagen 22 Zoll stark sind.

7) Pfer-

7) **Pferdekrippen**, müssen im Lichten wenigstens 10 Zoll weit seyn. Es werden dazu solche Eichen genommen, welche im Durchmesser 18 bis 20 Zoll, und beschlagen 14 bis 15 Zoll stark sind.

8) **Schweinetröge**, müssen im Lichten wenigstens 8 Zoll weit seyn. Es werden dazu solche Eichen genommen, welche im Durchmesser 15 bis 16 Zoll, und beschlagen 12 Zoll stark sind.

9) **Brunnenpfahl**, und zwar

a) zu einem **Ziehbrunnen mit Wippe**, dazu wird eine Eiche genommen, welche 24 bis 30 Fuß lang, 16 Zoll im Durchmesser hat, und beschlagen 12 Zoll stark ist.

b) Zu einem **Schuckebrunnen**, wird zum obersten Pfahl, oder zu der obersten Röhre eine Eiche genommen, welche im Durchmesser 18 Zoll, und beschlagen 14 Zoll stark ist.

10) **Brunnenschlinge**, und zwar

a) zu einem **liegenden Brunnenschlinge**, 4 Fuß im Lichten weit, wird eine Eiche erfordert, welche 10 Fuß lang und 16 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten, wie folget;
4 Rahmenstücke à $5\frac{1}{2}$ Fuß l. 8 Zoll stark 22'.
4 Bohlenstücke à $4\frac{1}{2}$ F. l. 16'' br. 3'' st. 18'.

Zu

Zu einem dergleichen, 5 Fuß im Lichten weit, wird eine Eiche genommen, welche 12 Fuß lang, 18 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten:

4 Rahmenstücke à $6\frac{1}{2}$ Fuß l. 8 Zoll stark 26'.
4 Bohlenstücke à $5\frac{1}{2}$ F. l. 18'' br. 3''. st. 22'.

Zu einem dergleichen, 6 Fuß im Lichten weit, wird eine Eiche genommen, welche 14 Fuß lang, 20 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten:

4 Rahmenstücke à $7\frac{1}{2}$ Fuß l. 8 Zoll st. 30'.
4 Bohlen à $6\frac{1}{2}$ Fuß lang 20'' br. 3'' st. 26'.

b) Zu einem stehenden Brunnenschlinge, 4 Fuß im Lichten weit, 4 Fuß hoch, wird eine Eiche erfordert, welche 16 Fuß lang, 20 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten:

4 Schwellen à 5' lang 8'' stark }
4 Riegel à 5' lang 8'' stark } 58 Fuß.
4 Säulen à $4\frac{1}{2}$' lang 8'' stark }
8 Bohlen à $4\frac{1}{2}$' l. 16'' br. 2'' stark 36 Fuß.

Zu einem dergleichen, 5 Fuß im Lichten weit, 4 Fuß hoch, wird eine Eiche genommen, welche 18 Fuß lang, 20 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten:

4 Schwellen à $6\frac{1}{2}$' lang 8'' stark }
4 Riegel à 6' lang 8'' stark } 68' Holz.
4 Säulen à $4\frac{1}{2}$' lang 8'' stark }
8 Bohlen à $5\frac{1}{2}$' l. 18'' b. 2'' st., 44' Bohlen.

Zu

Zu einem dergleichen, 6 Fuß im Lichten weit, 4 Fuß hoch, wird eine Eiche genommen, welche 20 Fuß lang, 20 Zoll ins □ stark ist. Daraus werden geschnitten:

4 Schwellen à $7\frac{1}{2}'$ lang 8″ stark }
4 Riegel à 7′ lang 8″ stark } 76′ Holz.
4 Säulen à $4\frac{1}{2}'$ lang 8″ stark }
8 Bohlen à $6\frac{1}{2}'$ l. 18″ br. 2″ st. 52′ Bohlen.

11) **Schweineköthen**, zu jeder Schweineköthe, welche 4 Fuß breit und 6 Fuß lang seyn muß, wird eine Eiche erfordert, welche 6 Fuß lang und 20 Zoll ins □ stark seyn muß. Daraus werden geschnitten wie folget, als:

6 Stück Schwell- Säul- und Blatenholz à 6′ lang 6″ stark — — — 36 Fuß.
4 St. Bohlen à 6 Fuß lang $1\frac{2}{2}$ Zoll stark — — — — 24 Fuß.

12) **Rahmen zu gemauerten Kuhkrippen.** Es wird an der vorder Seite der Krippe auf jede 10 bis 12 Fuß Länge ein 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß langer und 4 bis 5 Zoll starker Pfahl in die Erde dergestalt eingerammet, daß er 2 Fuß über derselben hervorraget; der Zwischenraum wird mit gebrandten Mauersteinen auf die breite Seite ausgemauert, und es wird oben auf die mit Zapfen versehene Pfähle ein Schling oder Rahmen von 4 bis 5 Zoll starken Holze gelegt.

Zu jeder laufenden Fußkrippe kann man $2\frac{1}{2}$ Fuß Holz zu den Pfählen und Rahmen rechnen.

13) Bohlen und Bretter; dazu werden solche Blöcke oder Rümpfe genommen, die im Durchmesser wenigstens 16 bis 18 Zoll stark sind. Die Zahl der Bohlen oder Bretter die eine runde Eiche giebt, kann man am kürzesten erfahren, wenn man für das Beschlagen und für die Sägenschnitte $\frac{1}{3}$ des Durchmessers abziehet und den Rest mit der Dicke einer Bohle dividiret, so zeigt der quotient die Zahl der Bohlen.

Außerdem wird das Eichenholz auch noch gebrauchet.

14) Braugefäßen und zwar hauptsächlich zu Braubottigen und Bierfäßern, als:

a) Stabholz wird aus recht geraden, gesunden und klüftigen Holze, das sich gut spalten läßt, gespalten.

Zu einem Braubottig werden die Stäbe so lang gemacht als der Bottig hoch ist, ihre Breite muß 5 bis 6 Zoll und ihre Dicke 2 Zoll seyn. Aus einen Eichenen Rumpf von 20 Zoll im Durchmesser können 15 bis 20 Braubottigstäbe à 5 bis 6 Zoll breit und 2 Zoll stark gemacht werden.

Zu Bierfäßern werden die Stäbe so lang als das Faß ist, und 4 bis 5 Zoll breit

und

und $1\frac{1}{2}$ Zoll stark gemacht. Ein eichener Block von der Länge der Stäbe und 20 Zoll im Durchmesser giebt 25 bis 30 Stäbe à 4 bis 5 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll stark.

Es können zu Stabholz keine ganze und lange Eichen, sondern nur kurze Rümpfe von der Länge der Stäbe gebraucht werden, weil lange Eichen selten durchaus recht gesund gerade und klüftig sind.

b) **Bodenholz**, zu Braubottigen, dazu werden 2 Zoll starke eichne Bohlen genommen, die so lang als der Durchmesser des Bottigs seyn müssen.

§. 5.

Das Tannen- Kiefern- oder Föhrenholz, worunter man auch das Lerchenholz rechnen kann, ist bey Gebäuden das nöthigste und nützlichste, weil es zu allen und jeden Stücken eines Gebäudes gebraucht werden kann, und zu Trägern, Balken und Sparren unentbehrlich ist. Es wird diese Gattung von Bauholz in Ansehung der verschiedenen Länge und Stärke der Bäume in verschiedene Sorten eingetheilet, welche nicht in allen Ländern und Gegenden einerley Benennung haben, als:

An einigen Orten werden sie eingetheilet in Ganze Stämme, Halbe Stämme, Viertel Stämme, Leiterbäume und Lattenknippel.

An andern Orten in

Ganze Zimmer, Halbe Zimmer, Viertel Zimmer, Ziegelsparrn und Strohsparrn.

An andern Orten dagegen in

Funfziger, Vierziger, Sechs und dreißiger Balken, Funfziger, Vierziger, Dreißiger Sparrn. Funfzehner, Zwölfer, Zehner und Sechser.

Auf dem Harzwalde, giebt es vornehmlich folgende Sorten von tannen Baustämmen, als:

1) Ganze Stämme, sind 60 bis 65 Fuß Rheinl. Maaß lang, 12 und 14 Zoll am Stammende, und 5 Zoll am obersten Ende stark. Ein solcher Stamm giebt eine nutzbare Länge von 50 bis 55 Fuß lang, 7 bis 8 Zoll am Zopfende stark, zu Trägern oder Balken in großen Gebäuden, und es bleibt noch eine Spitze 5 bis 10 Fuß lang, 5 Zoll an der Spitze stark, übrig.

2) Halbe Stämme, sind 55 bis 60 Fuß Rheinl. Maaß lang, 9 und 11 Zoll am Stammende, und 5 Zoll an der Spitze stark. Ein solcher Stamm giebt eine nutzbare Länge von 45 bis 50 Fuß lang 6 bis 7 Zoll am Zopfende stark, zu Schwellen, Blattstücken, Träger, Balken, und Dachrahmen in mittelmäßigen Gebäuden, und es bleibt davon eine Spitze 10 Fuß lang, 5 Zoll an der Spitze stark, übrig.

3)

3) **Viertel Stämme**, sind 50 bis 55 Fuß Rheinl. Maaß lang, 8 und 9 Zoll am Stammende, und $4\frac{1}{2}$ Zoll an der Spitze stark. Ein solcher Stamm giebt eine nutzbare Länge von 40 bis 45 Fuß lang 6 Zoll am Zopfende stark, zu Schwellen, Blattstücken, Träger, Balken und Dachrahmen in kleinen Gebäuden, und es bleibt eine Spitze 10 Fuß lang, und $4\frac{1}{2}$ Zoll an der Spitze stark, übrig.

4) **Funfziger Balken**, sind 50 Fuß Calenberger oder $46\frac{1}{2}$ Fuß Rheinl. Maaß lang, 12 und 14 Zoll am Stammende, und 7 bis 8 Zoll am Zopfende stark.

5) **Vierziger Balken**, sind 40 Fuß Calenberger oder 37 Fuß Rheinl. Maaß lang, 10 und 11 Zoll am Stammende, und 7 bis 8 Zoll am Zopfende stark.

6) **Sechs und dreißiger Balken**, sind 36 Fuß Calenberger oder $33\frac{1}{2}$ Fuß Rheinl. Maaß lang, 9 und 10 Zoll am Stammende, und 6 bis 7 Zoll am Zopfende stark.

7) **Funfzehner**, sind 30 Fuß Calenberger oder 28 Fuß Rheinl. Maaß lang, 7 und 8 Zoll am Stammende, und 5 bis 6 Zoll am Zopfende stark.

8) **Zwölfer**, sind 24 Fuß Calenberger oder $22\frac{1}{4}$ Fuß Rheinl. Maaß lang, 6 und 7 Zoll am Stammende, und 5 bis 6 Zoll am Zopfende stark.

9) Zehner, sind 32 Fuß Calenberger oder 29½ Fuß Rheinl. Maaß lang, 5½ bis 6 Zoll am Stammende, und 4½ Zoll am Zopfende stark.

10) Sechser, sind 24 Fuß Calenberger oder 22¼ Fuß Rheinl. Maaß lang, 5 und 6 Zoll am Stammende, und 4 bis 4½ Zoll am Zopfende stark.

§. 6.

Was die zu einem jeden Zimmerstücke erforderliche Stärke oder Dicke betrift; so kann man sich dabey folgender allgemeiner Regel bedienen. Nehmt zur geringsten Stärke eines Zimmerstücks ohne Länge 6 Zoll, und thut bey horizontal liegenden Zimmerstücken als bey Trägern und Balken auf jeden Fuß ihrer Länge, so weit sie frey liegen und von keiner Wand oder Säule unterstützt werden ¼ Zoll, und bey senkrecht stehenden oder schreg liegenden Zimmerstücken, als bey Säulen und Sparrn ⅛ Zoll in der Stärke hinzu. Z. E. Wenn ein Balken oder Träger 24 Fuß lang wäre, und ganz frey läge, so müßte er 12 Zoll stark seyn. Wenn er aber in der Mitte von einer Wand oder Säule unterstützt würde, und also seine freyliegende Länge nur 12 Fuß wäre, so darf er nur 9 Zoll stark seyn.

Was die Stärke der Schwellen und Blattstücken betrift, so muß sie nach der Dicke der in der

der Wand stehenden Säulen eingerichtet werden, und mit selbigen gleiche Dicke haben. Die Schwellen können allenfalls 1 Zoll stärker seyn, es muß aber der auswärts vorspringende Zoll abgefaset werden, damit das Regenwasser nicht darauf stehen bleibt, und nicht Anlaß zur Fäulniß giebt. Liegende Dachstuhlsäulen werden gemeiniglich 8 bis 9 Zoll dicke, und 10 bis 12 Zoll breit gemacht. Diese Stärke der Zimmerstücke ist allemal hinreichend eine sehr große Last zu tragen.

§. 7.

Die Ausrechnung des zu einem Gebäude erforderlichen Bauholzes ist immer eine etwas weitläuftige, mühsame und ungewisse Sache, und wird von den mehresten Zimmerleuten nur nach einem ohngefährlichen Ueberschlage gemacht; daher kommt es, daß sie selten zutrift, und der Bauherr, wenn das in Anschlag gebrachte Bauholz nicht hinreichend ist, zu seinem großen Verdruß noch mehreres anschaffen muß. Oder wenn von einem mit Holz und Arbeitslohn verdungenen Gebäude das veranschlagte Holz nicht alles nöthig ist, das übrig gebliebene dem Bauherrn nicht zu gute kommt. Um nun das erforderliche Bauholz mit möglichster Zuverlässigkeit auszurechnen, habe ich folgende Art der Ausrechnung für gut und brauchbar gefunden.

Man

Man theilet das zu einem Gebäude nöthige Holz in 2 Sorten, als Eichen und Tannen und jede Sorte in 3 Classen, und zwar in

1) Starkes, welches am Stamm 10 bis 12 Zoll dicke ist.

2) Mittelmässiges, am Stamm 7 bis 8 Zoll und

3) Schwaches, am Stamm 5 bis 6 Zoll.

und macht eine Tabelle. Diese bekommt hinten 2 Hauptabtheilungen und jede Abtheilung 3 Spalten, in deren erste das starke, in die zweite das mittelmässige und in die dritte das schwache Holz gesetzt und darunter die Länge der Zimmerstücke nach Fussen notiret wird, wie nachstehendes Schema mit mehrern zeigt. Wenn dieses geschehen, so addiret man die Fußzahl in jeder Spalte zusammen, und dividiret in jede Summe mit der Länge eines dazu erwählten Baustamms, so zeigt der quotient die Anzahl der nöthigen Baustämme von jeder Gattung.

Hierzu ist aber ein genauer und ausführlicher Grundriß, Standriß, Balken- und Dachriß nöthig, oder man muß sich alle einzelne Stücke des Gebäudes genau vorstellen können.

Sche-

Schema einer Tabelle. zu Ausrechnung des Bauholzes.		Eichen Starkes 9 und 10''	Eichen Schwaches 5 und 6''	Tannen Starkes 10 und 12''	Tannen Mittelmäßiges 7 und 8''	Tannen Schwaches 5 und 6''
Zimmerstücke.		Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Wände.						
Schwellen.	1 st. à 38' lang	38				
dito	1 st à 25' = =	25				
dito	2 st. à 14' = =	28				
dito	2 st. à 20' = =	40				
dito	2 st. à 12' = =	24				
Saumschwellen.	1 st. à 26' = =			26		
dito	1 st. à 30' = =			30		
Säulen und Bänder	86 st. à 12' = =				1032	
Riegel	4 st à 38' = =				152	
dito	4 st. à 25' = =				100	
dito	8 st. à 14' = =				112	
dito	8 st. à 20' = =				160	
dito	8 st. à 12' = =				96	
Gebälke.						
Mauerlatten.	2 st. à 38' = =		76			
dito	2 st. à 75' = =		150			
dito	4 st. à 80' = =		320			
dito	4 st à 44' = =		176			
Träger	1 st. à 12' = =			12		
dito	1 st. à 75' = =			75		
dito	1 st. à 80' = =			80		
Balken zum Keller.	4 st. à 25' = =	100				
dito dazu	5 st. à 12' = =	60				
dito 1ste Etage	23 st. à 40' = =			920		
dito 2te Etage	21 st. à 44' = =			924		
Stichbalken	4 st. à 6' = =			24		
dito	22 st. à 5' = =			110		
	Latus	315	722	2201	1652	

Tabelle. Zu Ausrechnung des Bauholzes.		Eichen Starkes 9 und 10″	Eichen Schwaches 5 und 6″	Tannen Starkes 10 und 12″	Tannen Mittelmäßiges 7 und 8″	Tannen Schwaches 5 und 6″
Zimmerstücke.		Fuß	Fuß	Fuß	Fuß	Fuß
Dachstuhl.	Transp.	315	722	2201	1652	
Dachschwellen.	2 st. à 80′ lang			160		
dito	2 st. à 44′ „ „			88		
Stuhlsäulen	22 st. à 15′ „ „			330		
Spannriegel	6 st. à 28′ „ „				168	
dito	4 st. à 15′ „ „				60	
dito	6 st. à 12′ „ „				72	
Jochbänder	22 st. à 9′ „ „				198	
Dachrahmen	2 st. à 72′ „ „			144		
dito	2 st. à 32′ „ „			64		
Dachriegel	2 st. à 76′ „ „				152	
dito	2 st. à 40′ „ „				80	
Sturmbänder	36 st. à 18′ „ „					648
Das Dach.						
Träger	1 st. à 70′ „ „			70		
Kehlbalken	19 st. à 32′ „ „					608
Gradsparrn	4 st. à 42′ „ „			168		
Mittelsparrn	20 st. à 36′ „ „				720	
Schiffsparn	8 st. à 6′ „ „				48	
dito	8 st. à 11′ „ „				88	
dito	8 st. à 16′ „ „				128	
dito	8 st. à 22′ „ „				176	
Traufhaken werden von übrigen Spitzen gemacht.						
		315	722	3225	3542	1256
Hierzu wegen des Verschneidens.		15	36	30	132	40
	Summa.	330	758	3255	3674	1296

Wenn zu dem starken Tannenholze ganze Stämme, welche ohne Spitze 50 Fußlang bauen, zu dem mittelmäßigen halbe Stämme 45 Fuß lang ohne Spitze und zum schwachen Holze viertel Stämme 40 Fuß ohne Spitze genommen werden; so werden nach vorstehender Tabelle erfordert wie folget:

330 Fuß Eichenholz zu 9 und 10'' stark.
758' dergleichen zu 5 und 6'' stark.
65 st. ganze Stämme.
82 st. halbe Stämme.
32 st. viertel Stämme.

NB. Wenn das Gebäude gerade senkrechtstehende Dachgiebelwände bekommt; so kann das dazu nöthige Holz am kürzesten folgendermaßen ausgerechnet werden: Man multipliciret die halbe Tiefe des Gebäudes mit sich selbst, und nimmt das Produkt halb, so zeigt diese Halbschied die Fußzahl des nöthigen Bauholzes zu einer Giebelwand.

Zu Dachluken.

Zu einer großen Heuluke, 5 Fuß hoch, 3 Fuß weit, mit Satteldach, werden 8 mal so viel Fuß Holz erfordert, als die Oefnung im Lichten hoch und weit ist. Man addiret nemlich die Höhe und Weite im Lichten zusammen, und nimmt die Summe 8 mal, so zeigt solches die Anzahl der Fuße des nöthigen Bauholzes.

Zu

Zu Blockzargen oder Thür- und Fenstergerüsten ins Mauerwerk.

Wird an Holze $2\frac{1}{4}$ mal so viel erfordert, als die Oefnung der Zarge im Lichten hoch und breit ist.

Zu Thoren.

Um das nöthige Holz zu Läufern, Riegeln, Bändern, Schwengel und Schlagsäulen in möglichster Kürze auszurechnen, darf man nur die Höhe und Breite des Thores zusammen addiren, und zu einem schlechten Hof- und Scheunen Thor ohne Schlagsäulen die gefundene Summe 4 mal, zu einem großen Thore mit Schlagsäulen aber 6 mal nehmen oder im erstern Fall mit 4, im letztern Fall aber mit 6 multipliciren, so zeigt das Produkt die Fußzahl des nöthigen Holzes an.

Zu Unterlagern unter Dielenboden.

Es werden die Unterlager gemeiniglich 3 Fuß weit von einander gelegt. Man darf also nur mit 3 in die Länge des Zimmers dividiren nach welcher die Dielen ihrer Länge nach gelegt werden sollen, so zeigt der Quotient die Zahl der Zwischenräume an. Weil nun immer ein Unterlager mehr gelegt werden muß, als Zwischenräume sind, so muß man noch 1 Stück mehr rechnen, und zwar jedes Unterlager so lang, als das Zimmer quer über die Dielen hinweg gemessen, breit ist.

Zur

Zur Rüstung.

Bey Aufführung hoher Mauern, werden Rüstböcke, Rüstbäume, Streckbäume, Querhölzer und Laufbrücken erfordert, und zwar:

1) **Rüstböcke** werden zu jede 10 laufende Fuß Mauer 2 Stück an der auswendigen und 2 Stück an der inwendigen Seite, also 4 Stück erfordert. Jeder dieser Böcke muß wenigstens 5 Fuß lang und 5 Fuß hoch seyn. Wozu

5 Fuß Holz zum Rücken,
10 Fuß zu den Beinen, so getrennet wird, und 4 Beine à 5 Fuß lang giebt.

15 Fuß Holz; wozu $\frac{1}{2}$ Stück Xner.

Es können also aus 1 Stück Xner 2 Rüstböcke gemacht werden.

2) **Rüstbäume**, zu jede 10 bis 12 laufende Fuß Mauer 1 Rüstbaum, wozu 1 Halber oder 1 Viertel Stamm, nachdem die Mauer hoch ist, erfordert wird.

3) **Streckbäume** und **Querhölzer**, wozu zu jede 10 laufende Fuß Rüstung 30 Fuß oder 1 Stück Xner.

4) **Laufbrücken**. Eine Laufbrücke ist gemeiniglich 3 mal so lang, als die senkrechte Höhe des Gerüstes.

Es wird also zu 2 Brückenbäumen 6 mal so viel Holz erfordert, als die Höhe des Gerü-

rüstes beträgt. Es werden dazu Viertel-Stämme oder Halbe Stämme, nachdem es die Umstände erfordern, genommen.

Da bei hohen maßiven Gebäuden die Rüstung einen beträchtlichen Theil der Baukosten erfordert, und also daran gelegen ist, die dazu erforderlichen Materialien und Kosten zu wissen: so wird es nicht undienlich seyn, ein Verzeichniß der Materialien und Kosten, sowohl zur auswendigen als inwendigen Rüstung bei verschiedener Höhe der Mauern hierbei zu fügen.

Zuförderst ist zu gedenken, daß bei hohen Wohngebäuden die auswendige Rüstung mit aufgerüsteten Rüstbäumen geschehen muß, die inwendige Rüstung aber in jeder Etage auf die Balken gemacht, und also mit bloßen Rüstböken gerüstet werden kann.

I. Auswendige Rüstung.

Zur laufenden Ruthe oder 12 Fuß Rheinl. Maaß. bei 10 bis 12 Fuß hoher Mauer.

1 st. Xner zu 2 Böcken. à	, thlr.	20 gr.
2 st. 20 füßige Latten à 2 gr.	—	4 —
4 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	1 —	12 —
Für Nagel. , ,	—	4 —
Arbeiterlohn für 2 Böcke zu machen. à 4 gr.	—	8 —
Summa.	3 thlr.	, gr.

Zur

Zur lauf. Ruthe 15 bis 18 Fuß hoher Mauer

1 st. XVner zum Rüstbaum.	1 thlr.	s gr.
2 st. Xner zu Böcken und Streckhölzern à 20 gr.	1 —	16 —
2 st. Latten à 2 gr. s	—	4 —
Für Nagel. s s	—	4 —
4 st. 20 füßige Dielen à 9 gr.	1 —	12 —
1 paar Rüst-Stränge.	—	6 —
1 st. Rüst-Klammer. s s	—	4 —
Arbeiterlohn. s s	—	8 —
Summa.	5 thlr.	6 gr.

Zur lauf. Ruthe einer 20 b. 24 Fuß hohen Mauer.

1 st. XVner zum Rüstbaum.	1 thlr.	s gr.
2 st. Xner zu Böcken und Streckhölzern à 20 gr.	1 —	16 —
2 st. Latten. à 2 gr. s	—	4 —
6 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	2 —	6 —
Nagel. s s s	—	4 —
1 paar Rüst-Stränge. s	—	6 —
1 Rüst-Klammer. s s	—	4 —
Arbeitslohn für die Böcke.	—	8 —
Summa.	6 thlr.	s gr.

Zur

Zur lauf. Ruthe einer 25 b. 30 Fuß hohen Mauer

1 Viertelstamm. ;	1 thlr.	16 gr.	
2½ Xner zu Böcken und Streckhölzern à 20 gr.	2 —	2 —	
2 st. Latten. à 2 gr. ;	—	4 —	
6 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	2 —	6 —	
Für Nagel. ; ;	—	4 —	
2 paar Rüst=Stränge. à 6 gr.	—	12 —	
2 Rüst=Klammern. à 4 gr.	—	8 —	
Arbeitslohn für die Böcke zu machen.	—	8 —	
Snmma.	7 thlr.	12 —	

Zur lauf. Ruthe einer 32 b. 36 Fuß hohen Mauer

1 halber Stamm zum Rüst=baum.	2 thlr.	6 gr.
2½ st. Xner zu Böcken und Streckhölzern.	2 —	2 —
2 st. 20 füßige Latten. à 2 gr.	—	4 —
6 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	2 —	6 —
Für Nagel. ; ;	—	4 —
2 paar Rüst=Stränge. à 6 gr.	—	12 —
2 Rüst Klammern. à 4 gr.	—	8 —
Arbeitslohn für die Böcke.	—	8 —
Summa.	8 thlr.	2 gr.

II.

II. Inwendige Rüstung auf die Balken.

Zur lauf. Ruthe einer 10 bis 12 Fuß hohen Mauer. Wie zur auswendigen Rüstung.

Zur lauf. Ruthe einer 15 b. 18 Fuß hohen Mauer.

1 st. Xner zu 2 Böcken. à 20 gr.	1 thlr.	16	gr.
2 st. Latten. à 2 gr. ;	—	4	—
Für Nagel. ; ;	—	4	—
4 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	1 —	12	—
Arbeitslohn für die Böcke.	—	8	—
Summa.	3 thlr.	—	gr.

Zur lauf. Ruthe einer 20 b. 36 Fuß hohen Mauer

1 st. Xner zu 2 Böcken. à 20 gr.	; thlr.	20	gr.
2 st. 20 füßige Latten. à 2 gr.	—	4	—
6 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	2 —	6	—
Für Nagel. ; ;	—	4	—
Arbeitslohn für die Böcke.	—	8	—
Summa.	3 thlr.	18	—

III. Zu einer Laufbrücke.

Zu einer Mauer 15 bis 24 Fuß hoch.

2 Viertelstämme zu Brückenbäumen. à 1 thlr. 16 gr.	3 thlr.	8	gr.
10 st. 20 füßige Dielen. à 9 gr.	3 —	18	—
8 st. 20 füßige Latten zum Tritten. à 2 gr. ; ;	—	16	—
2 Schock Nagel. à 3 gr. ; ;	—	6	—
Summa.	8 thlr.	;	gr.

Zu

Zu einer Mauer 30 bis 36 Fuß hoch.

3 st. Viertelstämme.	à 1 thlr. 16 gr.	5 thlr.	= gr.
20 st. 20 füßige Dielen.	à 9 gr.	7 —	12 —
14 st. 20 füßige Dielen.	à 2 gr.	1 —	4 —
3 Schock Nagel.	= =	—	9 —
	Summa.	14 thlr.	1 gr.

NB. Das Arbeitslohn für die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen, wird bei dem Mauerarbeitslohn mit einbedungen. Wenn aber solches nicht geschehen ist, so kann pro lauf. Fuß 2 gr. incl. die Böcke zu machen veranschlagt werden.

Nota. Wenn bei verdungenen Bauten die Rüstung nicht in natura, sondern zu leihen veranschlaget wird, und der Entreprenneur die dazu gebrauchte Materialien zurück nimmt, so muß für den Gebrauch und Abnutzung derselben billig mäßig $\frac{1}{3}$ der erforderlichen Kosten veranschlaget werden. Für diese Abnutzung kann man pro laufenden Fuß Rüstung und jeden Fuß der Mauerhöhe $1\frac{1}{2}$ pf. rechnen. Wenn z. B. eine Mauer 24 Fuß hoch ist, so kann für die Rüstung zu leihen für jeden laufenden Fuß Rüstung zu leihen 3 gr. also für die lauf. Ruthe 1 thlr. 12 gr. gerechnet werden.

§. 8.

§. 8.

Das Espenholz wird gewöhnlich nur zu Schaalholz gebraucht, weil es dazu am dienlichsten und besten ist.

§. 9.

Das Ellernholz ist zu Brunnenröhren und zu Rostpfählen im nassen Grunde das dienlichste und beste, weil es im feuchten, wo es niemals trocken werden kann, mit der Zeit so hart und veste wird, wie ein Stein.

Das 2. Kapitel
von
Dielen oder Brettern und Bohlen.

---

§. 10.

Es sind die Dielen, Bretter oder Bohlen von verschiedener Länge, Breite und Dicke. Sie werden in Ansehung ihrer Dicke eingetheilt:

1) Tischerbretter. Diese sind 1 Zoll stark und werden am meisten von den Tischern gebraucht und verarbeitet, daher sie auch den Namen Tischerbretter erhalten haben.

2) Spundbretter. Diese sind 1½ Zoll stark. Sie werden gemeiniglich zu Belegung der Fußböden gebraucht und an den Kanten mit einem Spund versehen, daher sie Spundbretter genannt werden.

3) Bohlen. Diese sind 2, 3 und mehrere Zoll stark, sie haben aber keinen gewissen bestimmten Gebrauch.

In den Gegenden am Harzwalde sind hauptsächlich folgende Sorten von Dielen gangbar und gebräuchlich, als:

1) Deckedielen oder Tischerbretter, 1 Zoll dick, 20 Fuß Calenberger oder 18 Fuß Rheinl. oder Berliner Maaß lang, 10½ Zoll im Durchschnitt breit. Der Quadrat-Inhalt einer solchen Diele ist 15 Quadratfuß Rheinl. Maaß, oder 18 Quadratfuß Ober- und Niedersächs. Maaß.

2) Futterdielen oder halbe Spundbretter, 1¼ Zoll dick, 20 Fuß Calenberger oder 18 Fuß Rheinl. oder Berliner Maaß lang, 12¾ Zoll Calenberger oder 12 Zoll Rheinl. Maaß im Durchschnitt breit. Der Quadrat-Inhalt ist 18 Quadratfuß Rheinl. Maaß oder 21 Quadratfuß Ober- und Niedersächsisches Maaß.

3) Volle Dielen oder Spundbretter, 1½ Zoll dick, 20 Fuß Calenberger oder 18 Fuß Rheinl. oder Berliner Maaß lang, 15 Zoll Ca-

Calenberger oder 14 Zoll Rheinl. Maaß im Durchschnitt breit. Der Quadrat-Inhalt ist 21 Quadratfuß Rheinl. Maaß oder 25 Quadratfuß Ober- und Niedersächs. Maaß.

Es werden auch 12, 14, 16 und 24 füßige, nemlich 12, 14, 16 oder 24 Fuß lange Dielen geschnitten, welche aber wenig im Gebrauch sind.

Es ist hierbey auch noch zu gedenken, daß die Sägeblöcke nicht alle einerley Stärke, und folglich die Dielen nicht alle einerley Breite haben; und da die Sägeblöcke mehrentheils in ihrer Rundung geschnitten werden, so sind auch die Dielen in ein und eben demselbigen Block nicht von gleicher Breite.

§. 11.

Der Gebrauch der Dielen besteht in folgenden:

1) Zu Bedielung der Fußboden.

Die Ausrechnung der zu einem Dielenboden nöthigen Dielen kann auf zweyfache Art und Weise geschehn:

a) Man misset die Länge und Breite des Fußbodens, zählet zugleich die Balkenfelder, und beobachtet, über wie viele Balkenfelder eine von den vorhandenen oder dazu bestimmten Dielen reicht. Sodann muß man mit der Zahl der Balkenfelder,

über welche eine Diele reicht, in die gesammte Zahl der Balkenfelder dividiren, so zeigt der Quotient, wie viel Dielen in die Länge erfordert werden. Hierauf muß man mit der Breite einer Diele in die Breite des Fußbodens dividiren, so zeigt der Quotient die Zahl der Dielen, welche in die Breite des Fußbodens erforderlich sind. Wenn man nun diese beyden Quotienten mit einander multiplicirt, so zeigt das Produkt die Zahl der zum ganzen Fußboden nöthigen Dielen an.

Z. E. Es wäre ein Boden 72 Fuß Rheinl. Maaß lang, 36 Fuß breit, und hätte 20 Balkenfelder. Wenn nun eine von den bestimmten Dielen über 5 Balkenfelder reichte, und im Durchschnitt 14 Zoll oder $1\frac{1}{6}$ Fuß breit wäre, so würden

in die Länge = = = 4 Stück Dielen,
in die Breite = = 31 Stück,

und also in Summa 124 Stück nöthig seyn.

oder

b) Man multipliciret die Länge und Breite des Fußbodens mit einander und dividiret das Produkt mit dem Quadrat=Inhalt einer zu dem Fußboden bestimmten Diele, so zeigt der Quotient die nöthige Anzahl Dielen zum ganzen Fußboden an. Wozu man aber wegen des Verschneidens und

wenn

wenn die Dielen nicht mit jedem Ende einen Balken erreichen, mithin nicht allemal ihre ganze Länge genützt werden kann, nach vorkommenden Umständen noch einige Stück zugeben muß.

2) **Zu Verschalung der Wände, Decken und Schieferdächer**, kann man ebenfalls eine von den vorangezeigten Arten der Ausrechnung gebrauchen.

3) **Zu Verschalung der mit Satteldächern versehenen Dachluken** an beyden Seiten und einer Thür davor, kann die Fußzahl der erforderlichen Dielen oder Bretter nach dem Quadrat der Höhe der Luke im Lichten am kürzesten folgendermaßen bestimmt werden. Man multipliciret diese Höhe mit sich selbst, und nimmt das Produkt doppelt, so zeigt dieses die Fußzahl der nöthigen Dielen, die 10 bis 12 Zoll breit seyn müssen. Es sey z. B. eine Dachluke 5 Fuß im Lichten hoch, so werden zur Verschalung beyder Seiten und zur Thür oder Laden 50 Fuß 10 bis 12 Zoll breite Dielen erfordert.

4) **Zu Thoren, Thüren und Laden** muß man solche Dielen nehmen, deren Länge entweder der einfachen oder der zweyfachen oder dreyfachen Höhe des Thors, der Thür oder des Ladens gleich ist; als wenn z. E. ein Thor 18 Fuß, 14 Fuß oder 9 Fuß hoch wäre, so muß man im ersten Fall 18füßige, im zweyten Fall 14füßige und im dritten Fall wie-

der

18füßige Dielen nehmen, weil im letztern Fall eine 18füßige Diele zwey nutzbare Längen giebt; desgleichen wenn eine Thür oder Laden 8 Fuß oder 7 Fuß oder 6 Fuß hoch wäre, so muß man im ersten Fall 16füßige, im zweyten Fall 14füßige und im dritten Fall 12füßige oder auch 18füßige Dielen nehmen.

Um nun die Anzahl der nöthigen Dielen zu finden, so muß man mit der Breite einer zu diesen Stücken bestimmten Diele in die Breite des Thors, der Thür oder des Ladens dividiren, so zeigt der Quotient, wie viel nutzbare Stücke erfordert werden. Wenn nun eine jede Diele 2 oder 3 nutzbare Stücke giebt, so wird im ersten Fall die Halbschied, und im zweyten Fall $\frac{1}{3}$ des Quotienten für die zum Thor, Thür oder Laden nöthige Dielen genommen.

5) **Zu Thür- und Fensterzargen und Bekleidung.** Diese sind gemeiniglich 6 bis 8 Zoll breit. Man kann daher solche breite Dielen nehmen, welche, wenn sie der Länge nach in zwey gleich breite Theile geschnitten werden, jeder Theil die gehörige Breite einer Zarge oder Bekleidung hat, und also jede Diele 2 nutzbare Stücke giebt. In dieser Rücksicht darf man nun nur die Höhe und Breite der Thür oder des Fensters im Lichten zusammen addiren, so zeigt die Summe, wie viel Fuß einer ganzen unzertrennten Diele nö-

nöthig sind. Diese Fußzahl kann man alsdenn mit der Zahl der vorhandenen Thüren oder Fenster multipliciren, und das Produkt wieder mit der Länge einer Diele dividiren, so zeigt der Quotient die Zahl der nöthigen Dielen zu sämmtlichen Thür= oder Fensterzargen oder auch der Bekleidungen auf einer Seite. Wenn nun jede Thür eine Zarge und doppelte Bekleidung bekommen sollte, so muß die gefundene Zahl der Dielen dreyfach genommen, oder mit 3 multiplicirt werden, alsdenn zeigt das Produkt die Zahl der nöthigen Dielen zu sämtlichen Zargen und doppelten Bekleidungen an.

6) **Zu Treppen**, und zwar

a) Zu **Wangen** und **Quartierbäumen**, als welche gemeiniglich 3 Zoll stark, und 6, 8, bis 10 Zoll breit seyn müssen, wird die Länge kürzlich folgendermaßen gefunden.

Man addiret die ganze Breite und die halbe Höhe einer Stuffe zusammen, so zeigt die Summe das nöthige Wangenholz zu einer Stuffe an einer Seite. Wenn man nun diese Summe mit der Zahl der Stuffen multiplicirt, so giebt das Produkt das nöthige Wangenholz auf einer Seite, und dieses doppelt genommen, auf beyden Seiten zu erkennen.

b)

b) Zu Trittstuffen werden volle Dielen oder Spundbretter oder Bohlen genommen. Man dividirt mit der Länge einer Stuffe in die Länge einer dazu bestimmten Diele, so zeigt der Quotient die Zahl der Stuffen an, welche eine Diele giebt. Mit diesem Quotienten dividirt man in die Zahl der Stuffen, so zeigt der aus dieser Division entstandene Quotient die Zahl der nöthigen Dielen zu sämmtlichen Stuffen.

c) Zu Setzstuffen werden Deckedielen oder Tischerbretter genommen. Man kann die Zahl der nöthigen Dielen auf eben diese vorangezeigte Weise finden. Wenn die Stuffen niedrig und die Dielen so breit sind, daß sie nach ihrer Länge in 2 nutzbare Stücke zertrennt werden können, so ist nur die Halbschied nöthig.

d) Zum Pedest oder Ruheplatz werden eben dergleichen Dielen oder Bohlen, wie zu den Trittstuffen genommen, und es wird derselbe für so viele Stuffen gerechnet, als dergleichen neben einander darauf liegen können; es wird also die Zahl der dazu nöthigen Dielen, wie bey den Trittstuffen gefunden.

e) Zum Geländer mit Traillen oder Docken, kann man zu jedem laufenden Fußgeländer 3 Fuß volle Dielen, und zu einem

nem Geländer mit Füllungen 4 Fuß volle Dielen rechnen.

7) Zu Lambris und Paneelwerk kann man ebenfalls zu jedem Quadratfuß 1 Fuß volle Dielen rechnen.

8) Zu Bogen und Schalung bey Gewölben und Brücken kann die Ausrechnung der dazu nöthigen Dielen folgendermaßen geschehen, und zwar:

a) **Zu den Bogen.** Es werden selbige 4 bis 5 Fuß weit auseinander gesetzt; man darf also nur mit der Zahl 4 in die Länge des ganzen Gewölbes dividiren, so zeigt der Quotient die Anzahl der Bogen zum ganzen Gewölbe, dafern nun bey der Division etwas übrig bleibt, so kann man dafür einen Bogen mehr nehmen. Zu jedem Bogen rechnet man alsdenn vier mal so viel Fuß Dielen, als ein Bogen im Lichten lang und hoch ist. In diese Fußzahl dividiret man mit der Länge einer dazu bestimmten Diele, so zeigt der Quotient die Zahl der nöthigen Dielen zu einem Bogen. Diesen Quotienten multipliciret man alsdenn mit der Zahl der Bogen, so giebt das Produkt die Anzahl der nöthigen Dielen zu sämmtlichen Bogen, als:

Es sey das Gewölbe 24 Fuß lang 14 Fuß im Lichten weit und 6 Fuß im Bogen hoch.

24 | 6 Bogen zum ganzen Gewölbe.
4 |

Die Länge des Bogens ist	14 Fuß und	
Die Höhe desselben	⸗	6
thut in Summa	⸗ ⸗	20 Fuß
diese	⸗ ⸗ ⸗	4 mal
thut	⸗ ⸗ ⸗	80 F. Dielen.

so 4 Stück 20füßige Dielen ausmacht. Wenn nun
6 Bogens erfordert werden, so sind überhaupt

24 Stück 20füßige Dielen zu sämmtlichen Bogens nöthig.

b) Zur Schalung. Man nimmt dazu 1 Fuß breite Dielen und die Weite des Gewölbes im Lichten $1\frac{1}{2}$ mal, so hat man die Zahl der nöthigen Dielen auf eine Dielenlänge gefunden. Wenn nun das Gewölbe länger als eine solche Dielenlänge ist, so multiplicirt man die erstgefundene Zahl der Dielen mit der Zahl, welche anzeigt, wie viel Dielenlängen das Gewölbe lang ist; das aus dieser Multiplication entstandene Produkt zeigt alsdann die Zahl der zur Schalung des ganzen Gewölbes nöthigen Dielen.

Es

Es sey z. B. das Gewölbe 24 Fuß lang und 14 Fuß im Lichten breit, und man hätte 18füßige Dielen, so werden auf eine Dielenlänge 21 Stück Dielen erfordert. Weil nun das ganze Gewölbe $1\frac{1}{3}$ Dielenlänge lang ist, so wird die Zahl 21 mit $1\frac{1}{3}$ multiplicirt, daraus entstehet das Produkt 28, welches die Anzahl der zur Schalung des ganzen Gewölbes nöthigen Dielen anzeigt.

9) **Zur Rüstung** beym Mauerwerk, und zwar:

a) **Zum Gerüste**, an der in- und auswendigen Seite einer Mauer, werden zu jede 10 laufende Fuß 5 bis 6 Stück 20füßige Dielen erfordert. Wenn aber nur an einer Seite gerüstet wird, so ist nur die Hälfte nöthig.

b) **Zu Laufbrücken** aufs Gerüste sind zu jede 10 Fuß senkrechter Höhe des Gerüsts 10 Stück 20füßige Dielen zu einer Laufbrücke nöthig.

NB. Die Dielen zur Rüstung sind auch schon beym Bauholze mit angeführt.

Das

Das 3. Kapitel.
von
Latten.

§. 12.

Der Gebrauch der Latten findet hauptsächlich bey Ziegel- und Strohdächern statt.

§. 13.

Bey Bestimmung der Anzahl der zu einem Dach nöthigen Latten, kommt es vornemlich auf folgende 2 Stücke an, als:

1) Auf die Länge der Latten, und
2) Auf die Zwischenweite derselben, in welcher sie nach der verschiedenen Länge der Ziegeln von einander abstehen müssen.

§. 14.

Was die Länge der Latten betrift, so giebt es 14füßige, 16füßige, 18füßige, 20füßige und 24füßige. Auf dem Harzwalde sind die Latten gemeiniglich 20 Fuß Calenberger oder 18½ Fuß Rheinl. Maaß lang, 2½ Zoll breit, und 1½ Zoll stark oder dick.

§. 15.

Was die Lattung in Ansehung der Zwischenweite betrift, so wird

Ein doppelt Bieberschwanzdach mit der einen Latte , , , ,	6 Zoll,
Ein einfaches Bieberschwanzdach mit der einen Latte , , ,	10 Zoll,
Ein Breitziegeldach mit der einen Latte , , , ,	10 Zoll,
Ein Hohlziegeldach mit der einen Latte , , , ,	12 Zoll,
Ein Strohdach mit der einen Latte	18 , 21 Zoll,

weit gelattet.

§. 16.

Die Ausrechnung der zu einem Dache nöthigen Latten kann am kürzesten und richtigsten aus der Zahl der nöthigen Ziegeln, wenn solche erst bekannt ist, geschehen.

Es kommt dabey darauf an, wie viel Ziegeln auf einer Latte hängen können, oder wie viel Stück Latten zu 1000 Stück Ziegeln erfordert werden.

Nun ist aus der Erfahrung bekannt, daß auf einer Latte, welche 18 Fuß Berliner oder Rheinl. Maaß lang ist, folgende Ziegeln hängen können, als:

Bieberschwänze, auf einer 18fßgen Latte , ,	32 St. Ziegeln
Hohlziegeln , , ,	32 , , ,
Breitziegeln , , ,	24 , , ,

Folglich werden an dergleichen Latten erfordert, wie folget, als:

Zu 1000 St. Bieberschwän-
zen : : : 30 St. 18füßige Latten,
Zu 1000 St. Hohlziegeln 30 St. dergleichen,
Zu 1000 St. Breitziegeln 42 St. dergleichen,

Wozu man wegen des Verschneidens und wegen der Abgänge zu jede 10 Stück noch 1 Stück hinzuthun muß.

oder

Man dividiret mit der Länge einer Latte in die Länge des Dachs, so zeigt der Quotient wie viel Latten zu einer Reihe der Länge nach gehören. Sodann dividiret man auch mit der Weite der Lattung in die Länge des Dachsparrn, mit Inbegriff des Traufhakens, so zeigt der Quotient wie viel Reihen Latten auf das Dach kommen. Wenn nun diese beyden Quotienten mit einander multipliciret werden, so zeigt das Produkt die Anzahl der nöthigen Latten auf einer Seite des Dachs an.

§. 17.

Hiernächst werden die Latten auch gebraucht zu Stacketen. Es wird zwischen jede zwey Stacketstäbe ein Zwischenraum von $2\frac{1}{2}$ Zoll gelassen. Da nun die Breite der Latten $2\frac{1}{2}$ Zoll beträgt, und jede Latte nach Beschaffenheit der Höhe des Stackets in einige nutzbare Stäbe zerschnitten werden kann, so werden zur laufenden Ruthe Stacket von 12 Fuß Rheinl. Maaß erfordert, wie folget, als:

Zu

Zu 3 Fuß hoch à l. Rthe. 5 St. 18füßige Latten.
Zu $3\frac{1}{2}$ Fuß hoch à l. Rthe. 6 St. dergleichen.
Zu $4\frac{1}{2}$ Fuß hoch à l. Rthe. 8 St. dergleichen.
Zu 6 Fuß hoch à l. Rthe. 10 St. dergleichen.

Das 4. Kapitel. vom Schaalholz.

§. 18.

Das Schaalholz wird zu Belegung der Balkenfelder, und zum Ausstaacken der stehenden Fache in den Wänden gebraucht.

§. 19.

Zu Belegung der Balkenfelder wird entweder gewickeltes oder ungewickeltes Schaalholz gebraucht, und zwar;

1) Von dem gewickelten werden auf jeden laufenden Fuß liegendes Balkenfeld $2\frac{1}{2}$ bis 3 Stück, und

2) Von dem ungewickelten auf jeden laufenden Fuß dergleichen Feld 4 bis 5 Stück, nachdem das Schaalholz dick ist, erfordert.

Die

Die Ausrechnung des nöthigen Schaalholzes zu Belegung der Balkenfelder, kann folgendermaßen geschehen:

Man zählt und mißt die Länge der Balkenfelder, notiret deren Zahl mit der Anzeige der Länge eines jeden Balkenfeldes, und setzt die Summe der Fuße dahinter. Diese dahinter gesetzten Summen addiret man alsdenn zusammen und multiplicirет die Haupt-Summe der laufenden Fuße mit der Zahl der Stücken Schaalholz, welche zu 1 Fuß erfordert werden. Z. E. Es wären vorhanden

20 St. Balkenfelder	à 40′ lang	=	800 Fuß
20 St. dergleichen	à 30′ lang	=	600 =
2 St. dergleichen	à 26′ lang	=	52 =
Der laufenden Fuße Summa			1452 Fuß
Zu jeden Fuß	=	=	3 St.
Des Schaalholzes Summa			4356 St.

Diese Summa durch die Division mit 60 zu Schocken gemacht, beträgt 72 Schock 36 Stück Schaalholz, welches zu obigen Balkenfeldern erfordert wird.

§. 20.

Zu ausgestaackten und gezäunten Fachen in stehenden Feldern, wird an Schaalholz oder Staackholz, welches einerley ist, erfordert, wie folget, als:

1)

1) Wenn die Fache ausgestaacket und die Staackhölzer dicht neben einander gesetzt werden, zu jedem 3 Fuß breiten Fache . . . 8 bis 9 Stück.

2) Wenn die Fache mit Fachgerten ausgeflochten werden, in jedes Fach . 3 Stück.

Das 5. Kapitel.

von

Schienstöcken oder Splitten und Schindeln.

---

§. 21.

Die Schienstöcke oder Splitte sind 6 bis 7 Fuß lange gespaltne dünne haselne oder weidene Stäbe, womit Säulen, Riegel und Balken, wie auch ganze mit Dielen oder Brettern verschaalte Wände und Decken benagelt und sodann mit Lehm überzogen werden.

§. 22.

Die zu jedem der oben angezeigten Stücke erforderliche Quantität dergleichen Splitte bestehet in folgenden:

1) Zu Besplittung des Säul- und Riegelholzes werden im Durchschnitt erfordert:

Zu jede 100 □′ Wand . . . 10 St.
Zu jeder □ Ruthe Wand à 144 □′ 25 St.
Zu jeder □ Ruthe Wand à 256 □′ 24 St.

2) Zum Besplitten der Balken und Träger.

a) In geringen Häusern und auf schwachen Holze, wo an jeder Seite nur eine Reihe Splitte, und also an jeden Balken 3 Reihen angenagelt werden,

Zu 10′ laufende Balken . 5 St. Splitt.
Zu 1 lauf. Ruthe od. 12′ lang 6 St. dito.
Zu 1 lauf. Ruthe 16′ lang 8 St. dito.

b) In großen Häusern auf starkes Holz, wo an jeder Seite 2 Reihen, und also an jeden Balken 6 Reihen Splitte erfordert werden,

Zu 10 laufende Fuß Balken 10 St. Splitt.
Zu 1 lauf. Ruthe oder 12′ 12 St. dito.
Zu 1 lauf Ruthe 16′ lang 16 St. dito.

c) Zu Besplittung verschaalter Wände und Decken werden die Splitte 5 Zoll weit von einander genagelt, und dazu erfordert,

Zu 100 □′ Wand . . 40 St. Splitt.
Zu 1 □ Ruthe, 12′ lang u. br. 60 St. dito.
Zu 1 □ Ruthe, 16′ lang u. br. 90 St. dito.

Schin-

Schindeln zum Dachdecken, sind gemeiniglich 16½ Zoll Rheinl. Maas lang, und im Durchschnitt 3½ Zoll breit. Sie sind aber wegen Feuersgefahr nicht anzurathen. In den Waldstädten und Dörfern aber, wo die Ziegeln rar sind und mit großen Kosten weit hergeholet werden müssen, können sie jedoch bey den Häusern der armen Bewohner nicht entbehret werden. Sie werden auf dem Harzwalde zu Benneckenstein und Hasselfelde gemacht und 100 St. für 9 gr. im Golde oder Conventionsmünze verkauft. Die Lattung der Dächer geschiehet mit Inbegriff der einen Latte 12 Zoll weit.

Zu 1 □ Ruthe Schindeldach werden erfordert
500 St. Schindeln,
8 St. 20füßge Latten,
¾ Schock Lattnagel,
1000 St. Schindelnagel,
Arbeitsl. f. 100 St. Schind. 2 gr. pr. □R. 20 gr.

Das 6. Kapitel
von
Zaunstaacken, Gehren und Dornwasen zu Zäunen.

---

§. 23.

Zu den sogenannten Gehrzäunen um die Gärten werden 6 Fuß lange und 3 Zoll starke ei-

chene Pfähle und Anschraten gebraucht. Es werden die Pfähle 2 Fuß weit von einander eingeschlagen, und es wird an einen Pfahl um den andern eine Strebe, so man eine Anschrate nennet, gesetzt. Um diese Pfähle werden sodann in der Höhe von 4 Fuß einen Queerfinger starke Weidenreiser, so man Gehren nennet, geflochten, und oben auf den Zaun werden sodann, zu Verhütung des Uebersteigens, Dornwasen gelegt.

§. 24.

Zu einem dergleichen Zaun, welcher gemeiniglich 4 Fuß hoch gemacht wird, werden erfordert, wie folget:

1) Zu jede 10 laufende Fuß,
5 Stück Zaunstaacken.
$2\frac{1}{2}$ Stück Anschraten.
5 Stück Gehrbunde.
10 Stück Dornwasen.
Arbeitslohn à Fuß 8 Pf.

2) Zu jeder laufenden Ruthe, 12 Fuß Rheinl. oder Berliner Maaß lang,
6 Stück Zaunstaacken.
3 Stück Anschraten.
6 Stück Gehrbunde.
12 Stück Dornwasen.
Arbeitslohn à Ruthe 8 Gr.

3) Zu

3) Zu jeder laufenden Ruthe, 16 Fuß Ober- oder Niedersächs. Maaß lang,

8 Stück Zaunstaacken.
4 Stück Anschraken.
8 Stück Gehrbunde.
16 Stück Dornwasen oder Wellen.
Arbeitslohn à Ruthe 12 Gr.

Das 7. Kapitel.
von
Bruchsteinen.

---

§. 25.

Die Bruchsteine werden gemeiniglich in Ruthen gesetzt und verkauft. Es ist aber die Größe der Ruthen und des Fußmaaßes nicht an allen Orten gleich, sondern sehr verschieden. Unter denen in Deutschland üblichen Fußmaaßen ist das Rheinl. und Berliner, als welche Maaßen gleiche Länge haben, das größeste; denn es ist ein solcher Fuß theils einen ganzen, theils $\frac{3}{4}$, theils $\frac{2}{3}$ Zoll länger als die in andern Ländern üblichen Fuße. Weil nun diese letztern in der Größe nur wenig unterschieden sind, so soll

soll in diesem Unterricht, damit er so allgemein brauchbar, als möglich, werden möge, ein zweyfaches Fußmaaß, und zwar 1) Großes, und 2) Kleines zum Grunde gelegt werden. Unter den erstern, nemlich den Großen wird das Rheinl. oder Berliner und unter den Kleinen das Ober- und Niedersächs., nemlich Leipziger, Braunschweiger, Hannöverische, Hamburger und dergleichen verstanden.

Nach dem Rheinl. und Berliner Fußmaaß wird die Ruthe 12 Fuß, und nach dem Ober- und Niedersächs. Fußmaaß zu 16 Fuß lang gerechnet.

Eine Fläche, 12 oder 16 Fuß lang und breit, ohne Höhe oder Dicke, heißt eine Quadratruthe.

Eine Schicht Steine oder Mauer oder Erde und dergleichen, 12 oder 16 Fuß ins □ und 1 Fuß hoch oder dick, heißt eine Schachtruthe.

Eine Fläche, 1 Fuß ins □ ohne Höhe oder Dicke, heißt ein Quadratfuß.

Ein Stein oder Stück Mauer und dergleichen, 1 Fuß ins □ und 1 Fuß hoch oder dick, heißt ein Cubicfuß.

Was nun die Bestimmung der zum Mauerwerk erforderlichen Steine betrift, so kann solche um deswillen nicht recht genau geschehen, weil

weil die Steinbrecher die Ruthen nicht überall von gleicher Größe und Dichtigkeit, sondern lediglich nach ihrem Gefallen und dabey sehr locker setzen, so daß große Zwischenräume zwischen den in Ruthen gesetzten Steinen befindlich sind. Dieses verursacht nicht allein eine unvermeidliche Unrichtigkeit der Bauanschläge, sondern es gereicht auch dem Bauherrn zu nicht geringem Schaden, wenn die veranschlagte Steine nicht hinreichend sind. Es ist daher sehr zu wünschen, daß hohe Obrigkeiten, denen das Polizeywesen anvertraut ist, diesen Unrichtigkeiten und Betrügereyen der Steinbrecher abhelfen und darauf halten möchten, daß die Ruthen überall von gleicher Größe, nemlich von gleicher Länge, Breite und Höhe und die Steine dicht in einander gesetzt würden, weil sonst niemals eine richtige und zuverläßige Bestimmung der zum Mauerwerk erforderlichen Steine geschehen kann. Indessen will ich, um diesen Unterricht so allgemein brauchbar, als möglich, zu machen, die erforderlichen Steine nicht nach einem gewissen Ruthenmaaß, sondern auf eine überall anwendbare Art nach Cubicfußen bestimmen. Es kann alsdenn jeder, wenn er den Cubic-Inhalt einer an seinem Orte üblichen Ruthe oder eines Fuders, oder was was sonst für ein Maaß gebräuchlich ist, weiß, damit in die Summe der zu einer Mauer erforderlichen Cubicfuße Steine dividiren, so zeigt der Quotient die Zahl der Ruthen oder

Fuder an. Als, eine nach Berliner oder Rheinl. Fußmaaß gesetzte Schachtruthe ist 12 Fuß dergleichen Maaß lang und breit und 1 Fuß hoch, und enthält 144 Cubicfuße oder 2⅔ vierspännige Fuder Steine. Eine nach Ober- und Niedersächs. Fußmaaß gesetzte Schachtruthe aber ist 16 Fuß ins □ und 1 Fuß hoch, und enthält 256 Cubicfuß oder 4 vierspännige Fuder Steine.

Wenn nun zu einer Mauer nach Rheinl. oder Berliner Maaß 5184 Cubicfuß Steine erfordert würden und man wollte selbige nach Schachtruthen bestimmen, so muß man 1) wenn die Mauer nach Rheinl. oder Berliner Fußmaaß aufgeführt werden soll, mit 144 als den Cubic-Inhalt einer Rheinl. oder Berliner Schachtruthe in 5184, als den Cubic-Inhalt der erforderlichen Steine dividiren, so zeigt der aus dieser Division entsprungne Quotient 36 die Zahl der Schachtruthen nach Rheinl. oder Berliner Maaßen. 2) Wenn aber zur Ausrechnung der Mauer Ober- oder Niedersächs. Fußmaaß gebraucht worden ist, und es enthielte die Mauer 5120 Cubicfuße, so muß man diese Zahl mit 256 als den Cubic-Inhalt einer Ober- und Niedersächs. Schachtruthe dividiren. Der aus dieser Division entsprungene Quotient 20 zeigt alsdenn die Zahl der Schachtruthen nach gedachtem Maaße an.

§. 26.

§. 26.

Was nun die zu jeder Art des Mauerwerks erforderliche Steine betrift, so kann man sie am kürzesten und leichtesten nach folgenden allgemeinen Regeln bestimmen, als:

1) Zu Grundmauern, Hauptmauern, Schiedmauern und Füllmunds- oder Schwellmauern werden 1½ mal so viel Cubicfuß Bruchsteine erfordert, als der Cubic-Inhalt der Mauer beträgt.

Es werden also zu 1 Schachtruthe Mauer 1½ Schachtruthe Bruchsteine erfordert.

2) Zu Kellermauern und Gewölbebogen. Dabei kommen vor 1) die Grundmauern, 2) die Wiederlagsmauern, 3) die Stirnmauern und 4) die Gewölbebogen.

Die Grundmauern bey gewölbten Kellern sind die Seitenmauern, welche den Gewölbebogen tragen, und also von unten aus dem Grunde bis unter den Gewölbebogen reichen.

Die Wiederlagsmauern sind die auf die Grundmauer hinter den Gewölbebogen aufgeführte Mauern, welche dem Seitendruck des Gewölbebogens Widerstand leisten.

Die Stirnmauern sind diejenigen Mauern, welche an beiden Giebelseiten des Kellers aufgeführ-

geführt werden. Es ist nun an der gehörigen und zweckmäßigen Stärke oder Dicke dieser Mauern viel gelegen, weil die Dauerhaftigkeit der Keller darauf beruhet und durch die überflüßige Dicke Materialien und Kosten zum Schaden des Bauherrn verschwendet werden.

Die Stärke oder Dicke der **Widerlagsmauern** muß nach der Stärke oder Dicke des gemauerten Gewölbebogens und diese nach der Weite oder Breite des Gewölbes im lichten oder inwendigen Breite eingerichtet werden. Man giebt der Dicke des Gewölbebogens bey Tonnengewölben so viel Zolle als das Gewölbe an Fußen im lichten breit ist; jedoch gehet dieses nicht ins unendliche, sondern nur bis auf 24 Fuß der Weite oder Breite fort. Alle breitern Gewölbebogen bedürfen keiner mehrern Dicke, sondern es sind 24 Zoll bey den breitesten Gewölben hinreichend.

Was nun die Dicke der **Grundmauern** betrift, so ist aus vielfältiger Erfahrung bekannt, daß die doppelte Dicke des Gewölbebogens bey Gewölben, die nicht über 24 Fuß breit sind, immer hinreichend ist.

Was die Höhe der **Wiederlagsmauern**, welche auf die Grundmauer hinter den Gewölbebogen aufgeführt werden, um den Seitendruck des Gewölbebogens gehörig und hin-

hinlänglich zu widerstehen; so kann bey einem halben Cirkelgewölbe zur Regel angenommen werden, daß selbige $\frac{1}{6}$ der Weite oder Höhe des Bogens im lichten zur Höhe bekommen müssen. Um aber die Ausrechnung des Mauerwerks so kurz als möglich zu machen, so kann sie folgendermaßen geschehen.

a) Zu **Wiederlagsmauern** und den dazu nöthigen Grundmauern nimmt man zur Länge einer jeden Wiederlagsmauer die ganze Länge des Kellers, zur Höhe die ganze Höhe des Kellers im Lichten vom Fußboden bis unter den Schlußstein des Gewölbes zur Dicke dieser Mauer $\frac{1}{6}$ der Weite des Gewölbes im Lichten, multipliciret diese Größen oder Fuße durch einander, so zeigt das Produkt den Cubik-Inhalt der Mauer.

Nun rechnet man zu jeden Cubicfuß Mauer $1\frac{1}{2}$ Cubicfuß und also zu 1 Schachtruthe Mauer $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

b) Zu **Stirnmauern** auf beyden Giebeln, und zwar zu jeder besonders.

Zur Länge nimmt man die Weite des Kellers im Lichten.

Zur Höhe die Höhe des Kellers im Lichten $1\frac{1}{4}$ mal.

Zur Dicke $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß.

Diese

Diese gefundene Größen oder Fuße multiplicirt man durch einander, so zeigt das Produkt den Cubic-Inhalt der Stirnmauer. Nun rechnet man zu jeden Cubicfuß Mauer $1\frac{1}{2}$ Cubicfuß, und also zu 1 Schachtruthe Mauer $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

c) Zu **Gewölbebogen** und zur Hintermauerung nimmt man, zur Länge die ganze Länge des Kellers, zur Breite des Bogens die Weite des Kellers im Lichten 2 mal, zur Dicke des Bogens 1 Fuß oder so viel Zolle als der Bogen im Lichten in gerader Linie weit ist. Diese Größen oder Fuße multiplicirt man durch einander, so zeigt das Produkt den Cubic-Inhalt des Gewölbebogens nebst der Hintermauerung.

Nun nimmt man zu jeden Cubicfuß Mauer $1\frac{1}{2}$ Cubicfuß oder zu jeder Schachtruthe Mauerwerk, $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

3) **Zu Ausmauerung der Fachwände,** wenn Säul- und Riegelholz mit gemessen, Thür- und Fensteröfnung aber abgezogen werden.

a) Zu 6 Zoll dicken Wänden werden $\frac{1}{2}$ mal so viel Cubicfuß Bruchsteine erfordert, als der Quadrat-Inhalt der

Wand

Wand beträgt. Mithin zu 1 □Ruthe Wand $\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

b) Zu 8 Zoll dicken Wänden werden $\frac{3}{4}$ mal so viel Cubicfuß Bruchsteine erfordert als der Quadrat-Inhalt der Wand beträgt.

Mithin zu 1 □Ruthe Wand $\frac{3}{4}$ Schachtruthe Bruchsteine.

4) Zum Steinpflaster in Ställen, Höfen und Straßen, und zwar

a) In Ställen und Höfen $1\frac{1}{4}$ mal so viel Cubicfuß oder Schachtruthen Bruchsteine, als der Quadrat-Inhalt des Fußbodens beträgt.

Mithin zu 1 □Ruthe Pflaster $1\frac{1}{4}$ Schachtruthe Bruchsteine.

b) Auf Straßen und Steindämmen $1\frac{1}{2}$ mal so viel Cubicfuß oder Schachtruthen Bruchsteine, als der Quadrat-Inhalt der Straße oder des Damms beträgt.

Mithin zu 1 □Ruthe Straße $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

5) Zu massiven Brücken, welche gemeiniglich mit Inbegriff der Wangenmauern 14 Fuß breit gemacht werden, und zwar

a) Zu **Wiederlags- und Grundmauern** nimmt man zur Länge jeder Wieder-

lags-

lagsmauer die ganze Breite der Brücke, nemlich 14 Fuß, und zur Höhe, die Höhe der Brücke von der Sohle bis unter den Schlußstein des Bogens im Lichten $1\frac{1}{2}$ mal, zur Dicke bey kleinen Brücken, so nicht über 6 Fuß im Bogen weit sind, $\frac{1}{4}$ der Weite im Lichten. Wenn man nun diese Größen mit einander multiplicirt, so zeigt das Produkt den Cubic-Inhalt einer Wiederlags- mit ihrer Grundmauer an.

Nun rechnet man zu jeden Cubicfuß Mauer $1\frac{1}{2}$ Cub. Fuß oder zu 1 Schachtruthe Mauer $1\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine.

b) Zu **Wangenmauern** nimmt man zur Länge einer jeden die Länge der Brücke, zur Höhe vom Obertheil des Gewölbebogens 3 bis 4 Fuß, zur Dicke bey kleinen Brücken 1 Fuß, und bey großen $1\frac{1}{2}$ Fuß, und verfährt übrigens wie bey dem andern Mauerwerk gezeigt worden ist.

c) Zu **Gewölbebogen** und Hintermauerung. Zur Länge nimmt man die ganze Breite der Brücke, mit Inbegriff der Wangenmauern; zur Breite die grade Weite des Bogens oder der Brücke im Lichten 2 mal; und zur

Dicke

Dicke des Bogens 1 Fuß, und verfährt übrigens wie bey Kellergewölbebogen.

d) Zum Steinpflaster auf der Brücke. Zur Länge nimmt man die Länge der Brücke und zur Breite die Breite derselben zwischen den Wangenmauern; multiplicirt beydes mit einander und rechnet $1\frac{1}{2}$ mal so viel Cubicfuß Steine, als der Quadrat-Inhalt des Pflasters ausmacht.

6) Zu **gemauerten Kuhkrippen**, wo an jeder Seite eine Grundmauer 2 Fuß hoch, nemlich 1 Fuß in und 1 Fuß außer der Erde 1 Fuß dick gemacht wird, werden zu jeder Seite 3 mal, und also zu beyden Seiten 6 mal so viel Cub. Fuß Bruchsteine erfordert, als die Länge der Krippe an Fußen beträgt.

Also zu 1 laufenden Ruthe Krippe Rheinl. Maaß $\frac{1}{2}$ Schachtruthe Bruchsteine;

oder zu 1 lauf. R. Ober- und Niedersächs. Maaß $\frac{3}{8}$ Schachtr. zu 256′ die Schachtr. gerechnet.

7) Zu **Wiederaufmauerung** alter eingefallener oder eingerissener Mauern, Gewölbebogen, Fachwände und Umlegung alten Steinpflasters, in so fern die alten Steine mehrentheils noch brauchbar sind, wird $\frac{1}{4}$ Nachschuß,

schuß, und also zu 1 Schachtruthe alte Mauer neu wieder aufzuführen $\frac{1}{4}$ Schachtruthe Steine Nachschuß erfordert.

8) Zur Wegebesserung. Diese kann auf keine bessere und dauerhaftere Art als mit chaussé'artigen Dämmen gemacht werden. Es erfordern diese zwar ungleich mehrere Kosten als eine bloße Ausfüllung der seichten Stellen mit Reißholz und Steinen, sie sind aber auch desto dauerhafter, und können mit wenigen Kosten in gutem Stande erhalten werden. Die Verfertigung eines solchen Dams geschieht auf folgende Weise:

Es werden die tiefen und schlimmen Stellen verfüllt, an jeder Seite wird ein Graben zum Abzug des Wassers und mit der ausgegrabenen Erde ein grader Erddamm $2\frac{1}{2}$ Ruthe oder 30 Fuß Rheinl. Maas breit gemacht, derselbe in der Breite horizontal abgeebnet und festgestampft. Auf diesen Erddamm wird sodann ein 18 Fuß breiter Steindamm folgendermaßen gelegt: An jeder Seite desselben werden 6 Zoll dicke und 8 bis 9 Zoll lange Steine nach einer ausgezogenen Schnur dergestalt eingegraben, daß sie 3 Zoll über der Erde hervorragen. Alsdenn wird dieser Erddamm inwendig an den Kantensteinen 3 Zoll tief und nach der Mitte hin auslaufend abgewölbet und mit der abgegrabenen Erde werden die Banquets den Kanten-

tensteinen gleich hoch nach der auswendigen Seite etwas abfallend erhöhet und festgetreten. Zwischen den Kantensteinen wird nun die Grundlage des Steindamms von großen und breiten Bruchsteinen nach der Kante zu 3 bis 4 Zoll, nach der Mitte des Damms aber 8 bis 10 Zoll hoch dichte neben und aufeinander gelegt und darüber an der Kante annoch 3 Zoll und in der Mitte 8 Zoll hoch kleine Bruchsteine und guter Steinschutt gefahren, ordentlich planiret und gewölbet; sodann aber alles mit Sand oder Kießgrand überfahren und ausgeglichen. Zu einem solchen Damm wird folgendes erfordert.

Bruchsteine zur lauf. Ruthe Rheinl. Maaß
144 Cub. Fuß große Steine.
100 Cub. Fuß kleine Steine u. Steinschutt.
Sand 30 bis 40 Cub. Fuß.

Arbeitslohn für den Erddamm zu machen für die Schachtr. oder 144 Cub. Fuß 6 gr.

dergl. für den Steindamm zu machen für die laufende Ruthe Rheinl. Maaß 12 gr.

NB. Wenn aber die Erde über 50 Schritte weit gekarret werden muß, so wird für das Ankarren auf jede 50 Schritte weiter zu karren, für die Schachtruthe Erddamm 1 gr. zugelegt.

Das 8. Kapitel von gebrannten Steinen.

§. 27.

Bey Bestimmung der zum Mauerwerk erforderlichen gebrannten Steine, welche auch Barnsteine, Backsteine und Mauerziegeln gegenannt werden, kommt es hauptsächlich auf ihre Größe an; denn es macht eine geringe Verschiedenheit der Größe eines jeden Steins bey einer großen Mauer einen großen Unterschied bey der Anzahl der erforderlichen Steine. Es wäre sehr gut und für das Publikum ein großer Vortheil, wenn hohe Obrigkeiten darauf hielten, daß dergleichen Steine überall und beständig von einer gewissen festgesetzten Länge, Breite und Dicke gemacht werden müßten. An einigen Orten sind sie beynahe 12 Zoll lang, 6 Zoll breit und 3 Zoll dick; an andern Orten 10 Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick; wieder an andern Orten 10 Zoll lang, 5 Zoll breit, 3 Zoll dick; noch an andern Orten 9 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick, wozu man für die Kalkfuge, welche eigentlich nur $\frac{1}{4}$ Zoll aufs höchste stark seyn muß, $\frac{1}{4}$ Zoll in der Länge, $\frac{1}{4}$ Zoll in der Breite und $\frac{1}{4}$ Zoll in der Dicke des

Steins

Steins noch zugeben muß, wenn man die zu einer Mauer erforderliche Anzahl gebrannter Steine nach den Cubic-Inhalt der Mauer und der Steine ausrechnen will.

§. 28.

Was nun die zu jeder Art des Mauerwerks erforderliche Anzahl gebrannter Steine betrift, so ist eine genaue und ganz zuverläßige Bestimmung derselben aus vorangezeigten Ursachen, wegen der verschiedenen Größe der Steine und Kalkfugen, nicht wohl möglich; denn es werden bey dicken Kalkfugen weniger, und bey dünnen Kalkfugen mehrere Steine erfordert. Indessen kann jedoch diese Bestimmung auf eine fast überall anwendbare Art ohne großen Verstoß folgendermaßen geschehen, als:

I. In Ober- und Niedersachsen

hat man in Ansehung der Größe hauptsächlich zweyerley Sorten von gebrannten Steinen, nemlich Große, 12 Zoll lang, 6 Zoll breit, 3 Zoll dick, und Kleine, 10 Zoll lang, $5\frac{1}{4}$ Zoll breit, $2\frac{1}{4}$ Zoll dick, welche letztere im Fürstenthum Halberstadt und angrenzenden Ländern üblich sind. Es werden also erfordert:

1) Zu vollen Mauern,

1 Schr. Rhl. od. Berl. Mß.	144 c'	1600 st. kl.	St.
oder : : : :		1200 st. gr.	—
1 Schr. Ob. u. Niedrs. Mß.	256 c'	2400 st. kl.	—
oder : : : :		2000 st. gr.	—

 2) Zu

2) Zu Gewölbebogen, auf $\frac{1}{4}$ Elle oder halbe Steinslänge dick, mit Gurten 4 Fuß weit von einander, à □R. im Fußboden gemessen,

1 □R. Rheinl. od. Berl. Maaß	1600 st. kl. St.
oder = = = =	1450 st. gr. —
1 □R. Ob. und Niederſ. Maaß	2400 st. kl. St.
oder = = = =	2000 st. gr. —

3) Zu dergl. auf $\frac{1}{2}$ Elle oder ganze Steinslänge dick, à □Ruthe im Fußboden gemessen,

1 □R. Rheinl. od. Berl. Maaß	2500 st. kl. St.
oder = = = =	1800 st. gr. —
1 □R. Ob. und Niederſ. Maaß	3800 st. kl. —
oder = = = =	3200 st. gr. —

4) Zu Kreutzgewölben, die Kappen auf $\frac{1}{4}$ Elle, à □Ruthe im Fußboden gemessen,

1 □R. Rhl. od. Berl. Mß. 144 □′	2000 st. kl. St.
oder = = = = =	1600 st. gr. —
1 □R. Ob. u. Niedrſ. Mß. 256 □′	3000 st. kl. —
oder = = = = =	2700 st. gr. —

5) Fachwände auszumauern, und zwar wenn das Holzwerk mit gemessen, Thür= und und Fensteröfnungen aber abgezogen werden, à □Ruthe,

1 □R. Rhl. od. Berl. Mß. 144 □′	500 st. kl. St.
oder = = = = =	400 st. gr. —
1 □R. Ob. u. Niederſ. Mß. 256 □′	800 st. kl. —
oder = = = = =	640 st. gr. —

6) Fuß=

6) Fußboden auf die breite Seite zu pflastern,
1 □R.Rhl.od.Berl.Mß. 144 □′ 360 st. kl. St.
oder : : : : : 300 st. gr. —
1 □R.Ob.u.Niedersf.Mß. 256 □′ 550 st. kl. —
oder : : : : : 500 st. gr. —

7) Zu Kaminen nebst Brandmauern und Schornsteinen, und zwar

a) Zu einem Kamin und Brandmauer auf jeden Fuß der Höhe : : 60 st. kl. St.
oder : : : : : : 50 st. gr. —

b) Zu einer Schornsteinröhre zu Stubenöfen auf jeden Fuß hoch : 50 st. kl. St.
oder : : : : : : 40 st. gr. —

c) Zu Küchenschornsteinen nebst Rauchfang, und zwar wegen des weiten Rauchfangs oder Mantels vom Fußboden der Küche an gerechnet, auf jeden Fuß hoch : : : : : 60 st. kl. St.
oder : : : : 50 st. gr. —

8) Zu Thür- und Fenstereinfassungen, wenn das Mauerwerk von Bruchsteinen gemacht wird, die Thür- und Fenstereinfassungen aber von gebrannten Steinen, oben mit einem Scheidrechten Bogen gemauert werden, zu jedem Fuß der Höhe und Breite der Thür oder des Fensters im Lichten zusammengenommen : : 12 st. kl. St.
oder : : : 10 st. gr. —

9) Zu

9) Zu inwendigen Bogen über den Thür- und Fensteröfnungen mit gebrannten Steinen auf $\frac{1}{4}$ Elle oder halbe Steinslänge zu wölben, und zwar:

a) Wenn die ganze Mauer $1\frac{1}{2}$ Fuß stark und der Bogen nach Abzug der auswendigen Einfassung oder des Gewändes 10 bis 12 Zoll, und also eine Steinslänge breit ist, à Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten , , 8 st. kl. Steine.
oder , , , , 7 st. gr. —

b) Wenn die Mauer 2 Fuß dick, und der Bogen nach Abzug der auswendigen Einfassung 16 bis 18 Zoll, und also $1\frac{1}{2}$ Steinslänge breit ist, à Fuß der Thür oder des Fensters im Lichten , , 12 st. kl. Steine.
oder , , , , , 10 st. gr. —

c) Wenn die Mauer $2\frac{1}{2}$ Fuß dick, und der Bogen nach Abzug der auswendigen Einfassung 20 bis 22 Zoll oder 2 Steinslängen breit ist, à Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten 16 st. kl. St.
oder , , , , 13 st. gr. —

d) Wenn die Mauer 3 Fuß dick, und der Bogen nach Abzug der Einfassung 26 bis 28 Zoll oder $2\frac{1}{2}$ Steinslängen breit ist, à Fuß der Weite des Fensters im Lichten , , 20 st. kl. St.
oder , , 16 st. gr. —

10) Zu

10) Zu gemauerten Kuhkrippen, wo die Grundmauern von Bruchsteinen, die Wangenmauern aber 1 Fuß hoch, 6 Zoll dick von gebrannten Steinen gemacht und der inwendige Raum oder der Boden der Krippe mit dergleichen Steinen auf die breite Seite ausgepflastert wird, und zwar

a) Zu einer Reihe Kühe, wo die Krippe 2 Fuß im Lichten weit seyn muß, zu beyden Wangenmauern und zum Boden inwendig, wie folget:

Nach Rhl. od. Berl. M. à lauf. Fß.		15 st. kl. St.
oder	: : :	14 st. gr. —
Nach Ob. u. Niederf. M. à lauf. F.		14 st. kl. St.
oder	: : :	12 st. gr. —

b) Zu 2 Reihen Kühe, welche mit den Köpfen gegen einander stehen und aus einer Krippe fressen, welche 4 Fuß im Lichten weit seyn muß:

Nach Rhnl. od. Berl. Mß. à l. F.		20 st. kl St.
oder	: : :	18 st. gr. —
Nach Ob. u. Niederf. Mß à l. F.		18 st. kl. St.
oder	: : :	16 st. gr. —

II. In der Mark Brandenburg

giebt es in Ansehung der Größe ebenfalls hauptsächlich zweyerley Sorten gebrannte Steine, als: 1) Große, welche 10 Zoll lang, 5 Zoll breit

breit und 3 Zoll dick sind, und 2) Kleine Steine, welche 9 Zoll lang, 4½ Zoll breit und 2½ Zoll dick sind. Von diesen beyden Sorten werden erfordert, wie folget, als:

1) Zu vollen Mauern,

1 Schr. Berl. Maaß	: :	2150 st. kl. Steine
oder	: : : : :	1450 st. gr. —

2) Zu Gewölbebogen auf ¼ Elle mit Gurten, à □ Ruthe im Fußboden gemessen,

1 □ Rth. Berl. Mß. 144 □′		1650 st. kl. Steine
oder	: : : : :	1260 st. gr. —

3) Zu dergleichen auf ½ Elle à □ R. im Fußboden gemessen,

1 □ R. Berl. Mß. 144 □′		2800 st. kl. Steine
oder	: : : : :	2100 st. gr. —

4) Zu Kreuzgewölben, die Kappen auf ¼ Elle im Fußboden gemessen, à □ R.

1 □ R. Berl. Mß. 144 □′		2000 st. kl. Steine
oder	: : : : :	1500 st. gr. —

5) Fachwände auszumauern, und zwar wenn das Holzwerk mit gemessen wird, Thür- und Fensteröfnungen aber abgezogen werden,

1 □ R. Berl. Mß. 144 □′		560 st. kl. Steine
oder	: : : : :	450 st. gr. —

6) Fuß-

6) Fußboden auf die breite Seite zu pflastern, 1 □R. Berl. Mß. 144□′ 450 st. kl. Steine
oder . . . . . 400 st. gr. —

7) Kamine und dazu gehörige Brandmauern aufzumauern, und zwar:

a) Zu einem Kamin nebst Brandmauer auf jeden Fuß Höhe . 60 st. kl. Steine
oder . . . 50 st. gr. —

b) Zu einer Schornsteinröhre zu Stubenheizungen, auf jeden Fuß hoch . . . . 50 st. kl. Steine
oder . . . 40 st. gr. —

c) Zu Küchenschornsteinen nebst Rauchfang oder Mantel vom Fußboden der Küche an gerechnet, auf jeden Fuß hoch . . . . 60 st. kl. Steine
oder . . . 50 st. gr. —

8) Zu Thür- und Fenstereinfassungen mit Scheidrechten Bogen oben, zu jedem Fuß der Höhe und Breite der Thür oder des Fensters im Lichten zusammengenommen . . . 12 st. kl. Steine
oder . . . 10 st. gr. —

9) Zu den inwendigen Bogen über Thür- und Fensteröfnungen auf $\frac{1}{4}$ Elle, und zwar:

a) Wenn die Mauer $1\frac{1}{2}$ Fuß dick, und der Bogen 10 bis 12 Zoll tief oder breit ist, zu jeden Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten = 8 st. kl. Steine
oder = = = = 7 st. gr. —

b) Wenn die Mauer 2 Fuß dick, und der Bogen 16 bis 18 Zoll tief oder breit ist, zu jedem Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten = 12 st. kl. Steine
oder = = = = 10 st. gr. —

c) Wenn die Mauer $2\frac{1}{2}$ Fuß dick, und der Bogen 20 bis 22 Zoll tief oder breit ist, zu jedem Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten = 16 st. kl. Steine
oder = = = = 14 st. gr. —

d) Wenn die Mauer 3 Fuß dick, und der Bogen 26 bis 28 Zoll tief oder breit ist, zu jedem Fuß der Weite der Thür oder des Fensters im Lichten = 20 st. kl. Steine
oder = = = = 17 st. gr. —

10) Zu gemauerten Kuhkrippen nach obiger Beschreibung,

a) Zu einer Reihe Kühe, zu beyden Wangenmauern und zum Boden, à laufend. Fuß, : : : 20 st. kl. Steine
oder : : : 15 st. gr. —

b) Zu 2 Reihen Kühe, zu beyden Wangenmauern und zum Boden, à laufenden Fuß, : : : 26 st. kl. Steine
oder : : : 20 st. gr. —

11) **Zur Reparatur und Wiederaufmauerung** alter schadhafter und eingerissener Mauern, Fachwände, Schornsteine, Kuhkrippen und dergl., wo die Steine mehrentheils noch brauchbar sind, wird $\frac{1}{4}$ Nachschuß an Steinen erfordert.

Das 9. Kapitel
von
Sandsteinquadern.

§. 29.

Die Sandsteine werden gemeiniglich in vierkandigten Stücken gebrochen und nach Cubicfußen berechnet. Es wird also zu jedem Cubicfuß Mauer 1 Cubicfuß Stein erfordert.

§. 30.

Es giebt in Ansehung der Größe vornemlich dreyerley Sorten, als:

1) **Quader**, sollen 1 Fuß lang, 1 Fuß dick und 1 Fuß hoch seyn.

2) **Ellenstücke**, sollen 2 Fuß lang, 1 Fuß dick und 1 Fuß hoch seyn.

3) **Durchbinder**, sollen 3 Fuß lang, 1 Fuß dick und 1 Fuß hoch seyn.

Sie haben aber selten diese Größe. Es wäre daher gut, wenn die Steinbrecher angehalten würden, diese Steine nach der gehörigen Größe zu brechen und zu liefern.

§. 31.

Bey Bestimmung der zu einer Mauer erforderlichen verhältnißmäßigen Anzahl Quader, Ellenstücke und Durchbinder kommt es hauptsächlich auf die Höhe und Dicke der Mauer an; denn es müssen zu hohen und dicken Mauern größere Steine als zu niedrigen und schwachen genommen werden.

Das beste Verhältniß der Durchbinder Ellenstücke und Quader ist folgendes:

1) Zu einer niedrigen und schwachen Mauer à Schachtruthe Rheinl. Maaß,

$\frac{1}{2}$ Schock Ellenstücke.

$1\frac{1}{2}$ Schock Quader.

2) Zu

2) Zu einer Grundmauer hoher Gebäude à Schachtruthe Rheinl. Maaß,

$\frac{1}{2}$ Schock Ellenstücke.

$\frac{1}{2}$ Schock Durchbinder.

3) Zu Hauptmauern hoher Gebäude à Schachtr. Rheinl. Maaß,

$\frac{1}{4}$ Schock Durchbinder.

$\frac{1}{2}$ Schock Ellenstücke.

$\frac{3}{4}$ Schock Quader.

4) Zu Gewölbebogen à □Ruthe im Fußboden, den der Bogen bedeckt,

1 Schock Ellenstücke.

1$\frac{1}{2}$ Schock Quader.

5) Zu Wiederaufmauerung alter eingerissener oder eingefallener Mauern wird $\frac{1}{4}$ und bisweilen $\frac{1}{3}$ Nachschuß an Quadersteinen, und zwar Ellenstücke erfordert, weil man in dergleichen alten Mauern wenig große Steine findet, oder wenn dergleichen auch vorhanden sind, sie dennoch durch das neue Behauen ihre Größe nicht behalten und es alsdenn hauptsächlich an großen Steinen fehlt.

Das 10. Kapitel.
von
Ziegeln und Schiefer.

§. 32.

Die Ziegeln werden zu Bedeckung der Dächer gebraucht. Es giebt davon hauptsächlich folgende Gattungen, als:

1) Bieberschwänze, sind gemeiniglich 15 Zoll Rheinl. oder 16 Zoll Ober- und Niedersächsisch Maaß lang, $6\frac{1}{4}$ bis $6\frac{1}{2}$ Zoll breit.

2) Hohlziegeln, sind 17 Zoll Rheinl. oder 18 Zoll Ober- und Niedersächsisch Maaß lang, $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{3}{4}$ Zoll breit.

3) Breitziegeln, sind 14 Zoll Rheinl. Maaß oder 15 Zoll Ober- und Niedersächs. Maaß lang und mit Inbegriff der Schluß- und Wasserkrampe 10 bis $10\frac{1}{2}$ Zoll breit.

4) Forstziegeln, sind 18 Zoll Rheinl. oder $19\frac{1}{4}$ Zoll Ober- und Niedersächs. Maaß lang und 7 bis 8 Zoll breit, und wie ein Hohlziegel gestaltet.

5) Kehlziegeln, sind 18 Zoll Rheinl. oder $19\frac{1}{4}$ Zoll Ober- und Niedersächs. Maaß lang, 12 bis 13 Zoll breit, und wie Hohlziegeln gestaltet.

§. 33.

§. 33.

Die Ausrechnung der zu einem Dache nöthigen Ziegeln kann am kürzesten folgendermaßen geschehen.

1) Zu einem Bieberschwanzdache einfach, welches 10 Zoll weit gelattet wird

a) Nach großen oder Rheinl. und Berliner Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs $1\frac{3}{4}$ mal und multipliciret sie mit $1\frac{1}{3}$ der Sparrnlänge, so zeigt das Produkt die Zahl der nöthigen Ziegeln auf einer Seite.

Oder zu 1 □Rth. Dach 144□′ 335 Stück.

b) Nach kleinen oder Ober- und Niedersächs. Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs $1\frac{3}{4}$ mal und multipliciret sie mit $1\frac{1}{4}$ der Sparrnlänge.

Oder zu 1 □Rth. Dach 256□′ 560 Stück.

2) Dito zu einem doppelten Bieberschwanzdache, welches 6 Zoll weit gelattet wird

a) Nach großen oder Rheinl. und Berliner Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs doppelt und multiplicirt sie mit der doppelten Sparrnlänge, so giebt das Produkt die Zahl der zu einer Seite des Dachs nöthigen Ziegeln zu erkennen.

Oder zu 1 □Rth. Dach 144□′ 550 Stück.

b) Nach

b) Nach kleinen oder Ober- und Niedersf. Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs doppelt und multiplicirt sie mit $1\frac{3}{4}$ der Sparrnlänge, so zeigt das Produkt die Zahl der nöthigen Ziegeln auf einer Seite des Dachs an.

Oder zu 1 □Rth. Dach 256 □′ 900 Stück.

3) Zu einem Hohlziegeldache, welches 12 Zoll weit gelattet wird

a) Nach großem Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs $1\frac{3}{4}$ mal und die Sparrnlänge einfach, multiplicirt beyde Zahlen mit einander und thut zu jeden 100 des Produkts noch 5 hinzu, so zeigt die Summe die Zahl der auf einer Seite des Dachs nöthigen Ziegeln.

Oder zu 1 □Ruthe Dach . 250 Stück.

b) Nach kleinem Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs $1\frac{2}{3}$ mal und multiplicirt sie mit der Sparrnlänge, so zeigt das Produkt die Zahl der Ziegeln auf einer Seite des Dachs.

Oder zu 1 □Ruthe Dach . 430 Stück.

4) Zu einem Breitziegeldache, welches 10 Zoll weit gelattet wird

a) Nach großem Fußmaaß. Man nimmt die nach Fußen gemessene Länge des Dachs

$1\frac{1}{3}$

$1\frac{1}{3}$ mal und die Sparrnlänge mit Inbegriff des Traufhakens $1\frac{1}{4}$ mal, multiplicirt beyde Zahlen mit einander, so giebt das Produkt die Zahl der nöthigen Ziegeln auf einer Seite zu erkennen.

Oder zu 1 □Rth. Dach 144□′ 240 Stück.

b) Nach kleinem Maaß. Man nimmt die Länge des Dachs $1\frac{1}{4}$ mal und multiplicirt sie mit $1\frac{1}{4}$ der Sparrnlänge, so zeigt das Produkt die Zahl der nöthigen Ziegeln auf einer Seite des Dachs.

Oder zu 1 □Rth. Dach 256□′ 400 Stück.

5) **Forstziegeln**, werden zur Bedeckung der obern Kante oder des Forsts des Dachs und zu den Walmenecken gebraucht. Zu jede 4 laufende Fuß des Forsts sind 3 Stück Forstziegeln nöthig.

6) **Kehlziegeln**, sind zu den Dachkehlen nöthig, und zwar zu jedem laufenden Fuß Kehle 1 Stück.

7) Zur Umlegung eines alten Ziegeldachs wird gemeiniglich $\frac{1}{4}$ Nachschuß an Ziegeln erfordert.

§. 34.

Schiefer werden in dünnen Platten gebrochen und Centnerweise verkauft. Da nun diese

Platten von ungleicher Dicke und Größe sind, so kann man mit völliger Gewißheit nicht bestimmen, wie weit ein Centner Schiefer reicht, und wie viel Quadratfuß damit bedeckt werden können, zumal da es überdem mit darauf ankommt, ob die Schieferplatten weitläuftig oder eng übereinander gelegt und aufgenagelt werden, welches man lediglich dem Gutbefinden und der Ehrlichkeit der Schieferdecker überlassen muß. Nach den hierüber angestellten Versucheu und gehabten Erfahrungen können mit 1 Centner Schiefer 7 bis 8 Quadratfuß bedeckt werden.

Zur Einkränzung eines Ziegeldachs mit Schiefer, welche gemeiniglich 15 bis 16 Zoll breit gemacht wird, ist zu jede 6 laufende Fuß 1 Centner Schiefer nöthig.

Das II. Kapitel.

vom

Kalkmörtel.

---

§. 35.

Der Kalkmörtel ist eine aus Kalk und Sand oder andern Dingen, mit welchen sich der Kalk gern

gern verbindet, zusammengesetzte und vermischte Masse, womit die leeren Zwischenräume des Mäuerwerks ausgefüllt und die Steine mit einander verbunden, auch Wände und Decken in den Häusern überzogen und verputzt und die Ziegeldächer für den eindringenden Regen verwahrt werden.

§. 36.

Man hat in Deutschland vornemlich zweyerley Sorten von Kalk, als:

1) Bitter- oder Lederkalk, und

2) Gipskalk.

§. 37.

Der **Bitterkalk**, wenn er gehörig gebrannt ist, hat die Eigenschaft, daß er sich beym Löschen vermehrt und sich gern mit Sand verbindet. Denn es ist aus der Erfahrung bekannt, daß ein gehäufter Berliner Scheffel recht gut gebrannter Bitterkalk 3 Cubicfuß Rheinl. oder Berliner Fußmaaß gelöschten Kalk giebt und daß man zu jedem Cubicfuß gelöschten Kalk $1\frac{1}{2}$ Cubicfuß Sand nehmen könne.

§. 38.

Der **Gipskalk** hingegen, wenn er gehörig gebrannt, sodann zerstoßen und gesiebt ist, fällt beym Anfeuchten mit Wasser zusammen und wird beynah $\frac{1}{4}$ weniger. Es bindet derselbe

auch für sich allein, ohne Vermischung mit Sand, besser als wenn er mit Sande vermischt ist. Ein Berliner gestrichener Scheffel Gips giebt $1\frac{1}{3}$ Cubicfuß angemachten Gipskalkmörtel.

§. 39.

Die Bestimmung der zu jeder Art des Mauerwerks nöthigen Quantität Kalk ist aus folgenden Ursachen immer eine schwere und ungewisse Sache. 1) Weil das Kalkmaaß sehr verschieden und nicht überall gleich groß ist; denn es wird der Kalk an einigen Orten nach Wispeln und Scheffeln, an andern nach Himten, an andern nach Tonnen, an andern nach Rösen und an andern nach Wagen gerechnet. 2) Weil der Kalk gemeiniglich betrüglich gemessen wird. 3) Weil sich eine Sorte besser als die andere vermehrt, und 4) weil einige Maurer die großen ledigen Zwischenräume des Mauerwerks nicht gehörig mit kleinen Steinen, sondern mit puren Kalkmörtel ausfüllen und also weit mehr Kalk verbrauchen, als eigentlich nöthig wäre. Um aber eine allgemeine und überall anwendbare Regel zu geben, nach welcher man die erforderliche Quantität Kalk nach dem an jedem Ort üblichen Kalkmaaß bestimmen könne: so wird es am besten seyn, wenn man den gelöschten Bitterkalk zum Grund nimmt und die zu jeder Art des Mauerwerks erforderliche Quantität gelöschten Bitterkalk zuförderst nach Cubicfußen anzeigt. Wenn man

nun

nun aus der angezeigten Quantität gelöschten Bitterkalk die Scheffel, Wagen oder Tonnenzahl des ungelöschten wissen will, so darf man nur zur Probe einen oder mehrere Scheffel, Wagen oder Tonnen ungelöschten Bitterkalk in eine ins Gevierte gemachte Grube einlöschen und den Cubic-Inhalt des gelöschten Kalks, wenn er nach einigen Tagen dick und steif geworden ist, mit einem in Fuß und Zoll eingetheilten Maaßstab messen und den Cubic-Inhalt desselben ausrechnen, so bekommt man einen ziemlich zuverläßigen Grundsatz, nach welchem man die Zahl der Scheffel oder Wagen oder Tonnen des ungelöschten Kalks erfahren und ausrechnen kann, welche zu einer gewissen angezeigten Quantität ungelöschten Kalk nöthig sind.

Z. B. Es ist aus vielen gemachten Versuchen bekannt, daß ein gehäuft gemessener Berliner Scheffel frisch gebrannter Bitterkalk, deren 24 einen Wispel ausmachen, 3 Cubicfuß gelöschten Kalk giebt. Wenn man nun wissen wollte, wie viel dergleichen Scheffel zu einer gewissen angezeigten Quantität gelöschten Bitterkalk, z. E. zu 300 Cubicfuß erfordert werden, so darf man nur mit 3 in 300 dividiren, der aus dieser Division entstandene Quotient 100 zeigt alsdenn die Zahl des ungelöschten Kalks an. Auf diese Weise kann man aus der bekannten Zahl der Cubicfuße des gelöschten

Bit-

Bitterkalks das jedes Orts übliche Maaß des ungelöschten erfahren.

Um einen guten Kalkmörtel oder Mauerspeise zu erhalten, muß man den gelöschten Bitterkalk mit Sande vermischen. Je fettiger und schmeidiger der gelöschte Bitterkalk ist, desto mehr Sand kann man dazu nehmen; je magerer und spröder hingegen derselbe ist, desto weniger Sand verträgt er.

Aus der Erfahrung ist bekannt, daß man zu jedem Cubicfuß gelöschten Bitterkalk $1\frac{1}{2}$ bis 2 Cubicfuß Sand nehmen könne. Da sich nun ein Theil des flüßig gemachten Bitterkalks in die Zwischenräume des Sandes einziehet, so giebt 1 Cub. Fuß gelöschter Bitterkalk und $1\frac{1}{2}$ bis 2 Cub. Fuß Sand 2 Cub. Fuß Kalkmörtel.

Was nun die zu jeder Art des Mauerwerks erforderliche Quantität Kalk betrift, so kann die Bestimmung desselben auf eine überall anwendbare Art nach Cubicfußen des gelöschten Kalks geschehen, woraus sich alsdenn das jedes Orts gewöhnliche Kalkmaaß nach Scheffeln, Tonnen oder Wagen des ungelöschten Kalks leichtlich ausrechnen läßt, wenn man vorher den Versuch gemacht hat, wie viel ein Scheffel oder eine Tonne oder ein Wagen des ungelöschten Kalks an Cubicfußen des gelöschten giebt. Ich werde in der Folge das Berliner Getraidemaaß den Wispel zu 24 Scheffel à $1\frac{1}{4}$ Cub. Fuß gebrauchen,

chen, und die zu jeder Art des Mauerwerks erforderliche Quantität Kalk sowohl nach Cubicfußen als Scheffeln anzeigen.

I. Bitterkalk.

1) Zu einer Mauer von Bruchsteinen. Zuförderst ist zu gedenken, daß je lagerhafter die Bruchsteine sind, und je dichter sie auf einander gelegt und die Höhlungen und Zwischenräume mit kleinen Steinen ausgefüllt werden, desto weniger Kalk erfordert werde.

Aus der Erfahrung ist bekannt, daß die Fugen und Zwischenräume einer Mauer von Bruchsteinen im Durchschnitt den vierten Theil der Mauer ausmachen, der also mit Kalkmörtel oder Mauerspeise ausgefüllt werden muß. Es werden daher zu 1 Schachtr. Mauer erfordert

Rhl od. Berl. M. 144c′ 18c′ gel. 6 Sch. ungel.
Ob.= u. Niedrs. M. 256c′ 27c′ — 9 Sch. —

2) Zu 1 Schr. Mauer von gebrannten Mauersteinen. Hierbey kommt es auf die Größe der Steine an, denn je größer solche sind, desto weniger Steine werden zu 1 Schr. Mauer erfordert und desto weniger Fugen sind auch auszufüllen. Je kleiner hingegen die Steine sind, desto mehr werden zu 1 Schr. Mauer erfordert und desto mehrere

Fugen

Fugen und Zwischenräume sind auszufüllen, mithin wird zu 1 Schr. Mauer von kleinen Steinen etwas mehr Kalk als zu 1 Schachtr. von großen Steinen erfordert. Hiernächst kommt es auch mit darauf an, daß die Kalkfugen nicht zu dicke und nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll gemacht werden.

Im Durchschnitt wird zu 1 Schr. Mauer von gebrannten Mauersteinen erfordert

Rhl. od. Berl. M.	144 c′	15 c′ gel.	5 Sch. ungel.
Ob. u. Niedrs. M.	256 c′	21 c′ —	7 Sch. —
zu 1000 St. kl. Steinen		9 c′ —	3 Sch. —
zu 1000 St. großen =		12 c′ —	4 Sch. —

3) Zu 1 Schr. Mauer von Sandsteinquadern. Wenn die Quader an allen 6 Seiten behauen und glatt gemacht werden, so daß sie an allen Seiten genau an einander anschließen, so wird ungleich weniger Kalk als zu andern Mauern gebraucht. Es werden aber im Fürstenthum Halberstadt und benachbarten Ländern, die Quader, Ellenstücke und Durchbinder nur an 5 Seiten behauen und an der Hinterseite ganz rauch gelassen, sie schließen also mit ihren Hinterseiten nicht genau und dichte aneinander, und lassen daher einen ziemlich großen Zwischenraum, der mit kleinen Steinen und Kalk ausgefüllt werden muß. Es werden daher zu 1 Schachtruthe Mauer erfordert

Rhl.

Rhl. od. Berl. M. 144$^{c'}$ 12$^{c'}$ gel. 4 Sch. ungel.
Ob.= u. Niedrs. M. 256$^{c'}$ 18$^{c'}$ — 6 — —
zu 1 Schock Quader = $4\frac{1}{2}^{c'}$ — $1\frac{1}{2}$ — —

4) Zu Gewölbebogen kann der erforderliche Kalk am füglichsten und kürzesten nach der Quadratfläche des Fußbodens, den der Bogen bedeckt, bestimmt werden, wie folget:

a) Zu 1 □R. Gewölbebogen von Bruchsteinen oder gebrannten Mauersteinen auf $\frac{1}{2}$ Elle
Rhl. od. Berl. M. 144□' 36$^{c'}$ gel. 12 Sch. ungel.
Ob.= u. Ndrs. M. 256□' 54 — 18 Sch. —

b) Zu 1 □R. Gewölbebogen von Mauersteinen auf $\frac{1}{4}$ Elle mit Gurten
Rhl. od. Berl. M. 144□' 24$^{c'}$ gel. 8 Sch. ungel.
Ob.= u. Ndrs. M. 256□' 36 — 12 Sch. —

c) Zu 1 □R. Gewölbebogen von Quadern
Rhl. od. Berl. M. 144□' 18$^{c'}$ gel. 6 Sch. ungel.
Ob.= u. Ndrs. M. 256□' 24 — 8 Sch. —

5) Zu Ausmauerung der Fachwände, kann der erforderliche Kalk nach □Ruthen der Wand, wenn das Holzwerk mit gemessen wird, die Thür= und Fensteröfnungen aber abgezogen, gerechnet werden und zwar

a) zu 1 □Ruthe Fachwand von Bruchsteinen
Rhl. od. Berl. M. 144□' $4\frac{1}{2}^{c'}$ gel. $1\frac{1}{2}$ Sch. ungel.
Ob.= u. Ndrs. M. 256□' 6$^{c'}$ — 2 Sch. —

b) Zu

b) Zu 1 □Ruthe Fachwand von gebrannten Mauersteinen,

Rhl.od.Berl.M.144□′ 3 c′ gel. 1 Sch. ungel.
Ob.⸗ u. Ndrs.M.256□′ 4½ c′ — 1½ Sch. —

c) Zu 1 □Ruthe Fußboden von gebrannten Mauersteinen die Stoßfugen in Kalk

Rhl.od.Berl.M.144□′ 1½ c′ gel. ½ Sch. ungel.
Ob.⸗ u. Ndrs.M.256□′ 2 c′ — ⅔ Sch. —

6) Zu 1 □Ruthe Mauer zu berapen,

Rhl.od.Berl.M.144□′ 3 c′ gel. 1 Sch ungel.
Ob.⸗ u. Ndrs.M.256□′ 4½ c′ — 1½ Sch. —

7) Zu 1 □Ruthe überzogene Wände und Decken zu tünchen und zu weisen,

a) mit Sandkalk

Rhl od Berl M.144□′ 1½ c′ gel. ½ Sch. ungel.
Ob.⸗ u. Ndrs M.256□′ 2½ c′ — ¾ Sch. —

b) Mit Haarkalk,

Rhl.od.Berl.M.144□′ 3 c′ gel. 1 Sch. ungel.
Ob.⸗ u Ndrs.M 256□′ 4½ c′ — 1½ Sch. —

Nota. Zu jedem Cub. Fuß gelöschten Kalk wird ⅓ ℔. und also zu einem Berl. Scheffel 1 ℔. Haare erfordert.

II. Gipskalk.

Der gebrannte und kleinzerstoßene Gipskalk wird gestrichen gemessen und fällt beym Anfeuchten und Anmachen mit Wasser zusammen

und

und wird $\frac{1}{4}$ weniger. Es giebt also 1 gestrichner Berliner Scheffel, welcher $1\frac{3}{4}$ Cub. Fuß Rheinl. Maaß enthält, nur $1\frac{1}{3}$ Cub. Fuß angemachten Kalkmörtel. Es enthält 1 Berliner Wispel von 24 Scheffeln 42 Cub. Fuß trocknen Gipskalk, es werden aber daraus nur 32 bis höchstens 36 Cub. Fuß angemachter Kalk. Da er nun ohne Sand für sich allein bindet und hart und fest wird, so werden 3mal so viel Scheffel Gips erfordert, als Bitterkalk nöthig ist. Der Gipskalk wird hauptsächlich zu folgenden gebraucht:

1) Zu **Ausputzung der Fugen** bey den mit gebrannten Mauersteinen ausgemauerten Fachen und mit dergleichen Steinen belegten Fußböden und zwar

a) zu 1 □Ruthe **Wand**,

Rhl. od. Berl. Maaß 144□′	=	1 Scheffel.
Ob.= u. Niedrs. Maaß 256□′	=	$1\frac{1}{2}$ Scheffel.

b) Zu 1 □Ruthe **Fußboden**,

Rhl. od. Berl. Maaß 144□′	=	$1\frac{1}{2}$ Scheffel.
Ob.= u. Niedrs. Maaß 256□′	=	2 Scheffel.

2) Zu **Gipsböden** $1\frac{1}{2}$ Zoll dick à □Ruthe,

Rhl. od. Berl. Maaß 144□′	=	12 Scheffel.
Ob.= u. Niedrs. Maaß 256□′	=	18 Scheffel.

3) Zum **Eindecken** und **Verstreichen** der Ziegeldächer,

zu 1000 St Bieberschwänzen . 8 Scheffel.
zu 1000 St. Breitziegel , 12 Scheffel.
zu 1000 St. Hohlziegeln , 18 Scheffel.

NB. Es wird der Gipskalk auch zur Vermauerung bey großen Gebäuden und zum Verputzen und Tünchung der Wände und Decken gebraucht und mit Bitterkalk vermischt, weil dergleichen Vermischung einen festbindenden Kalkmörtel giebt. Zu dieser Vermischung nimmt man

a) entweder $\frac{3}{4}$ des erforderlichen puren Bitterkalks und eben so viel Scheffel Gips, als man Bitterkalk genommen hat, und arbeitet solches mit dem dazu erforderlichen Sande recht tüchtig durch einander. Diese Art Kalkmörtel wird beim Mauerwerk gebraucht,

oder

b) Man nimmt die Halbschied der Scheffel des erforderlichen puren Bitterkalks und doppelt so viel Scheffel Gips, als man Bitterkalk genommen hat. Dieser Kalkmörtel wird zu Vertünchung der Wände und Decken gebraucht und etwas Sand und die erforderlichen Haare zu jeden Scheffel Kalk 1 ℔. Haare darunter gemischt.

Das

Das 6. Kapitel
vom
Sand.

§. 42.

Der Sand wird Fuderweise gerechnet, und es werden allemal zweyspännige Fuder verstanden. Ein solches Fuder hält gemeiniglich 24 Cubicfuß Sand.

§. 43.

Der Gebrauch des Sandes beym Bauen besteht in folgenden, als:

1) Zum Kalkmörtel und es werden dazu erfordert,

zu 1 Cubicfuß gelöscht. Bitterkalk	$1\frac{1}{2}$ c′	Sand.
zu 1 Scheffel Berl. Mß. ungelöscht	4 c′	—
zu 1 Wispel dergleichen	4	Fuder.

2) Zum Steinpflaster in Höfen und Ställen,

zu 1 □Ruthe Rheinl. od. Berl. Mß.	2	Fuder.
zu 1 □Ruthe Ob.- u. Niederſ. Mß.	$2\frac{1}{2}$	—

3) Zum Steinpflaster auf Straßen und Steindämmen,

zu 1 □Ruthe Rheinl. od. Berl. Mß.	4	Fuder.
zu 1 □Ruthe Ob.- u. Niederſ. Mß.	6	—

4) Zum

4) Zum Verfüllen der Fußboden in den Gebäuden,

zu 1 □ R. Rhl. od. Berl. M.	1½ Zoll	hoch	1 Fud.
— — — —	2″	—	1½ —
— — — —	3″	—	2 —
zu 1 □ R. Ob.- u. Niedrs. M.	1½″	hoch	1½ Fud.
— — — —	2″	—	2 —
— — — —	3″	—	3 —

5) Zum Unterstopfen unter Dielenböden, wozu feiner Sand genommen werden muß, damit die Dielen überall recht aufliegen,

zu 1 □ Ruthe Reinl. oder Berl. Mß.	½ Fuder.
zu 1 □ Ruthe Ob.- u. Niedersf. Maaß	¾ Fuder.

Das 13. Kapitel vom Lehm.

§. 44.

Der Lehm wird Fuderweise gerechnet, und es werden allemal zweyspännige Fuder verstanden. Ein solches Fuder hält gemeiniglich 24 Cubicfuß trockenen ausgegrabenen Lehm, welcher aber beym Anfeuchten und Anmachen mit Wasser zu-

zusammenfällt und beynahe $\frac{1}{3}$ weniger wird. Es geben also 24 Cubicfuß trockner Lehm nur 16 bis 18 Cubicfuß angemachten Lehm, so wie er zum Vermauern und Ueberziehen gebraucht wird.

§. 45.

Der Gebrauch des Lehms bestehet hauptsächlich in folgenden, als:

1) Zu Bruchsteinmauern,

zu 1 Schr. Rhnl. od. Berl. Mß. 144 c′	2 Fuder.
zu 1 Schr. Ob. u. Niederſ. Mß. 256 c′	3 —

2) Zu Mouern von gebrannten Steinen,

zu 1 Schr. Rhnl. od. Berl. Mß. 144 c′	2 Fuder.
zu 1 Schr. Ob. u. Niederſ. Mß. 256 c′	3 —
zu 1000 ſtck. kleinen Steinen ; ;	$1\frac{1}{4}$ —
zu 1000 ſtck. großen Steinen ; ;	$1\frac{1}{2}$ —

3) Zu Mauern von Quadern,

zu 1 Schr Rhl. od. Berl. Mß. 144 c′	$1\frac{1}{2}$ Fuder.
zu 1 Schr. Ob. u. Niedrſ. Mß. 256 c′	2 —
zu 1 Schock Quader ; ; ;	$\frac{3}{4}$ —

4) Zur Ausmauerung und zum Ueberziehen der Fachwände,

zu 1 □Rth. Rhl. od. Berl. Mß 144□′	1 Fud.
zu 1 □Rth Ob. u. Niederſ. Mß. 256□′	$1\frac{1}{2}$ —

5) Kamine und Schornsteine aufzumauern und zu überziehen,

zu

zu 500 stck. Barnsteinen : : 1 Fuder.
zu Stubenheitzungen à Fuß hoch : 2c' —
zu Küchenschornsteinen à Fuß hoch 3c' —

6) Wände und Decken zu überziehen,
zu 1 □ R. Rhl. od. Brl. M. 144 □' ½ Zll. dick, ½ Fud.
— — — — — — 1 Zoll — 1 Fud.
zu 1 □ R. Ob. = u. Ndrs M. 256 □' ½ Zll. dick, ¾ Fud.
— — — — — — 1 Zoll — 1 Fud.

7) Lehmschlag auf Bodens zu machen,
zu 1 □ R Rhl. od. Brl. M. 144 □' 1½ Zll. d., 1½ Fd.
zu 1 □ R. Ob. = Niedrs. M. 256 □' — — 2 Fud.

8) Zum Schaalholzbewickeln und Lehmschlag darauf zu machen,
zu 1 Schock Schaalholz : : 1 Fuder.

9) Scheundehlen zu verfüllen, 8 Zoll hoch,
zu 1 □ R. Rhnl. od Berl. M. 144 □' 6 Fuder.
zu 1 □ R. Ob = u. Niedrs. M. 256 □' 8 Fuder.

Das

Das 14. Kapitel vom Stroh, Schebe und Rohr.

§. 46.

Das Stroh wird beym Bauen zu folgenden Stücken gebraucht:

1) Zum Lehmüberzug der Wände, Decken und Fußboden,
zu 1 zweysp. Fuder Lehm , , 2 Bund Stroh.

2) Zum Bewickeln des Schaalholzes,
zu 1 Schock Schaalholz : : 3 bis 4 Bund.

3) Zu Wellerwänden unter den Lehm,
zu 1 Schr. Rhl. od. Berl. Mß. 144c′ 6 Bund.
zu 1 Schr. Ob.= u. Niedersf. Mß. 256c′ 8 Bund.

Zur Decke oder Dach auf die Wand,
zu 1 lauf. Ruthe Rheinl. 12′ lang , 4 Bund.
zu 1 lauf. Ruthe Ob.=u. Ndrs. 16′ lang 6 Bund.

4) Zu Strohdächern, 8 Zoll dick zu decken,
zu 1 □R. Rhnl. od. Berl. Mß. 144□′ 45 Bund.
zu 1 □R. Ob.= u. Ndrs. Mß. 256□′ 60 Bund.

§. 47.

Das Rohr wird zum Berohren der Wände und Decken gebraucht, und Bundweise gekauft. Es hat ein Bund geschältes Rohr gemeiniglich 8 Zoll im Durchmesser und ist 6 bis 7 Fuß lang. Mit einem solchen Bund können 50 bis 60 Quadratfuß Fläche berohrt werden.

§. 48.

Flachsschebe wird unter den Lehm zum Ueberziehen der Wände, Decken und Schornsteine gebraucht, und Korbweise gerechnet. Ein Korb hält gemeiniglich 1 Berl. Scheffel, und es werden zu 1 Fuder Lehm 2 Körbe Schebe erfordert.

Das 15. Kapitel
von
Nägeln und anderm Eisenwerk.

§. 49.

Die Nägel werden in den Gebäuden hauptsächlich zu folgenden Stücken gebraucht, als:

1) Zu Schifftsparrn, in jeden 1 stck. 6 bis 7 Zoll lang.

2) Zu

2) Zu Traufhaken, in jeden 1 stck. 5 Zoll lang.

3) Zu Dachlatten, und zwar:

zu 12 und 14füßigen Latten	à stck.	5 stck.	Lattnägel.
zu 18 — 20 —	—	à —	6 stck.	—
zu 22 — 24 —	—	à —	7 stck.	—

4) Zu Gewölbeschaalbogen kann man auf jeden Fuß der Höhe des Bogens rechnen 6 bis 7 stck. Lattnägel.

5) Zu Dielenböden, und zwar:

zu 12 und 14füßg. Dielen	à stck.	10 stck.	Lattnägel.	
zu 18 — 20 —	—	à —	12 stck.	—
zu 22 — 24 —	—	à —	14 stck.	—

6) Zu Verschaalung der Wände, Decken und Schieferdächer werden wegen der vielen und kurzen Stücke etwas mehr Nägel, als zu den Dielenböden erfordert, und zwar:

zu 12 und 14füßg. Dielen	à stck.	12 stck.	Lattnägel.	
zu 18 — 20 —	—	à —	14 stck.	—
zu 22 — 24 —	—	à —	16 stck.	—

7) Zu Planken und Stacketen, zu jeden 12 lauf. Fuß Stacket ; ; 1 Schock Nägel.

8) Zu Thoren, Thüren und Laden, und zwar:

zu einem Thor ; ; 2 Schock Thornägel.
zu einer Thür oder Laden , ½ Schock Lattnägel.

Anmerkung. Wenn Thore, Thüre oder Laden verdoppelt werden, so sind außerdem zu jedem Quadratfuß der Verdoppelung noch 7 Stück Brettnägel nöthig.

9) Zu Thür- und Fensterzargen und Bekleidungen, und zwar:

zu einer Zarge überhaupt 8 bis 10stck. Brettnägel.
zu einer einfachen Bekleidung überhaupt - - 15stck. Brettnägel.
zu einer doppelten Bekleidung überhaupt - - 20stck. dergl.

10) Zu Besplittung der Wände und Decken werden in jede 6 bis 7 Fuß lange Splitte 9 bis 10 Stück Splittnägel erfordert, mithin
zu 1 Schock Splitten - 10 Schock Splittnägel.

11) Zum Berohren der Wände und Decken. Es werden die Nägel 6 Zoll weit von einander geschlagen, und es werden zu 1 Quadratfuß 6 Stück, mithin auf 1 □Ruthe Rheinl. oder Berl. Maaß - - 864 Stück, und auf 1 □R. Ob.- u. Niedrs. Mß. 1260 stck. erfordert

12) Zu Schieferdächern werden im Durchschnitt zu jedem Centner Schiefer erfordert - - - 1 Schk. Bordnag.
- - - $1\frac{1}{2}$ Schk. Schief. N.

Summa $2\frac{1}{2}$ Schock.

13) Bley-

13) Bleynägel. Zu 1 Centner Rollenbley werden erfordert = ½ Schock Bleynägel à 3 Gr.

§. 50.

Schieferhaken, woran die Schieferdecker ihre Leitern anhangen, werden zu jeder □Ruthe Dach 3 Stück erfordert.

§. 51.

Eisendrath wird 1) zum Berohren der Wände und Decken gebraucht, und es werden zu 1 □Ruthe Rheinl. oder Berl. Maaß 720 Fuß Drath erfordert, welche am Gewicht 2¼ bis 2½ ℔. betragen, und auf 1 □Ruthe Ob.= und Niedersl. Maaß sind 1000 Fuß nöthig, welche 3¼ bis 3½ ℔. schwer sind.

2) Zu Darrhorden von Eisendrath mit eisernen Rahmen. Man kann auf 1 Quadratfuß rechnen

2 ℔. verarbeiteten Drath	à 9 gr.	= 18 gr.
3 ℔. eiserne Rahmen	à 3 gr. 6 pf.	10 gr. 6 pf.

Es kostet also hiernach 1 □fuß 1 thlr. 4 gr. 6 pf.

§. 52.

Rüstklammern werden bey der zum Mauerwerk nöthigen Rüstung, in jedem Rüstbaum 1 bis 2 Stück, nachdem das Mauerwerk und die Rüstung hoch ist, und mehr als zu 1 Etage gerüstet werden muß, erfordert. Eine solche Klammer ist 2 bis 3 ℔. schwer.

Das 16. Kapitel
vom
Bley und Kupfer.

§. 53.

Das Bley wird beym Bauen theils zu Vergießung und Bevestigung der Klammern und Haken, theils zu Bedeckung der Dächer und Altane gebraucht. Es giebt davon zweyerley Sorten, als:

1) **Muldenbley**, das die Figur einer kleinen Mulde hat, und zu Vergießung der Klammern und Haken gebraucht wird.

Es wird zu Vergießung einer Klammer oder eines Hakens $\frac{3}{4}$ bis 1 ℔. erfordert.

2) **Rollenbley**, welches aus breiten und langen Blättern besteht und zusammengerollt ist; daher es den Namen Rollenbley bekommen hat. Es giebt in Ansehung der Breite zweyerley Sorten, als:

a) Schmales, ist $2\frac{1}{2}$ Fuß breit, und 13 Fuß Berl. oder Rheinl. Maaß lang.

b) Breites, ist $3\frac{1}{2}$ Fuß breit, und 13 Fuß Berl. oder Rheinl. Maaß lang. Weil aber an den Enden gemeiniglich

etwas

etwas schadhaft ist, so kann man die nutzbare Länge einer Rolle nur 12 Fuß rechnen.

Ein Quadratfuß dergleichen Bley ist gemeiniglich $5\frac{1}{2}$ ℔. schwer.

Zu einem Bleydache werden gemeiniglich zu 1 Quadratfuß, mit Inbegriff der Umschläge oder Falzen und Leisten, $6\frac{1}{2}$ bis $6\frac{3}{4}$ ℔. dergleichen Bley erfordert.

Zu Dachkehlen, welche 14 Zoll breit seyn sollen, kann schmales Bley genommen und die Länge hindurch in 2 Streifen zerschnitten werden. Es werden demnach zu jedem Längenfuß einer solchen Kehle 6 ℔. Bley erfordert.

Zu dergleichen, welche 20 Zoll breit seyn sollen, muß breites Bley genommen und die Länge hindurch in 2 nutzbare Streifen zerschnitten werden. Hiernach sind zu jedem Längenfuß der Kehle 9 bis 10 ℔. Bley nöthig.

§. 54.

Kupferblech wird hauptsächlich zu Dachrinnen und Kehlen, wie auch zu Bedeckung der Dächer und Altane gebraucht.

Zu Dachrinnen kann solches Blech genommen werden, davon 1 Quadratfuß 1 ℔. wiegt. Wenn nun die Rinne 6 Zoll im Lichten weit und 3 Zoll tief gemacht wird, so sind zu jedem laufenden Fuß Rinne $\frac{3}{4}$ ℔. Blech nöthig.

Zu Dachkehlen wird solches Blech genommen, davon 1 Quadratfuß $1\frac{1}{4}$ ℔. schwer ist. Es werden demnach zu jedem laufenden Fuß Kehle, zu 13 bis 14 Zoll breit, $1\frac{1}{2}$ ℔. Kupferblech erfordert.

Zur Bedeckung der Dächer und Altåne wird eben dergleichen Blech wie zu Dachkehlen gebraucht; man kann zu jedem Quadratfuß Dach insgemein $1\frac{1}{2}$ ℔. inclus. der Nåthe rechnen.

Zu Braupfannen. Bey Bestimmung des dazu erforderlichen Kupferblechs, kommt es auf die Größe der Braupfanne an, weil zu einer großen Braupfanne stårkeres Blech als zu einer kleinen genommen werden muß. Die Größe der Braupfanne kann nach der Zahl der Scheffel des Getraides, welches darinne jedesmal gebrauet werden soll, eingerichtet werden. Zu 1 Scheffel Berliner Maaß Gerste werden gemeiniglich $2\frac{1}{2}$ Cubicfuß inwendiger Raum erfordert. Hiernach låßt sich die Größe der Braupfanne und die Flåche des Kupferblechs zu einer gegebenen Scheffelzahl nach Quadratfußen sowohl des Bodens als der Seitenwånde bestimmen. Der Quadratfuß des in einer Braupfanne befindlichen Kupferblechs und der Någel hat gemeiniglich folgende Schwere:

In kl. Braupfannen zu	$\frac{1}{2}$ Wspl. Berl. M.	8 ℔
In mittelmäß. zu	1 Wspl. • •	9 ℔
In großen • zu	$1\frac{1}{2}$ bis 2 Wspl.	10 bis 11 ℔.

Zu Brandweinblasen kann das dazu erforderliche Kupferblech am füglichsten nach der Zahl der Stübgen Brandwein, die mit einem mal darinnen gebrannt werden sollen, bestimmt werden. Bey vielen angestellten Untersuchungen hat sich ergeben, daß auf 1 Stübgen oder 4 Berl. Maaß Brandwein $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ ℔. Kupfer, je nachdem die Blase groß ist, mit Helm und Röhre gerechnet werden könne.

II. Abschnitt vom Fuhrlohn.

Das 1. Kapitel. vom Fuhrlohn überhaupt.

---

§. 55.

Bey richtiger Bestimmung des Fuhrlohns kommt es hauptsächlich auf folgende 4 Stücke an:

1) Auf

1) Auf die eigenthümliche Schwere der Ladung.
2) Auf die Beschaffenheit des Wegs.
3) Auf den Preis des Futters, und
4) Auf die Entlegenheit des Orts, wo gebauet wird, und woher die Baumaterialien geholt werden müssen.

§. 56.

Was die eigenthümliche Schwere der Ladung betrift, so ist solche bey ein und eben derselben Sache selten einerley, indem die mehrere oder wenigere Trockenheit derselben und die Dichtigkeit der Masse einen großen Unterschied machen. Denn es können zwey große Stück Holz von ein und eben derselben Sorte, wenn sie nicht gleich dicht und nicht gleich trocken sind, eine sehr verschiedne Schwere haben.

§. 57.

Was die Beschaffenheit des Wegs betrift, so ist diese der Beschaffenheit der Witterung und öftern Veränderung derselben unterworfen, und man kann daher nichts gewisses davon angeben.

§. 58.

Was den Preis des Futters betrift, so richtet sich der Preis des Fuhrlohns auch nicht allemal darnach, sondern es kommt hauptsächlich darauf an, ob die Fuhren beynöthig sind

oder

oder nicht. Denn es hält bisweilen, besonders zur Saat- und Erndtezeit, sehr schwer, eine Fuhre für vieles Geld zu bekommen, wenn auch der Preis des Futters noch so gering ist; und wenn es im Gegentheil bey theuern Futterpreise wenig zu fahren giebt, so kann man dennoch die Fuhren um einen billigen Preis bekommen, weil die Fuhrleute ihre Pferde nicht müßig im Stall können stehn lassen, sondern etwas damit verdienen müssen.

§. 59.

Die Entlegenheit des Orts aber bleibt immer einerley, und man kann daher in dieser Absicht immer mit ziemlich zuverläßiger Gewißheit bestimmen, wie vie mal in einem Tage, den Tag, nach Abzug der Zeit zur Futterung, im Durchschnitt zu 10 Stunden gerechnet, von einem nahe liegenden Ort gefahren werden kann, oder wie viel Tage zu einer weiten Reise erfordert werden, und man kann hiernach das Fuhrlohn am gewissesten bestimmen, wenn man ein billiges Fuhrlohn für jeden Tag zum Grunde setzt. Man muß hierbey aus der Erfahrung zum Grunde nehmen, daß es immer sehr billig sey, wenn man auf einen mit 4 guten und starken Pferden bespannten Wagen täglich 2 Thaler Fuhrlohn, ohne Zoll- und Wegegeld und dergleichen Abgaben rechnet.

Hier-

Hiernach kann das Fuhrlohn im Durchschnitt, bey gutem und schlechten Wege, und bey geringem und theuern Futterpreise billigmäßig folgendermaßen bestimmt werden, als:

$\frac{1}{4}$ Stunde weit, tägl. 6mal, à Fd. 4sp.	= thl.	8gr.
$\frac{1}{2}$ Stunde weit, tägl. 4mal, à Fd. —	= =	12 =
1 Stunde weit, tägl. 3mal, à Fd. —	= =	16 =
1 Meile weit, tägl. 2mal, à Fd. —	1 =	— =
$1\frac{1}{2}$ M. weit, in 2 Tag. 3mal, à Fd. —	1 =	12 =
2 Meile weit, tägl. 1mal, à Fd. —	2 =	— =
$2\frac{1}{2}$ M. weit, 1 starke Tagereis. à Fd. —	2 =	12 =
3 Meilen weit, $1\frac{1}{2}$ Tagereise, à Fd. —	3 =	— =
$3\frac{1}{2}$ M. weit, 2 kl. Tagereisen, à Fd. —	3 =	12 =
4 M. weit, 2 ordentl. Tager. à Fd. —	4 =	— =
$4\frac{1}{2}$ M. weit, 2 starke Tagereis. à Fd. —	4 =	12 =
5 Meilen weit, $2\frac{1}{2}$ Tagereis. à Fd. —	5 =	— =

und so weiter.

Sollte aber der Preis des Futters sehr theuer und der Weg sehr schlimm seyn, so muß billigmäßig am Fuhrlohn etwas zugelegt werden.

Das

Das 2. Kapitel vom Fuhrlohn für Baumaterialien.

§. 60.

Bey dem Fuhrlohn für Baumaterialien kommt es nun hauptsächlich darauf an, daß von jeder Sorte eine gewisse Quantität vestgesetzt werde, welche im Durchschnitt bey der Verschiedenheit ihrer eigenthümlichen Schwere und bey gutem und schlechten Wege auf einem mit 4 guten und starken Pferden bespannten Wagen fortgeschafft werden kann.

Hievon will ich nun nach meinen vielfältig gemachten Erfahrungen eine Anzeige thun, wie folget.

§. 61.

An eichen Bauholz, Bohlen, Dielen und Pfählen kann im Durchschnitt auf einem 4spännigen Wagen 60 Cubicfuß gefahren werden, welches, wenn man den Cubicfuß zu 60 ℔. im Durchschnitt rechnet, 3600 ℔., oder beynahe 33 Centner beträgt.

Hiernach können auf einem solchen Wagen geladen und gefahren werden, wie folget. Als:

Eichen

Eichen Schwellholz,	9 u. 10 Zoll stark,			à Fd.	100 Fß.
dergl.	—	8 u. 9 —	—	à Fd.	120 —
dergl. Säulholz,		7 u. 8 —	—	à Fd.	150 —
dergl. Riegelholz,		6 u. 7 —	—	à Fd.	200 —
dergl. Mauerlatten,		5 u. 6 —	—	à Fd.	300 —

Eichen Bohlen,	3″ stark	12″ breit,	1 Fd.	250 Fß.
dergl. Bohlen,	3″ —	15″ —	1 —	200 —
dergl. Bohlen,	3″ —	18″ —	1 —	160 —
dergl. Bohlen,	3″ —	20″ —	1 —	150 —
dergl. Bohlen,	2″ —	12″ —	1 —	360 —
dergl. Bohlen,	2″ —	15″ —	1 —	280 —
dergl. Bohlen,	2″ —	18″ —	1 —	250 —
dergl. Bohlen,	2″ —	20″ —	1 —	230 —
dergl. Dielen,	$1\frac{1}{2}$″ —	12″ —	1 —	500 —
dergl. Dielen,	$1\frac{1}{2}$″ —	15″ —	1 —	400 —
dergl. Dielen,	$1\frac{1}{2}$″ —	18″ —	1 —	320 —
dergl. Dielen,	$1\frac{1}{2}$″ —	20″ —	1 —	300 —
Eichene Zaunpfähle,	4 Fuß lang,		1 —	4 Schk.
dergl.	— —	5 — —	1 —	$3\frac{1}{2}$ —
dergl.	— —	6 — —	1 —	3 —

§. 62.

An tannen Bauholz, Dielen, Latten und Schaalholz kann auf einem 4spännigen Wagen geladen und gefahren werden, wie folget. Als:

Ganze

Ganze Stämme, oder 50ger Balken,		1 Fd.	2 St.
Halbe Stämme, oder 40ger Balken,		1 —	4 —
Viertel Stämme, od. 36ger Balken,		1 —	6 —
Karnholz,	als XVner — — —	1 —	12 —
dergleichen,	" XIIer — — —	1 —	15 —
dergleichen,	" Xner — — —	1 —	18 —
dergleichen,	" VIer — — —	1 —	24 —
Volle Dielen	20füßige — — —	1 —	30 —
Futterdielen	20füßige — — —	1 —	40 —
Deckedielen	20füßige — — —	1 —	60 —
Latten	20füßige — — —	1 —	3 schk.
Schaalholz	4füßiges — — —	1 —	8 —
dergleichen	5füßiges — — —	1 —	6 —

§. 63.

An Steinen, Ziegeln und Kalk kann auf einem 4spännigen Wagen folgendes geladen und gefahren werden, als:

Sandsteinquader	auf 1 Fud.	30 Stück.
Ellenstücke	— 1 —	15 —
Durchbinder	— 1 —	10 —
Sandsteinplatt. 18″ ins □	— 1 —	30 —
dergleichen 24″ ins □	— 1 —	20 —
Bruchsteine, so wie sie aufgeruthet sind,	auf 1 Fud.	54 c′
Gebrannte Mauersteine	— 1 —	500 Stück.
Hohlziegeln	— 1 —	500 —
Breitziegeln	— 1 —	500 —
Bieberschwänze	— 1 —	700 —
Schiefer	— 1 —	30 Centn.
Kalk	auf 1 Fuder	24 Berliner Scheffel.

§. 64.

Sand und Lehm werden gemeiniglich auf zweyspännnigen Wagen gefahren. Ein solches Fuder hält gemeiniglich 24 Cub. Fuß.

§. 65.

Die beste Art, das Fuhrlohn zu bestimmen, und in Anschlag zu bringen, ist folgende:

Wenn die Entlegenheit des Orts, woher die Baumaterialien genommen werden, und die Menge der Ladung, wie viel nemlich auf ein 2 oder 4spänniges Fuder gerechnet wird, bekannt ist, so rechnet man das Fuhrlohn Tageweise, und zwar für jeden Tag auf eine 4spännige Fuhre 1 Thlr. 12 Gr. bis 2 Thlr., und für eine zweyspännige Fuhre 18 Gr. bis 1 Thlr. und setzt, wenn die Entlegenheit, woher die Baumaterialien geholt werden, geringe ist und mehr als einmal täglich gefahren werden kann, die Zahl der Fuhren nebst der Anzeige, wie vielmal täglich gefahren werden kann, und die Zahl der Tage, so über Herbeyschaffung der angesetzten Baumaterialien zugebracht werden, in den Anschlag und den ganzen Betrag des Fuhrlohns dahinter. Wenn aber die Baumaterialien weiter als eine Tagereise weit hergeholt werden müssen, so bringt man die Zahl der Fuhren mit der Anzeige der zu einer Fuhr erforderlichen Tagereisen und die zu sämtlichen Fuhren nöthigen Tage in Anschlag und setzt die Summe des

Fuhr=

Fuhrlohns dahinter. Denn es läßt sich hieraus am besten beurtheilen, ob das Fuhrlohn billig ist oder nicht.

Z. B. Es sollen 20 halbe Stämme 4 Meilen weit geholt werden, so machen diese nach §. 62. und 59. 5 vierspännige Fuder, jede zu 2 Tagereisen, mithin 10 Tage à 2 Thlr. , , , 20 Thlr.

Desgl. Wenn 20 Ruthen Bruchsteine, so 60 Fuder ausmachen, 1 Stunde weit herzuholen sind, so kann 2mal in 1 Tage gefahren werden, thut 30 Tage à zwey Thlr. , , , 60 Thlr.

Desgl. Wenn 60 zweyspännige Fuder Lehm oder Sand $\frac{1}{4}$ Stunde weit hergeholt werden sollen und täglich 6mal gefahren werden kann, thut 10 Tage à 1 Thlr. 10 Thlr.

Auf diese Weise läßt sich bey Prüfung eines Anschlags das Fuhrlohn am besten beurtheilen.

III. Abschnitt vom Arbeitslohn.

Das 1. Kapitel. vom Tagelohn.

§. 66.

Es geschieht die Bezahlung des Arbeitslohns entweder im Tagelohn oder im Verdinge. Die Bestimmung des letztern, nemlich der Bezahlung im Verdinge, hat hauptsächlich ihren Grund im Tagelohn und in der aus genauer Beobachtung erhaltnen Erfahrung, wie viel jeder von den Bauleuten in einer gewissen Zeit verfertigen kann. Es haben sich daher einige Bauverständige die Mühe gegeben, zu beobachten, wie viel ein Mann von jeder Art Bauleuten in einer gewissen Zeit und zwar in einem Tage und in einer Woche verfertigt hat. Ich habe auch nicht versäumt, dergleichen Beobachtungen anzustellen. Da aber bey jeder Art der Arbeit viele verschiedne Zwischenumstände vor-

vorkommen, welche einen Aufenthalt verursachen und die Arbeit verzögern, auch nicht alle Arbeiter gleiche Kräfte haben und gleich fleißig sind, sie mögen auf Tagelohn oder im Verdinge arbeiten, so kommen immer verschiedne Resultate aus den angestellten Beobachtungen heraus, und man kann von der Arbeit, welche ein Mann in einem Tage oder in einer Woche verfertigt hat, nichts gewisses herausbringen und vestsetzen. Ich habe indessen aus vielen Beobachtungen und daraus erhaltnen Erfahrungen einen Durchschnitt gemacht, wornach der Arbeitslohn im Verding billigmäßig bezahlt werden kann, so daß weder der Bauherr übertheuert wird, noch der Arbeitsmann zu kurz kommt, und wofür jeder Arbeitsmann tüchtige und gute Arbeit zu machen im Stande ist, wie ich in der Folge anzeigen, zuförderst aber eine Nachricht geben will, wie viel am Tagelohn nach der verschiednen Länge der Tage und Anzahl der Arbeitsstunden billigmäßig zu bezahlen sey, und zwar den Groschen zu 12 Pfennig gerechnet.

§. 67.

Bey Bestimmung des Tagelohns kommt es hauptsächlich auf die Länge des Tags und die Zahl der Stunden an, welche die Arbeitsleute zu jeder Jahrszeit zur Arbeit anwenden können. Es kann daher billigmäßig an Tagelohn bezahlt werden, wie folget.

§. 68.

Für Zimmer- Mauer- Ziegeldecker- und Putzarbeit:

1) Von Weynachten bis Lichtmeß kann nur 7 bis höchstens 8 Stunden gearbeitet werden, dafür bekommt

der Meister, wenn er selbst arbeitet, täglich . . . 6 gr.
der Geselle . . . 6 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr 4 gr.
hernach . . . 5 gr.
der Handlanger . . 4 gr.

2) Von Lichtmeß bis Mariäverkündigung kann 9 bis 10 Stunden gearbeitet werden, dafür bekommt

der Meister, wenn er selbst arbeitet, täglich . . . 7 gr.
der Geselle . . . 7 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr 5 gr.
hernach . . . 6 gr.
der Handlanger . . 5 gr.

3) Von Mariäverkündigung bis Michaelis kann 12 Stunden lang gearbeitet werden, dafür bekommt

der Meister, wenn er selbst arbeitet, täglich . . . 8 gr.
der Geselle . . . 8 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr 6 gr.
hernach . . . 7 gr.
der Handlanger . . 6 gr.

4) Von

4) Von Michaelis bis Martini kann 9 bis höchstens 10 Stunden gearbeitet werden, dafür bekomt

der Meister, wenn er selbst arbeitet, täglich	7 gr.
der Geselle	7 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	5 gr.
hernach	6 gr.
der Handlanger	5 gr.

5) Von Martini bis Weynachten kann nur 8 Stunden gearbeitet werden, dafür bekommt

der Meister, wenn er selbst arbeitet, täglich	6 gr.
der Geselle	6 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	4 gr.
hernach	5 gr.
der Handlanger	4 gr.

Wobey zu bemerken, daß die Arbeiter für diesen Lohn, die zu ihrer Arbeit nöthige Geräthschaften und Instrumente als: Säge, Axt, Klammern, Picken, Hacken, Spaden, Hammer, Kelle und Mulden auf ihre Kosten halten und mit bringen müssen.

§. 69.

Für Schieferdeckerarbeit, wird wegen der damit verbundenen Gefahr und großen Beschwerlichkeit ein größerer Tagelohn, als andern Bauleuten bezahlt, und zwar, wie folgt:

1) Von

1) Von Weynachten bis Lichtmeß bekommt

der Meister, täglich : : :	8 gr.
der Geselle : : : : :	8 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	6 gr.
hernach : : : : :	7 gr.
der Handlanger : : : :	4 gr.

2) Von Lichtmeß bis Mariäverkündigung bekommt

der Meister, täglich : : :	10 gr.
der Geselle : : : : :	10 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	7 gr.
hernach : : : : :	8 gr.
der Handlanger : : : :	5 gr.

3) Von Mariäverkündigung bis Michaelis bekommt

der Meister, täglich : : :	12 gr.
der Geselle : : : : :	12 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	8 gr.
hernach : : : : :	10 gr.
der Handlanger : : : :	6 gr.

4) Von Michaelis bis Martini bekommt

der Meister, täglich : : :	10 gr.
der Geselle : : : : :	10 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	7 gr.
hernach : : : : :	8 gr.
der Handlanger : : : :	5 gr.

5) Von

5) Von Martini bis Weynachten bekommt

der Meister, täglich . . .	8 gr.
der Geselle	8 gr.
der Lehrjunge im 1sten und 2ten Lehrjahr	6 gr.
hernach	7 gr.
der Handlanger	4 gr.

Das 2. Kapitel vom Grundgräber- und Damm-Arbeitslohn.

---

§. 70.

Bey Bestimmung des Arbeitslohns für den Grund auszugraben, auszuwerfen und wegzuschaffen, kommt es hauptsächlich auf folgende 3 Stücke an, als:

1) Auf die Vestigkeit des Grund und Bodens.

2) Auf die Tiefe des auszugrabenden Erdreichs.

3) Auf die Weite der Wegschaffung desselben.

§. 71.

§. 71.

Was die Vestigkeit des Grund und Bodens betrift, so kann man solche selten genau vorher wissen und also ohne vorhergeschehene Untersuchung einen verhältnißmäßigen Arbeitslohn mit Zuverläßigkeit nicht wohl bestimmen. Indessen soll hier ein mittelmäßig vester Grund und Boden zum Grunde genommen und das Arbeitslohn darnach bestimmt werden.

§. 72.

Für den Grund zu **Grundmauern und Keller auszugraben und auszuwerfen**, kann der Arbeitslohn nach der verschiednen Tiefe am kürzesten folgendermaßen bestimmt werden:

Für 1 Schachtr. Rheinl. oder Berl. Maaß von 1 bis 8 Fuß tief auszugraben und auszuwerfen . . 4 gr.

Für 1 Schachtr. Ob.- u. Niedersächs. Maaß 6 gr.

Wenn aber der Grund über 8 Fuß tief ausgegraben werden soll, so kann man auf jeden Fuß der Tiefe für 1 Rheinl. oder Berl. Schachtr. so viel 6 Pfennigstücke, und für 1 Ob.- und Niedersächs. Schachtruthe so viel 8 Pfennigstücke rechnen, als die Tiefe des auszubringenden Erdreichs an Fußen beträgt. Hiernach käme der Arbeitslohn für den Grund auszugraben und auszuwerfen, ohne das Wegschaffen, nach der verschiednen Tiefe, wie folget:

Für

Für jede Schachtruthe.	Rheinl. od. Berl. Maaß.	Ob. u. Niedersächs. Maaß.
8 Fuß tief —	4 gr.	6 gr. — Pf.
12 ; ; —	6 ;	8 ; — ;
16 ; ; —	8 ;	10 ; 8 ;
20 ; ; —	10 ;	13 ; 4 ;
24 ; ; —	12 ;	16 ; — ;
und so weiter		

Wenn aber das ausgegrabene Erdreich sogleich in Schiebe- oder Schuttkarrn eingeladen und weggekarret wird, so muß zu obigem Arbeitslohn eine billigmäßige Zulage gegeben werden. Diese kann auf jede 50 Schritte weit folgende seyn, als:

Für 1 Schr. Rhl. od. Berl. Mß. 1 gr. — Pf.
; 1 Schr. Ob.- u. Niedrs. Mß. 1 ; 6 ;

§. 73.

Für **Brunnen auszugraben** und zwar 8 Fuß im Durchmesser weit und bis auf 8 Fuß tief, kann der Arbeitslohn am kürzesten folgendermaßen bestimmt werden, wenn man für jeden Fuß der Tiefe 2 gr. rechnet. Wenn aber der Brunnen über 8 Fuß ausgegraben werden muß, so kann man für jeden Fuß so viel 3 Pfennigstücke rechnen, als die Tiefe des Brunnens an Fußen beträgt.

Hier-

Hiernach kostet also ein Brunnen, nach seiner verschiedenen Tiefe, auszugraben, wie folget, als:

8 Fuß tief	à 2 gr.	—	—	— Thlr.	16 gr.
12 " "	à 3 gr.	—	—	1 "	12 "
16 " "	à 4 gr.	—	—	2 "	12 "
20 " "	à 5 gr.	—	—	4 "	4 "
24 " "	à 6 gr.	—	—	6 "	—
28 " "	à 7 gr.	—	—	8 "	4 "
32 " "	à 8 gr.	—	—	10 "	16 "
36 " "	à 9 gr.	—	—	13 "	12 "
40 " "	à 10 gr.	—	—	16 "	16 "
44 " "	à 11 gr.	—	—	20 "	4 "
48 " "	à 12 gr.	—	—	24 "	— "

und so weiter.

Für Brunnen auszumauern siehe §. 118.

§. 74.

Hügel abzutragen und Gründe auszufüllen, wie auch Deiche auszubringen. Die Erde zu graben und in die Schiebe- oder Schuttkarrn zu werfen:

Für 1 Schr. Rheinl. oder Berl. Mß. 4 gr.
Für 1 Schr. Ob.- und Niederſ. Mß. 6 gr.

Für das Wegkarren kann man alsdenn zu diesen Arbeitslohn zulegen, auf jede 50 Schritte weit:

Für 1 Schr. Rhl. od. Berl. Mß. 1 gr. — pf.
Für 1 Schr. Ob.- u. Niederſ. Mß. 1 gr. 6 pf.

Hier-

Hiernach kommt das Arbeitslohn für die Erde loszuhacken oder auszugraben und wegzukarren, wie folget:

Für jede Schachtruthe.	Rheinl. od. Berl. Maaß.	Ob. u. Niedersf. Maaß.
50 Schr. weit	5 gr.	7 gr. 6 pf.
100 s s	6 s	9 s — s
150 s s	7 s	10 s 6 s
200 s s	8 s	12 s — s
250 s s	9 s	13 s 6 s
300 s s	10 s	15 s — s
350 s s	11 s	16 s 6 s
400 s s	12 s	18 s — s

§. 75.

Dämme zu machen, die Erde zu graben, anzukarren, zu planiren, mit Handrammen vest zu stampfen und an beyden Seiten gehörig zu dossiren, auch die nöthige Rüstung, Stege und Geräthschaften zu unterhalten, wird zu den im vorhergehenden §. angezeigten Arbeitslohn annoch zugelegt

Für 1 Schachtr. Rhl. od. Berl. Mß. 1gr. 6pf.
Für 1 Schachtr. Ob. u. Niedersf. Mß. 2gr. —

Hiernach kommt also der Arbeitslohn für 1 Schr. Damm nach der verschiedenen Entlegenheit der Erde, wie folget. Wenn die Erde

Für

Für jede Schachtruthe.	Rheinl od Berl. Maaß.	Ob. u. Niedersſ. Maaß.
50 Schr. weit gekarret wird	6 gr. — pf.	9 gr. — pf.
100 Schritte —	6 : 6 :	10 : — :
150 : —	7 : — :	11 : — :
200 : —	8 : — :	12 : — :

Aus der Erfahrung ist bekannt, daß ein Mann in Zeit von 3 Minuten 1½ Cub. Fuß Erde ausgraben und in 1 Minute 8 Ruthen oder 40 Schritte weit wegkarren, auch in derselben Minute so weit wieder zurückgehen kann. Hieraus folget, daß für 1 Schachtruthe Rheinl. Maaß oder 144 Cubicfuß Erde ausgraben und 8 Ruthen oder 40 Schritte weit folgender Arbeitslohn billigmäßig bezahlt werden könne.

20 Ruthen od 100 Schritte weit à Schr. 6 gr.
40 Ruthen od. 200 Schr. weit à Schr. 8 gr.

Wenn aber der Boden feste ist und mit losgehackt werden muß, so muß verhältnißmäßig zugelegt werden.

Mit dieser letztern Weite von 40 Ruthen endigt sich die vortheilhafte Grenze des Transports mit Handkarrn und Menschen.

Auf eine größere Weite muß man Pferdekarrn dazu gebrauchen.

Eine

Ein Karrn mit 1 Pferde kann 12 Cubicfuß gewachsene oder 16 Cub. Fuß lockere Erde laden und wegfahren. Dazu wird an Zeit erfordert, wie folget:

Zum Aufladen mit Hülfe eines Tagelöhners	5 Minuten.
Zum Abladen	1 Minute.
Zum Hin- und Zurückfahren	1 Minute.
Summa	7 Minuten.

In kurzen Tagen kann täglich 8mal gefahren und mit einem Karrn 16 bis 18 gr. verdient werden.

Wenn man nun die Schachtruthe 50 Ruthen Weite zu 6 gr. annimmt und bis zu 300 Ruthen Länge den Lohn verhältnißmäßig bestimmen will; so kann man die übrigen 250 Ruthen zwischen 50 und 300 Ruthen in 28 arithmetische Progressionsglieder und jedes derselben mit 6 Pfennige Zulage bestimmen. Hiernach kommt die Schachtruthe auf 300 Ruthen weit 20 gr.

Man kann folgende summarische Proportionssätze annehmen:

50 Rth. weit à Schr.			7½ gr.	190 Ruth. à	14½ gr.
60 Rth.	=	à =	8 gr.	200 Ruth. à	15 gr.
70 Rth.	=	à =	8½ gr.	210 Ruth. à	15½ gr.
80 Rth.	=	à =	9 gr.	220 Ruth. à	16 gr.
90 Rth.	=	à =	9½ gr.	230 Ruth. à	16½ gr.
100 Rth.	=	à =	10 gr.	240 Ruth. à	17 gr.
110 Rth.	=	à =	10½ gr	250 Ruth. à	17½ gr.
120 Rth.	=	à =	11 gr.	260 Ruth. à	18 gr.
130 Rth.	=	à =	11½ gr.	270 Ruth. à	18½ gr.
140 Rth.	=	à =	12 gr	280 Ruth. à	19 gr.
150 Rth.	=	à =	12½ gr.	290 Ruth. à	19½ gr.
160 Rth.	=	à =	13 gr	300 Ruth. à	20 gr.
170 Rth.	=	à =	13½ gr.	und so weiter.	
180 Rth.	=	à =	14 gr.		

Außerdem gehören zu einer Weite von 50 bis 60 Ruthen zu jeden Karrn 1 Mann,

zu 200 Ruthen weit zu 2 Karrn 1 Mann,

zu 300 Ruthen weit zu 3 Karrn 1 Mann zum Aufladen.

§. 76.

Graben zu machen und die ausgegrabene Erde auf das Ufer zu werfen, wird im Durchschnitt für lockern und festen Boden an Arbeitslohn billigmäßig folgendes bezahlt:

Für 1 Schr. Rheinl. od. Berl. Maaß 4 gr.
Für 2 Schr. Ob.- und Niedrs. Maaß 6 gr.

Für alte verwachsene und verschlemmte Graben auszubringen, wird die Halbschied dieses Arbeitslohns bezahlt.

An-

Anmerkung. Wenn der Grund und Boden aus lockerer Erde bestehet und mit Spaden gegraben werden kann, so kann von dem in diesem und vorhergehenden §. §. angezeigten Arbeitslohn etwas abgedungen werden; wenn er aber veste ist und durchgehends mit Picken und Hacken losgehackt werden muß, so ist billigmäßig noch etwas an Arbeitslohn zuzulegen.

Das 3. Kapitel vom Zimmerarbeitslohn.

---

§. 77.

Bey Bestimmung des Zimmerlohns im Verdinge kommen verschiedene Umstände vor, welche bey ein und eben derselben Art der Arbeit eine Ungleichheit des Arbeitslohns verursachen, so daß es bisweilen mehr und bisweilen weniger zu stehen kommt, wie in der Folge angezeigt werden soll. Dazu trägt gemeiniglich die harte und weiche Beschaffenheit des Holzes, wie auch das Alter desselben vieles bey, denn es läßt sich frisches und reines Holz leichter und geschwinder als altes, trocknes und ästiges verarbeiten. Ueberdem kann die Verbindung des Zimmerwerks

gut,

gut, mittelmäßig und schlecht gemacht werden, ohne daß es Personen, die das Bauwesen nicht gründlich verstehen, merken können. Es kann daher ein Zimmermeister bey einer schlechten Art der Verbindung der Zimmerstücke öfters besser zurechte kommen, als ein andrer bey einer recht guten Art der Verbindung und höhern Arbeitslohn. Dieses macht eine recht richtige und genau passende Bestimmung desselben schwer. Ich werde indessen in der Folge solche Preise anzeigen und vestsetzen, die ich aus vielen Erfahrungen für richtig befunden habe, und wofür die Zimmerleute gute und tüchtige Arbeit aufs billigste machen können, und wodurch der Bauherr nicht übertheuert wird.

§. 78.

Für Bauholz zu stämmen und zu zäpfen, und zwar

1) Für Eichen zu stämmen und den nutzbaren Rumpf abzuschneiden:

Für 1 Eiche 12 Zoll stark am Stamm	2gr.	— pf.
Für dergl. 15 = = = =	2 =	6 =
Für dergl. 18 = = = =	3 =	—
Für dergl. 20 = = = =	3 =	6 =
Für dergl. 24 = = = =	4 =	—

2) Für tannen Holz zu stämmen:

Für 1 schwachen Stamm	6 = 7″ stark	1gr.	— pf.
Für 1 mittelmäßigen	8 = 9″ —	1 =	6 =
Für 1 gewöhnl. starken	10 = 12″	2 =	— pf.
Für 1 sehr stark. Stamm	13 = 15″	2 =	6 =

§. 79.

§. 79.

Für Bauholz zu beschlagen, und zwar

1) Für Eichen, an allen 4 Seiten zu beschlagen, in reiner Arbeit:

Für eine Eiche	12	Zoll ins □ stark	à Fuß	3 pf.
Für „ „	16	„ „ „ „	à Fuß	5 pf.
Für „ „	18	„ „ „ „	à Fuß	6 pf.
Für „ „	20	„ „ „ „	à Fuß	8 pf.
Für „ „	24	„ „ „ „	à Fuß	10 pf.

2) Für Tannen- und Kiefernholz zu beschlagen, an allen 4 Seiten, in reiner Arbeit:

Für 6 und	7 Zoll stark	à Fuß	$\frac{1}{2}$ pf.
Für 8 —	9 — —	à Fuß	1 pf.
Für 10 —	12 — —	à Fuß	$1\frac{1}{2}$ pf.
Für 13 —	15 — —	à Fuß	2 pf.

§. 80.

Für Holz zu trennen, und zwar mit der Handsäge in der Länge durchzuschneiden, und Bauholz und Bohlen daraus zu verfertigen, wird nach Beschaffenheit der Stärke des Holzes, welches daraus verfertigt wird, folgender Arbeitslohn für jeden Fuß des geschnittenen Holzes oder Bohlen bezahlt, als:

1) Für eichen Holz und Bohlen,

Für 6 und	7 Zoll starkes Holz	à Fuß	3 pf.
Für 8 —	10 — — —	à Fuß	4 —
Für 12 —	15 — breite Bohlen	à Fuß	5 —
Für 16 bis	20 — — —	à Fuß	6 —

2) Für tannen Holz und Bohlen,

Für 6 und	7 Zoll	starkes Holz	à Fuß	2 pf.
Für 8 —	10 —	— —	à Fuß	3 —
Für 12 bis	15 —	breite Bohlen	à Fuß	4 —
Für 16 —	20 —	— —	à Fuß	5 —

§. 81.

Pfähle zu stoßen, und einen Rost zur Bevestigung eines an und vor sich schlechten Grundes zu legen, kann an Arbeitslohn billigmäßig folgendes bezahlt werden, als:

1) Für Pfähle zu spitzen, zu köppen und mit der Schußramme einzurammen, die Rüstung dazu zu machen und die Ramme zu setzen, kann der Arbeitslohn am füglichsten nach der Stärke oder Dicke und nach der Länge der Pfähle bestimmt werden, denn je dicker ein Pfahl ist, desto mehr Kraft wird zu dessen Einrammung erfordert. Es kann zu dieser Bestimmung folgende allgemeine Regel dienen.

Man multiplicirt die nach Zollen gemessene Dicke des Pfahls mit der nach Fußen gemessenen ganzen Länge desselben, so zeigt das Produkt, wie viel Zweypfennigstücke der Pfahl einzurammen kostet. Z. B.

Wenn der Pfahl 8 Zoll dick und 12 Fuß lang wäre, so müssen diese beyden Zahlen mit einander multiplicirt werden; das daraus entstandene Produkt 96 zeigt an, daß

das

das Arbeitslohn für einen solchen Pfahl einzurammen, 96 Zweypfennigstücke, und also 16 gr. beträgt.

Kurze und schwache Pfähle, welche nicht über 6 Zoll stark sind und nur mit einer Handramme eingestoßen werden, kosten nur halb so viel Arbeitslohn, als lange und starke Pfähle, und es zeigt das aus der Multiplication der Länge und Stärke entstandene Produkt nur Einpfennigstücke an.

2) Für eine Rostschwelle oder Holbe im freyen Fundament vorzurichten, zu lochen, die Pfähle zu zäpfen und die Schwelle aufzulegen, für jeden Fuß 2 bis 3 gr.

3) Für einen Rost zu einem massiven Fundament, 3 Fuß breit, wobey die Pfählweite 4 bis 5 Fuß ist, zu machen, die eingestoßene Pfähle zu köppen, Anker und Rostbohlen aufzulegen, für jeden Fuß lang 4 gr.

Anmerkung. Wenn bey dieser Arbeit etwa Wasser auszugießen ist, oder andere außerordentliche Arbeiten dabey vorkommen, so wird dafür besonders bezahlt.

§. 82.

Gebäude abzubinden und zu richten, und zwar von beschlagenen oder geschnittenen Holze. Das Zimmerlohn für dergleichen Arbeit im Verdinge hat seinen Grund im Tage-

lohn. Es haben sich daher einige Bauverständige und Baumeister die Mühe nicht verdrießen lassen, genaue Beobachtungen anzustellen, wie viel eine gewisse Anzahl Zimmerleute in einer gewissen Zeit von verschiedener Zimmerarbeit verfertigt, oder wie lange sie über einer gewissen Arbeit, als über Abbindung und Richtung einer gewissen Ruthenzahl Wände, über eine Zurichtung, Aufkämmung und Legung einer gewissen Anzahl Balken, und über Abbindung und Richtung einer gewissen Anzahl Dachverbinde zugebracht haben, um das Arbeitslohn im Verdinge darnach vestsetzen zu können. Da aber theils wegen der verschiedenen Härte und Vestigkeit des Bauholzes, theils wegen der verschiedenen Entlegenheit der Zulage vom Bauplatze, theils wegen der verschiedenen Höhe der Gebäude, theils wegen des verschiedenen Fleißes der Zimmergesellen immer verschiedene Resultate aus den Beobachtungen entspringen; so ist es nicht wohl möglich, den Zimmerarbeitslohn auf eine überall passende Art und Weise bey jedem Gebäude genau zu bestimmen. Ueberhaupt aber kann der Zimmerarbeitslohn für Gebäude abzubinden und zu richten am kürzesten folgendermaßen billigmäßig bestimmt werden:

1) Für **Wände** abzubinden und zu richten kann der Arbeitslohn nach laufenden Fußen und nach der Höhe der Wand dergestalt bestimmt wer-

werden, daß man für jeden Fuß lang und hoch folgendes bezahlet:

Für Frontwände . . . 3 pf.
Für Schiedwände . . . 2½ pf.
Für Dachgiebelwände für den laufenden Fuß auf jede Dachhöhe überhaupt 1 gr.
Für Scheundehlenwände für den laufenden Fuß überhaupt . . . 1 gr.

2) Für Balken aufzukämmen und zu legen.
In kleinen Gebäuden für den laufenden Fuß des Balkens . . . 2½ pf.
In großen Gebäuden für den lauf. Fuß 3 pf.

NB. in massiven Gebäuden wird wegen der Mauerlatten zugelegt
Für einfache Mauerlatten pro Fuß 3 pf.
oder pro Verbind . . . 2 gr.
Für doppelte Mauerlatten pro Fuß 6 pf.
oder pro Verbind . . . 4 gr.

NB. Für die Balken zu falzen an beiden Seiten für den laufenden Fuß Balken . 1 pf.

NB. Für das Gebälke in Scheunen abzubinden und zu richten, wird wegen der vielen Stichbalken und des mühsamen Richtens für jedes Verbind zugelegt . . . 4 gr.

3) Dächer abzubinden und zu richten, ohne die Balken, für jedes Verbind

ohne

ohne Dachstuhl à Fuß tief , , 4 pf.
mit Windrispe à , , , , 6 pf.
mit stehenden Dachstuhl à , , 9 pf.
mit liegenden Dachstuhl à , 1 gr. — pf.
Mansardendächer à Fuß , 1 gr. 6 pf.

NB. Bey Wallmendächern wird für jedes Wallmenverbind zugelegt , , , 4 gr.

NB. Bey großen und hohen Gebäuden kann Richtegebühr und für Seil und Kloben außer obigen Arbeitslohn für jedes Verbind auf jeden Fuß der Tiefe noch folgendes bezahlt werden.

1 Etage hoch à Fuß tief , , , 3 pf.
2 Etagen hoch à Fuß , , , , 6 pf.
3 Etagen hoch à Fuß , , , , 9 pf.

§. 83.

Gesimse auszukehlen und vorzustecken.

1) Ein Architravs- oder Balkengesimse, welches gemeiniglich aus vollen Dielen oder Spundbrettern gemacht und vor die Balkenköpfe zwischen den Stockwerken vorgenagelt wird, auszuarbeiten und anzunageln,

für jeden lauf. Fuß Arbeitslohn — 6 pf.

2) Ein Kranz- oder Dachgesimse, welches vor die Balken unterm Dache angemacht wird, auszukehlen und vorzustecken, dafür kann der Arbeitslohn nach der Größe des Vorsprungs oder der Ausladung bestimmt und für jeden

Zoll

Zoll des Vorsprungs billigmäßig auf jeden Fuß lang bezahlt werden — — 1½ pf.

Wenn also das Gesimse 16 Zoll Vorsprung oder Ausladung vor dem Gebäude hätte, so müßte für jeden laufenden Fuß desselben an Arbeitslohn bezahlt werden — — 2 gr.

§. 84.

Dachluken und Dachfenster zu machen und aufzusetzen, dafür kann der Arbeitslohn am kürzesten nach der Höhe und Breite der Dachluke oder des Dachfensters im Lichten, wenn man beydes zusammen addirt, bestimmt und ausgerechnet werden, als:

1) Für eine schlechte Dachluke von beschlagnen Tannenholze zu machen und aufzusetzen, à Fuß der Höhe und Breite im Lichten — 2 gr.

Für eben diese an den Seiten mit Dielen zu verschlagen, à Fuß der Höhe und Breite im Lichten — — — 1 gr.

2) Für ein zierliches Dachfenster mit Fronton und Simswerk zu machen, alles Holz abzuhobeln und aufzusetzen, für jeden Fuß der Höhe und Breite im Lichten, nachdem viele Verzierungen daran gemacht werden 4, 5 bis 6 gr.

Anmerkung. Wenn die Dachluken oder Dachfenster von eichenem Holze gemacht werden, so muß man, weil dieses Holz härter und schwerer zu bearbeiten ist, ein Drittheil mehr Arbeitslohn rechnen.

§. 85.

§. 85.

Blockzargen oder Thür- und Fenstergerüste in massive Gebäude zu machen, dafür kann der Arbeitslohn ebenfalls am kürzesten nach der mit dem Fußmaaß gemessenen Höhe und Breite im Lichten, wenn man diese zusammen addirt, folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) Für rauhe Zargen à Fuß der Höhe und Breite — — — 8 pf.

2) Für gehobelte Zargen à Fuß — 1 gr. — ʒ

3) Für cannelirte auf Werkstein Art à Fuß 1 ʒ 6 ʒ

4) Für architravirte oder mit verkröpften Architravsgliedern verzierte Zargen à Fuß 2 gr. — pf.

§. 86.

Thore zu verfertigen und einzuhängen, dafür kann der Arbeitslohn ebenfalls am kürzesten nach der Höhe und Breite im Lichten, wenn man solche zusammen addirt, folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) Für ein genageltes Thor von rauhen Holz und Dielen zu machen und einzuhängen, à Fuß der Höhe und Breite — 2 gr.

2) Für ein genageltes Thor zu machen, das Holz und Dielen abzuhobeln und das Thor einzuhängen, à Fuß der Höhe und Breite — — 3 gr.

3) Für ein Thor mit abgehobelter und abgekehlter Verdoppelung zu machen, alles Holzwerk abzuhobeln und das Thor einzuhängen, à Fuß der Höhe und Breite 6 gr.

§. 87.

Genagelte Thüren und Laden zu machen und anzuschlagen. Dafür kann der Arbeitslohn nach der Höhe und Breite im Lichten, wenn man solche zusammen addirt, folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) Für eine Thür oder Laden von rauhen Dielen zu machen, à Fuß der Höhe und Breite 1 Flüg. — — — 8 pf.
dito 2 Flüg. — — — 10 pf.

2) Für eine Thür oder Laden von gehobelten Dielen, à Fuß der Höhe und Breite 1 Flüg. — — 1 gr.
dito 2 Flüg. — — 1 gr. 3 pf.

2) Für eine Thür oder Laden mit gekehlter Verdoppelung zu machen, à Fuß der Höhe und Breite 1 Flüg. à — — 4 gr.
dito 2 Flüg. à — — 5 gr.

§. 88.

Dielenboden zu legen. Dafür kann der Arbeitslohn am füglichsten nach der Zahl und Länge der erforderlichen Dielen billigmäßig folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) Rau=

1) Rauhe Dielenboden, die Dielen zu spunden und zu legen, für jeden laufenden Fuß Diele — — — 1¼ pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für eine 12füßige Diele zu spunden und rauh zu verlegen — — — 1 gr. 4 pf.

eine 14füßige Diele	—	—	1 gr.	6 pf.
eine 16füßige Diele	—	—	1 gr.	9 pf.
eine 18füßige Diele	—	—	2 gr.	—

2) Gehobelte Dielenboden zu legen, und zwar: die Dielen zu spunden, einmal zu hobeln und zu legen, für jeden laufenden Fuß Diele 2 pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	—	—	2 gr.	—
eine 14füßige Diele	—	—	2 gr.	4 pf.
eine 16füßige Diele	—	—	2 gr.	8 pf.
eine 18füßige Diele	—	—	3 gr.	—

3) Wenn aber die Dielen gespundet, zweymal und zwar rein und glatt gehobelt und gelegt werden, so beträgt der Arbeitslohn, für jeden laufenden Fuß Diele — — 2⅔ pf.

Hiernach beträgt dasselbe für

eine 12füßige Diele	—	—	2 gr.	8 pf.
eine 14füßige Diele	—	—	3 gr.	— pf.
eine 16füßige Diele	—	—	3 gr.	6 pf.
eine 18füßige Diele	—	—	4 gr.	— pf.

Anmer-

Anmerkung. Wenn Unterlager gelegt und Sand eingetragen werden muß, so wird dafür noch besonders bezahlt, für jede □Ruthe Fußboden, Rheinl. od. Berlin. Maaß, zu 144□′ — 6 bis 8 gr.

oder

Für jede □Ruthe Sächs. Maaß — 8 bis 10 gr.

§. 89.

Wände, Decken und Schieferdächer zu verschaalen, dafür kann an Arbeitslohn billigmäßig bezahlt werden, wie folget:

1) Wenn die Dielen nur gesäumet und rauh aufgenagelt werden, für den laufenden Fuß einer jeden Diele — — — $\frac{2}{3}$ pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	— —	8 pf.
eine 14füßige Diele	— —	9 pf.
eine 16füßige Diele	— —	10 pf.
eine 18füßige Diele	— —	12 pf.

2) Wenn die Dielen gefügt und rauh aufgenagelt werden, für jeden laufenden Fuß Diele — — — — — 1 pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	—	1 gr.	— pf.
eine 14füßige Diele	—	1 =	2 =
eine 16füßige Diele	—	1 =	4 =
eine 18füßige Diele	—	1 =	6 =

3) Wenn die Dielen gespundet und rauh aufgenagelt werden, für den laufenden Fuß Diele — — — — — $1\frac{1}{3}$ pf.

Hier=

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	—	1 gr.	4 pf.
eine 14füßige Diele	—	1 ⸗	6 ⸗
eine 16füßige Diele	—	1 ⸗	9 ⸗
eine 18füßige Diele	—	2 ⸗	— ⸗

4) Wenn die Dielen gesäumet und die Fugen mit Sturzbrettern oder mit Latten bedeckt werden, für jeden laufenden Fuß Diele $\frac{2}{3}$ pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	—	—	8 pf.
eine 14füßige Diele	—	—	9 pf.
eine 16füßige Diele	—	—	10 pf.
eine 18füßige Diele	—	—	12 pf.

5) Wenn die Dielen gespundet, gehobelt und aufgenagelt werden, für jeden laufenden Fuß Diele — — — — — $2\frac{2}{3}$ pf.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn für

eine 12füßige Diele	—	2 gr.	8 pf.
eine 14füßige Diele	—	3 ⸗	— ⸗
eine 16füßige Diele	—	3 ⸗	6 ⸗
eine 18füßige Diele	—	4 ⸗	— ⸗

Anmerkung. Wenn die Wand hoch ist, und auf Leitern gearbeitet werden muß, so wird für jeden Fuß Diele $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ bis 1 pf. zugelegt.

§. 90.

Treppen zu machen, und zwar für

1) 1 offene rauhe Stallbodentreppe à Stuffe 2 gr.
dito gehobelte — à Stuffe 2 gr. 6 pf.

2) Eine

2) Eine rauhe Stallbodentreppe, unterwärts mit Dielen verschlagen — à Stuffe 2 gr. 6 pf.
dito gehobelte — à Stuffe 3 = — =

3) Eine rauhe Bodentreppe, unten und an der Seite mit Dielen verschlagen, à Stuffe 4 gr.
dito gehobelte — — à Stuffe 5 gr.

4) Eine gefütterte schlechte Treppe von rauhen Dielen mit Tritt= und Setzstuffen à Stuffe 4 gr.
dito gehobelte — — à Stuffe 5 gr.

5) Geländer zu machen, und zwar
mit Traillen, für den lauf. Fuß — 2 gr.
mit Docken, für den lauf. Fuß — 4 gr.

6) Für einen schlechten Handgriff an Bodentreppen, an Arbeitslohn überhaupt 4 gr.
dito für einen ausgekehlten Handgriff zu machen, pro lauf. Fuß — 8 pf.

Anmerkung. 1) Ein Pedest wird für so viele Stuffen gerechnet, als auf dem Raum, den er einnimmt, liegen können.

2) Für jede Wendelstuffe wird über obiges Arbeitslohn zugelegt — — 2 gr. 6 pf.

3) Der Arbeitslohn für gute Treppen in vornehmen Häusern zu machen, kommt unten bey der Tischerarbeit vor.

§. 91.

Bierlager und Bier= oder Geströge zu machen, und im Keller zu bringen, kann an Arbeitslohn billigmäßig folgendes bezahlt werden, als:

1) **Für ein Bierlager zu machen und im** Keller zu bringen, und zwar:

Von beschlagenem oder geschnittenem Holze, für jeden laufenden Fuß des Lagers 1 gr.

Von unbeschlagenen Holze, das Holz zu beschlagen oder zu schneiden und das Lager zu machen, für jeden laufenden Fuß des Lagers — — — 2 gr.

2) **Für einen Bier- oder Gesttrog auszu**hauen und im Keller zu bringen, für jeden laufenden Fuß — — 2 gr.

§. 92.

In **Pferdeställen**, wird für folgende Stücke an Arbeitslohn billigmäßig bezahlt.

1) **Pferdekrippen** auszuhauen und Joche zu machen und einzubringen, für den laufenden Fuß — — 1 bis 2 gr.

2) **Pferdehüllen oder Raufen** zu machen und einzubringen, für den laufenden Fuß ohne Holz — — 1 gr.
dito mit Holz — — 2 gr.

3) **Pferdestände** zu machen und zwar:

Mit Stand und Lattierbäumen, die Schwelle zu legen, Standbäume zu setzen, Lattierbäume zurechte zu machen und einzuhängen, für jeden Stand Arbeitslohn — — 14 bis 16 gr.

4) **Standwände**, 8 bis 10 Fuß lang 4 Fuß hoch zu machen, die Schwelle zu le-

gen,

gen, Standbäume zu setzen, und zu falzen und die Wände zu machen, für jeden Stand — — 1 thlr. 12 gr.

5) Bohlen auf dem Fußboden vor der Krippe zu legen, die Unterlager zu legen und zwey Bohlen darauf zu nageln, für jeden Stand — — 4 bis 6 gr.

6) Streuklappen unter die Krippe zu machen, für jeden Stand — 4 gr.

7) Bettgestelle zu machen, worinn die Knechte schlafen, ohne Holz, das Stück — — 1 thlr. 8 gr.
dito mit Holz, das Stück — 2 thlr. 8 gr.

§. 93.

In Kuhställen die Kuhkrippen mit einem Rahmen einzufassen, und mit Säulen, Riegeln und Traillen zu versehen, und zwar:

1) Für einen bloßen Rahmen zu machen, Pfähle zu stoßen, und den Rahmen aufzulegen, für jeden lauf. Fuß Krippe 6 pf.

2) Für einen Rahmen nebst Säulen, Riegeln und Traillen zu machen, für den laufenden Fuß Krippe — — 2 gr.

§. 94.

In Schweineställen wird an Arbeitslohn für folgende Stücke billigmäßig bezahlt:

1) Für Schweineköben, 6 Fuß lang 4 Fuß breit, 4 Fuß hoch, von geschnittenen

Holze

Holze und Bohlen mit einer Thür zu machen, à Stück — — 16 gr.

2) Schweinemästekoben zu machen, wird an Arbeitslohn bezahlt:

Für jeden Fuß Holz zu verarbeiten 4 pf.

Für jeden Fuß Bohlen zu verarbeiten 3 pf.

Für einen Schweinstrog auszuhauen für den laufenden Fuß — 1 gr.

3) Dunstzüge zu machen, das Gerippe abzubinden, zu setzen und mit Dielen zu verschlagen, für jeden Fuß hoch — 2 gr.

§. 95.

Auf den Höfen pflegen folgende Stücke der Zimmerarbeit vorzukommen, als:

1) Für Blanken und Schaalwände zu machen von 6 bis 7 Fuß hoch, und zwar die Säulen zu setzen, Riegel einzuziehen, Dielen zu spunden und rauh anzunageln, für jede laufende Ruthe Rheinl. Maaß rauh — — — 8 gr.
dito gehobelt — — 16 gr.

2) Stackete von geschnittenen Holze und Traillen 6 Fuß hoch zu machen und zu setzen.

a) Wenn die Traillen oder Latten rauh aufgenagelt und nicht eingelassen werden, für die laufende Ruthe Rheinl. Maaß von Tannenholz rauhe — 8 gr.
dito von Eichenholz — — 12 gr.

b) Wenn

b) Wenn das Holzwerk gehobelt, die Traillen oder Latten gespitzt, und in die Riegel eingelassen werden, für die laufende Ruthe von Tannenholz — 12 gr.
dito von Eichenholz — — 16 gr.

c) Wenn das Holzwerk gehobelt, Köpfe an die Säulen und Traillen geschnitten und in die Riegel eingelassen werden, für die laufende Ruthe Rheinl. Maaß von Tannenholz — — — 16 gr.
dito von Eichenholz — 1 thlr. — ,

3) Brunnenschlinge zu machen, und zwar

a) Liegende Brunnenschlinge, 4 Fuß im Lichten weit,

Für eine Eiche 11′ lang 18″ stark zu beschlagen, à 6 pf — — —	5 gr. 6 pf.
Für 22 Fuß Rahmholz zu schneiden à 3 pf. — — —	5 , 6 ,
Für 18 Fuß Bohlen zu schneiden à 6 pf. — — —	9 , — ,
Arbeitslohn für den Schling zu machen und zu legen — —	8 , — ,
Summa	1 thlr. 4 gr. - pf.

Liegende Brunnenschlinge, 5 Fuß im Lichten weit,

Für eine Eiche 12′ lang, 18″ stark zu beschlagen,
à 6 pf. — — — 6 gr. — pf.
Für 26 Fuß Rahmholz zu schneiden,
à 3 pf. — — — 6 = 6 =
Für 22 Fuß Bohlen zu schneiden,
à 6 pf. — — — 11 = — =
Arbeitslohn für den Schling zu
machen und zu legen — 10 = — =

Summa 1 thlr. 9 gr. 6 pf.

Liegende Brunnenschlinge, 6 Fuß im Lichten weit,
Für eine Eiche 14′ lang 20″ stark zu beschlagen,
à 7 pf. — — — 8 gr. 2 pf.
Für 30′ Holz zu schneiden, à 4 pf. 10 = — =
Für 26′ Bohlen zu schneiden, à 6 pf. 13 = — =
Arbeitslohn für den Schling zu
machen und zu legen — 12 = — =

Summa 1 thlr. 19 gr. 2 pf.

b) Stehende Brunnenschlinge zu machen und zu setzen, 4 Fuß im Lichten weit,
Für eine Eiche 16 Fuß lang 20 Zoll stark zu
beschlagen, à Fuß 7 pf. — 9 gr. 4 pf.
Für 60 Fß. Holz zu schneiden, à 3 pf. 15 = — =
Für 34 Fß Bohl. zu schneiden, à 6 pf. 17 = — =
Arbeitslohn, den Schling zu ma-
chen und zu setzen — 1 thlr. — = — =

Summa 2 thlr. 17 gr. 4 pf.

Ste-

Stehende Brunnenschlinge, 5 Fuß im Lichten weit zu machen und zu setzen,

Für eine Eiche 18′ lang 20 Zoll stark zu beschlagen, à 7 pf. — —		10 gr.	6 pf.
Für 68 Fuß Holz zu schneiden, à 3 pf.		17 ꞵ	— ꞵ
Für 44 Fß. Bohl. zu schneiden, à 6 pf.		22 ꞵ	— ꞵ
Arbeitslohn für den Schling zu machen und zu setzen	1 thlr.	4 ꞵ	— ꞵ
Summa	3 thlr.	5 gr.	6 pf.

Stehende Brunnenschlinge zu machen, 6 Fuß im Lichten weit,

Für eine Eiche 20′ lang 20″ stark zu beschlagen, à 7 pf. — — —		11 gr.	8 pf.
Für 76 Fuß Holz zu schneiden, à 4 pf. — —	1 thlr.	1 ꞵ	4 ꞵ
Für 52 Fß. Bohl. zu schneiden, à 6 pf. — —	1 ꞵ	2 ꞵ	— ꞵ
Arbeitslohn für d. Schling zu machen und zu setzen —	1 ꞵ	8 ꞵ	— ꞵ
Summa	3 thlr.	23 gr.	-- pf.

4) Einen Brunnenpfahl mit Wippe zu einem Ziehbrunnen zu machen und zu setzen, die Wippe einzuhängen und fertig zu machen, Arbeitslohn . — 1 thlr. 8 gr.

5) Einen Brunnentrog auszuhauen und an Ort und Stelle zu bringen,

Für die Eiche zu beschlagen, 24′ stark à Fuß 8 pf.
, den Trog auszuhauen und an
Ort und Stelle zu bringen,
à Fuß — 2 bis 3 gr. — ,

Es beträgt also der Arbeitslohn
à Fuß in Summa — 3 gr. 8 pf.

6) **Grundzapfen und Rinnen zu Teichen** auszuhauen und zu legen, auch den Graben zu machen und wieder zuzuwerfen, dafür kann billigmäßig an Arbeitslohn bezahlt werden, wie folget. Als:

Für den Grundzapfen, à lauf Fuß — 3 gr.
, die Rinne — à lauf Fuß — 2 ,

7) **Brücken** zu machen, kann an Arbeitslohn billigmäßig bezahlt werden, wie folget. Als:

a) Pfähle zu spitzen und einzurammen Man addirt die nach Zollen gemessene Stärke oder Dicke des Pfahls und die nach Fußen gemessene Länge desselben zusammen, so zeigt die Summe, wie viel Zweypfennigstücke dafür bezahlt werden können.

b) Jochstücke vorzurichten, zu lochen, Zapfen an die Pfähle zu schneiden und die Joche aufzulegen,

Für 8 bis 9 Zoll starkes Holz à Fuß 8 pf.
, 10 — 11 , , , à , 10 ,
, 12 — 13 , , , à , 12 ,

c) Brück-

c) Brückbalken vorzurichten und aufzulegen,
Für 8 bis 9 Zoll starkes Holz à Fuß 6 pf.
" 10 — 11 " " " à " 7 "
" 12 — 13 " " " à " 8 "

d) Eichene Bohlen zu säumen und aufzunageln,
Für den laufenden Fuß Bohlen — 4 pf.

e) Geländer an beyde Seiten zu machen und auf jede 8 Fuß eine Säule zu setzen, für den laufenden Fuß jeder Seite — 1 gr.

§. 96.

Alte Gebäude zu repariren, und zwar:

1) Alte Schwellen herauszunehmen und neue einzuziehen,

a) In kleinen und niedrigen Gebäuden und wenn sich das Gebäude nicht gesenkt und versackt hat, und nicht in die Höhe geschraubt werden darf, für den lauf. Fuß 1 gr.

b) In mittelmäßigen Gebäuden, wenn es sich nicht gesenkt hat, das Gebäude abzutrempeln, die alten Schwellen herauszunehmen, neue Zapfen an die Säulen zu schneiden und die neue Schwelle einzuziehen, für den laufenden Fuß — — — — 2 gr.

c) In großen Gebäuden, wenn sie sich nur wenig gesenkt haben, und mit Triebladen in die Höhe gebracht werden können, das Gebäude abzutrempeln, Triebladen anzusetzen, die alten Schwellen herausnehmen,

men, neue Zapfen an die Säulen anzuschneiden und die neue Schwelle einzuziehen, für den laufenden Fuß — — 3 gr.

Anmerkung. Wenn das Gebäude sich sehr gesenkt hat und mit Schrauben in die Höhe gebracht werden muß, wird für jedes Paar Schrauben 24 Stunden zu leihen bezahlt — — 8 gr.

2) Alte Säulen herauszunehmen und neue einzuziehen,

1mal verriegelt, für d. lauf. Fß. 1 gr. das stck. 8 gr.
2mal verriegelt, für d. lauf. Fß. 1 = das stck. 12 =
3mal verriegelt, für d. lauf. Fß. 1 = das stck. 16 =
4mal verriegelt, für d. lauf. Fß. 1 = das stck. 20 =

3) Alte Blattstücke herauszunehmen und neue einzuziehen, und die Balken abzutrempeln,

In der 1ten Etage für den lauf. Fuß 1 gr. 6 pf.
In der 2ten Etage für den lauf. Fuß 2 = — =
In der 3ten Etage für den lauf. Fuß 2 = 6 =

4) Alte Saumschwellen herauszunehmen und neue einzuziehen,

In der 2ten Etage für den lauf. Fuß — 2 gr.
In der 3ten Etage für den lauf. Fuß — 3 gr.

5) Alte Balken herauszunehmen und neue einzuziehen,

In

In der 1ten Etage für den lauf. Fuß	—	6 pf.
In der 2ten Etage für den lauf. Fuß	—	7 =
In der 3ten Etage für den lauf. Fuß	—	8 =

6) Alte Träger herauszunehmen und neue einzuziehen,

In der 1ten Etage für den lauf. Fuß	1 gr.	—	pf.
In der 2ten Etage für den lauf. Fuß	1 =	6	=
In der 3ten Etage für den lauf. Fuß	2 =	—	=

7) Alte Giebelbalken herauszunehmen und neue einzuziehen,

In der 1ten Etage für den lauf. Fuß	1 gr.	—	pf.
In der 2ten Etage für den lauf. Fuß	1 =	6	=
In der 3ten Etage für den lauf. Fuß	2 =	—	=

8) Alte Sparrn herauszunehmen und neue einzuziehen,

In kleinen Gebäuden	für den lauf. Fuß	—	4 pf.
In mittelmäßigen	für den lauf. Fuß	—	5 =
In großen	für den lauf. Fuß	—	6 =

9) Alte Dachrahmen herauszunehmen und neue einzuziehen,

	Liegend.	Stehend.
	Dachstuhl.	
In niedrigen Gebäuden f. d. l. Fß.	8 pf.	6 pf.
In mittelmäßigen für d. lauf. Fß.	10 =	8 =
In hohen für d. lauf. Fß.	12 =	10 =

10) Alte Kehl- und Hahnebalken herauszunehmen und neue einzuziehen,

In

In niedrigen Gebäuden	für den lauf. Fuß	4 pf.
In mittelmäßigen	für den lauf. Fuß	5 =
In hohen	für den lauf. Fuß	6 =

11) Eine alte Frontwand herauszunehmen und eine neue einzuziehen,

In der 1ten Etage für ein Fach	—	8 gr.
In der 2ten Etage für ein Fach	—	10 =
In der 3ten Etage für ein Fach	—	12 =

12) Eine alte Queerwand herauszunehmen und eine neue einzuziehen,

1mal verriegelt für ein Fach	—	—	6 gr.
2mal verriegelt für ein Fach	—	—	8 gr.

13) Alte Gebäude einzureißen und das Holz aufzuräumen, kann der Arbeitslohn nach der Tiefe und Höhe des Gebäudes bestimmt werden, als:

Gebäude 1 Etage hoch, für das Verbind jeden Fuß tief — — — 4 pf.

Gebäude 2 Etagen hoch, für das Verbind jeden Fuß tief — — — 6 pf.

Das 4. Kapitel
vom
Mauer- und Lehmenthier-Arbeitslohn.

§. 97.

Mauern aufzuführen. Zuförderst ist zu bemerken, daß bey der im Verdinge zu fertigenden Mauer- und Lehmenthierarbeit und des dafür zu bezahlenden Arbeitslohns sehr viel darauf ankommt.

1) Ob recht accurate und nach Loth und Richtscheid oder nur mittelmäßige Arbeit verlangt und gemacht werden soll. Denn es kommt bey geringen und schlechten Gebäuden auf eine ganz genaue Beobachtung des Loths und Richtscheids nicht an, und es kann ohne diese doch dauerhafte aber keine saubere Arbeit gemacht werden. Es geht in diesem Fall die Arbeit geschwinder von statten, und kann also auch wohlfeiler gemacht werden, als wenn, wie bey großen und ansehnlichen Gebäuden nöthig ist, recht saubere Arbeit gemacht wird.

2) Ob die Baumaterialien dicht bey dem aufzuführenden Bau oder weit davon entfernt liegen, und also weit herbey getragen oder gekarret

karret werden müssen. Sie werden aber hier als nahe liegend angenommen.

3) Ob es ein niedriges oder hohes Gebäude ist, und die Baumaterialien mit vieler Mühe und Zeitverlust in die Höhe gebracht werden müssen, und

4) Ob nach großem, nemlich Rheinl. und Berliner oder nach kleinem, nemlich Ober- und Niedersächsischem Fußmaaß gebauet wird.

In dieser Rücksicht kann der Arbeitslohn im Durchschnitt billigmäßig folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) **Mauern von Bruchsteinen oder Brandsteinen** aufzuführen und den Grund dazu zu graben, auch die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen,

A. **Niedrige Mauern**, wo nicht gerüstet wird,

a) Nach Rhnl. Fußmaaß à Cub. Fuß $2\frac{1}{2}$ pf.
à Schachtr. zu 144$^{c'}$ 1 thlr. 6gr.

b) Nach Sächs. Fußmaaß à Cub. Fuß $2\frac{1}{4}$ pf
à Schachtr. zu 256$^{c'}$ 2 thlr. — gr.

B. **Hohe Mauern**, wo gerüstet werden muß, und zwar in der 1ten Etage mit Rüstböcken, in den folgenden Etagen aber mit Rüstbäumen, für die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen, und die Baumaterialien auf die Rüstung zu bringen, kann an Arbeitslohn billigmäßig zu-

gelegt

gelegt werden, für jede Schachtruthe in jeder Etage nach Rheinl. Fußmaaß — 6 gr.
nach Sächs. Fußmaaß — 8 gr.

Hiernach beträgt der Arbeitslohn

a) Nach Rhnl. Fußmaaß à Schachtr. zu 144c'

In der 1ten Etage à Schr.	1 thlr.	12 gr.
= = 2ten Etage à Schr.	1 =	18 =
= = 3ten Etage à Schr.	2 =	— =

b) Nach Sächs. Fußmaaß à Schr. 256c'

In der 1ten Etage à Schr.	2 thlr.	8 gr.
= = 2ten Etage à Schr.	2 =	16 =
= = 3ten Etage à Schr.	3 =	— =

Anmerkung. Wenn bey massiven Gebäuden Thür- und Fensterschmiegen, wie auch Bogen über Fenster und Thüren gemauert werden müssen, so werden die Thür- und Fensteröfnungen nicht abgezogen, sondern als volle Mauer im Arbeitslohn mit bezahlt, weil die Schmiegen und Bogen eben so viel Zeit erfordern, als wenn diese Oeffnungen ganz voll gemauert würden.

2) **Mauern von Sandsteinquadern** aufzuführen, den Grund zu graben, die Steine zu behauen und zu vermauern, auch die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen. Hierbey kommt sehr viel auf die Härte der Steine an, weil harte Steine mehr Mühe und längere Zeit zum Behauen erfordern als weiche Steine, und also auch mehr Arbeitslohn kosten. An den Orten, wo die Steine nicht

sehr

sehr hart und daher gut zu bearbeiten sind, wird der Arbeitslohn Schockweise bezahlt, wie folget:

A. **Niedrige Mauern**, als Grundmauern, Hof- und Gartenmauern, wo nicht gerüstet wird und die Quader nicht ganz glatt behauen werden,

Für die Quader zu behauen	à Schock	12 gr.
solche zu vermauern	à Schock	12 gr.
	Summa	1 thlr. — gr.

B. **Hohe Mauern** zu hohen Gebäuden, wo in der 1ten Etage mit Rüstböcken und zu den übrigen Etagen mit Rüstbäumen gerüstet wird, die Quader auch recht glatt behauen und genau auf einander gepaßt werden müssen, wird an Arbeitslohn verdient, wie folget. Als:

In der 1ten Etage für die Quader zu behauen à Schock — —	16 gr.
solche zu vermauern à Schock —	16 gr.
Summa	1 thlr. 8 gr.

Hierzu wird für das Gerüste zu machen und wieder wegzunehmen, auch die Baumaterialien auf das Gerüst zu bringen, zugelegt, für jedes Schock Quader in jeder Etage 2 gr.

Es beträgt also der Arbeitslohn

In der 2ten Etage à Schock	1 thlr. 10 gr.
In der 3ten Etage à Schock	1 thlr. 12 gr.

An-

Anmerkung. An den Orten aber, wo die Sandsteinquader hart und schwer zu bearbeiten sind, wird für das Behauen derselben noch halb, auch wohl noch einmal so viel Arbeitslohn bezahlt, als hier angezeigt worden ist.

3) Gewölbebogen von Bruchsteinen und Brandsteinen auf die $\frac{1}{2}$ Elle zu mauern, wie auch Bogen und Schalung zu machen und wieder wegzunehmen, dafür kann der Arbeitslohn am füglichsten und kürzesten nach dem Quadratinhalte des Fußbodens, den das Gewölbe bedeckt, bestimmt werden, wie folget:

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □Fuß 10 pf.
à□R. zu 144□' im Fußb. 5thlr. — gr. — ⸗

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Fuß 9 pf.
à□R. zu 256□' im Fußb. 8thlr. — ⸗ — ⸗

Dito Gewölbebogen von Brandsteinen auf $\frac{1}{4}$ Elle mit Gurten 4 Fuß weit von einander,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □Fuß 9 pf.
à□R. zu 144□' im Fußb. 4thlr. 12gr. — ⸗

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Fuß 8 pf.
à□R. zu 256□' im Fußb. 7thlr. 2gr. 8 pf.

Dito zu Kreuzgewölben auf die $\frac{1}{4}$ Elle,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □Fuß 1gr. — pf.
à□R. zu 144□' im Fußb. 6thlr. — ⸗ — ⸗

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Fuß 10 pf.
à□R. zu 256□' im Fußb. 9thlr. — ⸗ — ⸗

Dito

Dito Tonnengewölbe von weichen Sandsteinquadern auf $\frac{1}{2}$ Elle.

a) Nach großem Fußmaaß,
1 □Fuß im Fußboden 1 gr. — pf.
1 □Ruthe oder 144□′ 6thlr. — = — =

b) Nach kleinem Fußmaaß,
1 □Fuß im Fußboden — = 10 =
1 □Ruthe oder 256□′ 9thlr. — = — =

Dito Kellerkappen zu Kellerlöchern zu wölben, 6 Fuß tief, 4 Fuß breit, überhaupt 12gr.

Dito Bogen über Fenster und Thüren zu mauern, $1\frac{1}{2}$ Barnsteinslänge breit oder tief, für jeden Fuß der Breite des Fensters im im Lichten — — — 1 gr.

Für einen Scheidrechten Bogen dazu, für jeden Fuß des Fensters im Lichten — — 6pf.

§. 98.

Thür- und Fenstergewände, nemlich die steinerne Einfassungen der Thüren und Fenster, aufzuwinden und zu setzen, dafür kann der Arbeitslohn am kürzesten nach der Höhe und Weite der Thür oder des Fensters im Lichten, wenn beydes zusammen addirt wird, folgendermaßen bestimmt werden, als:

In der 1ten Etage à Fuß — 6 pf.
= = 2ten = à Fuß — 8 =
= = 3ten = à Fuß — 10 =

§. 99.

Gesimse aufzuwinden und zu legen, und zwar

1) Fußgesimse von geformten und gebrannten Steinen oder von ausgearbeiteten Sandsteinen, für den laufenden Fuß — 3 pf.

2) Kranzgesimse von geformten gebrannten Steinen oder von ausgearbeiteten Sandsteinen, der laufende Fuß — 2 gr.

§. 100.

Treppenstuffen zu legen und zu untermauern, dafür kann der Arbeitslohn am kürzesten auf folgende Art bestimmt werden, wenn für jede Stuffe zu legen und zu untermauern, so viel Groschen gerechnet werden, als die Stuffe an Fußen lang ist.

§. 101.

Kamine und Schornsteine nebst dazu gehörigen Brandmauern aufzumauern und in- und auswendig mit Schebelehm zu überziehen,

1) Einheitzkamine und Schornsteine nebst Brandmauer,

a) Es wird an den Ort, wo der Ofen zu stehen kommt, ein Vorgelege 2 Fuß im Lichten weit, 1½ Fuß tief, 1 Etage hoch, nebst einer Brandmauer 4 Fuß breit und 1 Etage hoch aufgemauert, und inwendig auf den

Fuß.

Fußboden ein Pflaster von gebrannten Steinen gelegt; dafür wird für alles an Arbeitslohn bezahlt à Fuß hoch 3 gr.

b) Sodann wird die Schornsteinröhre bis über den Forst des Dachs hinaus fortgeführt und dafür folgender Arbeitslohn bezahlt, als:

In niedr. Geb. von 1 Etage à Fß. hoch 2 gr.
In mittelmäß Geb. v. 2 Etage à Fß. 2gr. 6pf.
In hohen Geb. von 3 Etag. à Fuß 3gr. — ,

2) Küchenschornsteine aufzumauern, und zwar

a) Den Rauchfang, wenn derselbe frey hängt, nebst einer Brandmauer aufzumauern. Es wird nemlich in der Küche über den Heerd ein Rauchfang, in Form eines Trichters, bis in die darüber liegende Etage, unten weit und oben enge, aufgemauert, und dafür an Arbeitslohn bezahlt, für jeden Quadratfuß, den der Rauchfang bedeckt 2 gr.

b) Die Schornsteinröhre von dem Ende des Rauchfangs bis über den Forst des Dachs hinaus fortzuführen,

In niedr. Geb. von 1 Etage à Fuß hoch 3 gr.
In mittelmäß. Geb. v. 2 Etag. à Fß. 3gr. 6pf.
In hohen Geb. von 3 Etag. à Fuß 4gr. — ,

Einen Küchenheerd aufzumauern und unten zu wölben, kann der Arbeitslohn nach der Quadratfläche, welche der Heerd bedeckt, be=

bestimmt und für jeden Quadratfuß der Oberfläche bezahlt werden — — 1 gr.

§. 102.

Schaalholz zu wickeln und zu legen und Lehmschlag darauf zu machen, dafür wird der Arbeitslohn Schockweise bezahlt, und zwar:

1) Ungewickeltes, solches zu brennen, zu legen und Lehmschlag darauf zu machen à Schock — — — 6 gr.
2) Gewickeltes, solches zu wickeln, zu legen und Lehmschlag darauf zu machen à Schock 8 gr.

Anmerkung. Für einen bloßen Lehmschlag auf Fußböden zu machen, wird an Arbeitslohn bezahlt,
a) Nach Rheinl. od. groß. Fußmaaß à □ R. zu 144 □' 3 gr.
b) Nach Sächs. od. klein. Fußmaaß à □ R. zu 256 □' 4 gr.

§. 103.

Fachwände auszustacken und zu kleiben, und eine Seite mit Strohlehm zu überziehn,

a) Nach Rhl. od. großem Fußm. à Fach 1 gr. 4 pf.
à □ Ruthe zu 144 □' — — 12 = — =
b) Nach Sächs. od. klein. Fußm. à Fach 1 = — =
à □ Ruthe zu 256 □' — — 16 = — =

Dito Fachwände auszustacken und beyde Seiten mit Strohlehm zu überziehen,

a) Nach Rhl. od. großen Fußm. à Fach 1 gr. 9 pf.
à □ Ruthe zu 144 □' — — 16 = — =
b) Nach Sächs. od. klein Fußm. à Fach 1 = 6 =
à □ Ruthe zu 256 □' 1 thlr. — = — =

§. 104.

Fachwände auszumauern, eine Seite mit Strohlehm zu überziehen und dem Säul- und Riegelholz gleich zu machen, wenn das Holzwerk mit gemessen wird,

A) In kleinen und geringen Häusern,

a) Nach Rhnl. Fußmß à Fach	– thlr.	1 gr.	9 pf.
à □ Ruthe zu 144 □′	— ſ	16 ſ	— ſ
b) Nach Sächſ. Fußmß à Fach	— ſ	1 ſ	6 ſ
à □ Ruthe zu 256 □′	1 ſ	— ſ	— ſ

B) In großen und anſehnlichen Gebäuden, wo alles nach Loth und Richtſcheid recht accurat gemacht werden muß,

a) Nach Rhnl. Fußmß. à Fach	— thlr.	2 gr.	— pf.
à □ Ruthe zu 144 □′	— ſ	18 ſ	— ſ
b) Nach Sächſ. Fußm. à Fach	— ſ	1 ſ	9 ſ
à □ Ruthe zu 256 □′	1 ſ	4 ſ	— ſ

§. 105.

Wände mit Strohlehm zu überziehen und das Holzwerk aufzuhacken,

A) In kleinen und geringen Häuſern,

a) Nach Rheinl. Fußm. à □ Rth. zu 144 □′ 6 gr.
b) Nach Sächſ. Fußm. à □ Rth. zu 256 □′ 9 gr.

B) In großen und anſehnlichen Gebäuden, wo alles nach Loth und Richtſcheid recht accurat gemacht werden muß,

a) Nach

a) Nach Rheinl. Fußm. à □ Rth. zu 144 □' 8 gr.
b) Nach Sächs. Fußm. à □ Rth zu 256 □' 12 gr.

Dito mit Strohlehm zu überziehen und das Holzwerk zu besplitten,

A) In kleinen und geringen Häusern, wo nur eine Reihe Splitte auf das Säul- und Riegelholz aufgenagelt wird, inclus. Splitte und Nägel,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □ R. zu 144 □'

		gr.	pf.
12 Splitte à 2 pf.	— —	2 gr.	— pf.
2 Schock Nägel à 8 pf.	—	1	4 =
Arbeitslohn für das Besplitten		2 =	— =
dito für das Ueberziehen	—	6 =	— =
Summa		11 gr.	4 pf.

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □ R. zu 256 □'

		gr.	pf.
18 Splitte à 2 pf.	— —	3 gr.	— pf.
3 Schock Nägel à 8 pf.	—	2 =	— =
Arbeitslohn für das Besplitten		3 =	— =
dito für das Ueberziehen	—	9 =	— =
Summa		17 gr.	— pf.

B) In großen und ansehnlichen Häusern, wo 2 Reihen Splitte auf das Säul- und Riegelholz aufgenagelt werden, inclusive Splitte und Nägel,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □R. zu 144□′

24 Stück Splitte à 2 pf.	—	4 gr.	— pf.
4 Schock Nägel à 8 pf.	—	2 =	8 =
Arbeitslohn für das Besplitten	4 =	— =	
dito für das Ueberziehen	—	8 =	— =
Summa		18 gr.	8 pf.

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □R. zu 256□′

36 Stück Splitte à 2 pf.	—	6 gr.	— pf.
6 Schock Nägel à 8 pf.	—	4 =	— =
Arbeitslohn für das Besplitten		6 =	— =
dito für das Ueberziehen	—	12 =	— =
Summa	1 thlr.	4 gr.	— pf.

§. 106.

Balken zu besplitten oder zu bespriegeln und zwar an graden Decken, wo nur die unterste Seite besplittet wird, inclus. Splitte und Nägel, für die laufende Ruthe Balken:

a) Nach Rhl. Fußmß. à lauf. Rth. zu 12′ lang,

4 Stück Splitte à 2 pf.	—	— gr.	8 pf.
½ Schock Nägel à 8 pf.	—	— =	4 =
Arbeitslohn für das Besplitten	—	=	8 =
Summa		1 gr.	8 pf.

b) Nach Sächs. Fußmß. à lauf. Rth. 16′ lang,

6 Stück Splitte à 2 pf.	—	1 gr.	— pf.
1 Schock Nägel à 8 pf.	—	— =	8 =
Arbeitslohn für das Besplitten	1 =	— =	
Summa		2 gr.	8 pf.

Dito

Dito hervorragende Balken zu besplitten an 3 Seiten inclus. Splitte und Nägel, für die laufende Ruthe,

A) In kleinen und geringen Häusern, wo schwache Balken vorhanden sind, welche nur mit 3 Reihen Splitten benagelt werden,

a) Nach Rhl. Fußmß. à lauf. Rth. zu 12' lang,

6 Stück Splitte à 2 pf. —	1 gr.	— ,
1 Schock Nägel à 8 pf. —	— ,	8 ,
Arbeitsl. für d. Besplitten und Ueberziehen d. Balken à F. $2\frac{1}{4}$ pf.	2 ,	3 ,
Summa	3 gr.	11 pf.

b) Nach Sächs. Fußmß. à lauf. Rth zu 16' lang,

9 Stück Splitte à 2 pf. —	1 gr.	6 pf.
$1\frac{1}{2}$ Schock Nägel à 8 pf. —	1 ,	— ,
Arbeitsl. für d. Besplitten und Ueberziehen à Fuß $2\frac{1}{4}$ pf.	3 ,	— ,
Summa	5 gr.	6 ,

B) In großen und ansehnlichen Häusern, wo starke Balken vorhanden, welche mit 4 Reihen Splitten benagelt werden,

a) Nach Rhl. Fußmß à lauf. Rth. zu 12' lang,

8 Stück Splitte à 2 pf. —	1 gr.	4 pf.
$1\frac{1}{4}$ Schock Nägel à 8 pf. —	— ,	10 ,
Arbeitsl. für d. Besplitten und Ueberziehen à Fuß 3 pf.	3 ,	— ,
Summa	5 gr.	2 pf.

b) Nach

b) Nach Sächs. Fußmß. à lauf. R. zu 16′ lang,

10 Splitte à 2 pf. — —	1 gr. 8 pf.
1½ Schock Nägel à 8 pf. —	1 = — =
Arbeitsl. für d. Besplitten und Ueberziehen à Fuß 3 pf.	4 = — =
Summa	6 gr. 8 pf.

Anmerkung. Hervorragende Balken sind solche, wo das Schaalholz oben darauf gelegt wird und die Balken also mit ihrer ganzen Dicke unter der Decke hervorragen.

§. 107.

Decken mit Strohlehm zu überziehen und recht gerade zu machen, auch zu rüsten,

A) In kleinen und geringen Häusern,

a) Nach Rhnl Fußm. à □ Rth. 144 □′ 6 gr.

b) Nach Sächs Fußm. à □ Rth. 256 □′ 9 gr.

B) In großen und ansehnlichen Häusern, wo alles recht accurat und sauber gemacht werden muß,

a) Nach Rhnl Fußm. à □ Rth. 144 □′ 8 gr.

b) Nach Sächs. Fußm. à □ Rth. 256 □′ 12 gr.

§. 108.

Verschaalte Decken zu besplitten und mit Strohlehm zu überziehen, inclus. Splitt und Nägel,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □ Ruthe zu 144 □′

1 Schock Splitte à 10 gr. —	10 gr.
9 Schock Nägel à 8 pf. —	6 =
Arbeitslohn — — —	16 =
Summa	1 thlr. 8 gr.

b) Nach

b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Ruthe 256□′

1½ Schock Splitte à 10 gr.	—	15 gr.
13½ Schock Nägel à 8 pf.	—	9 =
Arbeitslohn — —	1 thlr.	— =
Summa	2 thlr.	— gr.

§. 109.

Wände und Decken zu tünchen und zu weißen

A) In geringen Häusern, wo nur mittelmäßige Arbeit gemacht wird,

a) Nach Rheinl. Fußm. à □R. zu 144□′ 8 gr.
b) Nach Sächs. Fußm. à □R. zu 256□′ 12 gr.

B) In großen und ansehnlichen Häusern, wo alles accurat und sauber verputzt werden muß,

a) Nach Rheinl. Fußm. à □R. zu 144□′ 12 gr.
b) Nach Sächs. Fußm. à □R. zu 256□′ 18 gr.

Anmerkung 1. An Decken, wo die Balken unten hervorragen, wird billigmäßig zugelegt,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □Ruthe — 4 gr.
b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Ruthe — 6 gr.

Anmerkung 2. Wenn die Wände und Decken nicht getünchet, sondern blos 1mal überweißt werden,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □Ruthe — 2 gr.
b) Nach Sächs. Fußmaaß à □Ruthe — 3 gr.

§. 110.

Mauern zu berapen mit Sandkalk, und zwar

A) Nie-

A) Niedrige Mauern, wo nicht gerüstet wird,

a) Nach Rheinl. Fußm. à □R. zu 144□′ 6 gr.

b) Nach Sächs. Fußm. à □R. zu 256□′ 9 gr.

B) Hohe Mauern, wo gerüstet oder in Kasten gearbeitet wird, muß für jede Etagenhöhe eine Zulage gegeben werden, und zwar

a) Nach Rheinl. Fußm. à □R. — 2 gr.

b) Nach Sächs. Fußm. à □R. — 3 gr.

Anmerkung. Unter Tünchen und Berapen ist der Unterschied, daß ersteres einen glatten Kalküberzug der Wände und Decken in den Zimmern, und letzteres einen rauhen Kalkanwurf der Mauern bedeutet.

§. 111.

Decken zu berohren, zu gipsen und zu weißen, inclus. Rohr, Drath und Nägel,

a) Nach Rheinl. Fußm. à □Ruthe zu 144□′

2 Bund Rohr à 4 gr.	—	—	8 gr.
2 ℔. Drath à 5 gr.	—	—	10 =
1000 Stück Rohrnägel	—	—	10 =
Arbeitslohn für das Berohren, Gipsen und Weißen	—	—	16 =
		Summa 1 thlr.	20 gr.

b) Nach

b) Nach Sächs. Fußm. à □Ruthe zu 256□′

3 Bund Rohr à 4 gr.	— —	12 gr.
3 ℔. Drath à 5 gr.	— —	15 ⸗
1500 stck. Rohrnäg. à 1000 stck. 10 gr.		15 ⸗
Arbeitslohn für das Berohren, Gipsen und Weißen		1 thlr. — ⸗
Summa		2 thlr. 18 gr.

§. 112.

Gesimse an den Ecken der Decken ringsherum zu ziehen, Arbeitslohn,

1) Für ein schlechtes Gesimse mit einer großen Hohlkehle, Rundstab und Plätgen, für den laufenden Fuß — — 1 gr. 6 pf.

2) Für ein etwas besseres mit mehrern Gliedern, à lauf. Fuß — — 2 gr. — pf.

3) Für ein Gesimse mit hangender Platte und doppelter Kehlung, à lauf. Fuß 2 gr. 6 pf.

4) Für ein starkes Gesimse in Kirchen und großen Sälen mit 1¼ Fuß Ausladung oder Vorsprung, à lauf. Fuß 3 gr. — pf.

§. 113.

Fußboden mit Gips zu begießen oder mit Steinen zu pflastern.

1) Gips zu gießen, Sand zum Abebnen des Fußbodens und Wasser zu tragen, den Gips recht zuzubereiten, 1½ Zoll dick zu gießen,

gießen und zu schlagen, à Sch.fl. Berlin. Maaß 1 gr oder

a) Nach Rheinl. Fußm. à □ R. zu 144 □' 14gr.
b) Nach Sächs. Fußm. à □ R. zu 256 □' 20gr.

2) Fußboden mit großen behauenen und bearbeiteten Sandsteinplatten zu belegen, wird an Arbeitslohn folgendes billigmäßig bezahlt, als:

a) Nach Rhl. F. M. à □ R. zu 144 □' 1thl. — gr.
b) Nach Sächs. F. M. à □ R. zu 256 □' 1 ⸗ 12 ⸗

3) Fußboden mit gebrannten Steinen in Sand zu belegen und den Sand einzutragen, Arbeitslohn,

a) Nach Rhl. F. M. à □ R. zu 144 □' 16gr.
b) Nach Sächs. F. M. à □ R. zu 256 □' 1thl. — ⸗

4) Dito mit gebrannten Steinen, die Stoßfugen in Kalk zu legen,

a) Nach Rhl. F. M. à □ R. zu 144 □' 1thl. — gr.
b) Nach Sächs. F. M. à □ R. zu 256 □' 1 ⸗ 12 ⸗

5) Fußboden mit Bruch- oder Kieselsteinen zu pflastern, und zwar

A) In Höfen und Ställen,

a) Nach Rhl. F. M. à □ R. zu 144 □' 16gr.
b) Nach Sächs. F. M. à □ R. zu 256 □' 1tl. — ⸗

B) Fußboden auf Straßen und Steindämmen zu pflastern, Arbeitslohn,

a) Nach Rhl. F. M. à □ R. zu 144 □' 20gr.
b) Nach Sächs. F. M. à □ R. zu 256 □' 1tl. 6 ⸗

Anmer-

merkung. Wenn altes desolates Steinpflaster aufgerissen und die Steine an die Seite geschaft werden, so wird dafür besonders bezahlt, wie folget:

A) In Höfen oder Ställen altes Steinpflaster aufzureißen und die Steine an die Seite zu bringen,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □R. zu 144□′	2 gr.
b) Nach Sächs. Fußmaaß à □R. zu 256□′	3 gr.

B) Auf Straßen und Steindämmen den Koth abzuräumen, das Steinpflaster aufzureißen und die Steine auf die Seite zu bringen,

a) Nach Rheinl. Fußmaaß à □R. zu 144□′	4 gr.
b) Nach Sächs. Fußmaaß à □R. zu 256□′	6 gr.

§. 114.

Scheundehlen zu verfüllen und zu schlagen,

Für 1□R. Rheinl. od. Berl. M. 144□′	16 gr.
Für 1□R. Ob. u. Niedersächs. M. 256□′	1 thl. — s

§. 115.

Wellerwände zu machen, die Erde zuzurichten, mit Stroh zu vermischen, die Wände aufzuwellern und ein Dach von Stroh oder Rohr oder andern dergleichen Sachen darauf zu machen.

Aus der Erfahrung weiß man, daß zwey fleißige und geschickte Lehmenthierer, welche ihre Arbeit recht anzugreifen wissen, wenn sie die Erde, Wasser und Stroh bey der Hand haben, in langen Tagen, da sie 11 bis 12 Stunden arbei-

arbeiten können, täglich 2 Schachtruthen nach Rheinl. oder Berl. Maaß, die Schachtruthe zu 144c′ gerechnet oder 1½ Schr. nach Ober- und Niedersächs. Maaß die Schachtruthe zu 256c′ gerechnet, ohne das Dach darauf zu legen, verfertigen können. Unter diesen Umständen kann also der Arbeitslohn mit dem Dache billigmäßig folgendermaßen gerechnet werden.

Für 1 Schr. Rheinl. od. Berl M. 144c′	8gr.
„ 1 Schr. Ob. und Niedersf. M. 256c′	12gr.

Hiernach beträgt die laufende Ruthe nach der verschiednen Höhe, wie folget:

Für 1 lauf. Rth Rhl. od. Berl. M.				4′	hoch	6gr.
desgl.	„	„	„	5′	„	7gr.
desgl.	„	„	„	6′	„	8gr.
Für 1 lauf. Rth. Ob. u. Ndrs. M.				4′	„	8gr.
desgl.	„	„	„	5′	„	9gr.
desgl.	„	„	„	6′	„	10gr.

Wenn aber die Erde erst mit vieler Mühe gegraben und herbey geschaft und das Wasser weit hergeholt werden muß, so muß nach vorkommenden Umständen ¼ oder ⅓ oder die Hälfte an Arbeitslohn zugelegt werden.

Desgleichen wenn bey aufzuwellernden Gebäuden die Wände über 6 Fuß hoch aufgewellert werden müssen, so ist wegen des Rüstens und Aufreichens des Lehms eine verhältnißmäßige Zulage ebenfalls billig.

§. 116.

§. 116.

Backofen, Braupfannen, Brandteweinsblasen und Kessel auf- und einzumauern.

1) Für einen Backofen aufzumauern, zu wölben, mit Rauchröhren zu versehen, den Heerd mit Kieselsteinen auszufüllen und mit gebrannten Steinen zu pflastern, für jeden Quadratfuß, den der Ofen bedeckt — — — 4 gr.

2) Für eine Braupfanne einzumauern, und den Heerd mit einem Rost zu versehn, für jeden Quadratfuß der Braupfanne im lichten — — — 6 gr.

3) Eine Brandtweinsblase einzumauern, mit Rost und Zügen zu versehn, überhaupt 1½ bis 2 thlr.

4) Einen Kessel einzumauern und mit Rost und Zügen zu versehn, überhaupt — 12 bis 16 gr.

§. 117.

Kuhkrippen aufzumauern und inwendig mit gebrannten Steinen zu belegen.

1) Zu einer Reihe Kühe 2 Fuß breit, für den laufenden Fuß Krippe — 2 gr.

2) Zu zwey Reihen Kühen 4 Fuß breit, für den laufenden Fuß Krippe — 3 gr.

§. 118.

Brunnen auszumauern exclus. des Ausgrabens,

Hierbey kommt es auf die Tiefe des Brunnens und auf die Stärke oder Dicke des Mauerwerks an.

Was nun die Stärke oder Dicke des Mauerwerks betrift, so wird dieselbe bey einem Brunnen, der nicht über 8 bis 10 Fuß tief ist, 1 Fuß. Wenn aber der Brunnen tiefer ist, so muß das Mauerwerk auch, wenn es dauerhaft seyn soll, verhältnißmäßig stärker oder dicker seyn. Hierbey kann zur Regel dienen, daß auf jede 10 Fuß Tiefe 1 Zoll zugegeben werden muß. Als:

Auf 20′ tief 1 Fuß 2 Zoll.
" 30′ tief 1 Fuß 3 Zoll.
" 40′ tief 1 Fuß 4 Zoll.
" 50′ tief 1 Fuß 5 Zoll.
" 60′ tief 1 Fuß 6 Zoll
und so weiter.

Da nun bey mehrerer Tiefe des Brunnens das Mauerwerk dicker und die Arbeit beschwerlicher wird, so muß auch der Arbeitslohn billigmäßig darnach eingerichtet und eine verhältnißmäßige Zulage accordirt werden. Diese Zulage kann billigmäßig folgendermaßen geschehen: Man bezahlt für einen Brunnen, der 6 Fuß im lichten weit und 8 Fuß tief ist, für jeden Fuß der Tiefe 8 gr. Mauerarbeitslohn, sodann legt man für jeden Fuß mehrerer Tiefe noch so

viel

viel Pfennige zu, als der Brunnen an Fußen überhaupt tief ist. Als z. B. für einen Brunnen von 48 Fuß Tiefe beträgt der Mauerararbeitslohn

für 48 Fuß à 6 gr.	— —	12 thlr.
Zulage für jeden Fuß 48 pf. od. 4gr. thut		8 thl.
	Summa	20 thl.

NB. Für das Wasser beym Ausgraben und Ausmauern auszuziehen kann man für jeden Fuß der Tiefe 1 gr. rechnen. Hiernach beträgt der Arbeitslohn für das Wasser aus einen 48 Fuß tiefen Brunnen auszuziehen à Fuß 1 gr. 2 thlr.

Es können auch bey dergleichen Arbeit noch Umstände sich ereignen, die Versäumniß und mehrere Kosten verursachen. Dergleichen sind

1) wenn das Erdreich nicht fest stehet und der ausgegrabene Brunnen inwendig mit Holz vor dem Nachschießen verspreizet und verwahret werden muß.

2) Wenn sich in der Tiefe Klippen und große Steine finden, die mit Pulver gesprengt werden müssen.

3) Wenn bey anhaltender nassen Witterung und Regenwetter eine Hütte über den Brunnen gebauet werden muß, die den Regen während der Arbeit abhält.

NB.

NB. Wenn der Brunnen im lichten, nemlich im Durchmesser zwischen dem Mauerwerk 8 Fuß weit seyn soll, so wird die Hälfte mehr an Arbeitslohn bezahlt.

§. 119.

Alte Gebäude einzureißen, dafür kann der Arbeitslohn billigmäßig folgendermaßen bestimmt werden, als:

1) Alte Mauern einzureißen, die Steine an die Seite zu bringen und den Schutt aufzuräumen.

Für 1 Schr. nach großem M. zu 144c′ 12 gr.
Für 1 Schr. nach kleinem M. zu 256c′ 18 gr.

2) Alte Fachwände auszuschlagen, die Steine, oder das Staack- und Zaunholz an die Seite zu bringen und den Schutt aufzuräumen.

Für 1 Fach — — 4 bis 6 pf.
Für 1 □R. Wand nach großem M. 144□′ 6 gr.
Für 1 □R. nach kleinem Fußmaaß. 256□′ 9 gr.

3) Altes Schaalholz aufzunehmen, an die Seite zu bringen und den Schutt aufzuräumen.

Für den laufenden Fuß Balkenfeld — gr. 1 pf.
Für 1 □R. groß Fußmaaß 144□′ 4 = — =
Für 1 □R. klein Fußmaaß 256□′ 6 = — =

4) Alte Gipsböden aufzunehmen, und aufzuräumen.

Für 1 □R. nach großem Fußmaaß 144□′ 4 gr.
Für 1 □R. nach kleinem Fußmaaß 256□′ 6 =

5) Al-

5) Alte Schornsteine abzubrechen, die Steine abzuputzen, an die Seite zu bringen und den Schutt aufzuräumen,
Für jeden Fuß hoch — — — 1 gr.

6) Altes Barnsteinpflaster aufzureißen, die Steine an die Seite zu bringen und aufzuräumen.
Für 1 □R. nach großem Fußmaaß 144□' 2 gr.
Für 1 □R. nach kleinem Fußmaaß 256□' 3 =

7) Altes Bruchsteinpflaster aufzureißen und die Steine an die Seite zu bringen.

a) In Höfen und Ställen,
Für 1 □R. nach groß Fußm. 144□' 2 gr.
Für 1 □R. nach klein Fußm. 256□' 3 =

b) Auf Straßen und Steindämmen den Koth abzuräumen, die Steine aufzureißen und an die Seite zu bringen.
Für 1 □R. nach groß. Fußmaaß 144□' 4 gr.
Für 1 □R. nach klein. Fußmaaß 256□' 6 =

Das 5. Kapitel.
von der
Steinhauerarbeit.

---

§. 120.

Zur Steinhauerarbeit gehören diejenigen Steine in einem massiven Gebäude, welche mehr zur

Zierde als zur Nothwendigkeit gebraucht werden, dergleichen sind die Thür- und Fenstergewände, Treppenstuffen, Gesimse und Sandsteinplatten zu Fußböden und dergleichen. Es werden solche von den Steinhauern in den Steinbrüchen ausgearbeitet und verkauft. Der Preis derselben ist nach der verschiednen Härte des Steins verschieden und kann nicht allgemein bestimmt werden. Von einem mittelmäßig harten Stein, kosten dergleichen Stücke, wie folgt.

§. 121.

Der rohe Stein wird nach Cubicfußen verkauft, und kostet, wenn er gebrochen, aber noch nicht bearbeitet ist

1) In kleinen Stücken der Cubicfuß 1gr. — pf.

2) In mittelmäß. Stücken der C.F. 1 „ 6 „

3) In großen Stücken der Cubicfuß 2 „ — „

§. 122.

Thür- und Fenstergewände, welche, wenn sie ausgearbeitet worden, 8 bis 9 Zoll ins □ dick sind und einen 12 Zoll dicken rohen Stein erfordern. Diese kosten im Bruche mit Stein- und Arbeitslohn,

1) Ein schlechtes charirtes Gewände d. l. F. 3gr.

2) Ein mit Architravsgliedern versehenes Gewände der laufende Fuß — — 4gr.

Anmerkung. Bey hohen Thüren und Fenstern, welche über 8 Fuß hoch sind, werden für jeden laufenden Fuß 6 Pfennig zugelegt.

Wenn der Sturz über der Thüre oder dem Fenster im Bogen gemacht wird, so kostet der laufende Fuß des Bogens 2 gr. mehr.

§. 123.

Treppenstuffen, welche ausgearbeitet 16 Zoll breit und 6 bis 7 Zoll hoch sind, kosten im Bruche mit Stein- und Arbeitslohn,

1) Wenn sie gerade ohne Schweifung gemacht werden, der laufende Fuß — 3 gr.

2) Wenn sie geschweift werden, der l. F. 4 gr.

§. 124.

Gesimse, und zwar:

1) Fußgesimse 18 Zoll breit und 10 Zoll hoch, für den lauf. Fuß inclus. Stein 4 gr.

2) Kranzgesimse unter das Dach, die dazu erforderlichen Steine müssen $3\frac{1}{2}$ Fuß lang und 16 bis 18 Zoll hoch seyn, damit sie mit ihrer Länge über die ganze Breite oder Dicke der Mauer reichen und den gehörigen Vorsprung geben, für den laufenden Fuß inclus. Stein 12, 14 bis 16 gr. nachdem es hoch und mit vielen Gliedern versehn ist.

§. 125.

Sandsteinplatten zu Belegung der Fußböden, und zwar:

1) Dreyviertel ellichte Platten, welche ausgearbeitet, 18 Zoll klein Maaß lang und breit und 4 Zoll dick sind, à Stück incl. Stein — — — — 2 gr.

2) Ellichte Platten, welche ausgearbeitet, 1 Elle oder 24 Zoll klein Fußmaaß lang und breit und 5 Zoll dick sind, à Stück inclus. Stein — — — 4 gr.

Der Arbeitslohn für das Aufwinden, Setzen, und Legen aller vorangezeigten Stücke ist oben bey der Mauerarbeit bereits angezeigt worden.

Das 6. Kapitel
vom
Dachdeckerarbeitslohn.

---

§. 126.

Die Bedeckung der Dächer geschieht entweder mit Ziegeln, oder mit Schiefer, oder mit Bley, oder mit Kupfer, oder mit Schindeln, oder mit Stroh.

Bey Bestimmung des Arbeitslohns für dergleichen Arbeit, kommt es hauptsächlich auf die Höhe des Gebäudes und des Dachs an; weil die Materialien auf ein hohes Gebäude zu bringen, mehrere Zeit, Mühe und Kosten verursachen, als auf ein niedriges Gebäude.

Es können daher die Kosten für das Aufbringen der Materialien bey Bestimmung des Arbeitslohns nicht mit gerechnet werden.

§. 127.

Was die Ziegeldeckerarbeit betrift, so kann man den Arbeitslohn, ohne das Aufbringen der Materialien, für jedes 1000 Stück Ziegeln folgendermaßen bestimmen, als:

1) Für ein Bieberschwanzdach von 1000 Stück Ziegeln,

Für das Dach zu latten —		4 gr.
Für die Ziegeln aufzuhängen und einzudecken — —		16 gr.
Für dasselbe inwendig zu verstreichen, oder zu vertünchen —		12 gr.
Für 1000 Stück Ziegeln Summa	1 thl	8 gr.

2) Für ein Breit- oder Kramziegeldach von 1000 Stück Ziegeln,

Für

Für das Dach zu latten — thlr. 4gr.
Für die Ziegeln aufzuhängen und einzudecken — — 1thlr. — =
Für dieselben inwendig zu verstreichen, oder zu tünchen — — = 16gr.

Für 1000 St. Breitzieg. Summa 1thlr. 20gr.

3) Für ein Hohlziegeldach von 1000 Stück Ziegeln,

Für das Dach zu latten — thlr. 4gr.
Für die Ziegeln aufzuhängen und in Kalk einzudecken — 1 = 16gr.

Für 1000 St. Hohlziegeln Summa 1thlr 20gr.

Anmerkung. Für jede Forstziegel in Kalk zu legen, werden 3 Pfennig besonders bezahlt.

4) Eine Dachluke oder Dachfenster einzudecken und die Kehle gut zu verwahren, kann der Arbeitslohn nach der Höhe der Dachluke im Lichten dergestalt bestimmt werden, daß man für jeden Fuß dieser Höhe 2 gr. rechnet.

5) Eine große Kehle mit großen Kehlziegeln zu versehen und gut zu verwahren, für jede Kehlziegel Arbeitslohn — 1 gr.

§. 128.

Für Schieferdeckerarbeit beträgt der Arbeitslohn, ohne das Aufbringen der Materialien, wie folget. Als:

1) Ein

1) Ein Dach mit Schiefern zu bedecken,
Für das Dach mit Dielen oder Brettern zu verschaalen, für jede 20füßige Diele 1 gr.

Die Schiefer zu beschlagen und zu verdecken, à Centner — 6 gr.

Anmerkung. Auf Thürmen aber werden für jeden Centner Schiefer zu verdecken bezahlt 8 gr

2) Ein Ziegeldach mit Schiefer einzufassen, 15 bis 16 Zoll breit, dafür wird an Arbeitslohn für den laufenden Fuß Einfassung bezahlt — 1 gr. bis 1 gr. 6 pf.

3) Eine Kehle mit Schiefer auszulegen, und zwar 1½ bis 2 Fuß breit, für den laufenden Fuß — — 3 gr.

4) Eine Dachluke mit Schiefer zu decken und ringsherum damit zu verwahren, kann man an Arbeitslohn für jeden Fuß der Höhe im Lichten rechnen — 8 gr.

5) Ein Dach oder Altan mit Bley zu decken, à Quadratfuß 9 pf. oder für jeden Centner Bley — — 12 gr.

Auf Thürmen wird für jeden Quadratfuß 1 gr. oder für jeden Centner Bley 16 gr. Arbeitslohn bezahlt.

6) Eine Kehle mit Bley zu decken, für den laufenden Fuß Kehle — 2 gr.

7) Ein

7) Ein Dach oder Altan mit Kupfer zu decken, wird für jedes Pfund Kupfer zu verdecken 1 gr. Arbeitslohn bezahlt.

§. 129.

Für ein Schindeldach zu machen, wird für jedes Schock Schindeln zu verdecken 1 gr. bis 1 gr. 6 pf. Arbeitslohn bezahlt.

§. 130.

Ein Dach mit Stroh zu decken, wird für jedes Schock Stroh zu verdecken 8 gr. und für den Forst mit Windklötzen zu befestigen, für den laufenden Fuß 6 pf. bezahlt.

§. 131.

An Reparatur-Arbeit pflegt folgendes vorzukommen,

1) Alte Ziegeln und Latten behutsam abzunehmen und an die Seite zu bringen, auch den Schutt aufzuräumen, wird nach der verschiednen Höhe der Gebäude an Arbeitslohn bezahlt, für jedes 1000 Stück Ziegeln — — 12 bis 15 gr.

2) Ein altes schadhaftes Bieberschwanzdach zu besteigen und tüchtig auszubessern, und zwar

a) Wenn es inwendig vertünchet ist, für jedes 1000 Stück Ziegeln, welche auf dem Dache liegen — — 12 gr.

b) Wenn

b) Wenn es inwendig nicht vertünchet ist, für jedes 1000 Stück Ziegeln, welche auf dem Dache liegen — 8 gr.

3) Ein Breit- oder Kramziegeldach zu besteigen,

a) Wenn es inwendig vertünchet ist, für jedes 1000 Stück Ziegeln, welche auf dem Dache liegen — — 1 thlr.

b) Wenn es inwendig nicht vertünchet ist, für jedes 1000 Stück Ziegeln, welche auf dem Dache liegen — — 12 gr.

4) Ein Hohlziegeldach zu besteigen und tüchtig auszubessern, für jedes 1000 Stück Ziegeln, welche auf dem Dache liegen 1 thlr.

5) Für ein Ziegeldach umzulegen wird eben so viel Arbeitslohn bezahlt, als wenn es neu gedeckt würde.

6) Für ein Schieferdach zu besteigen kann man den Arbeitslohn nicht wohl schätzen, und muß daher diese Arbeit unter Aufsicht auf Tagelohn gemacht werden.

7) Für ein Bleydach und Kupferdach zu besteigen und auszubessern, muß der Arbeitslohn ebenfalls auf Tagelohn bezahlt werden.

Das

Das 7. Kapitel von Tischerarbeit.

§. 132.

Es pflegen die Tischer gemeiniglich zu ihrer Arbeit das Holz zu geben. Da nun der Preis desselben großen Einfluß in den Preis der gefertigten Arbeit hat; so ist nöthig, zuvörderst einen gewissen Preis des Holzes vest zu setzen, nach welchem man sodann den Preis der gefertigten Arbeit schätzen kann. Dieses wird am besten, richtigsten und kürzesten geschehen können, wenn man den Preis der Dielen oder Bretter nach Quadratfußen bestimmt.

Der Preis der Dielen oder Bretter, welcher hier zum Grunde genommen wird, ist folgender:

I. An Tannen- und Kiefernholze.

Bohlen	3 Zoll stark,	à □′	—	1 gr.	6 pf.
dergl.	$2\frac{1}{2}$ - -	à □′	—	1 -	3 -
dergl.	2 - -	à □′	—	1 -	— -

Spundbretter od. volle Dielen $1\frac{1}{2}$ Zoll, à □′ 9 pf.

Halbe Spundbretter oder Futterdielen $1\frac{1}{4}$ Zoll, à □′ — — — — 6 pf.

Tischerbretter oder Deckedielen 1 Zoll, à □′ 5 pf.

II. An

II. An Eichenholze.

Bohlen	3 Zoll stark,	à □′	— 2 gr. — pf.
dergl.	$2\frac{1}{2}$ „ „	à □′	— 1 „ 9 „
dergl.	2 „ „	à □′	— 1 „ 6 „
Spundbretter v. Eichenh.	$1\frac{1}{2}$ Z. stark,	à □′	1 gr. 3 pf.
Halbe Spundbret.	dergl. $1\frac{1}{4}''$ „	à □′	1 „ — „
Tischerbretter	dergl. 1″ „	à □′	— „ 10 „

§. 133.

Was den Arbeitslohn betrift, so kommt es auf folgende drey Hauptstücke vornemlich an, als:

1) Auf die Güte und Härte des Holzes, woraus etwas verfertigt wird; sodann

2) Auf die Figur und Form der Sache, und endlich

3) Auf die Bearbeitung. Denn es können zwey Stücke von einerley Holze und von einerley Figur und Form gut, mittelmäßig und schlecht ausgearbeitet und zusammengesetzt seyn. Da nun eine feine und saubere Arbeit mehr Mühe und Zeit erfordert, als mittelmäßige und schlechte, so ist es auch billig, daß erstere besser als letztere bezahlt werde. Es wird aber hier und in der Folge durchgängig gutes und tüchtiges Holz und saubere Arbeit vorausgesetzt, und der Preis darnach folgendermaßen bestimmt.

§. 134.

Für Thore von Tannenholz zu machen und einzuhängen, kann der Preis am kürzesten und auf die leichteste Art und Weise nach der Höhe und Breite des Thores folgendermaßen bestimmt werden:

Man addiret nemlich die Höhe und Breite zusammen und rechnet für jeden Fuß dieser Summe, wie folget, als:

	ohne Holz.	mit Holz.
Für ein abgehobeltes Thor mit Leisten belegt à Fuß	4 gr.	— 6 gr.
Für ein verdoppeltes Thor mit Verquaderung à Fß	8 ꝛ	— 12 ꝛ
Für ein eingefaßtes Thor abgerundeten Füllungen à Fuß — —	12 ꝛ	— 18 ꝛ
Für ein dergl. mit gekrönten Füllungen à Fuß	16 ꝛ	1 thlr. — ꝛ

Anmerkung 1. Wenn in die Thorflügel Thüren gemacht werden, so wird billigmäßig noch etwas zugelegt, und zwar

Für ein Thor mit Leisten à Fuß	— 6 pf.	— 6 pf.
ꝛ ein verdoppeltes à Fuß	1 gr. — ꝛ	1 gr. — ꝛ
ꝛ ein eingefaßtes mit abgerundeten Füllungen à Fß.	1 ꝛ 6 ꝛ	1 ꝛ 6 ꝛ
ꝛ ein dergl. mit gekrönten Füllungen à Fuß	2 ꝛ — ꝛ	2 ꝛ — ꝛ

Anmerkung 2. Wenn die Thorflügel von Eichenholz gemacht werden, so kommt der Preis noch halb so hoch.

§. 135.

§. 135.

Für Thüren und Fensterladen von Tannenholz kann der Preis am kürzesten und leichtesten nach der Höhe und Breite der Thür- oder Fensteröffnung im Lichten billigmäßig folgendermaßen bestimmt und ausgerechnet werden, womit, wenn tüchtige und saubere Arbeit gemacht wird, sowohl der Bauherr als auch der Tischer zufrieden seyn kann.

Man addirt bey 1 Flügel Thüren und Fensterladen die einfache Höhe und Breite der Thür oder des Fensters im Lichten; bey 2 Flügeln aber die einfache Höhe und doppelte Breite derselben zusammen und rechnet für jeden Fuß dieser Summe, wie folget, als:

	ohne Holz.	mit Holz.
Für geleimte glatte Thüren oder Laden à Fuß	1 gr. — pf.	2 gr.
„ eingefaßte mit überschobenen Füllungen à Fuß	2 „ 6 „	4 „
„ eingefaßte mit abgerundeten Füllungen à Fuß	3 „ 6 „	5 „
„ verdoppelte mit Verquaderung à Fuß	4 „ — „	7 „
„ eingefaßte große Hausthüren von starkem Holz mit gekrönten Füllungen à Fuß	8 „ — „	12 „
„ dito von Eichenholz à Fuß	12 „ — „	18 „

Anmer-

Anmerkung 1. Wenn die Thüren oder Laden von Eichenholz gemacht werden, so kosten sie $1\frac{1}{2}$mal so viel.

Anmerkung 2. Wenn die Thüren oben einen gedruckten Bogen bekommen, so wird für die eingefaßte Thüren außer obigem Preise noch zugelegt à Fuß 8 pf.

§. 136.

Für Zargen und **Bekleidungen** von Tannenholz kann der Preis ebenfalls am kürzesten und leichtesten nach der Höhe und Breite der Thür- oder Fensteröffnung im Lichten billigmäßig bestimmt werden.

Man addirt die Höhe und Breite der Thür- oder Fensteröffnung im Lichten zusammen, und rechnet für jeden Fuß, wie folget, als:

	ohne Holz.	mit Holz.
Zu geleimten Thüren mit glatten Bekleidungen à Fuß	— gr. 6 pf.	1 gr. — ,
Zu eingefaßten Thüren mit überschobenen Füllungen und simpeln ausgekehlten Bekleidungen à Fuß	— , 10 ,	1 , 4 ,
Zu eingefaßten Thüren mit abgerundeten Füllungen und zierlich ausgekehlten Bekleidungen à Fuß	1 , — ,	1 , 6 ,

Anmer-

Anmerkung. Wenn die Zargen und Bekleidungen von Eichenholz gemacht werden, so ist der Preis $1\frac{1}{2}$mal so hoch.

§. 137.

Nach vorstehenden Lehrsätzen kostet nun eine Thür oder Laden mit Zarge und Bekleidung von Tannenholz, wie folget:

1) Eine geleimte 1 Flüg. Thür, mit Holz und Arbeitslohn 6 Fuß hoch 3 Fuß breit,

die Thür	—	— 18gr.	1thlr. 21gr.
die Zarge	—	— 9 ;	
2 glatte Bekleidungen à 9gr.		18 ;	

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	— 21gr.	2thlr. 3gr.
die Zarge	—	— 10 ;	
2 glatte Bekleidung. à 10gr.		20 ;	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	1thl. —gr.	2thlr. 12gr.
die Zarge	—	— ; 12 ;	
2glat. Bekleid. à 12gr.		1 ; — ;	

Dito geleimte 2 Flüg. Thür. mit Holz u. Arb. Lohn, 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	1thlr. 8gr.	2thlr. 20gr.
die Zarge	—	— ; 12 ;	
2glat. Bekleid. à 12gr.		1 ; — ;	

Dito 9′ hoch $4\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	1thlr. 12gr.	3thlr. 6gr.
die Zarge	—	— ; 14 ;	
2glat. Bekleid. à 14gr.		1 ; 4 ;	

Dito

Dito 9′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	1thlr. 14gr.	3thlr. 8gr.
die Zarge	—	— : 14 :	
2glat. Bekleid. à 14gr.	1 :	4 :	

2) Eine eingefaßte mit überschobenen Füllungen versehene 1 Flüg. Thür mit Holz und Arbeitslohn, 6 Fuß hoch 3 Fuß breit,

die Thür	—	1thlr. 12gr.	3thlr. — gr.
die Zarge	—	— : 12 :	
2Bekleidung. à 12gr.	1 :	— :	

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	1thlr. 18gr.	3thlr. 12gr.
die Zarge	—	— : 14 :	
2Bekleidung. à 14gr.	1 :	4 :	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	2thlr. — gr.	4thlr. — gr.
die Zarge	—	— : 16 :	
2Bekleidung. à 16gr.	1 :	8 :	

Dito eingefaßte mit überschobenen Füllungen versehene 2 Flügel Thüren,

8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	2thlr. 16gr.	4thlr. 16gr.
die Zarge	—	— : 16 :	
2Bekleidung. à 16gr.	1 :	8 :	

Dito 9′ hoch $4\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	3thlr. — gr.	5thlr. 6gr.
die Zarge	—	— : 18 :	
2Bekleidung. à 18gr.	1 :	12 :	

Dito

Dito 9′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	3thlr. 4gr.	5thlr. 10gr.
die Zarge	—	— : 18 :	
2 Bekleidung. à 18gr.		1 : 12 :	

3) Eine eingefaßte mit abgerundeten Füllungen versehene 1 Flüg. Thür mit Holz und Arbeitslohn,

6′ hoch 3′ breit,

die Thür	—	1thlr. 21gr.	3thlr. 15gr.
die Zarge	—	— : 14 :	
2 Bekleidung. à 14gr.		1 : 4 :	

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	2thlr. 4gr.	4thlr. 4gr.
die Zarge	—	— : 16 :	
2 Bekleidung. à 16gr.		1 : 8 :	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	2thlr. 12gr.	4thlr. 18gr.
die Zarge	—	— : 18 :	
2 Bekleidung. à 18gr.		1 : 12 :	

Dito, eingefaßte mit abgerundeten Füllungen versehene 2 Flügel Thüren,

8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	3thlr. 8gr.	5thlr. 14gr.
die Zarge	—	— : 18 :	
2 Bekleidung. à 18gr.		1 : 12 :	

Dito 9′ hoch $4\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	3thlr. 18gr.	6thlr. 6gr.
die Zarge	—	— : 20 :	
2 Bekleidung. à 20gr.		1 : 16 :	

Dito 9′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	4thlr. — gr.	
die Zarge	—	— : 20 :	6thlr. 12gr.
2 Bekleidung. à 20gr.		1 : 16 :	

4) Eine verdoppelte 1 Flüg. Thür v. Tannenholz, 6′ hoch 3′ breit,

die Thür	—	2thlr. 15gr.	
die Zarge	—	— : 12 :	4thlr. 3gr.
2 Bekleidung. à 12gr.		1 : — :	

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	3thlr. — gr.	
die Zarge	—	— : 14 :	4thlr 18gr.
2 Bekleidung. à 14gr.		1 : 4 :	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	3thlr. 12gr.	
die Zarge	—	— : 16 :	5thlr 12gr.
2 Bekleidung. à 16gr.		1 : 8 :	

Dito verdoppelte 2 Flüg. Thüren v. Tannenholz, 8′ hoch 4′ breit,

die Thür	—	4thlr. — gr	
die Zarge	—	— : 16 :	6thlr. — gr.
2 Bekleidung. à 16gr.		1 : 8 :	

Dito 9′ hoch $4\frac{1}{2}$′ breit,

die Thür	—	4thlr 12gr.	
die Zarge	—	— : 18 :	6thlr. 18gr.
2 Bekleidung. à 18gr.		1 : 12 :	

Dito 9′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	4thlr. 18gr.	
die Zarge	—	— : 18 :	7thlr. — gr.
2 Bekleidung. á 18gr.		1 : 12 :	

Dito

5) Verzierte Hausthüren von starkem Eichenholze mit gekrönten Füllungen und einem Fenster oberwärts über der Thür,

1 Flügel, 7′ hoch 4′ breit, ohne Fenster,

die Thür —	8thlr.	6gr.	11thlr. 6gr.
die Zarge —	1 =	— =	
2 Bekleidung. à 1thlr.	2 =	— =	

Dito 8′ hoch 4′ breit, mit Fenster,

die Thür —	9thlr.	— gr.	12thlr. 9gr.
die Zarge —	1 =	3 =	
2 Bekleidungen	2 =	6 =	

Dito $8\frac{1}{2}'$ hoch 4′ breit, mit Fenster,

die Thür —	9thlr.	9gr.	13thlr. — gr.
die Zarge —	1 =	5 =	
2 Bekleidungen	2 =	10 =	

Dito 9′ hoch 4′ breit, mit Fenster,

die Thür —	9thlr.	18gr.	13thlr. 12gr.
die Zarge —	1 =	6 =	
2 Bekleidungen	2 =	12 =	

Dito 10′ hoch 4′ breit, mit Fenster,

die Thür —	10thlr.	12gr.	14thlr. 12gr.
die Zarge —	1 =	8 =	
2 Bekleidungen	2 =	16 =	

2 Flügel verzierte Hausthüren von starkem Eichenholze mit gekrönten Füllungen und einem Fenster oben,

9′ hoch $4\frac{1}{2}'$ breit,

die Thür —	13thlr.	12gr.	17thlr. 6gr.
die Zarge —	1 =	6 =	
2 Bekleidungen	2 =	12 =	

Dito 9′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	14thlr. 6gr.	18thlr. 6gr.
die Zarge	—	1 ⸗ 8 ⸗	
2 Bekleidungen		2 ⸗ 16 ⸗	

Dito 10′ hoch 5′ breit,

die Thür	—	15thlr. — gr.	19thlr. 3gr.
die Zarge	—	1 ⸗ 9 ⸗	
2 Bekleidungen		2 ⸗ 18 ⸗	

Dito 11′ hoch 5½′ breit,

die Thür	—	16thlr. 12gr.	21thlr. — gr.
die Zarge	—	1 ⸗ 12 ⸗	
2 Bekleidungen		3 ⸗ — ⸗	

Dito 12′ hoch 5½′ breit,

die Thür	—	17thlr. 6gr.	22thlr. — gr.
die Zarge	—	1 ⸗ 14 ⸗	
2 Bekleidungen		3 ⸗ 4 ⸗	

Dito 12′ hoch 6′ breit,

die Thür	—	18thlr. — gr.	23thlr. — gr.
die Zarge	—	1 ⸗ 16 ⸗	
2 Bekleidungen		3 ⸗ 8 ⸗	

6) **Fensterladen geleimte** 1 Flügel mit Bekleidung, für Holz und Arbeitslohn,

4′ hoch 2½′ breit,

der Laden	—	— thlr. 13gr.	— thlr. 19gr.
1 glatte Bekleid.		— ⸗ 6 ⸗	

Dito 5′ hoch 2½′ breit,

der Laden	—	— thlr. 15gr.	— thlr. 22gr.
die Bekleidung		— ⸗ 7 ⸗	

Dito

Dito 5′ hoch 3′ breit,

der Laden —	— thlr. 16 gr.	1 thlr. — gr.
die Bekleidung	— = 8 =	

Dito 6′ hoch 3′ breit,

der Laden —	— thlr. 18 gr.	1 thlr. 3 gr.
die Bekleidung	— = 9 =	

Dito geleimte 2 Flügel Laden mit Bekleidung, 5′ hoch 3′ breit,

der Laden —	— thlr. 22 gr.	1 thlr. 6 gr.
die Bekleidung	— = 8 =	

Dito 6′ hoch 3′ breit,

der Laden —	1 thlr. — gr.	1 thlr. 9 gr.
die Bekleidung	— = 9 =	

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,

der Laden —	1 thlr. 4 gr.	1 thlr. 14 gr.
die Bekleidung	— = 10 =	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

der Laden —	1 thlr. 8 gr.	1 thlr. 20 gr.
die Bekleidung	— = 12 =	

7) Fensterladen mit überschobenen Füllungen und simpler ausgekehlter Bekleidung von Tannenholz, 1 Flügel, 4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,

der Laden —	1 thlr. 2 gr.	1 thlr. 10 gr.
die Bekleidung	— = 8 =	

Dito 5′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,

der Laden —	1 thlr. 6 gr.	1 thlr. 16 gr.
die Bekleidung	— = 10 =	

Dito

Dito 5′ hoch 3′ breit,
der Laden — 1thlr. 8gr.
die Bekleidung — : 12 : } 1thlr. 20gr.

Dito 6′ hoch 3′ breit,
der Laden — 1thlr. 12gr.
die Bekleidung — : 12 : } 2thlr. — gr.

Dito 2Flüg. Laden mit überschobenen Füllungen, 5′ hoch 3′ breit,
der Laden — 1thlr. 20gr.
die Bekleidung — : 10 : } 2thlr. 6gr.

Dito 6′ hoch 3′ breit,
der Laden — 2thlr. — gr.
die Bekleidung — 12 : } 2thlr. 12gr.

Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,
der Laden — 2thlr 8gr.
die Bekleidung — 14 : } 2thlr. 22gr.

Dito 8′ hoch 4′ breit,
der Laden — 2thlr. 16gr.
die Bekleidung — : 16 : } 3thlr. 8gr.

8) Fensterladen mit abgegründeten Füllungen und zierlich gekehlter Bekleidung von Tannenholz, 1 Flügel, 4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,
der Laden — 1thlr. 8gr.
die Bekleidung — : 10 : } 1thlr. 18gr.

Dito 5′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,
der Laden — 1thlr. 12gr.
die Bekleidung — : 12 : } 2thlr. — gr.

Dito 5′ hoch 3′ breit,

der Laden —	1thlr. 16gr.	2thlr. 4gr.
die Bekleidung	— = 12 =	

Dito 6′ hoch 3′ breit,

der Laden —	1thlr. 21gr.	2thlr. 11gr.
die Bekleidung	— = 14 =	

Dito 2 Flüg. Laden mit abgegründeten Füllungen, 5′ hoch 3′ breit,

der Laden —	2thlr. 6gr.	2thlr. 18gr.
die Bekleidung	— = 12 =	

Dito 6′ hoch 3′ breit,

der Laden —	2thlr. 12gr.	3thlr. 2gr.
die Bekleidung	— = 14 =	

Dito 7′ hoch 3½′ breit,

der Laden —	2thlr. 22gr.	3thlr. 14gr.
die Bekleidung	— = 16 =	

Dito 8′ hoch 4′ breit,

der Laden —	3thlr. 8gr.	4thlr. 2gr.
die Bekleidung	— = 18 =	

§. 138.

Für Fensterrahmen kann der Preis ebenfalls nach ihrer Höhe und Breite dergestalt bestimmt werden, daß man die Höhe und Breite zusammen addirt und für jeden Fuß Rheinländ. Maaß folgendes rechnet, als:

Für

Für einen Schieberrahm von Tannenholz,
ohne Holz — à Fuß 1 gr. — pf.
mit Holz und Arbeitslohn à — 1 ⸗ 8 ⸗

Für einen dergleichen von Eichenholz,
ohne Holz — à Fuß 1 gr. 6 pf.
mit Holz und Arbeitslohn à — 2 ⸗ 6 ⸗

Für einen 4 Flügel Fensterrahm von Eichenholz ohne Wasserschenkel,
ohne Holz — à Fuß 4 gr. — pf.
mit Holz und Arbeitslohn à — 5 ⸗ 6 ⸗

Für 1 dergl. mit Wasserschenkel von Eichenholz,
ohne Holz — à Fuß 4 gr. 6 ⸗
mit Holz und Arbeitslohn à — 6 ⸗ — ⸗

Für einen Englischen 4 Flügel Fensterrahm von Eichenholz, mit 1 Queersprosse im Flügel,
ohne Holz — — à Fuß 6 gr.
mit Holz und Arbeitslohn à — 8 ⸗

Für 1 dergl. 4 Flüg. Fensterrahm von Eichenholz, mit Kreutzsprossen zu 6 Tafeln im Flügel,
ohne Holz — — à Fuß 7 gr.
mit Holz und Arbeitslohn à — 10 ⸗

Für einen Aufziehrahm von Eichenholz, mit Sprossen, ohne Gewichtkasten,
ohne Holz — — à Fuß 6 gr.
mit Holz und Arbeitslohn à — 8 ⸗

Für einen dergleichen mit Gewichtkasten, jedoch ohne die Gewichte,
ohne Holz — — à Fuß 9 gr.
mit Holz und Arbeitslohn à — 12 ⸗

§. 139.

§. 139.

Nach vorstehenden Sätzen kommt nun ein Fensterrahm und Zarge mit Holz und Arbeitslohn zu stehen, wie folget. Als:

1) Ein Schieberrahm von Tannenholz mit 2 Schiebern, 4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	10gr.
die Zarge	6 .
	16gr.
Dito 5′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	12gr.
die Zarge, ...	8 .
	20gr.
Dito 5′ hoch 3′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	14gr.
die Zarge, ...	8 .
	22gr.
Dito 6′ hoch 3′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	15gr.
die Zarge, ...	9 .
	1thlr.—gr.

Anmerkung. Für Fensterrahmen von Eichenholz beträgt der Preis $1\frac{1}{2}$mal so viel.

2) Für einen 4 Flügel Fensterrahm von Eichenholz ohne Wasserschenkel,

4′

4′ hoch 2½′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 1 thlr. 12 gr.
die Zarge, = = = = = — = 8 =

1 thlr. 20 gr.

Dito 5′ hoch 2½′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 1 thlr. 16 gr.
die Zarge, = = = = = — = 10 =

2 thlr. 2 gr.

Dito 5′ hoch 3′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 1 thlr. 20 gr.
die Zarge, = = = = = — = 10 =

2 thlr. 6 gr.

Dito 6′ hoch 3′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 2 thlr. 2 gr.
die Zarge, = = = = = — = 12 =

2 thlr. 14 gr.

Dito 7′ hoch 3½′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 2 thlr. 10 gr.
die Zarge, = = = = = — 14 =

3 thlr. — gr.

Dito 8′ hoch 4′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 2 thlr. 18 gr.
die Zarge, = = = = = — = 16 =

3 thlr. 10 gr.

Anmer=

Anmerkung. Wenn die Flügel Wasserschenkel bekommen, so wird für jeden Fuß der Höhe und Breite des Fensters zugelegt — 6 pf.

3) Für einen Englischen 4 Flügel Fensterrahm von Eichenholz, mit 1 Quersprosse im Flügel,

4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,	
der Rahm, mit Holz u Arbeitslohn	2thlr. 4gr.
die Zarge, Tannenholz , ,	— , 8 ,
	2thlr. 12gr.
Dito 5′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	2thlr. 12gr.
die Zarge, , , , , ,	— , 9 ,
	2thlr. 21gr.
Dito 5′ hoch 3′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	2thlr. 16gr.
die Zarge, , , , , ,	— , 10 ,
	3thlr. 2gr.
Dito 6′ hoch 3′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	3thlr. — gr.
die Zarge, , , , , ,	— , 12 ,
	3thlr. 12gr.
Dito 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit,	
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	3thlr. 12gr.
die Zarge, , , , , ,	— , 14gr.
	4thlr. 2gr.

Dito

Dito 8′ hoch 4′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 4thlr. — gr.
die Zarge, = = = = = — = 16 =

4thlr. 16gr.

Anmerkung. Wenn die Rahmen oben einen gedruckten Bogen bekommen, so wird für jeden Fuß der Höhe und Breite des Rahmens zugelegt,
für den Rahm — — 1 gr. — pf.
für die Zarge — — — = 6 =

4) Für einen Englischen 4 Flügel Fensterrahm von Eichenholz, mit Kreutzsprossen zu 6 Tafel=Scheiben in jedem Flügel,
4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 2thlr. 16gr.
die Zarge, Tannenholz = = — = 8 =

3thlr. — gr.

Dito 5′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 3thlr. — gr.
die Zarge, = = = = = — = 9 =

3thlr. 9gr.

Dito 5′ hoch 3′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 3thlr. 8gr.
die Zarge, = = = = = — = 10gr.

3thlr. 18gr.

Dito

Dito 6′ hoch 3′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 3thlr. 18gr.
die Zarge, = = = = = — = 12 =

4thlr. 6gr.

Dito 7′ hoch 3½′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 4thlr 8gr.
die Zarge, = = = = = — = 14 =

4thlr. 22gr.

Dito 8′ hoch 4′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 5thlr. — gr.
die Zarge, = = = = = — = 16 =

5thlr 16gr.

Anmerkung. Wenn die Rahmen oben einen gedruckten Bogen bekommen, so wird für jeden Fuß der Höhe und Breite des Rahmens zugelegt,

Für den Rahmen — — 1gr. — pf.
Für die Zarge — — — = 6 =

5) Für einen Aufziehrahm von Eichenholz mit Sprossen, ohne Gewichtkasten,
6′ hoch 3′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 3thlr. — gr.
die Zarge, = = = = = — = 12 =

3thl. 12gr.

Dito 7′ hoch 3½′ breit,
der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn 3thlr. 12gr.
die Zarge, = = = = = — = 14 =

4thlr. 2gr.

Dito

Dito 8′ hoch 4′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	4thlr. – gr.
die Zarge, : : : : :	– : 16 :
	4thlr. 16gr.

Dito 9′ hoch 4½′ breit,

der Rahm, mit Holz u. Arbeitslohn	4thlr. 12gr.
die Zarge, : : : : :	– : 18 :
	5thlr. 6gr.

Anmerkung. Wenn Gewichtkasten gemacht werden müssen, so wird dafür überhaupt bezahlt:

ohne Holz — — —	1thlr. — gr.
mit Holz — — —	1 : 12 :

§. 140.

Für **Treppen** zu machen, wozu gemeiniglich der Bauherr das Holz anschaft und nur den Arbeitslohn verdinget, um versichert zu seyn, daß recht gutes und trockenes Holz dazu genommen wird, kann der Arbeitslohn am kürzesten nach den Stuffen bestimmt werden. Als:

Für eine 4 Fuß breite Treppe mit Treppenstuhl und Pedesten, verkröpft, ohne Geländer,

von Tannenholz à Stuffe —	8gr.
von Eichenholz à Stuffe —	12gr.

Für eine 5 bis 6 Fuß breite mit Pedesten verkröpfte und ins Spannwerk frey versetzte Treppe, ohne Geländer,

von

von Tannenholz, à Stuffe ohne Holz 16gr.
von Eichenholz, à Stuffe ohne Holz 1thl. — ≈

Wenn die Treppen Wendelstuffen bekommen, so wird für jede Wendelstuffe zugelegt,
bey mittelmäßigen Treppen,
von Tannenholz, à Wendelstuffe 2gr.
von Eichenholz, à Wendelstuffe 3gr.
bey großen Treppen,
von Tannenholz, à Wendelstuffe 3gr.
von Eichenholz, à Wendelstuffe 4gr.

Ein Pedest nebst dem Treppenstuhl wird für so viele Stuffen gerechnet, als er Fuße oder Stuffen breit ist, und es wird für jeden Fuß in der Breite, eben so viel Arbeitslohn, als für eine Stuffe bezahlt.

Für ein Treppengeländer wird folgender Arbeitslohn, ohne Holz, bezahlt, als:

Für ein simples Traillengeländer
von Tannenholz für den lauf. Fuß — 2gr.
von Eichenholz ≈ ≈ ≈ ≈ — 3gr.

Für ein Dockengeländer, mit geschweiften Docken, ohne Holz,
von Tannenholz, für den lauf. Fuß — 4gr.
von Eichenholz, ≈ ≈ ≈ ≈ — 6gr.

Für ein eingefaßtes Geländer mit Entrelas oder durchbrochen, mit gekehltem Handgriff, ohne Holz,
von Tannenholz, für den lauf. Fuß — 6gr.
von Eichenholz, ≈ ≈ ≈ ≈ — 8gr.

§. 141.

§. 141.

Dielenboden zu legen, in geringe und schlechte Häuser, wo es nicht auf ganz feine und saubere Arbeit ankommt, ist der Arbeitslohn schon oben bey der Zimmerarbeit §. 88. angezeigt worden. In vornehmen Häusern aber, wo es auf feine und saubere Arbeit ankommt, beträgt der Arbeitslohn, ohne Holz, wie folget. Als:

1) Für einen simpeln Dielenboden ohne Friese von tannen oder kiefern Dielen zu legen, die Dielen recht glatt zu hobeln, zu spunden, zwey und zwey an einander zu leimen, und zu legen,

ohne Leim und Nägel à □′ — 4 pf.
mit Leim und Nägel à □′ — 5 pf.

2) Für einen Dielenboden mit Friesen übers Kreutz von tannen oder kiefern Dielen zu legen, die Dielen recht glatt zu hobeln, zu spunden, zwey und zwey an einander zu leimen und zu legen,

ohne Leim und Nägel à □′ — 6 pf.
mit Leim und Nägel à □′ — 7 pf.

3) Für einen Dielenboden mit Frieß-Tafeln, 3 Fuß ins □ mit 4 Quadern zu legen,

ohne Leim und Nägel à □′ 1 gr. 6 pf.
mit Leim und Nägel à □′ 1 gr. 8 pf.
nebst Schrauben.

Anmer-

Anmerkung. Für Unterlager und Blindboden, wo es nöthig ist, zu legen und den Sand zum Verfüllen und Unterstopfen einzutragen, wird besonders bezahlt. Aufs genaueste gerechnet, kann man allenfalls für jeden Quadratfuß des Fußbodens 1 Pf. Arbeitslohn rechnen.

§. 142.

Lambris und Paneelwerk oder Vertäfelung der Wände zu machen, kann der Arbeitslohn, ohne Holz, folgendermaßen bestimmt werden. Als:

1) **Für ein Paneelwerk mit glatten Füllungen zu machen,**

von Tannenholz, Arbeitslohn,			
ohne Holz à □′	—	1 gr.	— pf.
dito mit Holz à □′	—	1 gr.	6 pf.
von Eichenholz, Arbeitslohn,			
ohne Holz à □′	—	1 gr.	4 pf.
dito mit Holz à □′	—	2 gr.	— pf.

2) **Für ein dergleichen mit abgegründeten Füllungen und Kehlstößen in der Nuthe,**

von Tannenholz, Arbeitslohn,			
ohne Holz à □′	—	1 gr.	6 pf.
dito mit Holz à □′	—	2 gr.	6 pf.
von Eichenholz, Arbeitslohn,			
ohne Holz à □′	—	2 gr.	
dito mit Holz à □′	—	3 gr.	

3) Für ein Lambris-Gesimse mit ablaufenden Stabe, 4 Zoll hoch,
von Tannenholz, Arbeitslohn,
ohne Holz, à laufenden Fuß — 3pf.
mit Holz, à laufenden Fuß — 5pf.
von Eichenholz, Arbeitslohn,
ohne Holz, à laufenden Fuß — 4pf.
mit Holz, à laufenden Fuß — 6pf.

Das 8. Kapitel.
von
Schlösser- und Schmiedearbeit.

---

§. 143.

Die Schlösser- und Schmiedearbeit wird Stückweise für Eisen und Arbeitslohn gerechnet und veranschlaget.

Es können aber die Preise dieser Arbeit um deswillen nicht auf das genaueste bestimmt und vestgesetzt werden, weil das Eisen und die Kohlen nicht zu aller Zeit und an allen Orten gleiche Preise haben, und auch außerdem dergleichen Arbeit in Ansehung ihrer Güte sehr verschieden, nemlich gut, mittelmäßig und schlecht seyn kann. Es wird aber bey folgenden Bestimmungen der Preise immer gute Arbeit verstanden.

Wenn

Wenn der Centner Eisen 4 Thlr. und der Korb oder 1 Berliner Scheffel Kohlen 6 Gr. kostet, und die Arbeit tüchtig und sauber gemacht wird, so können folgende Stücke für die dabey stehenden Preise geliefert werden. Als:

§. 144.

Für allerley Schlösser ist der Preis, wie folget:

Für ein offenes schlechtes Schloß, mit Schlüssel, Schließkrampe und Schild,

an eine Kammerthür	— —	12 gr.
an eine Haus- oder Kellerthür	—	16 gr.

Für ein verdecktes deutsches Schloß in schwarzen Kasten, ohne Drücker mit Schlüssel, Schließkrampe und Schild,

an eine Kammerthür	— —	16 gr.
an eine Haus- oder Kellerthür	1 thlr.	— -

Für ein verdecktes französisch Schloß in schwarzen Kasten, ohne Drücker, mit Schlüssel, Schließkrampe und Schild,

an eine Kammerthür	—	1 thlr. — gr.
an eine Haus- oder Kellerthür	1 -	8 -

Für ein verdecktes deutsches Schloß in schwarzen Kasten, mit 2 eisernen Drückern, Schlüssel, Schließkrampe und Schild,

an eine Stubenthür	—	1 thlr. 8 gr.
an eine Hausthür	—	1 - 16 gr.

Für ein verdecktes französisch Schloß in schwarzen Kasten, mit 2 eisernen Drückern, Nachtriegel, Schlüssel und Schild,

an eine Stubenthür	—	1 thlr.	18 gr.
an eine Hausthür	—	2 ;	6 ;

Für ein verdecktes französisch Schloß in schwarzen Kasten, mit schießender Falle, 2 eisernen Griffen, Nachtriegel, Schlüssel und Schild,

an eine Stubenthür	—	2 thlr.	8 gr.
an eine Hausthür	—	3 ;	— ;

Anmerkung. Wenn statt der eisernen Griffe messingene nebst dergleichen Schild gemacht werden, so werden dafür 12, 16 bis 18 Gr. zugelegt.

Für ein verdecktes französisch Schloß, mit messingener Decke und schießender Falle, 2 messingenen Griffen, Schlüssel, Schließkrampe und messingenen Schild,

an eine Stubenthür	—	3 thlr.	— gr.
an eine Hausthür	—	3 ;	12 ;

Für ein verdecktes französisch Schloß, mit Messingblech überzogen und schießender Falle, 2 messingenen Griffen, Schlüssel und messingenen Schild,

an eine Stubenthür	—	4 thlr.	— gr.
an eine Hausthür	—	5 ;	— ;

Für ein verdecktes französisch Schloß, in gegossenen messingenen Kasten, schießender Falle, 2 messingenen Griffen, Schlüssel und messingenen Schild,

an

an eine Stubenthür — 5 thlr. — gr.
an eine Hausthür — 6 = — =

Anmerkung. Diese Preise sind von Schlössern an einflüglichten Thüren zu verstehen, an zweyflüglichten Thüren aber wird ein Viertel des Preises zugelegt.

Für ein Zugschloß an eine zweyflüglichte Thür mit Zugstange, und zwar

ein offenes, an eine Stubenthür 16 gr.
an eine Hausthür 18 gr.

Ein verdecktes Zugschloß in schwarzen Kasten,

an eine Stubenthür — — 20 gr.
an eine Hausthür — — 1 thlr. — =

Ein dergleichen, mit messingener Decke,

an eine Stubenthür — 1 thlr. 4 gr.
an eine Hausthür — 1 = 8 =

Ein dergleichen, mit Messing überzogen,

an eine Stubenthür — 2 thlr. 6 gr.
an eine Hausthür — 2 = 12 =

Ein dergleichen, in messingenen gegossenen Kasten,

an eine Stubenthür — 3 thlr. — gr.
an eine Hausthür — 3 = 8 =

Für Klinken und Klinkenschlösser, ohne Schließriegel. Als:

Eine Klinke mit Klinkhaken, an eine blecherne Ofenlochsthür — — 2 gr.

Eine

Eine dergleichen, an eine Kaminthür 2gr. 6pf.

Eine dergleichen, an eine Stallthür mit Wippe — — — — 4gr. — pf.

Eine dergleichen, mit Wippe und Handgriff — — — 6gr.

Eine offene Klinke, mit 2 Drückern, an eine Kammerthür — 12 bis 16 gr.

Eine verdeckte Klinke, in schwarzen Kasten, mit 2 Drückern — — 16 bis 18 gr.

Eine dergleichen, in schwarzen Kasten, mit messingener Decke und 2 Drückern, 1 thlr. 8 bis 12 gr.

Eine dergleichen, in Kasten mit Messing überzogen u. 2 Drückern 2thl. bis 2thl. 6gr.

Eine dergleichen, in gegossenen messingenen Kasten, mit 2 messing. Griffen 2 thlr. 12 bis 16 gr.

§. 145.

Der Preis für Hespen oder Bänder ist nach obigem Eisen- und Kohlenpreise, folgender.

1) Ein paar Wirbelhespen, an ein Schweinskobenleed — — 3 bis 4 gr.

Ein paar dergleichen, an Stallthüren und gebrochene Fensterladen 4 bis 6 gr.

2) Ein paar gerade Hespen, an Dachluken und Kaminthüren — 3 bis 4 gr.

dergleichen, an Fensterladen 4 - 5 -

dergleichen, an Stallthüren 5 - 6 -

der-

dergl. an Haus- u. Pfortenthür. 10 bis 12gr.
dergl. an Thorfl., 10. 12. 15' hoch 1thlr. 12gr. bis 2thlr.

3) Ein paar Blatthespen oder Lappenbänder an Kaminthüren und Fensterladen — — — 6 bis 8 gr.
dergleichen an Stuben- und Kammerthüren nachdem sie stark sind. 8, 10 — 12 gr.
dergl. an Haus- u. Pfortenth. 12, 16 bis 24gr.

4) Englische oder französische Fischbänder, so aus 2 Stücken bestehen, davon das eine, woran der Haken ist, in die Wand, das andere aber in die Thür kommt; diese beyden Stücke kosten

a) Wenn sie weiß gefeilet sind,

an Fensterrahmen	1 Band	4 bis 5gr.
an eine Kaminthür	1 Band	6gr.
an einen Fensterladen	1 Band	8gr.
an eine Stubenthür	1 Band	12gr.
an eine Hausthür	1 Band	1thlr. — gr.

b) Wenn sie mit Messing überzogen sind,

an Fensterrahmen	1 Band	10 bis 12gr.
an eine Kaminthür	1 Band	— 16gr.
an einen Fensterladen	1 Band	— 20gr.
an eine Stubenthür	1 Band	1thlr. — gr.
an eine Hausthür	1 Band	1thlr. 12gr.

5) Win-

5) Winkel- und Kreuzbänder,

an einen Fensterrahmen, ein paar 1gr. 6pf.
an einen Fensterladen, ein paar 12gr. — ,
an eine Hausthür, ein paar 1thlr. — , — ,
an einen Thorflüg., ein paar 2thlr. — , — ,

§. 146.

Der Preis der Haken ist nach obigem Eisen- und Kohlenpreise folgender:

1) Gerade schlechte Haken, ein paar,

An Ofenlochsthüren, mit Widerhaken ins Mauerwerk, ein paar — 2 gr. 8 pf.
An Kaminthüren, mit Widerhaken ins Mauerwerk, ein paar — 3 gr. 6 pf.
An Fensterladen, ins Holz, à paar 3 gr. 4 pf.
ins Mauerwerk 4 bis 6 gr.
An kleine Dachluken, ein paar 2 gr.
An Stallthüren, ins Holz, à paar 4 bis 6 gr.
ins Mauerwerk 6 bis 8 gr.
An Haus u. Pfortenth., ins Holz, à p. 8 -- 10 gr.
ins Mauerwerk 10-12 gr.
An Thorflügel, ins Holz, à paar 12 - 16 gr.

2) Geschweifte Haken, mit Stützen, für 1 paar,

An Fensterrahmen, 1 paar — 1 gr. 6 pf.
An Fensterladen, ins Holz — 6gr.
ins Mauerwerk — 8gr.
An Kaminthüren, ins Holz — — 5gr.
ins Mauerwerk — 6gr.

An

An Stubenthüren, ins Holz — 6 gr.
ins Mauerwerk — 8 gr.
An Haus- und Pfortenthüren, ins Holz 10 gr.
ins Mauerwerk 12 gr.
An Thorflügel, ins Holz — — 16 gr.
ins Mauerwerk 1 thlr. — gr.

§. 147.

Der Preis der Knöpfe, an Thüren und Fensterrahmen zu machen, ist folgender, als:

1) An Fensterrahmen, schwarz 1 St. 1 gr.
verzinnt 1 St. 1 gr. 6 pf.
Messing 1 St. 3 gr. — ,

2) An Stubenthüren, schwarz 1 St. 2 gr. 6 pf.
mit Rose, verzinnt 1 St. 4 gr. — ,
Messing 1 St. 8 gr. — ,

3) An Hausthüren, schwarz 1 Stück 4 gr.
mit Rose, verzinnt 1 Stück 8 gr.
Messing 1 Stück 16 gr.

§. 148.

Der Preis der Riegel ist folgender:

1) An eine Saalthür, ins Holz eingelassen, à Stück — — — 4 bis 6 gr.

2) An eine Dachluke ohne Blech, à St. 3 bis 4 gr.

3) An Keller- und Stallthüren ohne Blech à Stück — — — 4 bis 5 gr.

4) An

4) An eine Kammerthür auf Blech à St. 4 gr.
5) An eine Haus- und Pfortenthür à St. 8 gr.
6) An einen Thorflügel à Stück — 12 gr.

§. 149.

Der Preis für Anwurf und Krampen ist folgender:

1) An Lukenladen, ins Holz à St. 2 gr. 6 pf.
ins Mauerwerk 4 gr.
2) An Keller- und Stallthüren, ins Holz à Stück — — — — 3 bis 4 gr.
ins Mauerwerk 4 bis 5 gr.
3) An Schweinekoben und Schweineköthen eine große Krampe zum hölzernen Vorstecker — — — — 1 gr.

§. 150.

Der Preis der Ketteln und Kettelhaken ist folgender:

1) An Fensterrahmen à Stück — 9 pf.
2) An kleine Dachluken à Stück — 1 gr. — ⸗
dito an große à Stück — 1 ⸗ 6 ⸗
3) An Stallthüren à Stück — 2 ⸗ — ⸗

§. 151.

Der Preis der Schrauben ist folgender:

1) Eine Holzschraube, 1 Zoll lang — 8 pf.
dito — 2 Zoll lang 1 gr. — ⸗
dito — 3 Zoll lang 1 ⸗ 6 ⸗
dito — 4 Zoll lang 2 ⸗ — ⸗

2) Eine

2) Eine Fensterladenschraube m. d. Mutter 6 gr.

3) Eine Schraube zu Winkel- und Kreutzbändern an Hausthüren, mit Muttern, à Stück — — — 6 gr.

4) Eine Schraube mit Mutter, zu Bevestigung der Fensterrahmen in massiven Gebäuden, deren in jedem Rahmen 4 Stück erfordert werden, à Stück — 3 bis 4 gr.

§. 152.

Der Preis für Dachrinnen und Rauchröhren ist folgender:

1) Für Dachrinnen von weißen Blech 9 Zoll im Lichten weit und 3 mal mit Oelfarbe überstrichen, der lauf. Fuß 6 gr.

2) Für Abzügsröhren von dergleichen Blech und überstrichen, welche von der Dachrinne am Hause heruntergehen, der laufende Fuß — — — 4 gr.

3) Ein Drachenkopf an eine Dachrinne kostet überhaupt — — 1 thlr. 12 gr.

4) Eine Rose an den Ausguß der Dachrinne überhaupt — — — 16 gr.

5) Die Haken zu Tragung einer Dachrinne, à Stück — — — — 8 gr.

Dergleichen zu Bevestigung der Abzugsröhren, à St. — — — 6 gr.

6) Rauchröhren zu Stubenöfen von schwarzem Blech, à ℔. — — — 4 gr.

§. 153.

Ganze Thürenbeschläge kosten, wie folget, als:

A) In Hof- und Stallgebäuden

1) Ein Stallthürenbeschläge mit Hespen, Haken und Krampe zum hölzernen Vorstecker,

1 paar gerade Hespen	—	4 gr.
1 paar schlechte Haken	—	4 =
1 große Krampe	—	1 =
	Summa	9 gr.

2) Ein Stallthürenbeschläge mit Anwurf und Krampe, gerade Hespen und schlechte Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 Anwurf und Krampe	—	4 gr.
1 paar gerade Hespen	—	4 =
1 paar schlechte Haken	—	4 =
		12 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 Anwurf und Krampe	—	4 gr.
2 paar gerade Hespen, à 4 gr.	—	8 =
2 paar schlechte Haken, à 4 gr.	—	8 =
2 Riegel auf Blech, à 4 gr.	—	8 =
Summa	1 thlr.	4 gr.

3) Ein Stallthürenbeschläge mit Klinke, Wippe und Klinkhaken, Hespen und Haken.

a) An

a) An 1 Flügel Thüren.

1 Klinke mit Wippe u. Klinkhaken		4 gr.
1 paar gerade Hespen	—	4 =
1 paar schlechte Haken	—	4 =
	Summa	12 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 Klinke mit Wippe u. Klinkhaken		4 gr.
2 paar gerade Hespen à 4 gr.	—	8 =
2 paar schlechte Haken à 4 gr.	—	8 =
2 Riegel auf Blech à 4 gr.	—	8 =
	Summa	1 thlr. 4 gr.

4) Ein Bodenthürbeschläge mit offenem Schloß, Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein offen Schloß	— —	12 gr.
1 paar gerade Hespen	—	4 =
1 paar schlechte Haken	—	4 =
	Summa	20 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein offen Schloß	— —	12 gr.
2 paar gerade Hespen à 4 gr.		8 =
2 paar schlechte Haken à 4 gr.		8 =
2 Riegel auf Blech à 4 gr.		8 =
	Summa	1 thlr. 12 gr.

5) Ein Bodenthürbeschläge mit verdecktem Schloß ohne Drücker, mit Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 verdecktes Schloß ohne Drücker		16gr.
1 paar gerade Hespen	— —	4 =
1 paar schlechte Haken	— —	4 =
Summa	1 thlr.	— gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 verdecktes Schloß ohne Drücker		16gr.
2 paar gerade Hespen	à 4gr. —	8 =
2 paar schlechte Haken	à 4gr. —	8 =
2 Riegel auf Blech	à 4gr. —	8 =
Summa	1thlr.	16gr.

6) Ein Beschläge zu einem schlechten Hof= und Scheunen= wie auch Schaafstallthor:

1 paar Hülsen oder Halseisen mit Splint u. Scheiben	1thlr.	8gr.
1 paar Zapfen mit Feder und Ringen an die Läufer	1 =	— =
1 paar Ringe oben an d. Läufer	— =	8 =
1 paar Pinnen oder Pfannen, worin die Zapfen stehen	— =	8 =
1 Biegel mit Krampen	— =	12 =
Summa	3 thlr.	12gr.

7) Ein

7) Ein Beschläge an Lattierbäume in Pferdeställen:

Ein Ring mit Krampe in die Krippen	1 gr.	6 pf.
Eine Krampe in den Standbaum	— ,	6 ,
Zwey kurze Ketten mit 2 Ringen an die Lattierbäume —	16 ,	— ,
Summa	18 gr.	— pf.

Ferner ganze Thürbeschläge

B) In Wohngebäuden.

1) Ein Kaminthürenbeschläge mit Klinke ohne Wippe, Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

Eine Klinke mit Klinkhaken —	2 gr.	6 pf.
1 paar Blatthespen — —	8 ,	— ,
1 paar Haken ins Mauerwerk —	6 ,	— ,
Summa	16 gr.	6 pf.

b) An 2 Flügel Thüren.

Eine Klinke mit Klinkhaken —		2 gr.	6 pf.
2 paar Blatthespen à 6 gr. —		12 ,	— ,
2 paar Haken ins Mauerwerk à 6 gr.		12 ,	— ,
2 Riegel auf Blech à 4 gr. —		8 ,	— ,
Summa	1 thlr.	10 gr.	6 pf.

2) Eine blecherne Ofenlochsthür mit Hespen, Haken, Klinke und Klinkhaken.

Eine

Eine Thür von Eisenblech — — 18 gr.
1 paar Hespen — — — — 2 =
1 paar Haken — — — — 2 =
1 Klinke mit Klinkhaken — — 2 =

Summa 1 thlr. — gr.

3) Ein Kammerthürbeschläge mit Klinke, Wippe und Handgriff, Hespen und Haken, alles weiß gefeilet.

a) An 1 Flügel Thüren.

Eine Klinke mit Wippe und Handgriff 6 gr.
1 paar Blatthespen — — — 8 =
1 paar geschweißte Haken — — 6 =

Summa 20 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

Eine Klinke mit Wippe und Handgriff 6 gr.
2 paar Blatthespen à 8 gr. — 16 =
2 paar geschweißte Haken à 6 gr. 12 =
2 Riegel auf Blech à 4 gr. — 8 =

Summa 1 thlr. 18 gr.

4) Ein Kammerthürbeschläge mit offenem Klinkschloß, ohne Schlußriegel, mit Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein offen Klinkschloß mit 2 Drückern 12 gr.
1 paar Blatthespen — — — 8 =
1 paar geschweißte Haken — — 6 =

Summa 1 thlr. 2 gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein offen Klinkschloß mit 2 Drückern	12 gr.
2 paar Blatthespen à 8 gr. —	16 =
2 paar geschweißte Haken à 6 gr. —	12 =
2 Riegel auf Blech à 4 gr. —	8 =
Summa 2 thlr. — gr.	

5) Ein Kammerthürbeschläge mit verdecktem Klinkschloß ohne Schlußriegel, mit Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 verdecktes Klinkschloß mit 2 Drückern	16 gr.
1 paar Blatthespen — —	8 =
1 paar geschweißte Haken —	6 =
1 Knopf — — —	3 =
Summa 1 thlr. 9 gr.	

b) An 2 Flügel Thüren.

1 verdecktes Klinkschloß mit 2 Drückern	16 gr.
2 paar Blatthespen à 8 gr. —	16 =
2 paar geschweißte Haken à 6 gr.	12 =
2 Riegel ins Holz à 4 gr. —	8 =
2 Knöpfe à 3 gr. — —	6 =
Summa 2 thlr. 10 gr.	

6) Ein Kammer- oder Kellerthürbeschläge mit verdecktem Riegelschloß ohne Drücker, mit Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 verdecktes Riegelschloß ohne Drücker		18 gr.
1 paar Blatthespen — —		10 =
1 paar Haken — — —		6 =
1 Knopf — — — —		3 =
Summa	1 thlr.	13 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein verdecktes Riegelschloß —		18 gr.
2 paar Hespen à 10 gr. —		20 =
2 paar Haken à 6 gr. — —		12 =
2 Riegel auf Blech à 4 gr.		8 =
2 Knöpfe à 3 gr. = — —		6 =
Summa	2 thlr.	16 gr.

7) Ein Kellerthürbeschläge mit verdecktem französischem Schloß ohne Drücker nebst Zubehör.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 verdeckt. franz. Schloß ohne Drücker	1 thl.	-- gr.
1 paar Hespen — — — —	=	12 =
1 paar Haken — — — —	=	6 =
1 Knopf — — — — —	=	3 =
Summa	1 thlr.	21 gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

1 verdeckt. franz. Schloß ohne Drücker	1 thl.	— gr.
2 paar Hespen à 12 gr. —	1 =	— =
2 paar Haken à 6 gr. —	— =	12 =
2 Riegel à 4 gr. — —	— =	8 =
2 Knöpfe à 3 gr. — —	— =	6 =
Summa	3 thlr.	2 gr.

8) Ein Stuben- oder Kammerthürbeschläge mit deutschen verdecktem Schloß in schwarzen Kasten und 2 Drückern, Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 verdeckt. deutsch. Schloß mit Drückern	1 thl.	8 gr.
1 paar Blatthespen — —	— =	10 =
1 paar geschweißte Haken —	— =	6 =
1 Knopf mit Rose — —	— =	4 =
Summa	2 thlr.	4 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 verdeckt. deutsch. Schloß mit 2 Drück.	1 thl.	8 gr.
2 paar Blatthespen à 10 gr. —	— =	20 =
2 paar geschweißte Haken à 6 gr.	— =	12 =
2 Riegel ins Holz à 4 gr. —	— =	8 =
2 Knöpfe mit Rosen à 4 gr. —	— =	8 =
Summa	3 thlr.	8 gr.

9) Ein Stubenthürbeschläge mit französ. verdecktem Schloß in eisernen Kasten, 2 Drückern, Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein verdecktes franz. Schloß in eisernen Kasten mit 2 Drückern —	1 thlr.	18 gr.
1 paar Blatthespen —	— ≈	10 ≈
1 paar geschweißte Haken	— ≈	6 ≈
1 verzinnter Knopf —	— ≈	4 ≈
Summa	2 thlr.	4 gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 verdeckt. fr Schloß mit 2 Drückern	2 thl.	— gr.
2 paar Blatthespen à 10 gr.	— ≈	20 ≈
2 paar geschweißte Haken à 6 gr.	— ≈	12 ≈
2 verzinnte Knöpfe à 4 gr.	— ≈	8 ≈
2 Riegel ins Holz à 4 gr.	— ≈	8 ≈
Summa	4 thlr.	— gr.

10) Ein Stubenthürbeschläge mit franz. verdecktem Schloß in eisernen Kasten, schießender Falle und 2 eisernen Griffen, Hespen und Haken.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit 2 eisernen Griffen — —	2 thlr.	8 gr.
1 paar Blatthespen —	— ≈	10 ≈
1 paar geschweißte Haken	— ≈	6 ≈
Summa	3 thlr.	— gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit 2 eisernen Griffen — — —	3thlr.—gr.
2 paar Blatthespen à 10 gr. —	: 20 :
2 paar geschweißte Haken à 6gr. —	: 12 :
2 Riegel ins Holz a 4gr. —	: 8 :
Summa	4thlr. 16gr.

11) Dito Ein Stubenthürbeschläge mit franz. verdecktem Schloß in eisernen Kasten, schießender Falle, 2 eisernen Griffen und engl. eisernen Fischbändern

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit 2 eisernen Griffen — —	2thlr. 8gr.
1 paar engl. Fischbänder	1 : — :
Summa	3thlr. 8gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit 2 eisernen Griffen — — —	3thlr.—gr.
2 paar engl. Fischbänder à 1thlr.	2 : — :
2 Riegel ins Holz à 4gr. — —	: 8 :
Summa	5thlr. 8gr.

12) Ein Stubenthürbeschläge mit franz. verdeckten Schloß mit Messingblech überzogen, Hespen und Haken.

a) An

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit Messingblech bedeckt, 2 messingenen Griffen und dergleichen Schild = =	3 thlr.	— gr.
1 paar Blatthespen = = =	— =	10 =
1 paar geschweißte Haken =	— =	6 =
Summa	3 thlr.	16 gr.

b) An zwey Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß ꝛc.	3 thlr.	12 gr.
2 paar Blatthespen à 10 gr.	— =	20 =
2 paar geschweißte Haken à 6 gr.	— =	12 =
2 Riegel ins Holz à 4 gr. =	— =	8 =
Summa	5 thlr.	4 gr.

12) Ein Stubenthürbeschläge mit franz. verdecktem Schloß mit Messingblech überzogen und engl messingenen Fischbändern und messingenen Griffen.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit Messing überzogen und messingenen Griffen und Schild = =	3 thlr.	12 gr.
1 paar engl. messing. Fischbänder	2 =	— =
Summa	5 thlr.	12 gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein franz. verdecktes Schloß mit Messing überzogen, engl. Fischbändern rc.	3thlr.	12gr.
2 paar engl. messing. Bände à 2thl.	4 =	— =
2 Riegel ins Holz à 4gr. =	— =	8 =
Summa	7thlr.	20gr.

14) Ein Stubenthürbeschläge mit verdecktem Schloß in messingenen gegossenen Kasten, messingenen Griffen, dergleichen Schild und messingenen englischen Bändern.

a) An 1 Flügel Thüren.

1 franz. Schloß in messing. Kasten	5thlr.	—gr.
1 paar messingene engl. Bänder	2 =	— =
Summa	7thlr.	—gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

1 franz. Schloß in messing Kasten	5thlr.	16gr.
2 paar engl. messing. Bänd. à 2thl.	4 =	— =
2 Riegel ins Holz à 4gr. =	— =	8 =
Summa	10thlr.	—gr.

15) Ein Hausthürenbeschläge mit deutschem Schloß in eisernen Kasten, 2 eisernen Drückern, Nachtriegel und eisern Schild.

a) An

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein deutsches Schloß in eisernen Kasten und 2 eisernen Drückern ; ;	1 thlr.	16 gr.
1 paar starke Hespen ; ;	— ;	16 ;
1 paar geschweißte Haken ;	— ;	10 ;
1 eisern. verzinnt. Knopf m. Rose	— ;	6 ;
Summa	3 thlr.	— gr.

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein deutsches Schloß in eisernen Kasten mit 2 Drückern ; ; ; ;	2 thlr.	— gr.
2 paar starke Hespen à 16 gr.	1 ;	8 ;
2 paar geschweißte Haken à 10 gr.	— ;	20 ;
2 verzinnte Knöpfe à 6 gr.	— ;	12 ;
2 Riegel mit Ziehstangen à 8 gr.	— ;	16 ;
Summa	5 thlr.	8 gr.

16) Ein Hausthürenbeschläge mit franz. Schloß in eisernen Kasten, 2 eisernen Drückern, Nachtriegel und eisern Schild.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein franz. Schloß in eisernen Kasten mit 2 Drückern ; ; ; ;	2 thlr.	6 gr.
1 paar starke Hespen à 16 gr.	— ;	16 ;
1 paar geschweißte Haken ; ;	— ;	10 ;
1 verzinnter Knopf mit Rose ;	— ;	6 ;
Summa	3 thlr.	14 gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

Ein franz. Schloß in eisernen Kasten mit 2 Drückern : :	2 thlr.	8 gr.
2 paar starke Hespen à 16 gr.	1 :	8 :
2 paar geschweißte Haken à 10 gr.	— :	20 :
2 verzinnte Knöpfe m. Ros. à 6 gr.	— :	12 :
2 starke Rieg. mit Ziehstang. à 8 gr.	— :	16 :
Summa	5 thlr.	16 gr.

17) Ein Hausthürenbeschläge mit franz. Schloß in eisernen Kasten, schießender Falle, messingenen Griffen und dergleichen Schild.

a) An 1 Flügel Thüren.

Ein französisch Schloß in eisernen Kasten, schießender Falle, messingenen Griffen und Schild : : :	3 thlr.	16 gr.
1 paar starke Hespen :	— :	16 :
1 paar geschweißte Haken :	— :	10 :
1 messingener Knopf : :	— :	16 :
Summa	5 thlr.	10 gr.

b) An

b) An 2 Flügel Thüren.

1 franz. Schloß in eisernen Kasten, schießender Falle, messing. Griff. u. Schild	4 thlr	8 gr.
2 paar starke Hespen à 16 gr.	1 ‒	8 ‒
2 paar geschweißte Haken à 10 gr.	— ‒	20 ‒
1 Riegel ‒ ‒ ‒	— ‒	6 ‒
1 Zugschloß in eisernen Kasten mit Stangen ‒ ‒ ‒	1 ‒	— ‒
2 messing. Knöpfe m. Ros. à 16 gr.	1 ‒	8 ‒
Summa	9 thlr.	2 gr.

Anmerkung. Dieses sind die Preise für die Beschläge an mittelmäßigen Thüren, wofür gute, dauerhafte und saubere Arbeit gemacht werden kann. Wenn aber die Thüren sehr groß und schwer sind, so müssen die Beschläge auch verhältnißmäßig größer und stärker seyn, und es muß an Preisen etwas zugelegt werden.

§. 154.

Ganze Fensterladenbeschläge kommen zu stehen, wie folget.

Ein Fensterladenbeschlag mit geraden Hespen, geschmiedeten Haken, Vorstecker und Vorreibern:

1) An Einflügl. Laden.

1 paar Hespen à Stück 2 gr. ‒	4 gr.
1 paar Haken à Stück 2 gr. ‒	4 ‒
1 Eisen mit Vorstecker ‒ ‒	2 ‒
1 Vorreiber ‒ ‒ ‒ ‒ ‒	3 ‒
Summa	13 gr.

2) Dito

2) Dito An Zweyflügl. Laden.

2 paar Hespen à 4 gr.	= =	8 gr.
2 paar Haken à 4 gr.	= =	8 =
2 Eisen mit Vorstecker à 2 gr.	=	4 =
2 Vorreiber à 3 gr.	= = =	6 =
Summa	1 thlr.	2 gr.

Ein Fensterladenbeschläge mit Blatthespen, Stützhaken und Schrauben mit Mutter.

1) An Einflügl. Laden.

1 paar Blatthespen	= = =	8 gr.
1 paar Stützhaken	= = =	6 =
1 Schraube mit Mutter	= =	6 =
2 Vorreiber	= = = = =	4 =
Summa	1 thlr.	— gr.

2) An Zweyflügl. Laden.

2 paar Blatthespen à 8 gr.	=	16 gr.
2 paar Stützhaken à 6 gr.	=	12 =
2 Schrauben mit Mutter à 6 gr.		12 =
2 Vorreiber à 4 gr.	= = =	8 =
Summa	2 thlr.	— gr.

§. 155.

Ganze Fensterrahmenbeschläge können für folgende Preise gefertigt werden, und zwar

1) Ein Fensterrahmenbeschläge mit Stützhaken, Winkelhespen, Winkel und Kreutzblech, Kettel und Kettelhaken.

a) An

a) An einen Zweyflügl. Fensterrahmen

2 paar Stützhaken à 1 gr 6 pf ⸗	3 gr.
2 paar Winkelhespen à 1 gr. 6 pf. ⸗	3 ⸗
2 paar Winkelbleche à 1 gr. 6 pf. ⸗	3 ⸗
2 paar Ketteln mit Kettelhaken à 1 gr. 6 pf. ⸗ ⸗ ⸗	3 ⸗
Für Nägel und Anschlagen ⸗ ⸗	2 ⸗
Summa	14 gr.

b) An einen Vierflügl. Fensterrahmen.

4 paar Stützhaken à 1 gr. 6 pf. ⸗	6 gr.
4 paar Winkelhespen à 1 gr. 6 pf. ⸗	6 ⸗
4 paar Winkelbleche à 1 gr. 6 pf. ⸗	6 ⸗
1 Kreuzblech ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	1 ⸗
4 paar Ketteln und Kettelhaken à 1 gr. 6 pf. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗	6 ⸗
Für Nägel und Anschlagen ⸗ ⸗	3 ⸗
Summa	1 thlr. 4 gr.

2) Ein Fensterrahmenbeschläge mit engl. weiß⸗gefeilten Fischbändern, Winkel⸗ und Kreuz⸗blech und Vorreibern.

a) An einen Zweyflügl. Fensterrahmen.

4 Stück engl. Fischbänder à 4 gr.	16 gr.
2 paar Winkelbleche à 1 gr. 6 pf. ⸗	3 ⸗
2 Vorreiber ⸗ à 1 gr. 6 pf. ⸗	3 ⸗
2 Knöpfe ⸗ à 1 gr. — pf. ⸗	2 ⸗
Für Schrauben, Nägel u. Anschlagen	4 ⸗
Summa	1 thlr. 4 gr.

b) An

a) An einen Vierflügl. Fensterrahmen.

8 St. engl. Fischbänder	à 4 gr.	1 thlr.	8 gr.
4 paar Winkelbleche	à 1 gr. 6 pf	—	6
4 Vorreiber	à 1 gr. 6 pf.	—	6
1 Kreutzblech	à 1 gr. — pf.	—	1
4 Knöpfe	à 1 gr. — pf.	—	4
Für Schrauben, Nägel u. Anschlagen			7
Summa		2 thlr.	8 gr.

Anmerkung. Außerdem sind zu Befestigung der Fensterrahmen in massiven Gebäuden annoch zu jedem Rahmen 4 Stück Eisen nöthig, und zwar

Entweder mit Steinschrauben à St. 4 gr. thut 16 gr.
oder ohne Schrauben — à St. 3 gr. — 12 gr.

Das 9. Kapitel.
von
Glaserarbeit.

§. 156.

Es kann die Bestimmung des Preises für die Glaserarbeit um deswillen auf keine allgemeine und überall anwendbare Art geschehen, weil sowohl die Güte als auch der Preis des Glases nicht überall gleich ist, und man verschiedne Sor-

Sorten des Glases hat, welche auch einen verschiednen Preis haben.

Um aber doch einigermaßen etwas gewisses davon zu bestimmen, so muß man eine gewisse Sorte von Glase dazu erwählen, und diese soll hier das Tornauer Tafelglas seyn.

Eine Kiste dergleichen Glas, welche 120 Tafeln enthält, davon aber der vierte Theil auf den Bruch, oder die beym Transport zerbrochene Scheiben gerechnet werden muß, kostet gegenwärtig in der Glasniederlage zu Magdeburg 11 Thlr. und es kostet ein Fenster mit dergleichen Glase zu verglasen, mit Glas und Bley, wie folget.

1) **Mit kleinen vierkandigten Scheiben** in schmales Bley zu verglasen, jeder Quadratfuß des Fensters im Lichten, für Glas, Bley, Windeisen und Arbeitslohn 2gr. 6pf.

2) **Mit mittelmäßigen Tafeln** in breites Bley zu verglasen, jeder Quadratfuß des Fensters im Lichten, für Glas, Bley u. Windeisen 3gr.

3) **Mit großen Tafeln von Berliner Franz.** Glase in Carniesbley oder Kitt zu verglasen, für Glas, Bley oder Kitt und Windeisen, à Quadratfuß des Fensters im Lichten 3gr. 6pf.

§. 157.

Ganze Fenster zu verglasen, kosten also nach den im vorhergehenden §. angezeigten Sätzen mit Glas, Bley und Windeisen, wie folget.

1) Mit

1) Mit grünem Glas und kleinen Tafelscheiben in schmales Bley.

1 Fenst.	4' hoch	2½' br.	10 □'	à 2 gr. 6 pf.	1 tl.	1 gr.	-- pf.
—	4½'	— 2½'	— 11 □'	„ „	1	3	6
—	5'	— 2½'	— 12½ □'	„ „	1	7	3
—	5'	— 3'	— 15 □'	„ „	1	11	6
—	6'	— 3'	— 18 □'	„ „	1	21	--
—	7'	— 3½'	— 24 □'	„ „	2	12	--
—	8'	— 4'	— 32 □'	„ „	3	8	--

2) Mit weißen mittelmäßigen Tafelscheiben in breites Bley.

1 Fenst.	4' hoch	2½' br.	10 □'	à 3 gr.	1 thl.	6 gr.	- pf.
—	4½'	— 2½'	— 11 □'	—	1	9	--
—	5'	— 2½'	— 12½ □'	—	1	12	6
—	5'	— 3'	— 15 □'	—	1	21	-
—	6'	— 3'	— 18 □'	—	2	6	--
—	7'	— 3½'	— 24 □'	—	3	—	--
—	8'	— 4'	— 32 □'	—	4	—	--

3) Mit weißem Franzglase in Carniesbley oder Kitt.

1 Fenst.	4' hoch	2½' br.	10 □'	à 3 gr. 6 pf.	1 tlr.	11 gr.	--
—	4½'	— 2½'	--- 11 □'	— —	1	14	6
—	5'	— 2½'	--- 12½ □'	— —	1	19	9
—	5'	— 3'	— 15 □'	— —	2	4	6
1 Fenst.	6' hoch	3' br.	18 □'	à 3 gr. 6 pf.	2 tlr.	15 gr.	--
—	7'	— 3½'	--- 24 □'	— —	3	12	--
—	8'	— 4'	— 32 □'	— —	4	8	--

§. 158.

§. 158.

Für Reparatur alter Fenster, mit altem Glase zu verglasen, können die Kosten folgendermaßen gerechnet werden, wenn nemlich das alte Glas wieder gebraucht werden kann.

1) Für ein altes Fenster in schmales Bley à Quadrat-Fuß . . . . 9 pf.

2) Für ein dergleichen in breites Bley à Quadrat-Fuß . . . . 1 gr.

3) Für ein dergleichen in Carniesbley à Quadrat-Fuß . . . 1 gr. 2 pf.

4) Für ein dergleichen in Sprossenrahmen mit Kitt à Quadrat Fuß . . 1 gr.

Anmerkung. Der etwa nöthige Nachschuß an neuem Glase muß besonders bezahlt werden.

Das 10. Kapitel von Ofensetzerarbeit.

---

§. 159.

Die Ofen bestehen theils ganz aus gegossenen eisernen Blättern, theils halb aus Eisen und halb aus Kacheln, theils ganz aus Kacheln.

§. 160.

Die eisernen Oefen werden nach dem Gewichte bezahlt, es kostet der Centner auf den Eisenhütten : : : 2 thlr. 8 gr.

§. 161.

Ein façionirter Aufsatz von Töpferarbeit kostet nach Beschaffenheit seiner Größe und Façon : : 6, 7, 8, auch 10 thlr.

§. 162.

Die gewöhnlichen Kacheln sind 8 bis 9 Zoll ins □ groß und kosten das St. — 9 pf.

Eine Eckkachel : :	1 gr. 6 pf.
Eine Haubenkachel : :	2 gr. — pf.
Eine Bogenkachel :	12 bis 16 gr.
Eine Vase : :	8 bis 12 gr.
Eine Leiste : : : :	1 gr.

§. 163.

Zu einem neuen Ofen, zu setzen, wird außer dem Ofen insgemein folgendes erfordert, als:

2 hölzerne Ofenfüße à 2 gr. :	4 gr.
1 Karre Lehm : : : : :	3 gr.
1 Korb Scheebe : : : :	1 gr.
Arbeitslohn für den Ofen zu setzen und anzuschwärzen, inclusive Schwärze : :	16 gr.
Summa	1 thlr. — gr.

§. 164.

Einen alten Ofen umzusetzen, die Kacheln auszuputzen und den Ofen anzuschwärzen 20 gr.

Für 1 Karre Lehm : : : 3 gr.
Für 1 Korb Scheebe : : : 1 gr.

Summa 1 thlr. — gr.

§. 165.

Einen alten Ofen rein zu machen und anzuschwärzen, inclusive Schwärze : 6 gr.

Das 11. Kapitel
von
Mahlerarbeit.

---

§. 166.

Thüren, Laden und Lambris mit Oelfirniß und Farbe dreymal in vollem Glanze anzustreichen.

Grau mit Bleyweiß und Kiehnruß à □′ eine Seite : : : : 3 pf.
Perlfarb mit Bleyweiß und Berlinerblau à □′ : : : : 4 pf.
Weiß mit purem Bleyweiß, oder Schieferweiß à □′ : : : 6 pf.

Roth

Roth mit Bleyweiß und Kugellack à □' 6pf.
Grün mit Grünspahn à □' 9 pf.

§. 167.

Zargen und Bekleidungen anzustreichen.

Grau mit Bleyweiß und Kiehnruß à laufenden Fuß : : : 2pf.
Perlfarb mit Berlinerblau und Bleyweiß à laufenden Fuß : : $2\frac{1}{2}$pf.
Weiß mit Bleyweiß, oder Schieferweiß à laufenden Fuß : : : : 4pf.
Roth mit Kugellack und Bleyweiß à laufenden Fuß : : : : 4pf.
Grün mit Grünspan à lauf. Fuß 5 pf.

§. 168.

Fensterrahmen zu firnissen, dreymal.

5' hoch	ohne Sprosse	3gr.	mit Sprosse	à St. 5gr.
6' hoch	—	4gr.	—	à St 6gr.
7' hoch	—	5gr.	—	à St. 7gr.
8' hoch	—	6gr.	—	à St. 8gr.

IV. Abschnitt von Einrichtung der Bauanschläge.

---

§. 169.

Es ist an guter Einrichtung der Bauanschläge viel gelegen; denn sie dienet einestheils dazu,

daß nicht leicht etwas vergessen werde, anderntheils, daß sie desto besser durchgesehen und beurtheilt werden; und endlich daß sowohl der Bauherr als der Uebernehmer eines ihm verdungenen Gebäudes genau wissen könne, was und wie alles gemacht werden müsse, und was ersterer zu fordern berechtigt, letzterer aber zu leisten schuldig sey.

Damit nun bey Anfertigung der Anschläge nichts vergessen werden möge, so ist gut und nöthig, eine accurate und ausführliche Zeichnung von dem neuaufzuführenden Gebäude und zwar einen Grundriß, Standriß, Balken- und Dachriß, wie auch ein Profilriß vor sich zu haben, damit man alle vorkommende Stücke bemerken, und deren Größe daraus ersehen könne; wovon und wie dergleichen Zeichnungen gemacht werden müssen, darüber kann man meinen im Druck herausgegebenen und von der Hemmerdeschen Buchhandlung in Halle im Verlag genommenen Unterricht zu Zeichnung und Anlegung der Wohn- und Landwirthschaftsgebäude nachsehen. Bey Veranschlagung vorkommender Reparaturen in alten Gebäuden müssen die schadhaften Stücke genau ausgemessen und deren Größe im Anschlage angezeigt werden.

§. 170.

Die Einrichtung der Bauanschläge bestehet hauptsächlich in folgenden 3 Hauptabtheilungen, als:

als: 1) In der Ueberschrift; 2) dem Inhalt und 3) der Recapitulation.

I. In der Ueberschrift muß die Bestimmung des Gebäudes, seine Länge, Tiefe und Höhe von der Erde bis unter das Dach, woraus die auswendigen und inwendigen Wände bestehen sollen, nemlich aus Mauerwerk oder Holz- und Fachwerk, die Struktur des Dachstuhls und des Dachs und womit es gedeckt werden soll, angezeigt werden.

II. In dem Inhalt müssen zuförderst 1) der Arbeitslohn eines jeden Professionisten, der beym Bau zu thun hat, besonders, nebst der Façon und Größe der zu fertigenden Stücke, und woraus sie bestehen sollen, aufgeführt und so ausführlich und deutlich als möglich, angezeigt werden. Dieses hat den Nutzen, daß nicht leicht etwas vergessen werden und sowohl der Bauherr als auch der Professionist daraus ersehen kann, was und wie es gemacht werden soll. Sodann kommen 2) die Baumaterialien, 3) das Fuhrlohn und endlich 4) die außerordentlichen Kosten. Auf diese Weise kann man die erforderlichen Stücke, deren Größe und Façon, die jeder Professionist zu machen hat, daraus ersehen, sodann die dazu erforderliche Materialien und hiernächst die Fuhren und das Fuhrlohn desto besser bestimmen. Bey dem

Fuhr-

Fuhrlohn muß jedesmal die Entfernung des Orts oder die Stunden- und Meilenweite, woher die Materialien geholt werden, zugleich mit angezeigt werden, um das Fuhrlohn desto richtiger bestimmen und beurtheilen zu können.

III. In der Recapitulation werden sodann die Summen des Arbeitslohns, der Materialkosten, des Fuhrlohns und der außerordentlichen Kosten untereinander gesetzt, und in eine Hauptsumme zusammengebracht, damit der Bauherr die sämtlichen Kosten mit einem Blick daraus ersehen könne.

Bey Anschlägen zur Reparatur alter Gebäude müssen die zu reparirenden Stücke genau gemessen und nach ihrer Länge, Breite, Dicke und Höhe im Anschlage angezeigt werden.

Zu desto mehrerer Erläuterung der gedachten Einrichtung folget ein Schema zu einem

Bauanschlag

von einem massiven Wohngebäude mit Schiedwänden von Holz- und Fachwerk 80 Fuß lang 44 Fuß tief, 2 Etagen im lichten hoch, mit einer Plinte 2 Fuß von der Erde hoch und einem gebrochenen Mansarden Ziegeldache und verschwellten liegenden Dachstuhl, alles nach Rheinländ. Maaß.

Mauer-

	thlr.	gr.	pf.
Mauerarbeitslohn.			
1) Dem Maurer für den Grund zu den Grund- und Füllmunds mauern und Kellern auszugraben und auszuwerfen und zwar			
zu einem Keller nebst Wiederlags- und Stirnmauern 55 Fuß lang 24 Fß. breit 8 Fß tief 10560c'.			
zu einem kleinen Keller 28' lang 22' breit 8' tief - 4928c'.			
zu den übrigen Grundmauern 154' lang 6' tief 3' breit 2772c'.			
zur Füllmundsmauer 26' lang 4' tief 2' breit - 208c'.			
Summa 18468			
vorstehende 18468 Cubicfuß betragen 128 Schachtr. ad 144c' à 6 gr.	32		
2) Demselben für die Grund-Füllmunds- und Kellermauern von Bruchsteinen und Kalk aufzumauern und zwar:			
1stck. Kellerm. 55'l. 12'h. 3'd. 1980c'			
1stck. dergl. 28'-12'-3'- 1008.			
2stck. dergl. à 22' 12'-3'- 1584.			
6stck dergl. à 17' 12'-3'- 2448.			
1stck. dergl. -16'-12'-3'- 192.			
Latus	32		

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	32	—	—
154 Fuß die Grundmauer, nach Abzug der Kellermauern, lang 12′ hoch 3′ dick · 5544c′ 26 Fuß Füllmundsmauer lang 10′ hoch 2′ dick · 520c′. 13276c′ thut 92 Schr. ad 144c′ à Schr. 1 thlr. 6 gr.	160	—	—
3) Demselben für die Keller zu überwölben, den einen 18 Fuß und den andern 16 Fuß ins □, thut 4 □Ruthen à 4½ thlr.	18	—	—
4) Demselben, für die Kellertreppe zu machen und 16 Stuffen à 4′ lang zu legen und zu untermauern à Stufe 3 gr.	2	—	—
5) Demselben die Umfassungsmauern der beiden Etagen von Bruchsteinen und Kalk aufzuführen und zwar: 2stck à 80′ l. 13′ hoch 2½′ dick 5200c′. 2stck. à 38′ 13′ — 2½′ — 2470. 2stck. à 80′ - 13′ — 2′ — 4160. 2stck. à 40′ - 13′ — 2′ — 2080. Summa 13910.			
Latus	212	—	—

davon

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	212	—	—
davon gehet für die Thür= und Fensteröffnung ab			
2 Thüren à 6' br. 10' hoch $2\frac{1}{2}$ d. 300.			
12 Fenst. à 5' — 10' — $2\frac{1}{2}$ — 1500			
14 Fenst. à 5' — 10' — 2 — 1400.			
3200			
bleibt würkliche Mauer 10710			
thut $73\frac{1}{3}$ Schr. ad 144c'. à 1 thlr. 12 gr.	111	12	—
6) Demselben die Thür und Fenstergewände aufzuwinden, zu setzen und inwendig zu wölben, als			
6 stck. Kellerthürgewände à 4 gr.	1	—	—
2 stck. Hausthürgewände à 8 gr.	—	16	—
26 stck. Fenstergewände à 12 gr.	13	—	—
7) Demselben das Kranzgesimse aufzuwinden und zu legen 248 lauf. Fuß à 1 gr.	10	8	—
8) Demselben für die Rüstung zu machen und wieder wegzunehmen, wenn solches nicht mit einbedungen wird, 248 Fuß rings herum à 2 gr.	20	16	—
9) Demselben für eine massive Treppe vor die Hausthür zu legen 120 Fuß Trittstuffe à 6 pf.	2	12	—
Latus	371	16	—

10) Dem=

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	371	16	—
10) Demselben, die Schornsteine und Brandmauern aufzuführen und mit Scheebelehm zu überziehen, und zwar:			
die Küchenbrandmauer $3\frac{1}{2}$ Schr à 1 thlr. 6 gr.	4	9	—
den Küchenschornst. nebst Rauchfang 52′ hoch à 4 gr.	8	16	—
2 Camine und Schornsteine aus der untersten Etage, jeder 52′ hoch, thut 104′ à 3 gr.	13	—	—
2 dergl. aus der obersten Etage à 40′ hoch, thut 80′ à 3 gr.	10	—	—
11) Demselben, die Balkenfelder mit Schaalholz zu belegen, das Schaalholz zu wickeln, zu legen und unten und oben einmal mit Strohlehm zu überziehen 1980 l. Fß à 3 gr. thut 99 Schock à 12 gr.	49	12	—
12) Demselben, die Schiedwände mit Bruchsteinen und Lehm auszumauern und in Lehm zu setzen 21 □R. nach Abzug der Thüröffnungen à 18 gr.	15	18	—
13) Demselben, das Säul und Riegelholz 3304 lauf. Fuße zu besplitten und 10 Schock Splitte zu verarbeiten à 8 gr.	3	8	—
Latus	476	7	—

14) Dem-

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	476	7	—
14) Demselben die Balken zu besplitten und die Decke mit Strohlehm recht gerade und eben zu überziehen 22½ □R à 16 gr.	15	—	—
15) Demselben, die Wände mit Strohlehm zu überziehen und recht gerade und nach Loth und Richtscheid zu verputzen, zu tünchen und zu weißen 72 □Ruth. à 14 gr.	42	—	—
16) Demselben, die Decken in 2 Sälen zu berohren, zu gipsen und Simse um die Decke herum zu ziehen und zwar			
zu berohren und zu gipsen 8 □R. à 16 gr.	5	8	—
Simse zu ziehen 200 Fuß à 1 gr.	8	8	—
17) Demselben, den Boden unterm Dache, den Treppenflur, und kleinen Vorsaal mit Gips 1½ Zoll dick zu begießen, zu schlagen und zu glätten 30 □R. à 14 gr.	17	12	—
18) Demselben, den Fußboden im Hausflur und Küche mit gebrandten Mauersteinen zu pflastern und die Fugen mit Gips auszuputzen 6 □R. à 16 gr.	4	—	—
Latus	568	11	—

den

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	568	11	—
den Fußboden in beiden Kellern mit Sandsteinplatten zu belegen 8 □R. à 1 thlr.	8	—	—
19) Demselben, die Mauern in beiden Kellern mit Sandkalk zu berapen 9 □R. à 6 gr.	2	6	—
Mauerarbeitslohn Summa	578	17	—
Zimmerarbeitslohn.			
1) Dem Zimmermann 1) für das Gebäude abzubinden und zu richten 24 Verbind à 4 thlr.	96	—	—
2) Demselben, für die Balken zu falzen 42 stck. à 3 gr. 6 pf.	6	3	—
3) Demselben für Seil und Kloben beim Richten zu leihen	5	—	—
4) Demselben für das Gesimse unter den Obertheil des Dachs auszukehlen und vorzustecken 208 Fuß à 8 pf.	5	18	8
5) Demselben für 6 stck. Dachfenster mit Fronton und Simswerk zu machen und aufzusetzen à 2 thlr.	12	—	—
6) Demselben für die Decken in der obersten Etage mit Brettern zu verschalen 2848 Quadr. Fß. à 1 pf.	9	21	4
Zimmerarbeitslohn Summa	134	19	—

Dach-

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Dachdeckerarbeitslohn.			
Dem Ziegeldecker, für das Dach 10 Zoll mit Inbegriff der einen Latte zu latten, die Ziegeln aufzureichen, in Kranz einzudecken und inwendig mit Kalk zu verstreichen 11000 stck. à $\frac{1}{m}$ 2 thlr.	22	—	—
2) Demselben für 200 stck. Forstziegeln in Kalk zu legen à 3 pf.	2	2	—
3) Demselben für 6 stck. Dachfenster einzudecken und gut zu verwahren à 8 gr.		—	—
Ziegeldeckerarbeitsl. Summa	26	2	—
Tischerarbeitslohn.			
Dem Tischer für eine zweyflüglichte Hausthür von Eichenholz mit abgegründeten Füllungen nebst Zarge und doppelter gekehlter Bekleidung oberwärts mit einem Fensterrahm 9 Fuß hoch 5 Fuß breit im lichten, mit Holz und Nägel	17	—	—
Demselben, für eine einflügl. Hofthür von Eichenholz mit überschobenen Füllungen Zarge und doppelter Bekleidung 8′ hoch 4′ breit, mit Holz und Nägel	11	12	—
Latus	28	12	—

Dem-

Ferner	thlr	gr.	pf.
Transport	28	12	—
Demselben, für 9 stck. einflüglichte Stuben- und Kammerthüren von Tannenholz mit abgegründeten Füllungen, Zarge und doppelter gekehlter Bekleidung 8′ hoch 4′ breit mit Holz und Nägel à $4\frac{1}{2}$ thlr.	40	12	—
Demselben für 2 stck zweyflüglichte Saalthüren von Tannenholz, mit abgegründeten Füllungen, Zargen und doppelter gekehlter Bekleidung 9′ hoch 5′ breit mit Holz und Nägel à $6\frac{1}{2}$ thlr.	13	—	—
Demselben, für 2 stck. einflügl. Küchen- und Speisekammerthüren, mit überschobenen Füllungen, Zargen und doppelter gekehlter Bekleidung 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ breit mit Holz und Nägel à $3\frac{1}{2}$ thlr.	7	—	—
Demselben, für 1 geleimte Bodenthür von Tannenholz und doppelter glatter Bekleidung 7′ hoch $3\frac{1}{2}$′ br. mit Holz und Nägel	2	—	—
Demselben für 2 verdoppelte Kellerthüren von Tannenholz ohne Zarge und ohne Bekleidung 7′ hoch 4′ breit, mit Holz und Nägel à 3 thlr.	6	—	—
Latus	97	—	—

Dem-

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	97	—	—
Demselben 2 geleimte Caminthüren von Tannenholz ohne Zarge und ohne Bekleidung 4′ hoch 2½′ breit, mit Holz à 12 gr	1	—	—
Demselben für eine gefütterte Treppe zur 2ten Etage von Tannenholz mit 20 Stufen à 6′ lang 12″ im freyen Auftritt breit, mit 2 Ruheplätzen 6′ ins □ für diese Treppe zu machen incl. der Ruheplätze zu 32 Stufen gerechnet ohne Holz à Stufe 12gr.	16	—	—
Demselben für 70 laufende Fuß Geländer zu machen und zu setzen, ohne Holz à 4 gr.	11	16	—
Demselben für eine gefütterte Bodentreppe von 20 Stufen und 2 Ruheplätzen zu machen und zu legen 32 Stufen inclus. der Ruheplätze, ohne Holz à Stufe Arb. Lohn 12 gr.	16	—	—
Demselben für 1 Geländer, an den Untertheil zu machen 24′ lang ohne Holz, Arbeitslohn à Fuß 4gr.	4	—	—
Für den Obertheil mit Dielen zu verschlagen, die Dielen zu spunden und zu hobeln ohne Holz und Nagel.	1	—	—
Latus	146	16	—

Dem=

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	146	16	—
Demselben, für 4 stck. Fensterrahmen in die Kellerlöcher 4′ breit 2′ hoch mit Holz à 12 gr.	2	—	—
Demselben für 26 stck. vierflügl Fenster Rahmen von Eichenholz in beide Etagen 8′ hoch 4′ breit mit Holz à 3 thlr.	78	—	—
Demselben für 6 stck. zweiflügl. Dachfenster-Rahmen von Eichenholz à 4′ hoch 2½′ breit mit Holz à 1½ thlr.	9	—	—
Demselben, für die Fußboden in Stuben und Kammern zu bedielen und zwar 4 stck. à 18′ lang 20′ breit 1440 □′ 3 stck. à 18′ — 16′ — 864. 1 stck. à 18′ — 18′ 334. 2638 □′ Für die Lager zu legen, Sand einzutragen, die Dielen zu hobeln, zu spunden und zu legen ohne Holz und Nagel 2628□′ à 4 pf.	36	12	—
Demselben für die Fußboden in beiden Sälen mit Tannen Dielen und eichenen Frießen zu bedielen, jeder 30′ lang, 20′ breit			
Latus	272	4	—

thut

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	272	4	—
thut in Summa 1200□′, die Lager zu legen, die Dielen zu hobeln 2 und 2 zusammen zu leimen zu spunden und zu legen ohne Holz und Nagel à □′ 6 pf.	25	—	—
Für Tischerarbeit Summa	297	4	
Schlösserarbeit mit Zuthat.			
Dem Schlösser, für ein Haußthürbeschläge mit verdeckten Franz. Schloß, schießender Falle, in schwarzen Kasten, 2 messingenen Griffen, Nachtriegel, Schlüssel, Schließ-Krampe, 2 meßingenen Schildern, 2 messingenen Knöpffen mit Rose und schwarzen verdecktem Zugschloß 1 starken Riegel, 2 paar Hespen und Haken.	9	—	—
Für ein Hofthürbeschläge, mit verdecktem deutschen Schloß in schwarzem Kasten 2 eisernen Drückern, Nachtriegel, Schlüssel, Schließ-Krampe, 2 weißen Schildern, verzintem Knopf nebst 1 paar Hespen u. Haken.	4	—	—
Latus	13	—	—

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	13	—	—
Für 2 Saalthürenbeschläge, mit verdecktem Franz. Schloß im messingenen gegossenen Kasten, schießender Falle, 2 messingenen Griffen, meßingenen Schild, Schlüssel, 2 Riegel ins Holz und 2 paar mit Messing überzogenen Hesp. à 10 thlr.	20	—	—
Für 9 stck. Stuben und Kammerthürbeschläge, mit verdecktem franz. Schloß im eisernen Kasten mit Messing überzogen, 2 messingenen Griffen, schießender Falle, Nachtriegel, messingenen Schildern, Schlüssel und Schließkrampe, 1 paar Blathespen und Stützhaken à stck. 4 thlr.	36	—	—
Für 2 stck. Küchen- und Speise-Kammerthür-Beschläge, mit verdecktem deutsch. Schloß im schwarzen Kasten, 2 eisernen Drückern, Schlüssel, Schließ-Krampe und Schild, 1 paar Blathespen mit Stützhaken, à 2 thlr. 4 gr.	4	8	—
Latus	73	8	—

Ferner	thlr.	gr	pf.
Transport	73	8	—
Für ein Bodenthürbeschläge mit verdeckt. Schloß ohne Drücker, mit Schließkrampe, Schlüssel und Schild, nebst 1 paar Wirbelhespen.	1	2	—
Für zwei Kellerthür-Beschläge, mit verdecktem Schloß ohne Drücker, mit Schlüssel, Schließ-Krampe, Schild und eisernen Knopf nebst 1 paar Hespen und Haken à 3 thlr.	6	—	—
Für 2 Caminthürbeschläge mit Klinke, Klinkhaken 1 paar Hespen und Haken à 16 gr.	1	8	—
Für 6 stck. blecherne Ofenlochsthüren mit Hespen und Haken, Klinke und Klinkhaken à 1 thlr.	6	—	—
Für 26 stck. vierflügl. Fensterrahmenbeschläge mit Vorreibern Winkel und Creutzblech, Hespen und Haken à 1 thlr. 8 gr.	34	16	—
Für 6 stck. zweiflügl. Dachfensterrahmenbeschläge mit Ketteln Hespen und Haken à 16gr.	4	—	—
Für 128 stck. Eisen zu Befestigung der Fensterrahmen ins Mauerwerk à 2 gr.	10	16	—
Latus	137	2	—

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	137	2	—
Für 6 stck. eiserne Kellergitter à 2 thlr.	12	—	—
Für allerhand Eisenwerk an Klammern, Bankeisen, Castroll Eisen und dergl.	10	—	—
Für Schlösserarbeit Summa	159	2	—
Glaserarbeit mit Zuthat.			
Dem Glaser, für 26 stck. vierflügl. Fenster 8′ hoch 4′ breit zu verglasen in carnies Blei, mit gutem weißen Glase à 4thlr.	104	—	—
Für 6 stck. Kellerfenster 4′ breit 2′ hoch in Carniesblei zu verglasen à 1 thlr.	6	—	—
Für 6 stck. Dachfenster in breites Blei zu verglasen 4′ hoch $2\frac{1}{2}$′ breit à 1 thlr. 8 gr.	8	—	—
Für ein Fenster über die Hausthüre zu verglasen.	1	12	—
Für Glaserarbeit Summa	119	12	—
Ofensetzerarbeit.			
Dem Ofensetzer für 5 Oefen zu setzen und anzuschwärzen inclusive Schwärtze Arb. Lohn à 1 thlr.	5	—	—
Für Ofensetzerarbeit Summa	5	—	—

An=

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Anstreicherarbeit mit Zuthat.			
Dem Mahler, für die Hausthüre zu firnissen	1	8	—
Für die Hofthüre mit Oelfarbe grau anzustreichen.	1	—	—
Für 15 Stuben- Kammer- Keller- und Küchenthüren mit Oelfarbe grau anzustreichen à 1 thlr.	15	—	—
Für 2 Caminthüren grau anzustreichen mit Oelfarbe à 8 gr.	—	16	—
Für 2 Treppen nebst Geländer mit Oelfarbe grau anzustreichen à 6 thl	12	—	—
Für 26 stck. große Fensterrahmen zu firnissen à 8 gr.	8	16	—
Für 4 stck. Kellerfensterrahmen zu firnissen à 2 gr.	—	8	—
Für 6 stck. Dachfensterrahmen zu firnissen à 4 gr.	1	—	—
Für Mauerarbeit Summa	40	—	—
Materialien.			
Zur Mauerarbeit			
Bruchsteine,			
138 Schachtr. ad 144c′ zu 92 Schr. Grund und Kellermauer			
111 Schr. zu $73\frac{1}{3}$ Hauptmauer beider Etagen.			

4 Schr.

Ferner	thlr.	gr.	pf.
4 Schr. zur 3½ Schr. Küchenbrandmauer			
11 Schr. zu 21 □R Fachw.			
264 Schr. Summa à 1½ thlr.	396	—	—
Gebrandte Mauersteine als:			
6500 stck. zu 4 □R Kellergew.			
2000 stck. zum überwölben der Thüre und Fenster			
12000 stck. zu Caminen und Schornsteinen			
2000 stck. zum Fußboden im Hausflur und Küche.			
22500 stck Summa à $\frac{1}{c}$ stck. 18 gr.	168	18	—
Quadersteine als			
½ Schock Ellenst. zur Kellertreppe à 2 thlr 12 gr.	1	6	—
2 Schock Quader à 16 gr.	1	8	—
Thür u. Fenstergewände, als			
6 Stück Kellerfenster-Gewände à 2 thlr. 16 gr.	16	—	—
2 stck. Thürgew. à 5 thlr. 16 gr.	11	8	—
26 stck. Fenstergew. à 4 thlr. 16 gr.	121	8	—
Krantzgesimse 248 lauf. Fuße mit 18 Zoll Vorsprung à Fuß 12 gr.	124	—	—
Treppenstufen und zwar			
Latus	840	—	—

Eine

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	840	—	—
Eine große Platte 7′ lang 3′ breit 21□′ à 3 gr.	2	15	—
120 lauf. Fuß Trittstuf. à 3 gr.	15	—	—
Sandsteinplatten,			
512 stck. 18″ ins □ zum Fußboden in beiden Kellern à 2 gr.	42	16	—
Bitterkalk. als,			
23 Wispel zu 92 Schr. Grundmauer.			
1 Wispel zu 2 Kellergewölben			
½ Wispel zur Kellertreppe.			
12 Wispel zu den Hauptmauern			
½ Wispel zu den Gipsdecken.			
2¼ Wisp. zum tünchen u. weißen			
39¼ Wispel à 5 thlr.	196	6	—
solchen zu löschen à Wispel 12 gr.	19	15	—
Gipskalk und zwar			
2 Wispel zu Gipsdecken.			
18 Wispel zu Gipsboden			
½ Wispel zum Fußboden im Hausfluhr und Küche.			
20½ Wispel à 3 thlr.	61	12	—
Haare und zwar			
24 ℔ zu den Gipsdecken			
54 ℔ zu Verpußung der Wände			
78 ℔ à 4 pf.	1	2	—
Latus	1178	18	—

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	1178	18	—
Sand 137 Fuder zum Kalkmörtel 20 Fud. zum Verfüllen der Fußboden 157 Fud. solchen zu graben und zu sieben à 2 gr.	12	13	—
Schalholtz 99 Schock 4 füßges zu Belegung der Balkenfelder à 16 gr.	66	—	—
Splitte, 10 Schock zu Säul- und Riegelholtz 22½ Schock zu Besplittung der Balken 32½ Schock à 10 gr.	13	13	—
Lehm. 12 Fuder zur Küchenbrandmauer 21 Fud. zu Ausmauerung der Fache 99 Fud. zum Schalholzbewickeln 6 Fud. zum Besplitten des Säul- und Riegelholzes 36 Fud. zum überziehen der Wände 174 Fud. solche auszugraben à 1 gr.	7	6	—
Latus	1278	2	—

Stroh,

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	1278	2	—
Stroh. 30 Bund zum überziehen der Schiedwände.			
5 Sch. — B. zum Bewickeln des Schalholtzes			
5 B. zum Besplitten des Säul- u. Riegelholzes.			
15 Bund zum Besplitten der Balken			
1 Sch. 10 Bund zum Ueberziehen der Wände			
7 Schock à $2\frac{1}{2}$ thlr.	17	12	—
Schebe. 24 Körbe Schebe zum überziehen der Schornsteine à 2 gr.	2	—	—
Rohr. 16 Bund geschältes Rohr zu den Gipsdecken à 4 gr.	2	16	—
Nagel. Für große und kleine zur Rüstung, Bogen und Schalung.	5	—	—
100 Schock Splittnagel zum besplitt. des Säul- und Riegelholzes			
222 Sch. dergl. zum Besplitten der Balken.			
322 Sch. à 8 pf.	8	11	8
8000 stck. Rohrnagel à $\frac{1}{m}$ stck. 10 gr.	3	8	—
Latus	1317	1	8

Drath,

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	1317	1	8
Drath. 16 ℔ zum Berohren der beiden Decken à 5 gr.	3	8	—
Material. zur Mauerarb. Summa	1320	9	8
Materialien zur Zimmerarbeit.			
Bauholz. Zu richtiger Bestimmung des erforderlichen Bauholzes muß nach §. 7 eine Tabelle angefertigt und dem Anschlage beigefügt oder hier eingerückt werden. Die gedachte Tabelle kann hier gelten; Nach selbiger werden erfordert.			
330 Fß. Eich. Schwellh. à 4 gr.	55	—	—
758 Fß. Eich. Mauerlat. à 2 gr.	62	14	—
65 stck. ganz. Stäm. à 3 thl. 12 gr.	227	12	—
82 stck. halb. Stäm. à 1 thl. 18 gr.	143	12	—
32 stck viert. Stäm. à 1 thl 8 gr.	42	16	—
Dielen. 300 stck. 20 füßige Dielen zur Rüstung wie auch zu Bogen und Schalung in den Kellern und zu Verschalung der Decke in der obersten Etage à stck. 8 gr.	100	—	—
Latus	631	6	—

Nä=

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	631	6	—
Nägel. 180 stck. Schiftsparn und Traufhaken der Nagel à 6 pf.	3	18	—
72 Schk. Lattnagel zur Rüstung und Verschal. der Decke à 4 gr.	12	—	—
F. Material. z. **Zimmerarb.** Summ.	647	—	—
Material. zur Ziegeldeckerarbeit.			
Latten 6 Sch. 20 füßige à 5 thlr.	30	—	—
Nagel 36 Sch. Lattnagel à 4 gr.	6	—	—
Breitzieg. 11000 stck. à $\frac{1}{m}$ stck. 10 thl.	110	—	—
Forstziegeln 200 stck. à stck. 8 pf.	5	13	4
Gipskalk 6 Wisp. brl. M. à 3 thl.	18	—	—
F. Mat. z. **Ziegeldeckerarb.** Summ.	169	13	4
Material. zur Tischerarbeit.			
140 Fuß Tannenholz zu Treppenstühlen à 6 pf.	2	22	—
104 Fuß Wangenholz à 2 gr.	8	8	—
240 Fuß 2 Zoll. Bohlen zu Trittstufen à 1½ gr.	15	—	—
340 Fuß eichene Bretter zu Friesen in beide Säle à 8 pf.	9	10	—
Latus	35	16	—

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	35	16	
30 stck. volle Dielen zu Ruheplätzen und Treppengeländer à 12 gr.	15	—	—
160 stck. dergl. z. Fußböden in den Stuben, Kammern und beiden Sälen à 12 gr.	80	—	—
20 stck. Futterdielen zu Setzstufen und Treppen-Verschlag à 8 gr.	6	16	—
34 stck. Vier Tannenholz zu Unterlager unter die Dielenböden à 12 gr.	17	—	—
40 Schock Bodennägel zu den Dielenböden à 5 gr.	8	8	—
16 Schock Brettnägel zu den Treppen à 3 gr.	2	—	—
12 Fuder Sand zum Unterstopfen unter die Dielenböden, zu graben und zu sieben à 2 gr.	1	—	—
		16	—
F. Mater. z. Tischerarb. Summa	165	—	—
Materialien zur Ofensetzerarbeit.			
5 stck. eiserne Unteröfen à stck. $3\frac{1}{2}$ Centner, thut $17\frac{1}{2}$ Centner à 2 thlr. 16 gr.	46	16	—
Latus	46	16	—

5 Auf=

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	46	16	—
5 Aufsätze von 5 Reihen Kacheln à 2½ thlr.	12	12	—
10 hölzerne Ofenfüße à 2 gr.	—	20	—
1 Fuder Lehm zu graben		1	—
2 Körbe Schebe à 2 gr.	—	4	
F. Mater. z. Ofensetzerarb. Summ.	60	5	—
F u h r l o h n.			
Zur Mauerarbeit.			
Für 792 Fuder Bruchsteine 1 Stunde weit täglich 3mal zu fahren, thut 264 Tage à 2 thlr.	528	—	—
" 45 Fuder Mauersteine 1 Tagereise à 2 thlr.	90	—	—
" 6 Fuder Quader tägl. 3mal, thut 2 Tage	4	—	—
" 18 Fuder Thür- und Fenstergewände, tägl. 3mal, thut 6 Tage à 2 thlr.	12	—	—
" 60 Fuder Kranzgesimse täglich 3mal, thut 20 Tage à 2 thlr.	40	—	—
" 9 Fuhren Treppenstufen täglich 3mal, thut 3 Tage à 2 thlr.	6	—	—
Latus	680	—	—

Ferner	thlr	gr.	pf.
Transport	680	—	—
" 42 Fuhren Sandsteinplatten 3mal täglich, thut 14 Tage à 2 thlr.	28	—	—
" 39 Fuhren Bitterkalk 2 Meilen weit à 2 thlr.	78	—	—
" 20 Fuhren Gips 2 Meilen weit à 2 thlr.	40	—	—
" 157 Fuder Sand zweysp. täglich 4mal, thut 39 Tage à 1 thlr.	39	—	—
" 12 Fuhren Schalholz 2 Meilen weit à 2 thlr.	24	—	—
" 174 Fuder Lehm 2sp. tägl. 6mal, thut 29 Tage à 1 thlr.	29	—	—
Zur Zimmerarbeit.			
Für 3 Fuhren Schwellholz 1 Stunde weit tägl. 2mal, thut 1½ Tag à 2 thlr.	3	—	—
" 4 Fuhren Mauerlatten, täglich 2mal, thut 2 Tage á 2 thlr.	4	—	—
" 22 Fuhren ganze Stämme 2 Meilen weit à 2 thlr.	44		
" 20 Fuhren halbe Stämme 2 Meilen à 2 thlr.	40	—	—
Latus	1009	—	—

6 Fuh.

Ferner	thlr.	gr.	pf.
Transport	1009	—	—
6 Fuhren Viertelstämme à 2 thlr.	12	—	—
8 Fuhren 20füßge Dielen 2 Meilen à 2 thlr.	16	—	—
Zur Ziegeldeckerarbeit.			
2 Fuhren Latten 2 Meil. à 2thlr.	4	—	—
22 Fuhren Ziegeln 2 Meil. à 2thlr.	44	—	—
6 Fuhren Gips 2 Meil. à 2thlr.	12	—	—
Zur Tischerarbeit.			
Für 10 Fuhren Holz und Dielen 2 Meilen zweit à 2 thlr.	20	—	—
Zur Ofensezerarbeit			
Für 1 Fuhre eiserne Oefen 3 Meil.	3	—	—
1 Fuder Lehm		4	
Für Fuhrlohn Summa	1120	4	—
Insgemein.			
An außerordentlichen Kosten, als Postgeld, Bothenlohn, Wachegeld, Aufräumungskosten, Zoll- und Wegegeld, Wassertragen oder Fahren und dergl. Kosten die nicht voraus bestimmt werden können und mit Quittungen bescheinigt werden müssen.	120	—	—
Insgemein Summa	per	se	—

		thlr.	gr.	pf.
Recapitulation.				
Arbeitslohn,	dem Maurer	578	21	—
	dem Zimmermann	134	19	—
	dem Ziegeldecker	26	2	—
	dem Tischer	297	4	—
	dem Schlösser	159	2	—
	dem Glaser	119	12	—
	dem Ofensetzer	5	—	—
	dem Anstreicher	40	—	—
Materialien	zur Mauerarbeit	1320	9	8
	zur Zimmerarbeit	647	—	—
	zur Ziegeldeckerarb.	169	13	4
	zur Tischerarbeit	165	16	—
	zur Ofensetzerarbeit	60	5	—
Fuhrlohn	für sämtliche Material.	1120	4	—
Insgemein	außerordentl. Kosten	120	—	—
Sämtlicher Kosten Summa		4963	12	—

Re-

Arbeitslohn, wie es zu bestimmen
Tagelohn 114
Grundgräb.- u. Dammarbeitslohn 119
Zimmerarbeitslohn 127
Mauer- u. Lehmenthier-Arbeitslohn 153
Steinhauerarbeit 177
Dachdeckerarbeitsl. 180
Tischerarbeit 191
Schlösser- und Schmiedearbeit 210
Glaserarbeit 237
Ofensetzerarbeit 240
Backofen zu mauern 173
Balken, alte herauszunehmen und neue einzuziehen 150
dito zu besplitten 164
Bauanschläge, die Einrichtung derselben 243
Bauholz 1
Bauholz zu stämmen, zu beschlag. u. zu schneiden 128
Bekleidungen an Thüren zu machen
Dielen dazu 38
Nägel — 100
Arbeitslohn 190
Bier- oder Gesttröge auszuhauen
Holz dazu 12
Arbeitslohn 142
Blanken oder Schaalwände 144
Blattstücke alte herauszunehmen und neue einzuziehen 150
Bley und Blech 102
Blockzargen zu machen
Holz dazu 26
Arbeitslohn 136
Bogen und Schaalung zu gemauerten Gewölbebögen 41
Brandtweinblasen einzumauern 173
Braupfannen einzumauern 173
Bretter, deren Gattung und Gebrauch 33
Brücken zu mauern von Bruchsteinen und Kalk
Bruchsteine 61
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 157
Bruchsteine, deren Gehalt und Gebrauch 57
Brücken, hölzerne zu machen 148
Brunnen zu graben 121
dito auszumauern 174
Brunnenpfahl zu setzen
Holz dazu 13
Arbeitslohn 147
Brunnenschling zu machen
Holz dazu 13
Arbeitslohn 145
Brunnentrog auszuhauen
Holz dazu 12
Arbeitslohn 147
Camine und Schornsteine aufzumauern

Barnsteine 69
Lehm 96
Scheebe 98
Arbeitslohn 159
Dach abzubinden und zu richten
Arbeitslohn 134
Dach mit Bley zu decken
Bley dazu 103
Nägel 101
Arbeitslohn 183
Dach mit Kupfer zu decken
Kupfer dazu 104
Arbeitslohn 184
Dächer umzulegen
Ziegeln 81
Arbeitslohn 184
Dachdeckerarbeitsl. 180
Dachkehlen mit Bley auszulegen
Bley dazu 103
Nägel 101
Arbeitslohn 183
Dachluken zu machen
Holz dazu 25
Dielen 37
Nägel 99
Arbeitslohn 135
Dachluken u. Dachf. mit Ziegeln zu decken
Arbeitslohn 182
Dachrahmen einzuziehen 151
Dachrennen zu machen von Kupferblech
Kupfer dazu 103
dito von Eisenblech 219
Dämme zu machen 123
Decken zu berohren
Rohr dazu 98
Drath 101
Nägel 100
Gips 91
Arbeitslohn 168
Dielen, deren Gattung und Gebrauch 34
Dielen Boden zu legen
Dielen dazu 35
Unterlager 26
Nägel 99
Arbeitslohn 137. 208
Dunstzüge zu machen 144
Eichenholz, dessen Gebrauch 9
Eichenholz und Bohlen zu schneiden
Holz dazu 16
Arbeitslohn 129
Eisenwerk, dessen Gebrauch 98
Fache auszustaken und zu kleiben
Stakholz dazu 49
Arbeitslohn 161
Fachwände auszumauern mit Bruchsteinen, Lehm oder Kalk
Bruchsteine 60
Lehm 95
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 162
dito mit Barnsteinen Lehm oder Kalk
Barnsteine 68
Lehm 95
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 162

Fach-

Fachwände, alte einzureissen 176
Fensterlad. zu machen 189
Fensterladenbeschläge 197
Fensterrahmen 199
Fensterrahmenbeschl. 235
Fenst. zu verglas. 237-239
Fenstereinfassungen und Bogen über die Fensteröfnung von Barnsteinen zu mauern
Barnsteine dazu 69
Arbeitslohn 158
Fuhrlohn, wie es zu bestimmen 106
Fußboden mit Barnsteinen zu belegen
Steine dazu 69
Arbeitslohn 170
dito mit Sandsteinplatten zu belegen
Steinplatten dazu 180
Arbeitslohn 170
dito mit Bruch- oder Kieselsteinen zu pflastern
Steine dazu 61
Sand 93
Arbeitslohn 170
dito mit Sand zu verfüllen 93
Gebälke, Holz dazu 23
Arbeitslohn 133
Gebäude abzubinden und zu richten
das Holz dazu 23
Arbeitslohn 131
dito einzureissen 149
Geländer zu machen
Dielen dazu 40
Arbeitslohn 141
Gesimse von Holz auszukehlen 134
dito massive auszuarbeiten und legen
die Simssteine 179
Arbeitslohn 159
dito von Gips zu ziehen 169
Gewölbe zu mauern von Bruchsteinen und Kalk
Steine dazu 57
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 157
Bogen u. Schalung 41
dito von Barnsteinen und Kalk
Barnsteine 68
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 157
Bogen u. Schalung 41
dito von Quadersteinen und Kalk
Quadersteine 77
Kalk 89
Sand 93
Arbeitslohn 158
Bogen u. Schalung 41
Gipsboden zu giessen
Gips dazu 91
Arbeitslohn 169
Gipsboden, alte aufzureissen 176
Graben zu machen 126
Grund zu graben 119
Grundzapfen in Teiche zu machen 148
Hahnebalken, alte herauszuneh-

zunehmen und neue einzuziehen 151
Hügel abzutragen und Gründe auszufüllen 122
Kalkmörtel, dessen Gehalt und Gebrauch 94
Kehlbalken, alte herauszunehmen und neue einzuziehen 151
Kessel einzumauern 173
Kuhkrippen zu mauern
Bruchsteine dazu 63
Barnsteine 71
Arbeitslohn 173
Kuhkrippen-Rahmen zu machen 143
Ladung verschiedener Baumaterialien 110
Lambris u. Paneelwerk zu machen
Dielen dazu 41
Arbeitslohn 209
Latten deren Gebrauch 44
Lehmschlag zu machen
Lehm dazu 94
Stroh 97
Arbeitslohn 161
Mahler- und Anstreicherarbeit
Mauer von Bruchsteinen, Lehm oder Kalk zu machen
Bruchsteine 57
Lehm 95
Kalk 87
Sand 93
Arbeitslohn 154
dito von Barnsteinen, Lehm oder Kalk 67
Lehm 95
Kalk 87
Sand 93
Arbeitslohn 154
dito von Quadersteinen und Lehm oder Kalk
Quadersteine 76
Lehm 96
Kalk 87
Sand 93
Arbeitslohn 155
Mauern zu berapen
Kalk 90
Sand 93
Arbeitslohn 198
Mauern, alte einzureißen 176
Mauerlatten 11
Nägel, deren Gebrauch 99
Ofen zu setzen 241
Ofenthüren von Blech 223
Pfähle zu stoßen und Roste zu legen 130
Pferdehüllen oder Raufen zu machen 142
Pferdekripp. auszuhauen
Holz dazu 13
Arbeitslohn 142
Pferdestände z. machen 142
Rauchröhren zu Stubenöfen 219
Raufen zu machen 142
Rüstung zu machen an Gebäuden
Holz dazu 28
Dielen dazu 43
Sand, dessen Gebrauch 93
Säul- Band- und Riegelholz von Eichen 10

Sandsteinquadern 75
Säulen und Bänder, alte herauszunehmen und neue einzuziehen 150
Säul- und Riegelholz zu besplitten
Splitte dazu 50
Nägel 100
Arbeitslohn 163
Saumschwellen, alte herauszunehmen 150
Schalholz zu wickeln und zu legen 47
Lehm 96
Stroh 97
Arbeitslohn 161
Schalholz, altes aufzureißen 176
Scheundählen zu verfüllen und zu schlagen
Lehm dazu 96
Arbeitslohn 171
Schieferdächer zu machen
Schiefer dazu 81
Dielen zur Schalung 37
Nägel und Schieferhaken 100
Arbeitslohn 183
Schienstöcke oder Splitte, deren Gebrauch 49
Schindeln 49
Schornsteine abzubrechen 177
Schweinskòthen zu machen 143
Holz dazu 15
Schweinstr. auszuhauen
Holz dazu 13
Arbeitslohn 143
Schwellen, alte herauszunehmen und neue einzuziehen 149
Sparrn, alte herauszunehmen und neue einzuziehen 151
Stackete zu machen
Latten dazu 47
Nägel 99
Arbeitslohn 144
Stallbettgestelle zu machen 143
Steine, gebrannte, 66
Steinpflaster zu machen von Bruch- oder Kieselsteinen
Steine dazu 61
Sand 93
Arbeitslohn 170
dito altes aufzureissen 177
Streuklappen unter Pferdekrippen zu machen 143
Strohdächer zu machen
Latten dazu 45
Nägel 99
Stroh 97
Arbeitslohn 184
Tannen Bauholz dessen Gattung, Länge und Stärke 18
Thore zu machen
Holz dazu 26
Dielen 37
Nägel 99
Arbeitslohn 136
Thorbeschläge
Thüren
Dielen dazu 37
Nägel 99
Ar-

Arbeitslohn 137
Thürbeschläge 220
Thür- und Fenstergewände von Stein
Die Gewände 178
Arbeitsl. selb. zu setz. 158
Thür- und Fenstereinfassung und Bogen über die Fenster und Thüren von Barnsteinen zu mauern
Steine dazu 69
Arbeitslohn 158
Träger alte herauszunehmen und neue einzuziehen 151
Treppenstuffen von Sandstein Arbeitslohn 179
solche zu legen 159
Treppen, hölz. zu machen
Bohlen dazu 39
Arbeitslohn 140
Unterlag. unter Dielenbod.
Holz dazu 26
Arbeitslohn 208
Wände zu machen
das Holz dazu 23
Arbeitslohn 133
Wände und Decken zu verschalen
Dielen dazu 37
Nägel 99
Arbeitslohn 139
Wände und Decken zu besplitten
Splitte dazu 50
Nägel 100
Arbeitslohn 166
Wände und Decken zu tünchen und zu weißen
Kalk 90
Sand 93
Haare 90
Arbeitslohn 167
Wände und Decken mit Strohl. zu überziehn
Lehm dazu 96
Stroh 97
Arbeitslohn 162
Wände alte Holzwände herauszunehmen und neue einzuziehen 152
Wellerwände zu machen
Stroh dazu 97
Arbeitslohn 171
Zäune von Holz und Gehren zu machen 52
Zargen zu machen
Dielen dazu 38
Nägel 100
Arbeitslohn 190
Ziegeldächer zu latten
Latten dazu 45
Nägel 99
Arbeitslohn 181
Ziegeldächer zu machen
Ziegeln dazu 79
Latten 45
Nägel 99
Kalk 92
Arbeitslohn 181
Ziegeln, alte abzunehmen 184
Ziegeldächer zu belegen und umzulegen
Ziegeln dazu 79
Arbeitslohn 185

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Huth, Johann Christian,

Vermehrtes und verbessertes Handbuch für Bauherrn und Bauleute zu Verfertigung und Beurtheilung der Bauanschläge von Wohn- und Landwirthschaftsgebäuden

Halle 1795

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 741
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278297-9
VD18 11524413-004